

Band I

Das materielle
Ausgleichsrecht des Versailler
Friedensvertrages, unter
besonderer Berücksichtigung
der Rechtsbeziehungen zu
Frankreich und England

RUDOLF KÖSTLER

 Springer

ABHANDLUNGEN AUS DER
BERLINER JURISTISCHEN FAKULTÄT

I

DAS MATERIELLE
AUSGLEICHSRECHT DES
VERSAILLER FRIEDENSVERTRAGES

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER RECHTSBEZIEHUNGEN ZU
FRANKREICH UND
ENGLAND

VON

DR. HANS DÖLLE

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BONN A. RH.



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH

ISBN 978-3-642-51938-3 ISBN 978-3-642-52000-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-52000-6

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Übersicht und Aufgabe	I
§ 2. Geschichte des Ausgleichsverfahrens	4
§ 3. Auslegung	13

Erster Abschnitt.

Der Ausgleichstatbestand.

A. Allgemeine Voraussetzungen.

§ 4. Der Begriff der Geldschuld	17
§ 5. Wahlschulden und Abfindungsbefugnis	25
§ 6. Gegenständlich beschränkte Haftung	27
§ 7. Gesicherte und belastete Forderungen	33
§ 8. Untergang der Schuld durch Zahlung an den Gläubiger	37
§ 9. Untergang der Schuld durch Aufrechnung	47
§ 10. Untergang der Schuld durch Liquidation	52

B. Die einzelnen Ausgleichsforderungen.

§ 11. Artikel 296 V. V. Ziffer 1	58
§ 12. Artikel 296 V. V. Ziffer 2	104
§ 13. Artikel 296 V. V. Ziffer 3 und 4	113
§ 14. Artikel 72 V. V.	115

Zweiter Abschnitt.

Die materiellrechtlichen Folgen des Ausgleichstatbestandes.

§ 15. Die Beschränkung der Verfügungsmacht	118
§ 16. Die Veränderungen des Schuldinhaltes	124
§ 17. Die Verzinsung der Ausgleichsansprüche	129
§ 18. Das Staaten-Schuldverhältnis	132
§ 19. Der Ausfall der Staatshaftung	138
§ 20. Bedeutung und Rechtsfolgen der Gutschrift	157
Nachtrag	164
Sachverzeichnis	166

Einleitung.

§ 1. Übersicht und Aufgabe.

I. Der Friedensvertrag von Versailles hat sich¹⁾ nicht damit begnügt, Rechtssätze über die völkerrechtlichen Beziehungen der am Weltkrieg beteiligten Staaten zu schaffen; er hat in seinem Teil X (Clauses économiques — Economic Clauses) in Privatrechtsverhältnisse von Angehörigen der Vertragsmächte unmittelbar eingegriffen und zahlreiche an sich von den ordentlichen Landesgerichten beherrschte Tatbestände der übernationalen Gerichtsbarkeit der Gemischten Schiedsgerichtshöfe unterworfen²⁾.

Ein Ausschnitt aus diesen Normen soll den Gegenstand dieser Arbeit bilden: das sogenannte Ausgleichsverfahren (Clearingsystem, Zwangsausgleich), das im wesentlichen in der Sektion III des Teils X, Art. 296 und seiner Anlage (Schulden, dettes, debts) geregelt ist³⁾.

Es stellt sich die gewaltige Aufgabe, ihrem Tatbestand nach ganz bestimmt umgrenzte, bei Kriegsausbruch zwischen den Angehörigen der ehemals feindlichen Länder schwebende Geldverbindlichkeiten durch Staatsorgane, ohne unmittelbaren Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner, abzuwickeln.

Da es sich hier um die Erledigung von privatrechtlichen⁴⁾ Schuldbeziehungen aus der Vorkriegszeit zwischen Angehörigen verschiedener Rechtskreise handelt, da der Teil X des Versailler Friedensvertrages einen Niederschlag englischer und französischer Privatrechtsanschauungen darstellt, ist in doppelter Weise ein geeigneter Gegenstand privatrechtlicher, insbesondere rechtsvergleichender privatrechtlicher Studien gegeben.

Im Nachfolgenden soll nur das externe Clearing dargestellt werden, eben jener Inbegriff von Rechtssätzen, welche der Friedensvertrag für die Geldschulden zwischen den beiderseitigen Angehörigen der krieg-

1) Ebenso wie die entsprechenden Friedensverträge von Saint Germain-en-Laye, Trianon und Neuilly-sur-Seine.

2) Art. 304, 305 V. V. und Anlage.

3) Eine Bibliographie des Ausgleichsverfahrens gibt HASSELMANN i. NIE-MEYERS Ztschr. f. Intern. Recht XXI, 1923, S. 318 ff.

4) Diese kommen in der Hauptsache in Frage.

führenden Länder und für die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten selbst¹⁾ statuiert. Aus unserer Betrachtung scheidet also die Rechtsverhältnisse aus, die zwischen jedem Subjekt der Ausgleichsobligations einerseits und seinem Staat andererseits aus dem Zwangsausgleich entstehen (internes Clearing), und die im einzelnen in den innerstaatlichen Ausführungsgesetzen zur Sektion III geregelt sind²⁾. Sie werden nur insoweit zur Erörterung herangezogen werden, als sie sich unmittelbar aus dem externen Clearing ergeben und als der Friedensvertrag selbst über sie Bestimmungen trifft.

II. Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen soll zunächst ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Sektion III, Teil X gegeben werden:

Das Ausgleichsverfahren ist für die alliierten Vertragsmächte nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Die Bestimmungen des Art. 296 und seiner Anlage finden im Verhältnis zwischen Deutschland und einer alliierten Macht nur dann Anwendung, wenn diese das ihr im Art. 296e eingeräumte Gestaltungsrecht auf Beitritt zum Ausgleichsverfahren durch eine fristgemäße Erklärung an Deutschland ausübt³⁾. Im Artikel 296 Ziffer 1—4 sind die Kategorien von Geldschulden genau fixiert, welche im Ausgleichsverfahren ihre Regelung finden. Diese weicht am auffälligsten insofern von der normalen Lösung einer Obligation durch Erfüllung oder deren Surrogate ab, als der Friedensvertrag — durch Vermittlung der Landesgesetzgebungen — jede direkte auf den Untergang des Schuldverhältnisses zielende Betätigung von Gläubiger und Schuldner verbietet; Art. 296a und Anlage § 3⁴⁾.

Statt dessen greift folgendes Verfahren ein: Innerhalb der im Art. 296 I festgesetzten Frist müssen die am Ausgleichsverfahren beteiligten Mächte Ausgleichsämter errichten. Ein Verkehr der Parteien⁵⁾ zum

1) Vgl. Art. 296b.

2) Streitfragen aus dem Gebiet des internen Clearing gehören nicht vor die Gemischten Schiedsgerichtshöfe, sondern nur vor die Landesgerichte; vgl. Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-G.-H. i. S. COMTESSE DE CASTELLANE c. GOUVERNEMENT, ALLEMAND et PFÄLZISCHE BANK, Rec. I, S. 600ff.

3) Inwieweit die Rechtssätze des Art. 296 für die am Verfahren Beteiligten zwingenden Rechts sind, ist später bei den einzelnen Bestimmungen zu erörtern.

4) Für Deutschland vgl.: § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag v. 31. August 1919 sowie § 9 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 1011) vom 20. November 1923 (RGBl. I, S. 1135ff.). — Für Frankreich vgl.: Loi du 10 Mars 1920 relative à la création d'un Office de Vérification et Compensation et c. du 28 Juin 1919 art. 8ff. — Für England vgl.: The Treaty of Peace Order v. 18 August 1919 Statutory Rules and Orders 1919, No. 1517, I (11).

5) Gläubiger und Schuldner sollen im Gegensatz zu den Ämtern so genannt werden.

Zweck der Abwicklung der Geldverbindlichkeit ist nur noch durch Vermittlung der Ausgleichsämtler erlaubt, Art. 296a. Jede ausgleichsfähige Forderung ist vom Inhaber beim Amt seines Staates (Gläubigeramt) anzumelden. Dieses teilt dem Amt des Schuldners (Schuldneramt) alle angemeldeten Forderungen mit. Das Schuldneramt kann die angemeldeten Forderungen nach eigener Prüfung und der des Schuldners anerkennen oder bestreiten. Im ersten Falle wird der anerkannte Betrag vom Schuldneramt dem Gläubigeramt gutgeschrieben, andernfalls entscheidet der Gemischte Schiedsgerichtshof¹⁾ über den Streit, nachdem zuvor die Ämter gemeinsam versucht haben, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen; § 8 der Anlage zu Art. 296. Die Entscheidung führt durch Urteil entweder zur Feststellung und wiederum zur Gutschrift oder zur Abweisung.

Außerordentlich wichtig und bedeutsam für das Verständnis des Clearingverfahrens sind die beiden Sätze,

1. daß die Gutschrift nicht notwendig in der Währung erfolgt, in der die Forderung entstanden ist, sondern stets in der Währung der jeweils beteiligten alliierten oder assoziierten Macht; die Umwandlung einer Währung in die andere erfolgt aber nicht etwa zu dem z. Zt. der Gutschrift geltenden Verhältnis zwischen den Währungen, sondern zum Vorkriegskurse; Art. 296d (Valorisation)²⁾;

2. daß jeder der in Betracht kommenden Staaten — mit gewissen Ausnahmen — für die Bezahlung der Schulden seiner Staatsangehörigen haftet; Art. 296b und § 4 der Anlage zu Art. 296 (Staatsgarantie).

Alle Monate findet eine Abrechnung zwischen den Ämtern statt; der Saldo, der sich zugunsten der alliierten Mächte ergibt, wird durch Barzahlung beglichen; § 11 der Anlage zu Art. 296³⁾. Die Ansprüche Deutschlands aus der monatlichen Abrechnung werden dagegen von den Alliierten nicht durch Zahlung erfüllt; die Leistung wird vielmehr als Sicherheit für ihre oder ihrer Staatsangehörigen aus dem Kriege gegen Deutschland erwachsenen Ansprüche einbehalten; § 11, II der Anlage zu Art. 296. Ein endgültiger Saldo zugunsten Deutschlands soll diesem

¹⁾ Oder die anderen in § 16 der Anlage zu Art. 296 vorgesehenen Entscheidungsorgane, die jedoch praktisch kaum eine Rolle spielen. Die im Verlauf der Darstellung auftauchenden Auslegungsprobleme werden daher in der Regel vom Standpunkt der überstaatlichen Gemischten Schiedsgerichte aus behandelt.

²⁾ Unter „Valorisation“ versteht man im allgemeinen „Aufwertung“. Wir wollen im folgenden mit diesem Ausdruck den „Umwertungsvorgang“ bezeichnen, der durch den V. V. im Art. 296d für die Ausgleichsforderungen vorgeschrieben ist. Er kann in einer „Aufwärts-“ oder „Abwärtsvalorisation“ bestehen, vgl. S. 127.

³⁾ Über Art und Zeit der Zahlungen sind Abkommen zwischen Deutschland und den Alliierten getroffen; über diese vgl. Denkschrift des Wiederaufbauminiesteriums über die Zahlungen im Ausgleichsverfahren (Reichstagsdrucksachen 1920/22, Nr. 5304).

gem. Art. 243a zur Anrechnung auf seine Reparationsschuld gutgeschrieben werden¹⁾. Der Gläubiger empfängt nach der Gutschrift die ihm geschuldete Summe durch das Ausgleichsamt seines Staates; der Schuldner leistet statt an den Gläubiger an das Schuldneramt; § 9 der Anlage zu Art. 296²⁾.

Das Ausgleichsverfahren führt also zu dem Ergebnis, daß die durch den Krieg erzwungene Unterbrechung des Verkehrs zwischen Gläubiger und Schuldner perpetuiert wird: daß aber der Ausgleichsgläubiger durch die Valorisation³⁾ und die Staatsgarantie einen außerordentlich starken Schutz genießt.

III. Unsere Darstellung wird dem Plan folgen, zunächst den Ausgleichstatbestand zu erläutern, d. h. festzustellen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Geldschuld dem Art. 296 Ziffer 1—4 subsumiert werden kann. (Erster Abschnitt.) Daran wird sich eine Darlegung der materiellen Rechtsfolgen schließen, die an den Ausgleichstatbestand geknüpft sind (Zweiter Abschnitt).

Wir werden dabei die Zwecke des Art. 296 als für die Interpretation unentbehrlich keinesfalls außer acht lassen dürfen; dagegen soll von einer Kritik, die auch gegenüber diesem Abschnitt des Versailler Vertrages zweifellos weitgehend berechtigt wäre, abgesehen und lediglich der Versuch einer streng objektiven juristischen Behandlung eines für uns bindend gewordenen Gesetzes gemacht werden.

§ 2. Geschichte des Ausgleichsverfahrens.

I. Es ist nicht möglich, in der Rechtsgeschichte ein Institut aufzuweisen, das man als Vorläufer des Ausgleichsverfahrens im Versailler Vertrage bezeichnen könnte.

Wohl sind völkerrechtliche Verträge bekannt, in denen Bestimmungen über die Regelung von schwebenden Geldverbindlichkeiten der Angehörigen beider Vertragsstaaten enthalten waren⁴⁾. Man begnügte sich indessen gewöhnlich damit, die Feststellung von Geldschulden, deren Erfüllung durch einen Krieg verhindert worden war, auf dem Wege internationaler Schiedsgerichtsbarkeit vornehmen zu lassen unter Hint-

1) § 11 der Anlage zu Art. 296 ist eine der wenigen Bestimmungen, in der die sonst im allgemeinen formell gewährte Reziprozität des Ausgleichsverfahrens zuungunsten Deutschlands durchbrochen ist.

2) Das Nähere ist in den nationalen Ausgleichsgesetzen geregelt.

3) In der großen Mehrzahl der Fälle ist die Valorisation eine Aufwertung der Forderung durch Umwandlung aus der deutschen Papiermark in die alliierte Währung zum Vorkriegskurs.

4) Vgl. z. B. JOHN BASSET MOORE: *History and Digest of the International Arbitrations to which the United States has been a Party*. Washington 1898, Vol. I, S. 271 ff.; Vol. V, S. 4431.

ansetzung der Maßnahmen, die das Land des Schuldners während des Krieges für dessen Befreiung von der Verbindlichkeit getroffen hatte. Doch fehlt es hier an den technischen Besonderheiten, die das Wesen des Zwangsausgleichs im Friedensvertrag ausmachen.

Das gilt auch von dem am 19. November 1794 zwischen England und den Vereinigten Staaten geschlossenen „Jay-Vertrag“¹⁾, welcher in seinem Art. 6 dadurch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Ausgleichssystem zeigt, daß die Vereinigten Staaten in allen Fällen dem englischen Gläubiger, der im ordentlichen Gerichtswege volle Befriedigung nicht zu erlangen vermag „full and complete compensation“ zusichern, also eine Haftung für die Schulden ihrer Staatsangehörigen übernehmen; aber nur insoweit als die Nichtbefriedigung der Gläubiger auf gesetzlich in amerikanischen Verhältnissen begründeten Hindernissen liegt, nicht auch bei einer Insolvenz des Schuldners, welche auch ohne solche Hindernisse die Befriedigung des Gläubigers verhindert hätte²⁾. Im Gegensatz zum Zwangsausgleich handelt es sich hier nur um die Regelung von Schulden der Angehörigen eines Vertragsstaates. Und dessen Haftung wird nicht gegenüber dem Gläubigerstaat, sondern gegenüber dem Gläubiger selbst übernommen.

Eine bedeutend größere Ähnlichkeit mit dem Clearing des Art. 296 V. V. weist ein Abrechnungsverfahren auf, das auf den Übereinkommen beruht, welche im Juli 1868 zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko getroffen wurden³⁾.

Im Frieden von Guadalupe Hidalgo (1848) hatten die Vereinigten Staaten und Mexiko vereinbart, alle zukünftigen Streitigkeiten durch Schiedsgerichte austragen zu lassen, für welche jede Partei Bevollmächtigte zu stellen habe⁴⁾. Nach Beendigung des Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko kam es nach mannigfachen Schwierigkeiten⁵⁾ zu der Konvention vom 4. Juli 1868, welche die im Frieden von Guadalupe Hidalgo festgesetzte These verwirklichen sollte. Eine zwischen den Vereinigten Staaten und England im Februar 1868 geschlossene Konvention diente zum Muster.

Alle Ansprüche, die Korporationen, Gesellschaften, Einzelpersonen der Vereinigten Staaten gegen die mexikanische Republik aus deren rechtswidrigen Handlungen gegen die ersteren erwachsen und der amerikanischen Regierung vor dem 2. Februar angemeldet worden waren, und umgekehrt die entsprechenden Ansprüche mexikanischer Staatsangehöriger sollten vor dem Forum eines Schiedsgerichtes geltend gemacht werden, das aus einem Vertreter Amerikas und einem Vertreter Mexikos

1) MOORE: a. a. O., I, S. 275.

2) MOORE: a. a. O., I, S. 276.

3) MOORE: a. a. O., Vol. II, S. 1287. 4) MOORE: a. a. O., S. 1287.

5) MOORE: a. a. O., S. 1288—1291.

bestehen sollte¹⁾. Für den Fall einer Differenz zwischen den Schiedsrichtern war einem dritten Unparteiischen die endgültige Entscheidung vorbehalten. Das Schiedsgericht war bis zum 20. November in Tätigkeit und mußte eine stattliche Anzahl von Entscheidungen dem Unparteiischen überlassen.

Für die Bezahlung der Urteilssummen sah die Konvention ein bestimmtes Verfahren vor²⁾:

Die zugunsten der Staatsangehörigen eines Staates zuerkannten Beträge sollten nicht an die Berechtigten direkt ausgezahlt werden, sondern vielmehr der Gesamtbetrag, der sich für die Staatsangehörigen des einen Staates ergab, von dem zugunsten der Staatsangehörigen des anderen Staates zugesprochenen höheren Gesamtbetrag abgezogen und die so ermittelte Differenz zunächst bis zu einem Betrage von 300 000 Dollars an diejenige Regierung ausgezahlt werden, der die günstiger abschneidenden Staatsangehörigen unterstanden. Zinsen oder irgendein Abzug, außer für die Kosten der richterlichen Tätigkeit durften nicht berechnet werden. Die Zahlung mußte in zwölf Monaten nach dem Schluß der Sitzungen erfolgen; der Rest war in jährlichen Raten, die 300 000 Dollars nicht übersteigen sollten, in Gold oder einem entsprechenden Gegenwert zu leisten.

Obleich hier wie beim Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages die ursprünglich Berechtigten nicht die Staaten sind, haben diese sich zwischen die Gläubiger geschoben und die Regelung der Ansprüche ihrer Angehörigen an sich genommen. Hier war das besonders verständlich, weil Schuldner nicht die Privatparteien, sondern die Staaten selbst waren. Das führte zu dem naheliegenden Gedanken, nur denjenigen Staat eine Barzahlung außerhalb seines Gebietes machen zu lassen, der im Endergebnis die höheren Schulden hatte. Da aber von diesem nicht sogleich die vollen geschuldeten Beträge an den anderen Staat gezahlt wurden, sollte dieser inzwischen sein eigenes Vermögen angreifen, um die aus den Urteilen berechtigten Staatsangehörigen zu befriedigen. Die Konvention lief also praktisch auf eine Haftung des Staates gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen hinaus, mit der Gefahr, vom Gegnerstaat keine Deckung zu erhalten. Dagegen richtete sich die amerikanische Kritik³⁾; und es ist interessant festzustellen, daß die Amerikaner, vor die Frage gestellt, ob sie das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages annehmen sollten, aus ganz ähnlichen Bedenken heraus zu einer Verneinung gelangt sind⁴⁾.

II. Über die Vorgeschichte des Ausgleichsverfahrens selbst sind uns die wichtigsten Quellen verschlossen. Die Alliierten halten die Proto-

1) MOORE: a. a. O., S. 1292—1293. 2) MOORE: a. a. O., S. 1315 ff.

3) MOORE: a. a. O., S. 1315—1316. 4) S. unten S. II.

kolle der Wirtschaftskommission, der die Abfassung des Teils X des Vertrages auf der Pariser Friedenskonferenz oblag, völlig geheim.

So sind wir auf mittelbare Zeugnisse angewiesen; das wertvollste von ihnen ist zweifellos der im Druck vorliegende Bericht über das Verhör der amerikanischen Mitglieder der Versailler Wirtschaftskommission vor dem Senat der Vereinigten Staaten¹⁾. Manches Interessante bietet auch das Buch des Leiters der amerikanischen Unterhändler in der „economic commission“: BARUCH: *The making of the reparation and the economic Sections of the Treaty, London 1920* sowie der französische Kommentar zu Teil X des Friedensvertrages von GIDEL und BARRAULT²⁾.

Wo der Gedanke eines Zwangsausgleichs der zwischen den Staatsangehörigen der kriegführenden Länder schwebenden Geldverbindlichkeiten zuerst aufgetaucht ist, ist zweifelhaft. Schon in der ersten Kriegszeit erwogen in Deutschland Interessentengruppen Vorschläge, die eine Registrierung aller dem feindlichen Ausland gegenüber bestehenden Forderungen und Schulden sowie des in Deutschland befindlichen Feindeigentums vorsahen; in der einen oder anderen Form wollte man durch eine Zentralstelle die Gläubiger durch die von den Schuldnern mit befreiender Wirkung an die Zentralstelle zu zahlenden Beträge befriedigen und für alle Ansprüche Deutschlands das im Inland befindliche Feindeigentum als Pfand verwerten. Beim Friedensschluß sollte dann mit dem Ausland eine allgemeine Verrechnung stattfinden³⁾. Diese Vorschläge sind in Deutschland Anregungen geblieben, die von der Regierung und von der ernsten Fachpresse abgelehnt wurden. Doch scheinen sie

¹⁾ Treaty of Peace with Germany. Hearings before the Committee on foreign relations, United States, 66. Congress, I. Session, Washington: Government Printing Office 1919.

²⁾ GIDEL und BARRAULT: *Le Traité de Paix avec l'Allemagne du 28 Juin 1919 et les Intérêts Privés*. Préface de PIERRE JAUDON. Paris 1921.

³⁾ Vgl. GÜTHE-SCHLEGELBERGER: *Kriegsbuch*. Sonderband (I), S. 912 ff.; Bd. II, S. 417 ff.. Berlin 1915. — LEHMANN: *Kommentar zum Reichsausgleichsgesetz*, § 8, Anmerkung 16. Berlin 1920. — NUSSBAUM: *Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages*. S. 2, Anm. 1 und 2. Tübingen 1923. [Referat darüber von MEZGER i. *Archiv für die zivilistische Praxis*, Neue Folge, Bd. I, H. 1, S. 145. Tübingen 1923, u. von RIEDINGER: *Jur. Woch.* 1924, S. 650 ff.] — SOKAL: *Die Sicherung der Forderungen im feindlichen Auslande*. Wien 1916. — LUDWIG WERTHEIMER: *Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Auslande und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Privat-Verträge*. Stuttgart 1916. — ERCKELENs im 6. Sonderheft des *Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft*, S. 14 ff. 1917. — SEBBA im 14. Sonderheft des *Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft*. 1917. — Und vor allem KIPP im 15. Sonderheft des *Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft*. 1917. KIPP gelangt in dem erwähnten Aufsatz zur Ablehnung eines Zwangsausgleichs während des Krieges (S. 29), befürwortet ihn aber für die Zeit nach dem Kriege (S. 31), wobei er vorausschauend die Gefahren erkannt hat, die sich jetzt für Deutschland im Ausgleichsverfahren verwirklicht haben. Eine Garantie des Staates für die Schulden seiner Angehörigen lehnt KIPP ab (S. 35).

nach englischen mündlichen Äußerungen in England auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein¹⁾.

Von dort stammt denn auch anscheinend der Entwurf für die Sektion III Teil X V. V., der der Wirtschaftskommission²⁾ in Paris zur Aufnahme in den Friedensvertrag vorgelegt wurde³⁾.

Über die Arbeitsmethode dieser Kommission berichtet BARUCH vor dem amerikanischen Senat⁴⁾:

Anfangs wurde der von der Kommission zu bearbeitende Stoff in mehrere Abschnitte eingeteilt, die ungefähr den jetzigen Sektionen des Teils X des V. V. entsprachen. Jeder dieser Abschnitte wurde Unterkommissionen zur Behandlung überwiesen. Um die zu regelnden Angelegenheiten auch nach der technischen Seite hin beurteilen zu können, wurde eine Anzahl Sachverständiger nach Paris geladen⁵⁾. In der Wirtschaftskommission selbst waren nur die Vertreter der größeren Mächte als Mitglieder zugelassen, während von Zeit zu Zeit ein Bevollmächtigter der kleineren Staaten zugezogen wurde⁶⁾. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen waren verschiedener Nationalität⁷⁾; auch war in jeder ein Sachverständiger jedes Mitgliedsstaates vertreten.

Die Unterkommissionen hielten während einer Reihe von Wochen häufig Sitzungen ab, über deren Ergebnisse die einzelnen Mitglieder mit ihren in anderen Unterkommissionen sitzenden Kollegen berieten. Wenn eine Unterkommission einen Beschluß gefaßt hatte, wurde er der Haupt-

1) Vgl. RABEL: Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen i. d. Abhandlungen zum Friedensvertrag (PARTSCH-TRIEPEL), H. 4, S. 61. Berlin 1923. — Freilich ist nicht ganz sicher, ob nicht den Engländern die Priorität zukommt; denn schon am 26. August 1914 wurde in einer Sitzung des House of Commons von Sir ARTHUR MARKHAM ein ähnlicher Gedanke propagiert, der nach der Antwort LLOYD GEORGES von der Regierung auch geprüft worden zu sein scheint; vgl. the Parliamentary Debates, Official Report, 9th vol. of session 1914, S. 62 ff.

2) Über die Kommissionen und ihre Zusammensetzung vgl. GEO A. FINCH: The Peace Conference of Paris 1919. Amer. Journ. of Intern. Law. 19, 159 ff. — Der ehemalige französische Finanzminister KLOTZ veröffentlicht in seinem Buch „De la guerre a la paix, Paris 1924, als Annex V ein Avant-projet des clauses financières à l'Allemagne présenté par M. L. L. KLOTZ au Conseil Suprême 26. März 1919, (S. 213 ff.), dessen zweites und drittes Kapitel einen Entwurf für die Regelung der Vorkriegsschulden darstellt (S. 232). Hervorzuheben ist, daß danach durch Ausgleichsämler zwischen den Staaten sowohl als den Staatsangehörigen Schulden aus Verträgen abgewickelt werden sollten, die vor dem 11. November 1918 rechtlich begründet worden waren. Deutschland sollte für einen Passivaldo haften. Eine Valorisation war nur zugunsten der alliierten Gläubiger vorgesehen zum Kurse vom Juni 1914, die Höhe der Zinsen war auf 6⁰/₀ festgesetzt.

3) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVII.

4) HEARINGS: S. 8.

5) HEARINGS: S. 8 und 9; GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XV, XVI.

6) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XV.

7) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVI.

kommission zur Bestätigung oder Ablehnung vorgelegt. Auf diese Weise kam jeder Beratungsgegenstand zur mehrmaligen Verhandlung. Die endgültigen Beschlüsse der Wirtschaftskommission wurden dem Obersten Rat zur Bestätigung vorgelegt. Sie sind, wie BARUCH erzählt¹⁾, ohne wesentliche Änderung von diesem angenommen worden. Allerdings ist gerade der Abschnitt III auf Grund der amerikanischen Einwendungen bereits im Schoße der Wirtschaftskommission mehrfach geändert worden²⁾.

Das war die äußere Form, in der auch über die Regelung von Vorkriegsschulden in Paris beraten und beschlossen worden ist.

Die Diskussion vor dem amerikanischen Senat läßt ferner die Motive erkennen, die zur Aufnahme des Ausgleichsverfahrens in den Friedensvertrag geführt haben. Darüber zu sprechen, war für den Vertreter der Vereinigten Staaten besondere Veranlassung deshalb, weil Amerika sich dem Clearing-System in den Pariser Verhandlungen nicht angeschlossen hatte. Der Senat verlangte daher die Gründe kennenzulernen, die seine Bevollmächtigten zu dieser Haltung veranlaßt hätten. Wir werden im Verlaufe unserer Darstellung zuweilen auf die Erläuterungen der amerikanischen Unterhändler zurückgreifen müssen, wenn es sich darum handelt, Bestimmungen des Clearing-Systems nach ihrem Zwecke auszulegen, der aus den Normen des Friedensvertrages selbst nicht stets mit aller Deutlichkeit zu ermitteln ist. Hier soll von ihnen nur insoweit die Rede sein, als sie über die Entstehungsgeschichte des Abschnittes III Aufschluß geben.

In dieser Hinsicht ist insbesondere die Aussage des amerikanischen Kommissionsmitgliedes BRADLEY PALMER wertvoll³⁾. PALMER versichert dem Senat vor allem, daß die Rechte der amerikanischen Bürger in Paris durchaus gewahrt, ja wohl besser gewahrt worden seien als die der Angehörigen anderer Staaten. Er stützt seine Behauptungen vornehmlich auf die Ablehnung des Ausgleichsverfahrens für Amerika. Während des Krieges, berichtet PALMER⁴⁾, habe die englische und französische Regierung den Clearing-Plan erdacht, um einer Situation zu begegnen, die für die Vereinigten Staaten gar nicht existierte. England und Frankreich wurden nämlich vom Kriege inmitten komplizierter geschäftlicher Beziehungen mit dem Feinde überrascht, und die Folge war ein Chaos in ihrer Handelswelt. Zahlreiche große Geschäftshäuser Groß-Britanniens und Frankreichs konnten, da sie ihrerseits ihre Forderungen vom Feinde nicht mehr einzuziehen vermochten, ihren Verpflichtungen im Inland und nach neutralen Ländern nicht nachkom-

1) HEARINGS: S. 9; GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XXI.

2) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XXI; HEARINGS: S. 15 und S. 18.

3) HEARINGS: S. 14 ff.

4) S. auch GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVIII.

men. So mußten ihre Regierungen einspringen und für die Bezahlung einer großen Anzahl privater Schulden die Garantie übernehmen, wenn sie den Zusammenbruch dieser Handelshäuser vermeiden wollten¹⁾.

In Amerika waren die Verhältnisse anders. Als die Vereinigten Staaten in den Krieg eintraten, hatte dieser bereits zwei Jahre zwischen den übrigen beteiligten Ländern gedauert. Die amerikanischen Kaufleute hatten daher ihre Dispositionen rechtzeitig treffen und ihre Geschäfte dem damals herrschenden Zustand der Unsicherheit anpassen können. Sie sind in der Tat so verfahren, und es war daher für die amerikanische Regierung keine Veranlassung vorhanden, sich in die privaten Rechtsbeziehungen einzumischen²⁾.

England und Frankreich dagegen griffen zu dem Gedanken eines Ausgleichsverfahrens. Sie hofften, daß es besonders geeignet sein würde, um nach dem Kriege die unterbrochenen Handelsbeziehungen schnell in Ordnung zu bringen³⁾. Schon im Jahre 1916⁴⁾ war eine britische Delegation in Washington erschienen, um Beauftragten und Regierungsbeamten der Vereinigten Staaten das Clearing-System zu erläutern und für die erwähnten Zwecke als geeignet darzustellen. Die Amerikaner haben damals das System gar nicht genauer geprüft, da sie sofort die Staatsgarantie für die privaten Schulden als grundsätzliches Hindernis betrachteten. Ferner widerstrebte es ihnen, ihren Staatsangehörigen den direkten Verkehr mit ihren feindlichen Gläubigern und Schuldnern zu verbieten. Als nun bei den Friedensverhandlungen die Vorschläge über das Ausgleichsverfahren zur Sprache kamen, richteten sich die ersten Fragen der amerikanischen Delegierten sogleich auf diese Punkte. Und da sie für die Durchführung des Clearing als unerläßlich erklärt wurden, da außerdem die Regeln über eine bestimmte Verwendung des feindlichen Eigentums mit dem Ausgleichsverfahren in enge Verbindung gebracht wurden, haben sich die amerikanischen Unterhändler nicht für die Annahme dieses Systems entschließen können. Ihre Re-

1) Das erhellt besonders deutlich aus den Tatbeständen, die den Urteilen des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-G.-H. i. S. FRÜHLING & GOSCHEN v. J. E. BREYER, Rec. I, S. 860 und i. S. HUTH & Co. v. W. FAHR und SETZER, Rec. I, S. 286 zugrunde lagen. — S. ferner LLOYD GEORGE: Parliamentary Debates, S. 71 und das „Announcement to the Press“ v. 3. November 1914, abgedruckt bei PULLING, Manual of emergency legislation; Supplement 2, S. 48ff., das „Statement of the foreign Trade Debt's committee appearing in the Press“, Dezember 15, 1914, abgedruckt bei PULLING: a. a. O., Supplement 3, Mai 1915.

2) Vgl. BARUCH: a. a. O., S. 101.

3) So berichtet wenigstens PALMER; die Hoffnungen Englands und Frankreichs sind — wenn sie wirklich bestanden — in diesem Punkt jedenfalls schwer enttäuscht worden. — In Deutschland hat man stets erklärt, daß die Bezahlung der Schulden von Mann zu Mann das beste Mittel zur Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen sei. Vgl. KIPP: a. a. O., S. 35, Anm. 36.

4) GIDEL-BARRAULT (JAUDON): Préface, S. XVII.

gierung sollte einerseits nicht eine Haftung für private Verbindlichkeiten übernehmen, deren Höhe damals gar nicht zu übersehen war¹⁾. Sie sollte andererseits die freie Verfügung über das feindliche Eigentum innerhalb ihres Gebietes behalten und nicht zu einer bestimmten Verwendung desselben gezwungen sein, etwa um damit die Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die Feinde decken zu müssen. Und schließlich hielten die Vereinigten Staaten es für kein geeignetes Mittel zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen, zwischen die beteiligten Staatsangehörigen staatliche Organe, die Ausgleichsämtler, zu schieben und damit einen natürlichen Prozeß künstlich zu komplizieren²⁾.

Die Gründe, die Frankreich und England zur Annahme des Ausgleichsverfahrens bestimmten, treten deutlich aus dem Bericht PALMERS hervor. Der französische und englische Staat waren nicht nur aus Fürsorge für ihre Staatsangehörigen auf die Sicherungen bedacht, die das Clearing-System bot, sondern im eigenen finanziellen Interesse schien ihnen diese Regelung die geeignete zu sein, um sie von den Verpflichtungen zu befreien, die sie wohl oder übel zu Anfang des Krieges für ihre Kaufleute hatten eingehen müssen³⁾. Daraus erklärt sich auch, daß der deutsche Staat in das System als Haftender hineingezogen wurde; die Gefahr einer Insolvenz der privaten deutschen Schuldner durften die Alliierten nicht auf sich nehmen⁴⁾. Das Clearing konnte indessen nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn bei der großen Verrechnung, als welche sich wirtschaftlich betrachtet das Verfahren darstellt, sich ein Saldo zugunsten der alliierten Staaten ergab. Andernfalls würden sich die Bestimmungen über die Valorisation in gefährlicher Weise gegen die Erfinder des Systems gekehrt haben, da sie durch die Anrechnung eines deutschen Aktivsaldo auf die Reparationsschuld diese u. U. ganz erheblich hätte mindern können⁵⁾. Die Annahme des Verfahrens war also nur für die Staaten ratsam, die gewiß waren, mehr Forderungen als Schulden gegen Deutschland zu haben.

Für Frankreich und England lagen die Dinge günstig. Da in diesen Ländern das Geld vor dem Kriege billiger zu erhalten war als in Deutschland, war dieses gegenüber Frankreich und England in höherem Maße Schuldner als Gläubiger⁶⁾.

1) Vgl. die oben erwähnte Kritik MOORES: S. 6.

2) HEARINGS: S. 13. — Vgl. S. 10, Anm. 2.

3) Für Frankreich waren ferner die Vorteile ausschlaggebend, die es aus der Teilnahme Elsaß-Lothringens am Ausgleichsverfahren erwarten durfte. Vgl. NUSSBAUM: a. a. O., S. 6 ff.

4) PALMER (HEARINGS: S. 35) scheint allerdings die Ansprüche gegen das Deutsche Reich nicht für sicherer zu halten als solche gegen die deutschen Privaten.

5) Art. 296, Anl. § 11 und Art. 243 a.

6) GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 85 ff. — ECCARD: Biens et Intérêts français en Allemagne et en Alsace-Lorraine, S. 13 ff., Paris 1917. — Für Frankreich spielte

Amerika hatte dagegen in Erwägung einer möglichen Teilnahme an Kriege seine Angelegenheiten so geregelt, daß eine Hilfsaktion der Regierung nicht nötig wurde, und auch das Verhältnis seiner Forderungen zu den Schulden gegenüber Deutschland ein Interesse am Ausgleichsverfahren nicht begründete¹⁾.

Aus der Ablehnung Amerikas ergab sich die Notwendigkeit, neben dem Clearingverfahren eine Möglichkeit offenzuhalten, um die Regelung von Schulden ohne Ausgleichsämtler durchzuführen.

Man schaltete daher die Litera e in den Art. 296 ein, die das Ausgleichsverfahren aus einer ursprünglich für alle Alliierten obligatorisch gedachten Institution zu einer fakultativen gestaltete und Gläubigern und Schuldern der nicht beitretenden Länder die freie Regelung ihrer Beziehungen erlaubte. Der den Amerikanern unerwünschte Zusammenhang zwischen dem Ausgleichsverfahren und der bestimmten Verwendung des feindlichen im eigenen Lande belegenen Eigentums wurde für diejenigen Staaten, die das Ausgleichsverfahren nicht akzeptierten, durch die Norm des Art. 297 Lit. h beseitigt, die den letztgenannten Mächten die freie Verfügung über das feindliche Vermögen vorbehielt²⁾.

Die Erörterungen von GIDEL und BARRAULT über die Vorzüge und Nachteile des Abschnittes III³⁾ stellen nur eine nachträgliche Kritik zu den Gesetz gewordenen Bestimmungen des V. V. dar, ohne für die Vorgeschichte des Ausgleichsverfahrens etwas Wesentliches beizutragen.

Daß der Gedanke des Zwangsausgleichs im Friedensvertrag auf einen englischen Entwurf zurückzuführen ist, ist nach allem äußerst wahrscheinlich⁴⁾. Diese Vermutung wird verstärkt durch gewisse Ähnlichkeiten zwischen der juristischen Struktur des Ausgleichsverfahrens und dem englischen Clearing-House-System (Skontration)⁵⁾; ferner durch die Fassung des Artikels 296 und seines Annexes, der oft genug englische Redaktion erkennen läßt.

III. Folgende Vertragsstaaten sind dem Ausgleichsverfahren beigetreten⁶⁾:

außerdem, wie sich aus den Kammer- und Senatsverhandlungen vom Februar 1920 anlässlich des Gesetzentwurfs über die Schaffung eines französischen Ausgleichsamtes ergibt, eine gewichtige Rolle die Möglichkeit, ohne Inanspruchnahme deutscher Gerichte zu einer Befriedigung der Gläubiger zu gelangen.

1) HEARINGS: S. 17.

2) GIDEL-BARRAULT: S. 109.

3) GIDEL-BARRAULT: S. II ff.

4) Vgl. NUSSBAUM: a. a. O., S. 2.

5) Die offizielle Bezeichnung des britischen Ausgleichsamtes lautet „British Clearing Office“, s. § 1 zu Art. 296. Jedoch sind die Verschiedenheiten zwischen dem Clearing-House-System und dem Zwangsausgleich größer als die Ähnlichkeiten. Darüber Näheres unten S. 160 ff..

6) RGBl. 1920, S. 761 und 1491. — Auf das Saargebiet findet das Ausgleichsverfahren keine Anwendung, vgl. Oberster Gerichtshof des Saargebiets v. 25. X. 22, Jur. Wochenschrift 1923, S. 186 ff. u. Rec. III, S. 740. Das folgt aus der für das

1. Großbritannien mit allen Kolonien und Protektoraten, ausgenommen Ägypten. Ferner mit allen Dominien, ausgenommen die Südafrikanische Union, und mit Indien.
2. Frankreich mit Kolonien, Protektoraten und Elsaß-Lothringen.
3. Italien mit Kolonien.
4. Belgien und Kongostaat.
5. Griechenland.
6. Siam.
7. Haiti.

Die gem. Art. 296c abgegebene Beitrittserklärung bewirkt, daß der Art. 296 und seine Anlage zwischen den betreffenden Staaten vom Inkrafttreten des V. V., d. h. vom 10. Januar 1920 an gilt¹⁾.

§ 3. Auslegung.

Bevor wir die Darstellung des Ausgleichstatbestandes in Angriff nehmen, müssen noch einige Regeln klargestellt werden, die sich auf die Auslegung des Art. 296 und seiner Anlage beziehen²⁾.

I. Die Interpretation des Friedensvertrages bietet insofern besondere Schwierigkeiten, als er Rechtsfolgen an Vorkriegstatbestände knüpft, ohne die Rechtsordnung zu bezeichnen, nach welcher jene Tatbestände zu beurteilen sind³⁾. So setzt der Art. 296 z. B. voraus, daß zwischen An-

Deutsche Ausgleichsamt bestehenden Unmöglichkeit, die zur Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen im Saargebiet vorzunehmen. Trotz dieser Sachlage hat das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. DAME MÜLLER c. ROECHLING FRÈRES et ETAT ALLEMAND, Rec. III, S. 883, in reiner Wortinterpretation das Ausgleichsverfahren auch für das Saargebiet anwendbar erklärt. — Für die deutschen Kolonien vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. NIGER COMPANY LIMITED gegen DEUTSCHES REICH, Rec. III, S. 232 ff. u. Art. 16 des Deutsch-Französischen Accord v. 1. II. 1924.

¹⁾ Das ergibt sich daraus, daß der Art. 296 zeitlich überhaupt auf den 10. I. 1920 abstellt, z. B. nur die vor oder bis zu diesem Zeitpunkt, nicht, wie man es sonst erwarten müßte, die bis zur Beitrittserklärung oder bis zum Ablauf der für diese gestellten Frist fällig gewordenen Forderungen in seine Regelung einbegreift. — Ebenso ISAY, H.: Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 2. Auflage, S. 163, Berlin 1921 und WOLFF, E.: Jur. Wochenschrift 1919, S. 873; a. A. OHSE: Bankarchiv, 18. Jahrg., S. 221.

²⁾ Die zu besprechenden Auslegungsregeln gelten nicht nur für den Art. 296 V. V., sondern für diesen überhaupt. Sie bedürfen aber im Zusammenhang dieser Arbeit wegen der zahlreichen mit ihnen verknüpften Zweifel der Erörterung.

³⁾ Daß der V. V. als völkerrechtlicher Vertrag den anerkannten Auslegungsregeln des Völkerrechtes unterliegt, ist selbstverständlich und bietet keine eigenartigen Schwierigkeiten. Vgl. PARTSCH: Die Haftung des Deutschen Reiches für die Mobilien französischer Eigentümer nach dem Friedensvertrag, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Völkerrecht (KÖHLER, FLEISCHMANN, STRUPP),

gehörigen verschiedener Staaten vor oder während des Krieges exigibel gewordene Geldschulden existieren, ohne einen Anhalt zu geben, nach welcher Rechtsordnung sich Existenz oder Exigibilität der Geldschulden bestimmen soll.

Die Frage nach der maßgebenden Rechtsordnung ist nur für die Fälle implicite beantwortet, in denen der Friedensvertrag die ordentlichen Gerichte eines Staates mit der Entscheidung betraut hat¹⁾.

Diese haben das in ihrem Territorium geltende Recht anzuwenden; also dort, wo der ihnen zur Entscheidung gestellte Tatbestand Anknüpfungspunkte außerhalb des eigenen Gebiets aufweist, das internationale Privatrecht ihres Staates. — Allein nach dem V. V. Art. 296 spielen die nationalen Gerichte nur eine bescheidene Rolle neben den Gemischten Schiedsgerichtshöfen²⁾. Diese sind völkerrechtlich eingesetzte überstaatliche Entscheidungsorgane, für die keine staatliche Rechtsordnung maßgebend ist³⁾, denen es also insbesondere an Kollisionsnormen für die Subsumption der ihnen unterbreiteten Tatbestände fehlt. Sie haben außer dem Friedensvertrag nur die Rechtsätze anzuwenden, die völkerrechtliches Gemeingut sind. Die Zahl der Normen indes, welche mit völkerrechtlicher Kraft private Verhältnisse regeln, ist sehr gering; sie ist durch den Friedensvertrag sogar vermindert worden⁴⁾. Trotzdem ist für die Gemischten Schiedsgerichte ein „non liquet“ selbstverständlich ausgeschlossen.

M. E. müssen sie von allen nationalen Kollisionsnormen absehen⁵⁾ und den ihnen zur Entscheidung vorgelegten Tatbestand nach selbst zu ermittelnden Kollisionssätzen unter Berücksichtigung

Bd. XII, H. 1/2, S. 12—24. — ZITELMANN: Die Gem. Schiedsgerichte, Aufgaben und Hoffnungen, Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXIX, S. 4—7 u. S. 12/13. — J. PILLAUT: Nature juridique etc. des Traités internat., Journal Clunet 19, 595; FAUCHILLE: Traité de droit int. publ., 8. Aufl. 2 (1921) 1046, No. 1706. — OPPENHEIM: Int. Law, 3. Aufl. 1, S. 702. — Der Aufsatz von BARRAULT i. Journal Clunet 22, 298 ff. hat die ihm gebührende Zurückweisung von RABEL: Rechtsvergleichung, S. 5, Anm. 2 und von ISAY: Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 3. Aufl., S. 22 u. 26 Berlin 1923, erfahren.

1) S. § 16, II. Anlage hinter Art. 296.

2) Vgl. S. 3, Anm. 1. — S. Art. 304 u. § 16 Anlage hinter Art. 296. — Für den privaten Schiedsrichter (§ 16) gilt dasselbe wie für die Gem. Sch.-G.-Höfe.

3) ZITELMANN: a.a.O., S. 6. — MENDELSSOHN-BARTHOLDY: Jur. Wochenschr. 1921, S. 134.

4) Vgl. ENNECCERUS: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, 18.—21. Auflage, 9. Bearbeitung, § 58, S. 137, Marburg 1923.

5) D. h. absehen von ihnen als für sie bindende Rechtsnormen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht das Studium der verschiedenen internationalen Privatrechte den Gemischten Schiedsgerichtshöfen wichtige Fingerzeige für die Ermittlung allgemeiner Kollisionssätze gewähren kann.

aller Umstände des Einzelfalles den Sachnormen derjenigen Rechtsordnung zuweisen, zu der er die engsten Beziehungen aufweist¹⁾. Es ist nicht unsere Aufgabe, die erwähnten Kollisionssätze zu entwickeln; hier war nur Klarheit darüber zu gewinnen, in welcher Methode die Gemischten Schiedsgerichtshöfe die Rechtsordnung zu suchen haben, nach der sich die vom V. V. in seinen Tatbeständen vorausgesetzten Rechtsfolgen bestimmen.

II. Eine zweite Quelle von Schwierigkeiten liegt in dem Umstand, daß der Art. 296 vornehmlich ein Werk englischer Juristen und in der Rechtssprache Englands und Frankreichs abgefaßt ist²⁾. Der Art. 440, III V. V. erklärt ausdrücklich den englischen und den französischen Text für maßgebend³⁾.

Daraus ergibt sich: man wird zunächst zu prüfen haben, welche Bedeutung der zur Erörterung stehende vom Friedensvertrag gebrauchte Begriff im englischen und im französischen Recht genießt. Dabei kann u. U., insbesondere wenn Zweifel vorhanden sind, die Tatsache, daß ein englischer Entwurf dem Art. 296 zugrunde gelegen hat, für die Auf-

¹⁾ Es ist also nicht etwa zu prüfen, welche nationale Rechtsordnung in Betracht kommt, um sodann deren Kollisionsnormen zur Anwendung zu bringen. Die Gemischten Schiedsgerichte sind in der Regel der Lösung dieser Fragen bisher dadurch ausgewichen, daß sie entweder das von den Parteien vereinbarte Recht zugrunde gelegt haben — vgl. die Urteile des Deutsch-Engl. Gem.-Sch. H. i. S. GRUNING v. FRAENKEL v. 17. II. 22, Rec. I, S. 726; i. S. KOHN & GOLDSCHMIDT v. OPPENHEIMER v. 26. VII. 22, Rec. II, S. 211. — oder dadurch, daß beide in Betracht kommenden Rechtsordnungen in der streitigen Frage übereinstimmen: vgl. die Urteile des Deutsch-Franz. Gem.-Sch.-G.-Hofs i. S. CHAUSSON c. REICH v. 7. 12. 21, Rec. I, S. 587, i. S. ABRAM c. ALBERS v. 30. VI. 1922, Rec. II, S. 274, i. S. ALBERT c. GERSTLE v. 9. 7. 1922, Rec. II, S. 284, i. S. RUMEAU c. SCHMIDT v. 26. VII. 1922, Rec. II, S. 326, oder schließlich dadurch, daß die Frage nach der maßgebenden Rechtsordnung überhaupt nicht aufgeworfen wird; vgl. die Urteile des Deutsch-Franz. Sch.-G.-Hofs i. S. BONNET-DUPEYRON c. EPHR. MEYER v. 5. V. 1922, Rec. II, S. 89; i. S. INDUSTRIELLE FONCIERE c. MOSER & SCHÖNMANN v. 22. XI. 1922, Rec. II, S. 577. — Vgl. andererseits das Urteil des Deutsch-Belgischen Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. Sté Anonyme des Engrais concentrés d'ENGIS c. EUGENE HUELSMANN v. 22. VI. 1922, Rec. II 352, wo ein Bereicherungsanspruch deutschem Recht unterstellt wird, weil er durch einen in Deutschland verwirklichten Tatbestand entstanden ist. Von jüngeren Urteilen, die international-privatrechtlich von Interesse sind, vgl. Rec. III, S. 234, 283, 289, 332, 586, 700, 800, 1024, und die noch nicht veröffentlichten Urteile des Deutsch-Englischen Gem.-Sch.-G.-H. cases 1038, 1251, 908. — Vgl. ferner das Reichsgerichtsurteil i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 97.

²⁾ Vgl. NISOT i. Journal Clunet 21, 29ff.

³⁾ Ähnliche Bedeutung haben der Art. 109 der Schweizer Bundesverfassung v. 1848 u. der Art. 116 der Bundesverfassung v. 1874. Dazu F. FLEINER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1922, S. 31, 32. Ferner W. BURCKHARDT, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung v. 29. Mai 1874, 2. Auflage, Bonn 1914, zu Art. 116, S. 809.

hellung des Sinnes wichtig sein. Im allgemeinen aber darf man aus diesem Grunde dem englischen Text vor dem französischen nicht den Vorzug geben.

Sind die Begriffe des englischen und französischen Rechts klar gestellt, so ist — wo deutsches Recht zur Anwendung kommen muß — der entsprechende deutsche Rechtsbegriff einzusetzen.

Häufig werden nun, wenn auch in jedem der beteiligten Rechte einander entsprechende Rechtsbegriffe oder Rechtsinstitute vorhanden sind, diese in technischen Einzelheiten voneinander differieren.

Auf solche Unterschiede ist bei der Auslegung der Sektion III keine Rücksicht zu nehmen. Vielmehr muß — entsprechend der das Ausgleichsverfahren beherrschenden Reziprozität¹⁾ — lediglich auf den in den großen Zügen gemeinsamen Aufbau und Zweck des Rechtsbegriffes oder -Institutes gesehen werden. Es gilt — nach den Aufgaben des Art. 296 — den allen beteiligten Rechtsordnungen gemeinsamen Rechtsgedanken herauszustellen, von dem die einzelne Friedensvertragsnorm ausgeht. Das gleiche muß gelten, wenn es sich um Begriffe und Institute handelt, die nicht im Texte des V. V. selbst verwendet werden, sondern um solche einer nationalen Rechtsordnung, welcher der einzelne Ausgleichstatbestand gemäß den Kollisionsnormen untersteht. In aller Regel wird hier entsprechend der verschiedenen Staatsangehörigkeit der beiden Ausgleichsparteien eine von zwei Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen. Aus der Technik allein der im gegebenen Fall maßgebenden Rechtsordnung darf dann, wenn das in Frage stehende Rechtsinstitut in beiden Rechtsordnungen im großen gleichmäßig aufgebaut ist, kein Ergebnis gewonnen werden, das sich bei Anwendung der anderen Rechtsordnung nicht ergeben hätte²⁾.

1) S. oben S. 4, Anm. 1.

2) S. unten S. 73, 126. Anerkennung hat dieser Satz gefunden in einem Urteil des Dtsch.-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs, Rec. III, S. 12 ff., insbes. S. 15 u. 17, sowie in den bisher unveröffentlichten Urteilen desselben Gerichts i. S. der JEWISH COLONISATION ASSOCIATION gegen d. DEUTSCHE BANK u. gegen MENDELSSOHN, Cases 299 u. 358. Vgl. ferner Rec. III, S. 225.

Erster Abschnitt.

Der Ausgleichstatbestand.

A. Allgemeine Voraussetzungen.

§ 4. Der Begriff der Geldschuld.

I. In das Ausgleichsverfahren gehören die im Art. 296, Ziffer 1—4 und Art. 72 bezeichneten Forderungen¹⁾. Ihnen ist gemeinsam, daß sie auf Geld gerichtet sein müssen. Andere als Geldschulden gehören niemals in das Clearing-Verfahren²⁾. Dabei ist gleichgültig, auf welche Währung die Schulden lauten³⁾.

1. Erforderlich für die Anwendung des Art. 296, 72 V. V. ist nur, daß eine Geldsummenschuld gegeben ist.

¹⁾ Art. 306 Abs. IV u. Art. 310 Abs. III sind besonders hervorgehobene Anwendungsfälle dieser allgemeinen Kategorien. — Die Ansprüche aus § 11 Abs. III der Anlage zu Art. 303 gehören nicht ins Ausgleichsverfahren; vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs, Rec. III, S. 518 ff. — Ein Streit um Ausgleichsforderungen (Grund, Betrag, Ausgleichsfähigkeit, Staatshaftung) darf vor das T. A. M. nur gebracht werden, nachdem die Ausgleichsämter damit befaßt gewesen sind, s. § 16 Anl. zu Art. 296. Vgl. das Urteil des Deutsch-Belg. Sch.-G. i. S. LENOIR c. WASSERMANN v. 8. 4. 22, Rec. II, S. 18, i. S. CHAUDOIR c. STERN & CO. v. 10. VII. 23, Rec. III, S. 296 ff. u. die Urteile des Deutsch-Franz. Gem. Sch.-G. i. S. LOYER c. MEYER v. 4. III. 21, Rec. I, S. 27, i. S. CABIROL c. HARTUNG u. HUPPERT v. 17. I. 1923, Rec. II, S. 917, sowie i. S. SUBILEAU c. ÉTAT ALLEMAND v. 10. 10. 23, Rec. III, S. 677.

²⁾ Vgl. das Urteil des Tribunal de Commerce de Bruxelles v. 29. XII. 1920, Rec. I, S. 135.

³⁾ Art. 296d. — Nicht ins Ausgleichsverfahren gehören ferner die sog. „Barguthaben“ gem. § 11 Anl. zu Art. 297. PARTSCH: Abhdlg. zum Friedensvertrag (PARTSCH-TREIPEL), H. 3, S. 51 ff. hat nachgewiesen, daß darunter nur solche Guthaben verstanden werden können, die Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme geworden sind. Ihm hat sich das Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger. angeschlossen; vgl. die Entscheidungen Rec. II, S. 701 (SAUNDERS v. REICH v. 15. XII. 1922) u. S. 705 (TRIST v. REICH v. 18. XII. 1922). Zwischen dem deutschen und dem französischen Ausgleichsamt ist die Frage der Barguthaben noch streitig; vgl. den zwischen den Ämtern im Oktober 1922 geschlossenen Accord (in Kraft seit dem 9. Dezember 1922), Art. 1; Rec. II, S. 856.

Daher gehören nicht hierher die Verpflichtung des Besitzers, dem Eigentümer bestimmte Geldstücke herauszugeben, ferner nicht die Verpflichtung desjenigen, der obligatorisch gebunden ist, dem Gläubiger speziell oder generisch bestimmte Geldstücke zu leisten. Hat demnach ein in Berlin weilender Franzose unmittelbar vor Kriegsausbruch für die Rückreise nach Frankreich zehn 100-Franks-Noten in einer deutschen Wechselstube gekauft, aber nicht mehr erhalten, so ist seine aus dem Kaufvertrag erwachsene Forderung nicht ausgleichsfähig.

Beruhend solche Verbindlichkeiten auf Vertrag, so greift Art. 299 V. V. ein. Ist noch von keiner Seite etwas geleistet, so hat es dabei sein Bewenden. Der Vertrag ist aufgelöst, ohne weitere Rechtsbeziehungen zu hinterlassen. Hat dagegen der Gläubiger des Geldstückanspruchs die ihm obliegende Gegenleistung bereits erbracht, so kann er verlangen, daß diese ihm zurückgewährt werde. Das folgt aus der Auflösungsbestimmung des Art. 299 V. V.¹⁾ Bestand die Gegenleistung in Geld, so wird für die Rückforderung in der Regel das Ausgleichsverfahren in Frage kommen²⁾. Ist die Grundlage der Ansprüche eine außervertragliche, so bleibt die Rechtsordnung maßgebend, die vor dem Kriege entscheidend war. Der V. V. hat sich einer Regelung insoweit enthalten³⁾.

2. Der Satz, daß eine Geldsummenschuld Geldschuld im Sinne der Sektion III V. V. ist, erleidet eine wichtige Ausnahme für Papiergeld (im weitesten Sinne), das eine Geldforderung verbrieft⁴⁾. Die Forderungsnatur des Papiergeldes tritt soweit hinter seiner Geldeigenschaft zurück, daß die auf Forderungen zugeschnittenen Bestimmungen des Clearingsystems nicht auf das Papiergeld Anwendung finden können. Bei der entgegengesetzten Auffassung würde man zu unmöglichen Ergebnissen gelangen:

1) Der Anspruch muß gem. Art. 304 V. V. geltend gemacht werden.

2) Darüber siehe unten S. 104, 109.

3) Doch ist stets das Liquidationsrecht der Alliierten gem. Art. 297 V. V. zu beachten, wenn es sich um deutsche Güter, Rechte und Interessen handelt, die in Ententeländern gelegen sind.

4) Ich glaube nicht, daß „Geld“ und „Geldforderung“ sich ausschließen, s. MARTIN WOLFF i. Ehrenbergs HB. des gesamten HR., Bd. IV, 1. Abt., S. 587, Anm. 32. — Das Papiergeld ist Inhaberschuldverschreibung, wenn es eine Erklärung enthält, daß der Aussteller sich verpflichtet, dem Präsentanten eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Das ist insbesondere bei Banknoten der Fall.

Keine Geldforderung besteht, wo eine nicht durch einen privatrechtlichen Anspruch gesicherte Einlöschungspflicht einer Stelle besteht, wie es in Deutschland für Reichskassenscheine zutrifft.

Aber auch für das eine Geldforderung verbrieftende Papier ist zu beachten, daß in den hervorragendsten kriegführenden Ländern unmittelbar vor oder nach dem Ausbruch des Krieges durch Gesetz die im Papier enthaltene Verpflichtung bis auf weiteres suspendiert worden ist. S. RG. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347). Das bedeutet, daß die Fälligkeit des Anspruchs bis zum Zeitpunkt der Außerkraftsetzung dieser Bestimmungen hinausgeschoben ist. S. WOLFF: a. a. O., S. 617.

So kann man nicht annehmen, daß der alliierte Staatsangehörige oder Deutsche, der vor dem Ausbruch des Krieges Papiergeld des feindlichen Staates im Eigentum gehabt hat, nach Inkrafttreten des V. V. als einzige Möglichkeit der Verwertung das Ausgleichsverfahren zur Verfügung haben soll. Die Zahlung, die ein Engländer aus einem Nachfriedensvertrag an einen Deutschen mit Papiergeld deutscher Währung vornimmt, das er bereits vor dem Kriege gehabt hat, kann nach dem V. V. nicht nichtig sein, weil sie eine Verfügung über eine gegen ein deutsches Rechtssubjekt (z. B. Reichsbank) gerichtete Forderung bedeutet, die die Forderung dem Ausgleichsverfahren entziehen würde¹⁾.

Auch die Unkontrollierbarkeit der Schicksale des einzelnen Geldscheines und die damit gegebene nahezu unüberwindliche Schwierigkeit, die im Art. 296 für die Ausgleichsfähigkeit geforderten Voraussetzungen zu beweisen, läßt darauf schließen, daß es dem Sinne dieses Artikels entspricht, im Papiergeld verbrieft Forderungen vom A. V. auszuschließen²⁾. Die Ratio des Artikels 296, die unter anderem darin liegt, den Gläubiger durch die Valorisation vor der Verschlechterung einer fremden Währung zu schützen, der er während des Krieges machtlos gegenüber stand, da an eine Verwertung einer gewöhnlichen Geldforderung gegen einen Feind in aller Regel nicht zu denken war, trifft für den Fall des Papiergeldes nicht zu; denn das Papiergeld des Feindstaates konnte der Inhaber sehr wohl trotz des Kriegszustandes in jedem Zeitpunkt verwerten. Übrigens wird die hier vertretene Auffassung durch Zeugnisse der französischen und belgischen „Indiskretionen-Literatur“ über die Pariser Friedensverhandlungen belegt. Sowohl die Belgier wie die Franzosen³⁾ haben den Versuch unternommen, bei den Friedensverhandlungen einen ausdrücklichen Rechtssatz in den V. V. zu bringen, der ihnen die Valorisation des in ihrem Besitz befindlichen deutschen Geldes bringen sollte⁴⁾.

¹⁾ Vgl. S. 120, 122.

²⁾ Trotzdem haben sich die Beschlüsse der alliierten Ausgleichsamter vom 1. April 1922 auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt; der Beschluß XV weist auf die Möglichkeit hin, Forderungen aus deutschen im Besitz von Alliierten befindlichen Banknoten im A. V. geltend zu machen. Im Mai 1922 hat das elsäß-lothringische Ausgleichsamt dem deutschen Reichsausgleichsamt eine Forderung angemeldet, die aus deutschen im Besitz der französischen Regierung befindlichen Reichsbanknoten hergeleitet wird; später ist diese Forderung fallen gelassen worden.

³⁾ Frankreich hat sogleich nach der Besetzung Elsaß-Lothringens den Alt-Elsässern das deutsche Papiergeld zum Kurse von Fr. 1,25 umgetauscht und ist so in den Besitz erheblicher Mengen deutschen Papiergeldes gelangt. Ebenso hat die belgische Regierung nach der Wiedererlangung des besetzten Gebietes das dort in den Händen der Belgier befindliche deutsche Papiergeld zu einem günstigen Kurse umgetauscht. Belgien hat aber im Gegensatz zu Frankreich niemals den Versuch gemacht, die Valorisierung im Wege des Ausgleichsverfahrens zu erlangen.

⁴⁾ Aus TARDIEU: *La Paix*, S. 274, wie aus MAURICE DES OMBIAUX: *La Politique Belge depuis l'armistice*, S. 31 u. 50 sehen wir, daß dieses Verlangen an dem Widerstand der übrigen Alliierten gescheitert ist.

3. Da die Ausgleichsansprüche auf Geld gerichtet sein müssen, so fallen nicht unter die Forderungen der Sektion III die Ansprüche, die ihrerseits nur auf die Verschaffung von Geldforderungen abzielen. Ebensowenig gehören ins A. V. solche Forderungen, die auf Übertragung von Mitgliedschaftsrechten gerichtet sind. Wer zur Leistung von Aktien verpflichtet ist, kann daher nicht Ausgleichsschuldner sein¹⁾.

4. Wer verpflichtet ist, jemandem aus fremdem Vermögen Geld zu zahlen, schuldet keine Geldleistung im Sinne des Art. 296, sondern eine Arbeit. Das wird besonders bei den Pflichten des Testamentsvollstreckers im deutschen Recht deutlich²⁾.

Wenn der vor Kriegsausbruch in Deutschland domizilierte und verstorbene französische Erblasser in seinem nach deutschem Recht errichteten Testament einen Franzosen zum Erben und einen in Deutschland lebenden Deutschen zum Testamentsvollstrecker eingesetzt hat, so kann nach Friedensschluß der in Frankreich lebende Legatar wegen seiner auf eine Geldsumme gerichteten Forderung nicht den Testamentsvollstrecker als Ausgleichsschuldner in Anspruch nehmen, der den in Deutschland befindlichen Nachlaß verwaltet hat. Denn der Testamentsvollstrecker ist nur gehalten, die geforderte Geldsumme aus dem fremden Vermögen zu lösen und sie dem Vermächtnisnehmer zu übertragen³⁾. Geldschuldner des Vermächtnisnehmers ist allein der Erbe (u. U. mit Beschränkung der Haftung auf die Nachlaßgegenstände⁴⁾) oder wenn man will der „Nachlaß“. Bei den beiden Subjekten der Geldobligation trifft aber das Erfordernis der verschiedenen Staatsangehörigkeit gem. Art. 296 V. V. nicht zu.

Eine Geldforderung gegen den Verwalter fremden Vermögens als solchen kann nur durch eine Handlung des letzteren begründet werden, sei es, daß er das ihm anvertraute Geld mit dem seinen vermischt, es für sich verbraucht oder Schadenersatzpflichten aus pflichtwidriger Verwaltung auf sich läßt. Solche Ansprüche können, wenn alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, sehr wohl ausgleichsfähig sein.

Mit dem Vorstehenden soll nicht behauptet werden, daß der Verwalter fremden Vermögens als solcher nicht Partei des Ausgleichsverfahrens sein könne. Wo eine Rechtsordnung befiehlt, daß gewisse Ansprüche entweder gegen den Schuldner selbst oder gegen den Ver-

1) Unrichtig hat das Urteil des Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshofs in Sachen LUPTON v. STINNES, case 70 vom 19. V. 22 im Ausgleichsverfahren auf eine Schuld von 2000 Pfund erkannt, obgleich in dem der Klage zugrundeliegenden Vertrag nur die Übertragung von shares in Höhe der genannten Summe versprochen worden war.

2) Gilt aber für alle Verwalter fremden Vermögens als solche in gleicher Weise.

3) (PLANCK-)SIBER: Kommentar zum BGB., Recht der Schuldverhältnisse, Vorbemerkungen III C 4 b ff., S. 31 ff. 1914.

4) Darüber siehe S. 128 ff.

walter des schuldnerischen Vermögens oder gegen beide geltend zu machen sind, muß auch der Verwalter für ausgleichsfähige Geldschulden der genannten Art als passiv legitimiert angesehen werden¹⁾.

Es ist aber auch in diesen Fällen erforderlich und ausreichend, daß die persönlichen Voraussetzungen des Ausgleichsverfahrens (Staatsangehörigkeit, Residenz) in der Person des Geldschuldners vorliegen.

Kompliziert ist die Rechtslage, wenn ein „executor“ oder ein „administrator“ des englischen Rechts für eine Ausgleichsforderung aktiv oder passiv legitimiert ist²⁾.

Der executor ist der durch Testament bestimmte, der administrator der mangels testamentarischer Bestimmung von der Behörde ernannte treuhänderische Verwalter (unter anderem)³⁾ des „personal estate“ des Verstorbenen. Sie sind aber nicht Verwalter fremden Vermögens, sondern hinsichtlich des Mobiliarnachlasses Gesamtnachfolger des Erblassers, dessen „personal representative“, also auch Gläubiger der Forderungen und Schuldner der Schulden des Verstorbenen; für diese haften sie nur mit den in ihre Hände gelangten Nachlaßgegenständen; im übrigen sind sie für die ordnungsmäßige Verwaltung allen daran rechtlich Interessierten verantwortlich und stehen für die Erfüllung ihrer Verwaltungspflicht mit ihrem ganzen Vermögen ein.

1) ZPO. §§ 748, 327 II. — Im französischen Recht ist es streitig, ob die Legatäre den Testamentvollstrecker oder den Erben belangen müssen, vgl. C. C. Art. 1027, 1031, III. Dazu PLANIOL: *Traité élémentaire de Droit Civil*, 8. ed. Paris 1921, III, S. 705, no. 2826. — Im engl. Recht ist stets nur der executor oder administrator passiv legitimiert. Die Legitimation des „administrator“ im Clearing darf man m. E. nicht deshalb leugnen, weil nach englischem internationalen Privatrecht die Erteilung der Verwaltungsbefugnisse seitens der englischen Behörde (Grant made by the Court) keine unmittelbare Wirkung außerhalb Englands haben soll, vgl. DICEY (KEITH): *The Conflict of Laws*, London 1922, Rules 75 ff., S. 355 ff. Sofern überhaupt englisches Recht gemäß den Kollisionssätzen zur Anwendung kommen muß, genügt für die Legitimation im zwischenstaatlichen Verfahren die Tatsache, daß in England der Administrator Universalsukzessor des Erblassers ist. S. DICEY: a. a. O., Rule 76.

2) Vgl. RALSTON: *International Arbitral Law and Procedure*, S. 93 § 188; S. 127, § 270. Boston and London 1910.

3) Inwieweit er auch Verwalter von Immobilien sein kann, interessiert in unserem Zusammenhange nicht. Über executor u. administrator vgl. SCHIRRMAYER: *Das bürgerliche Recht Englands*, Bd. I, S. 328 ff. Berlin 1906. — WERTHEIM: *Wörterbuch des englischen Rechts*, Berlin 1899. v. executor. — ERNST HEYMANN: *Überblick über das englische Privatrecht i. d. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft v. HOLTZENDORF-KOHLER*, 7. Aufl., Bd. II, S. 340—342, Berlin, München, Leipzig 1914. — JENKS: *Digest of English Law*, §§ 2092 ff., London 1921. — W. M. GELDART: *Elements of English Law*, S. 173, 174, London 1921. — STEPHEN: *New Commentaries on the Laws of England*, 16. ed. by JENKS, Vol. II, Ch. VII, S. 326 ff., London 1914.

Müssen nun die persönlichen Voraussetzungen des Clearing in ihrer Person, beim Erblasser oder bei all denjenigen Personen vorliegen, denen nach englischem Recht der Mobilien- oder Immobiliarnachlaß auf Grund Testaments oder Rechtssatzes zufällt, damit eine Nachlaßforderung oder Schuld als ausgleichsfähig angesprochen werden kann?

Am billigsten dürfte es sein, auf die Person der Begünstigten abzustellen¹⁾, da der Verwalter nicht im eigenen Interesse, sondern nur für diese, wenn auch ausgestattet mit treuhänderischem Eigenrecht, verwaltet. Die Begünstigten sind zwar in den zahlreichsten Fällen, nämlich denen der letztwilligen Verfügung, nach englischer Auffassung Legatäre (legatees), unter welche die Nachlaßgegenstände verteilt werden; auch erscheinen die nach der Intestatmobiliarerbfolgeordnung Berufenen, wie die auf das residuum nach Erledigung der testamentarischen Verfügungen Berechtigten durch das Dazwischentreten des Nachlaßverwalters nicht als Gesamtnachfolger. Daß dennoch die vorgeschlagene Lösung die dem Sinn des Friedensvertrages am meisten entsprechende ist, zeigt sich dann, wenn unter den Begünstigten deutsche Staatsangehörige sind. Sie können nicht auf Grund der formalen Berechtigung des englischen Verwalters den Vorteilen und Nachteilen unterliegen, die der V. V. mit dem Ausgleichsverfahren für englische Staatsangehörige verknüpft.

Hat daher ein englischer Erblasser einen deutschen Staatsangehörigen testamentarisch zum „Erben“ eingesetzt und gehört zum Nachlaß ein an sich ausgleichsfähiger Anspruch gegen einen Deutschen, so fällt die Forderung nicht ins Ausgleichsverfahren, obgleich formell der englische executor Inhaber des Anspruchs ist. Entsprechendes gilt für die Passivseite. Ebenso ist für alle Treuhandverhältnisse zu entscheiden²⁾.

II. Daß es sich bei den im Ausgleichsverfahren abzuwickelnden Schulden um Geldverbindlichkeiten handeln muß, ergibt der einleitende Satz des Art. 296 vollkommen deutlich, der von „obligations pécuniaires“ — „pecuniary obligations“ spricht. — Man will aber den im englischen Text der Überschrift zu Sektion III, wie im Art. 296 Ziffer 1 u. 2

1) Auf die Person des Erblassers wurde zuweilen in früheren Fällen internationaler Gerichtsbarkeit abgestellt; vgl. RALSTON: a. a. O., S. 93, § 188. S. 127, § 270.

2) Wie im Text entscheidet der Deutsch-Englische Gem. Sch.-G.-Hof i. S. Exors. of F. LEDERER (decd.) gegen DEUTSCHES REICH, Claim 439, Rec. III, S. 726 ff., für Ansprüche aus Art. 297 e. — Für das Ausgleichsverfahren hat es sich unter Berufung auf die formale Rechtslage auf den Standpunkt gestellt, daß es nur auf die Trustees, nicht auf die Begünstigten ankomme; vgl. Case 1769, F. G. J. ECKSTEIN gegen DEUTSCHES REICH, Rec. III, S. 758 ff. Vgl. noch Case 958, RICHARD STRAUSS gegen Gebr. KLAU und Claim 191, Urt. v. 1. Februar 1924, WILLIAM KLINGENSTEIN w. KARL MAIER; Jur. Wochenschr. 1924, S. 735.

gebrauchten Begriff „debt“ in seinem für das englische Recht technischen Sinn für die Auslegung des Art. 296 verwenden¹⁾.

„Debt“ bezeichnet im englischen Recht die Aktiv-²⁾ wie die Passiv-Seite einer mit Klagrecht versehenen auf eine „liquidated sum“ oder „ascertained sum“ gerichteten Geldobligation³⁾. Man kann daher „debt“ als die auf eine „certa pecunia“ abgestellte Verpflichtung ansprechen, als „eine ihrem Betrage nach feststehende Geldschuld“⁴⁾. Die praktische Spitze dieser Abgrenzungen für das englische Recht liegt vor allem darin, daß durch den Begriff der „debt“ nicht gedeckt werden alle diejenigen Geldverbindlichkeiten, deren Höhe erst zahlenmäßig durch den Richter nach den Umständen des Falles ermittelt werden muß⁵⁾. Das wird besonders häufig bei Schadensersatzansprüchen der Fall sein, über deren Höhe die Parteien streiten und deren Umfang nicht durch irgendwelche positiven Daten leicht und schnell zu ermitteln ist, im englischen Recht sog. „unliquidated damages“ im Gegensatz zu „liquidated damages“, worunter in der Regel der von den Parteien vertragsmäßig festgesetzte Schaden (Vertragsstrafe) zu verstehen ist⁶⁾.

Folgt man nun der Bedeutung, die debt im englischen Recht hat, für die Auslegung der Sektion III, Teil X, so scheidet man dadurch Schadensersatzansprüche im wesentlichen aus dem Ausgleichsverfahren aus⁷⁾. Denn, mögen auch in einer Rechtsordnung genaue Bestimmungen über den Umfang des zu ersetzenden Schadens getroffen sein, so muß doch überall, wo nicht der Schaden bereits im Gesetz zahlenmäßig festgelegt ist⁸⁾, das richterliche Ermessen die Festsetzung innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen vornehmen. Und in den meisten

1) SIMONSON: *Private Property and Rights in enemy Countries*, S. 193. London 1921. — ISAY: *Private Rechte und Interessen*, 3. Aufl. 1923, S. 288 ff., § 156.

2) Vgl. z. B. das „Grundschild“ genannte Recht des bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 1191 ff. und die „dettes actives“ des c. c. art. 536.

3) SCHIRRMESTER: a. a. O., S. 346, 347. — WERTHEIM: a. a. O., v. debt. — WILLIAM R. ANSON: *Principles of the English Law of Contract* (16 ed. [by GROVER] Oxford 1923), S. 61, 287 f., 441, 442. — S. 57, 295, 388, 389. Oxford 1906. — JENKS: a. a. O., Vol. II, Title II, § 1620, p. 985. — STEPHEN: a. a. O. II, p. 255. — RÜTTIMANN: *Der englische Zivil-Prozeß*. S. 30, Leipzig 1851.

4) SCHIRRMESTER: a. a. O.

5) Vgl. W. BLAKE ODGERS and WALTER BLAKE ODGERS: *The Common Law of England*, Vol. I, S. 437 f., Vol. II, S. 1288 f., London 2 ed. 1920.

6) Vgl. ANSON: Übersetzg. von PROCHOWNICK: *Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts*. S. 317, Berlin 1908. — S. das i. Rec. III, S. 483 zitierte Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts v. 13. Dezember 1922.

7) Nach deutschem Recht z. B. auch die Schulden, deren Höhe auf einen durch die Leistungsfähigkeit des Schuldners zu bestimmenden Höchstbetrag beschränkt ist, vgl. z. B. BGB. §§ 1610, 1611 in Verbdg. mit § 1603, I, § 519.

8) Wie in älteren Rechten das Wergeld für gewisse Delikte.

Fällen wird es erst gewisser Berechnungen und Beweise bedürfen, um die Maßstäbe zu schaffen, nach denen der Schaden im Einzelfall zu bestimmen ist.

Die Lehre, welche den englischen Begriff „debt“ der Auslegung von Art. 296 zugrunde legen will, wird wohl durch die Erwägung beeinflusst, daß das Ausgleichsverfahren aus technischen Gründen nur solche Forderungen einbegreifen dürfe, deren Betrag bereits zahlenmäßig feststehe. Wie bei der Skontration, so könnte auch bei diesem völkerrechtlichen Abrechnungsverfahren das Bedürfnis nach einer glatten Abwicklung für die Ausscheidung aller der Forderungen sprechen, die nicht auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sind¹⁾.

Das wäre indessen nur richtig, wenn der Zwangsausgleich nichts weiter wäre als ein Abrechnungsverfahren. Es ist aber in Wahrheit mit ihm eine Gerichtsbarkeit verbunden, welcher im Streitfalle die Prüfung der Geldforderungen nach Ausgleichsfähigkeit, Grund und Betrag obliegt²⁾. Im Gegensatz zu den nationalen Abrechnungsverfahren scheidet auch aus dem Clearing des Friedensvertrages die Forderungen nicht etwa aus, welche von dem Schuldner nicht anerkannt werden, sondern über alle Streitfragen urteilen entweder die Ausgleichsämtler gem. § 20 der Anlage zu Art. 296 oder die in § 16 der Anlage vorgesehenen Entscheidungsinstanzen. Die Gründe, die auf technischen Rücksichten und Vergleichen mit der Skontration beruhen, fallen daher fort. In zahlreichen Fällen würde wohl begründeten Forderungen schweres Unrecht geschehen, wenn man sie deswegen, weil sie bestritten sind, aus dem Ausgleichsverfahren abstoßen wollte³⁾.

Eine Bevorzugung des englischen Textes ist ohne zwingende Gründe gegenüber dem Art. 440 Abs. III nicht angängig. — Das französische Wort „dette“ teilt die Bedeutung von „debt“ nicht. Es bezeichnet lediglich die Passiv-Seite eines Schuldverhältnisses, und zwar eines jeden, auch nicht auf Geldleistung gerichteten Schuldverhältnisses⁴⁾.

1) Vgl. über das Auftreten dieses Gedankens in den während des Krieges in Deutschland erwogenen Ausgleichs-Vorschlägen KIPP: a. a. O., S. 36.

2) Daher unrichtig die Gründe SIMONSONS: a. a. O., S. 193.

3) Vgl. KIPP: a. a. O., S. 36, 37. Durchaus zutreffend das Urteil des Deutsch-Französischen Sch.-Ger.-Hofs i. S. Erben APPEL u. Deutsches Reich c. CHEMIN DE FER PARIS-LYON-MÉDITERRANÉE u. OFFICE FRANÇAIS v. 30. XII. 1923, Rec. III, S. 922.

4) Die Ausführungen ISAYS: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 288 ff., gehen insofern fehl, als sie die „dette“ des französischen Rechts der Geldobligation gleichsetzen. Damit entfallen auch die Angriffe gegen die deutsche Übersetzung des V. V., S. 290. Auch die Auffassung des Wortes „exigible“ ist nicht bedenkenfrei. Vgl. zu „dette“ PLANIOL: a. a. O. I, 9 éd., 1922, no. 2154, II, 9. éd., 1923, no. 157. — Zu „exigible“ PLANIOL: II, no. 353 u. 358. Vgl. RABEL i. Rhein. Zeitschr. 1924, H. I, S. 123.

Bei dieser Divergenz zwischen englischem und französischem Text wird man sich damit begnügen müssen, „debts“ und „dettes“ im Sinne des Art. 296 als Geldverbindlichkeiten überhaupt ohne die Einschränkung des englischen Rechts aufzufassen¹⁾.

§ 5. Wahlschulden und Abfindungsbefugnis.

I. Wahlschulden, bei denen eine der geschuldeten Leistungen auf Geld gerichtet ist, können nur dann ins Ausgleichsverfahren fallen, wenn — bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen — vor oder während des Krieges (Art. 296, Ziffer 1 und 2) die Geldleistung zum alleinigen Schuldgegenstand — durch Wahl oder anderswie — geworden ist²⁾.

Bis zur Konzentration ist der Inhalt des Schuldverhältnisses ungewiß. Schuldgegenstand ist nicht eine Geld-, sondern eine zunächst noch unbestimmte Leistung³⁾.

1) Nicht zulässig ist es, den englischen Begriff im Verfahren mit England, den französischen im Verfahren mit Frankreich zugrunde zu legen. Das folgt wiederum aus Art. 440 III, wonach für alle Vertragsstaaten beide Texte maßgeblich sind, wie aus Art. 296 f., der den nationalen Charakter eines Clearing-Verfahrens auf alliierter Seite stark zu durchbrechen vermag. — Trotzdem besteht bei den Gerichten die Tendenz, den V. V. nur nach dem in ihrer Sprache gefaßten Text ausulegen:

Vgl. Urteil des Tribunal de Commerce d'Anvers vom 24. I. 1921, das die Ausgleichsfähigkeit von Quasi-Deliktsansprüchen bejaht. Rec. I, S. 141. Ferner das Urteil des Tribunal supérieur de Colmar v. 15. Februar 1922, Rec. II, S. 178 ff. Andererseits das Zwischenurteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-G.-H. in Sachen PEACOCK BROS. & Co. v. DEUTSCHE OSTAFRIKA-LINIE vom 26. VI. 1922, das die Ausgleichsfähigkeit von „unliquidated damages“ verneint. Dazu LEO: Jur. Wochenschr. 1922, S. 1748. — Das Zwischenurteil desselben Gerichtshofes in Sachen GOTTSCHALK & DAVIS v. W. HAGELBERG A.-G. (Case 427) bestätigt diese Rechtsprechung in einem seiner letzten Sätze: „ that a claim for unliquidated damages it could hardly be dealt with as a Clearing Office Case.“ — Seitdem hat sich in diesem Sinn eine feste Praxis entwickelt. Der Auffassung des englischen Schiedsgerichtshofes sind auch: PICCIOTTO and WORT: The Treaty of Peace with Germany, S. 21, London 1919, wo Schadensansprüche aus unerlaubter Handlung (torts) oder Verträgen als nicht unter Art. 296 gehörig bezeichnet werden. Auf Seite VIII heißt es: „for the collection of these (d. h. debts) and other liquidated sums.“

2) Ungenau daher der uneingeschränkt ablehnende Satz des Urteils des Deutsch-Belgischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen: PEETERS, van HAUTE et DUYVER c. TROMMER et GRÜBER v. 20. X. 1922, Rec. II, S. 392. Anders, wenn ein Rückgabanspruch und evtl. Schadensersatz in Geld geltend gemacht wird. Rec. III, S. 801.

3) Zum französischen Recht vgl.: C. C. Art. 1189—1196. Dazu COLIN-CAPITANT, Cours élémentaire de droit civil français, 3. éd. 1921 II, S. 174 ff. Insbesondere S. 176: „ . . . dans l'obligation alternative à supposer que les deux objets ne soient pas de même nature, c'est l'option seule qui fixe le caractère de l'obligation.“ — Zum englischen Recht vgl.: JENKS-PROCHOWNICK: Das bürger-

Auch die Konstruktion der resolutiven Pendenz, die davon ausgeht, daß anfangs sämtliche Leistungen geschuldet seien, die Schuld aber durch die Wahl auf den gewählten Inhalt beschränkt werde, also nur dieser geschuldet bleibe (!)¹⁾, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da jedenfalls bei mangelnder Konzentration vor oder während des Krieges von einer in diesen Zeiträumen „exigible“ oder „payable“ gewordenen Geldschuld keine Rede sein kann.

Ist die Wahl erst während des Krieges vorgenommen worden, so kann sie die beabsichtigte Rechtswirkung dann nicht mehr erzielen, wenn der Entstehungsgrund der Wahlschuld ein Vertrag war, der unter die Auflösungsregel des Art. 299 V. V. fällt. Es ist aber zu beachten, daß bei Wahlobligationen, bei denen das Wahlrecht dem Schuldner zusteht, dieser bereits vor der Konzentration in Verzug geraten und daher aus diesem Grunde zur Schadenersatzleistung in Geld verpflichtet sein kann. Dieser Anspruch ist dann — wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen — ausgleichsfähig. Dagegen ist die Leistung immer noch unbestimmt, und daher die Schuld dem Art. 296 nicht unterworfen, wenn eine vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit der einen Leistung eingetreten, und der Gläubiger wahlberechtigt ist. Anders, wenn dem Schuldner das Wahlrecht zustand, und die Geldleistung nunmehr die allein möglich gebliebene Leistung darstellt. Auf diese konzentriert sich dann das Schuldverhältnis.

II. Im Gegensatz zur Wahlobligation muß diejenige Geldschuld stets dem Ausgleichsverfahren unterliegen, bei der dem Schuldner die Befugnis zusteht, den Gläubiger durch eine nicht geschuldete Leistung (z. B. die Lieferung einer Sache) abzufinden. Solche Abfindungsbefugnis (*facultas alternativa*) gibt dem Schuldner das Recht, die geschuldete Geldleistung unter Angebot der nicht geschuldeten zu verweigern, d. h. sie gewährt eine anspruchsändernde Einrede²⁾.

Daraus ist zu folgern, da die Ausgleichsansprüche durch ihre Teilnahme am Clearing nicht einredefrei werden³⁾, daß die Ausübung des Einrederechts auch gegenüber einer ausgleichsfähigen Forderung entsprechende Rechtswirkungen haben muß. Im gewöhnlichen Prozeß hindert die Geltendmachung der Abfindungsbefugnis die Verurteilung zur Geldleistung nicht, sondern erzielt nur einen Vorbehalt zur

liche Recht Englands, §§ 248, 298, 299, 300. Berlin 1910. — Deutsches Recht: ENNECCERUS: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse. 18.—22. Aufl., S. 51 ff., 1923. — (PLANCK-)SIBER: a. a. O., Bemerkungen zu §§ 262—265, S. 120 ff.

1) Vgl. die Darstellung von ENNECCERUS: a. a. O., der diese Theorie übrigens ablehnt.

2) (PLANCK-)SIBER: a. a. O., Vorbem. II, 1 ff. zu §§ 262—265, S. 123 ff. — PLANIOL: a. a. O. II, Nr. 712.

3) RABEL: Rechtsvergleichung. S. 47, 48

Abwendung der Vollstreckung durch die Abfindung. Ähnlich muß die Erledigung der Schuld im Clearing-Verfahren erfolgen. Da eine Geldverbindlichkeit gegeben ist, besteht für das Schuldneramt die Verpflichtung, den geschuldeten Betrag gem. Art. 296d dem Gläubigeramt gutschreiben. Diese Gutschrift braucht aber nur unter dem Vorbehalt abgegeben zu werden, daß die vom Schuldner durch Vermittlung der Ämter an den Gläubiger geleistete Abfindung die aus der Gutschrift entstandenen Rechte des Gläubigerstaates zum Erlöschen bringt. Auch ein gem. § 16 Anl. zu Art. 296 zu erlassendes Urteil muß, wenn vom Schuldner oder vom Schuldneramt die Einrede vorgebracht wird, den bezeichneten Vorbehalt aufnehmen. Doch ist wohl, da eine Vollstreckung seitens des Gläubigeramtes nicht in Frage kommt, von den Ausgleichsämtern oder dem sonstigen Entscheidungsorgan eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die Abfindung geleistet sein muß, widrigenfalls die Abfindungsbefugnis erlischt.

Beruhete die *facultas alternativa* auf Vertrag, so bleibt sie von der Auflösungsnorm des Art. 299 dann unberührt, wenn sie eine Einrede gegenüber einem gem. Art. 299 aufrechterhaltenen Geldanspruch des Gläubigers gewähren sollte¹⁾. — Ist der Schuldner Geld zu leisten nicht verpflichtet, aber zu einer Abfindung in Geld berechtigt, so fehlt es an einer Geldschuld. Artikel 296 V. V. findet auf dieses Rechtsverhältnis keine Anwendung.

§ 6. Gegenständlich beschränkte Haftung.

I. Daß Geldschulden, für die nur eine gegenständlich beschränkte Haftung besteht, selbst dann im Clearing erledigt werden müssen, wenn Zugriffsobjekte nicht mehr vorhanden sind, hat der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof in Sachen KOHN und GOLDSCHMIDT gegen ARNOLD OPPENHEIMER und I. SCHWABACHER (case 214)²⁾ entschieden. Das Urteil ist, unter anderen, auch in diesem Punkte von RABEL³⁾ bekämpft worden, der zu dem Ergebnis gelangt⁴⁾, daß Schulden mit sachlich beschränkter Haftung überhaupt dem Clearing entzogen seien.

Diese Frage ist dahin zu entscheiden, daß Beschränkung der Haftung auf bestimmte Gegenstände eine ausgleichsfähige Geldschuld dem Clearing nicht entziehen kann, daß aber die Besonderheit des Schuldinhalts, die durch die Beschränkung der Haftung gegeben ist, zum Ausschluß der Staatsgarantie führt. Dieses Ergebnis wird durch die Erwägung erfordert, daß man dem beschränkt zugriffsberechtigten

1) Vgl. S. 105.

2) Urteil v. 26. Juli 1922, Rec. II, S. 211 ff.

3) RABEL: Rechtsvergleichung. S. 42 ff.

4) A. a. O., S. 76.

Gläubiger nicht den Schutz gegen die Entwertung einer fremden¹⁾ oder der eigenen²⁾ Währung nehmen darf, welchen ihm der Art. 296d mit der Valorisation angedeihen läßt, daß aber eine akzessorische Staatshaftung nicht für eine Forderung bestehen kann, deren Befriedigung nur auf speziell bestimmte Gegenstände angewiesen ist.

Wenn daher vor dem Kriege für einen Engländer, der in Erfüllung eines Kaufvertrages einem nicht eingetragenen deutschen Sportverein Sportgeräte geliefert hat, eine Kaufpreisforderung auf deutsche Mark erwachsen ist, so fällt diese Forderung mit dem 10. Januar 1920 unter den Art. 296 V. V., auch wenn beim Vertragsschluß die Haftung der Mitglieder auf das jeweilige Vereinsvermögen beschränkt worden ist. Dieseshaftet daher jetzt nicht mehr nur für die ursprüngliche Markschuld, sondern statt dessen für die gem. der Umrechnung aus Art. 296d sich ergebende Pfundschuld.

Dafür aber ist Voraussetzung, daß die Forderung noch besteht und nicht etwa durch Fortfall der Haftungsgegenstände untergegangen ist³⁾. Denn eine Geldschuld mit gegenständlich beschränkter Haftung bedeutet nur, daß der Schuldner Geld zu leisten verpflichtet und der Gläubiger diese Leistung, erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung, sich aus den haftenden Gegenständen zu verschaffen berechtigt ist. Die Schuld kann m. E. nicht weiter gehen als die Haftung⁴⁾. Die Schuld ist ihrem Inhalte nach abhängig vom Haftungsumfang; sie modifiziert sich mit der Veränderung des letzteren⁵⁾, und sie geht unter, wenn die Haftung wegfällt.

Ist daher in dem oben genannten Beispiel ein Vereinsvermögen oder sind — wie es in dem zitierten Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Case 214) der Fall war — Nachlaß-

1) Das gilt vornehmlich für die alliierten Gläubiger; denn es wird stets in der Währung ihres Heimatstaates Gutschrift geleistet.

2) Das gilt für den deutschen Gläubiger.

3) S. z. B. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. RHYMNEY IRON CO. LTD. v. F. A. VINNEN & CO., Rec. III, S. 785ff., in dem der Fortfall der Schuld eines Reeders mit dem Verlust von Schiff und Fracht gem. § 486 HGB. festgestellt wird. — Hat der Schuldner pflichtwidrig und durch einen von ihm zu vertretenden Umstand den Wegfall der Haftungsobjekte herbeigeführt, so haftet er für den Ersatzanspruch des Gläubigers mit seinem ganzen Vermögen. Diese Schuld kann ihrerseits ausgleichsfähig sein. — Siehe zu der Frage, inwieweit der Schuldner zur Erhaltung der Haftungsgegenstände verpflichtet sein mag: (PLANCK-)SIBER: a. a. O., Vorbem. III C 4 b, S. 30, 31. — HELLOWIG: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1903, Bd. I, S. 226, 227.

4) Über diese bekannte Streitfrage, die hier nicht näher erörtert werden kann, vgl. (PLANCK-)SIBER: a. a. O., Vorbem. III A 1 c, insbes. III C 3 u. 4. — v. TUHR: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts I, S. 111ff. Leipzig 1910.

5) Ohne daß das rechnerisch auszudrücken ist.

gegenstände nicht mehr vorhanden, so fehlt es auch an einer Schuld, die für das Ausgleichsverfahren in Betracht kommen könnte¹⁾.

Fraglich ist die Entscheidung, wenn der Fortfall der Haftungsgegenstände auf einen nach Kriegsausbruch eingetretenen Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist, da Art. 296b und § 4 der Anlage zu Art. 296 die bei Kriegsausbruch bestehende Solvenz des Schuldners durch die Garantie des Schuldnerstaates perpetuieren wollen. Hier könnte man mit gutem Grunde einer Durchbrechung der Akzesorietät der Staatshaftung das Wort reden; ähnlich wie sich der Bürge gem. § 768 I Satz 2 BGB auch dann nicht auf die beschränkte Haftung des Erben berufen darf, wenn Nachlaßgegenstände nicht mehr vorhanden sind, könnte man die Staatsgarantie fordern, wenn der Untergang der Ausgleichsschuld durch Untergang der Haftungsgegenstände auf einen nach Kriegsausbruch eingetretenen Vermögensverfall des Schuldners zurückzuführen ist. Allein, das hieße wohl den Gedanken der Perpetuierung der Vorkriegssolvenz des Schuldners überspannen. Der Friedensvertrag enthält auch — im Gegensatz zu BGB. § 768 — keinen ausdrücklichen Satz darüber, daß die erwähnten Vorschriften von dem Erfordernis der Existenz der Schuld entbinden, welch' letztere bei persönlicher Haftung durch Wegfall des Schuldnervermögens ja nicht berührt wird. Anders bei Schulden mit beschränkter Haftung. Sie gehen unter durch Wegfall der Haftungsgegenstände. Sind am 10. I. 20 solche nicht vorhanden, so findet das Ausgleichsverfahren mangels einer Forderung keine Anwendung. Dabei ist gleichgültig, ob die Beschränkung der Haftung schon vor Kriegsausbruch bestand oder erst nach Kriegsausbruch eingetreten ist und auf welche Ursachen sie zurückzuführen ist.

Wenn Haftungsgegenstände vorhanden sind und die Schuld besteht, so fällt sie ins Ausgleichsverfahren; die Beschränkung der Haftung aber zeigt sich — wie oben bereits hervorgehoben — in dem Wegfall der Staatsgarantie²⁾. Diese verfolgt den Zweck, den Gläubiger gegen eine während des Krieges — d. h. vermutungsweise durch den Krieg — eingetretene Vermögensverschlechterung des Schuldners zu schützen, ihm vor allem die Befriedigung der durch die Valorisation von der Geldentwertung des Schuldnerlandes unberührt gebliebenen Ansprüche zu sichern, zu deren Erfüllung der einzelne Schuldner auch ohne Vermö-

¹⁾ Glaubt man an ein Weiterbestehen der Schuld ohne Haftung, so würde es doch an der im Art. 296 geforderten Exigibilität und damit an der Ausgleichsfähigkeit fehlen.

²⁾ Auch dafür ist gleichgültig, ob die Haftungsbeschränkung vor oder nach Kriegsausbruch eingetreten ist. — Es wird im folgenden nicht unterschieden, ob die Beschränkung der Haftung im Wege der Einrede geltend gemacht werden muß oder nicht.

gensverfall häufig genug nicht in der Lage ist. Kurz, sie will dem Gläubiger das verschaffen, was er ohne den Krieg erhalten hätte, aber nicht mehr. Bei Schulden, deren Bestand durch die im Vermögen des Schuldners vorgehenden Veränderungen nicht berührt wird, d. h. bei Schulden, zu deren Erfüllung das gesamte Vermögen des Schuldners dem Zugriff des Gläubigers ausgesetzt ist, bildet die akzessorische Staatsgarantie das geeignete Mittel. Dagegen sind Geldverbindlichkeiten mit gegenständlich beschränkter Haftung — mangels einer entgegenstehenden Bestimmung des V. V. — der akzessorischen Staatsgarantie des Art. 296b nicht fähig. Der Schuldnerstaat schuldet gem. Art. 296b Gutschrift des vom Ausgleichsschuldner geschuldeten Betrages und auf Grund der Gutschrift den Betrag selbst. Der Schuldner schuldet aber nicht schlechthin Geld, sondern Geld unter Beschränkung der Haftung auf bestimmte Gegenstände. Diesen Inhalt kann die Verpflichtung des Schuldnerstaates nach dem V. V. nicht annehmen. Der Schuldnerstaat würde, wenn er die Gutschrift sofort nach Anerkennung der Schuld leisten würde, dem Gläubiger eine bessere Stellung geben, als er ohne den Krieg gehabt hätte¹⁾; das ist nicht der Zweck der Staatshaftung. Deshalb muß sie entfallen. Die Gutschrift ist vielmehr erst dann und insoweit zu leisten, als die vom Schuldneramt gem. den Normen seines Landesrechtes in die Haftungsgegenstände betriebene Vollstreckung Erfolg gehabt hat²⁾. Der Erlös wird dem Gläubigeramt in der Währung des beteiligten alliierten Staats u. U. unter Umrechnung zum Tageskurse bis zur Höhe des (evtl. valorisierten) Forderungsbetrages gutgeschrieben.

Die Hyperocha erhält selbstverständlich der Schuldner. Reicht der erzielte Betrag zur Deckung der Forderung nicht aus, so hat es dabei sein Bewenden. Wenn die Haftung durch Vollstreckung konsumiert und Gutschrift geleistet ist, ist die Schuld erloschen³⁾.

¹⁾ Das ist zwar nicht der Fall, wenn ein Teil der Haftungsgegenstände gerade infolge des Krieges aus dem Schuldnervermögen ausgeschieden ist; aber auch hier scheidet die Staatshaftung an der Akzessorietät, s. den Text.

²⁾ Vgl. unten S. 137, 138.

³⁾ In dem Beispiel der englischen Forderung gegen den nicht eingetragenen deutschen Verein würde also der Gläubiger, der vor dem Kriege 800 M. zu fordern hatte, nicht 40 £ erhalten, wenn das Vereinsvermögen nicht so groß ist, aber vielleicht 20 £ oder 10 £, ein m. E. richtigeres Ergebnis als das von RABEL a. a. O. befürwortete, das dem Gläubiger nur 800 Papiermark geben würde. Die Unabhängigkeit der Haftungsgegenstände von der Markentwertung vermag dagegen gar nicht zu helfen. S. RABEL: S. 70. RABEL gründet seine Ausführungen unter anderem auf den Begriff der „debt“, die im englischen Recht nur eine mit persönlicher Haftung ausgestattete Schuld bedeuten soll. S. Seite 49 ff. — Abgesehen davon, daß diese auf den englischen Text begrenzte Interpretation unzulässig sein dürfte (im deutschen und französischen Recht spricht man von Schuld und dette auch bei Schuld mit beschränkter Haftung, C. C. Art. 1410 II, 802 Ziffer 1, 2. Halbsatz) scheint

II. Für Ausgleichsforderungen gegen Deutsche, deren Geschäfte auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges im alliierten Staat, dem der Gläubiger angehört, liquidiert worden sind, hat der V. V. eine auf die Liquidationsmasse gegenständlich beschränkte Haftung nicht geschaffen¹⁾. Für solche Forderungen haftet vielmehr das ganze Vermögen des deutschen Staatsangehörigen, also auch das in Deutschland befindliche Vermögen. Für die entgegengesetzte Regelung wäre eine besondere Norm erforderlich gewesen, an der es fehlt; sie hätte zahlreiche Unbilligkeiten vermieden. Die Beschränkung der Haftung auf die Liquidationsmasse oder wenigstens deren primäre Haftung wird damit begründet²⁾, daß das Wesen der Liquidation eine Befriedigung der Passiven aus dem liquidierten Vermögen erfordere, daß ferner sowohl die Zirkulare des französischen Justizministers vom 24. 6. 20 u. 22. 10. 20³⁾ wie auch die englische Judikatur während des Krieges diesen Standpunkt eingenommen hätten⁴⁾. Man mag sich weiterhin vielleicht auf den Art. 297h stützen, der von der Verwendung der Liquidationserlöse handelt und in diesem Zusammenhang nur von den „Reinerlösen“ (le produit net — the net proceeds) spricht. Da-

mir die für das englische Recht von RABEL angenommene Bedeutung nicht sicher: Vgl. z. B. Lord ESHER in re HANNAH LYNES (ex parte M. LESTER u. Co., zitiert nach SCHIRRMESTER: Bd. I, 427, Anm. 33). Die aus dem Urteil gegen eine Ehefrau entstehende Judikatsschuld wird zwar nicht eine debt der Ehefrau, aber doch ein „judgment debt“ genannt. Auch die Geldschulden des Erblassers, für deren Bezahlung der administrator oder executor haftet, „so far as assets come to his hands“ werden stets „debts of the deceased“ genannt. Vgl. STEPHEN: a. a. O., II, S. 327, 332.

1) Vgl. zu dieser Frage auch unten S. 142, Anm. 2, ferner: WEIL i. d. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 1922, H. 3, S. 31 f. — Ferner das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-H. in Sachen des britischen gegen das deutsche Ausgleichsamt betr. RIPLEY AND Co. gegen G. A. SCHLECHTENDAHL vom 7. Juli 1922, Rec. II, S. 192ff., Jur. Wochenschr. 1923, S. 547, Nr. 1. — Das Urteil desselben Gerichts in Sachen ALICE SELDWICK Baroneß LUDLOW gegen DISKONTO-GESELLSCHAFT BERLIN, vom 27. März und 5. April 1922, Rec. I, S. 869ff. — Das Urteil des Deutsch-Belgischen Gem.-Sch.-Ger.-Hofs in Sachen VAN PETEGHEM gegen STAACKMANN, HORSCHITZ et THIELECKE v. 29. Juli 1922, Rec. II, S. 378. — Das Urteil des Englisch-Bulgarischen Gem. Sch.-G.-Hofs in Sachen BESSLER, WAETER et Co. gegen THE BANQUE NATIONALE DE BULGARIE v. 2. u. 7. X. 1922, Rec. II, S. 533ff. — Das Urteil des Deutsch-Französischen Gem.-Sch.-Ger.-Hofs in Sachen LÖWENGARD c. WENDLAND, Rec. III, S. 647ff.

2) ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 283ff. — HACHENBURG: Jur. Wochenschr. 1923, S. 547 zu 1. — ERNST WOLFF: Jur. Wochenschr. 1924, S. 594.

3) Abgedruckt bei GIDEL u. BARRAULT: a. a. O., S. 398 u. 411.

4) Vgl. Trading with the Enemy (Amendment) Act 1916, Sect. 1, § 3 und die Urteile in re W. HAGELBERG A.-G. (1916), 115 L. T. R. 444 sowie in re TH. GOLDSCHMIDT LTD. (1917), 117 L. T. R. 23.

gegen ist zu sagen, daß der Begriff „Liquidation“ im Friedensvertrag Konfiskation, d. h. Wegnahme der Aktivwerte ohne Berücksichtigung der Passiven bedeutet¹⁾; daß ein Tatbestand aber auch nicht deswegen aufhört „Liquidation“ im Sinne der Auflösung eines (Sonder-) Vermögens (Rechtssubjektes) zu sein, weil die Gläubiger nur teilweise oder gar nicht befriedigt worden sind, mögen sie sich nicht alle beteiligt haben, oder mag aus anderen Gründen ihre Berücksichtigung unterblieben sein²⁾. Freilich ist die Regel des gewöhnlichen Friedensrechts, daß zunächst die Schulden der Liquidationsmasse bezahlt werden; aus der teilweisen Befolgung dieser Regel durch die alliierten Staaten während des Krieges kann aber nicht geschlossen werden, daß nur das liquidierte Vermögen haftet. Ob es primär haftet gegenüber einer bloß subsidiären Haftung des nicht liquidierten Vermögens, mag zweifelhaft sein³⁾.

„Reinerlös“ ist das, was das Ergebnis einer „Liquidation“ bildet, gleichgültig ob noch Forderungen übrig bleiben oder nicht; nicht etwa das Aktivum, das nach Abzug aller Passiven zurückbleibt.

Auch Art. 296b und § 4 der Anlage führen zu keinem anderen Ergebnis. Dort ist die Staatsgarantie für die während des Krieges liquidierten Gesellschaften ausgeschlossen⁴⁾, so daß der Gläubiger allein auf das Vermögen der Gesellschaft angewiesen ist. Aber wohl nicht nur auf deren liquidiertes Vermögen; sonst wäre die Anordnung des Ausgleichsverfahrens für diese Fälle kaum erforderlich gewesen. Immethin werden die Gläubiger in den Fällen, in denen die Kriegsquidation zur Insolvenz des Schuldners geführt hat, notgedrungen dem Zugriff auf den Liquidationsfonds den Vorzug vor dem staatshaftungslosen Clearing geben.

Die überaus starke Unbilligkeit des Ergebnisses ist nicht zu verkennen. Sie wird auch kaum durch die Pflicht des liquidierenden Staates gemildert, den Liquidationserlös Deutschland gutzuschreiben⁵⁾.

1) Diesen Gedanken stellt besonders in den Vordergrund das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. LOEWENGARD c. WENDLAND, Rec. III, S. 647 ff. — Vgl. ferner Art. 297b. — ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 102.

2) Deutsche Gläubiger sind auf Grund der den alliierten Liquidatoren erteilten Weisungen niemals berücksichtigt worden. Ihre Rechte unterliegen vielmehr selbst der Liquidation.

3) Vgl. S. 142, Anm. 2.

4) Ich fasse die Bestimmung dahin auf, daß es sich um Gesellschaften oder was dem gleichsteht — andere Unternehmungen (auch eines einzelnen) — handeln muß, die in einem Lande liquidiert worden sind, dessen Nationalität sie nicht besitzen. Genauereres darüber s. unten S. 141.

5) Über die Methode der Gutschrift von Liquidationserlösen vgl. die Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich v. 9. IV. 1921 (Zeitschr. f. internat. Recht, Herausg. von NIEMEYER 29, 362) und v. 26. VIII. u. 3. IX. 21 (Zeitschr.

Denn die Anrechnung dieses deutschen Anspruches auf die Reparationssumme bildet bei deren ungeheurem Umfang nur einen dürftigen Ausgleich gegenüber der Barzahlungspflicht des Deutschen Reiches im Clearing.

§ 7. Gesicherte und belastete Forderungen.

I. Der Umstand, daß eine Forderung durch Pfand gesichert ist, kann sie dem Ausgleichsverfahren nicht entziehen. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger sich nicht durch Verwertung des Pfandes befriedigt hat.

Dagegen kann der Schuldner nicht von seinem Gläubiger, der im Besitze einer ihm wegen der Forderung verpfändeten Sache ist, verlangen, daß er sich aus der Sache befriedige und von der Geltendmachung seiner Forderung im Clearing Abstand nehme. Der Gläubiger hat das Recht zur Pfandverwertung, wenn nach der in Frage stehenden Rechtsordnung die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Eine Pflicht zur Ausübung des Pfandrechts gegenüber dem Schuldner besteht nicht, sondern nur eine Pflicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die sich aus der Pfandrechtsbeziehung zwischen Pfandgläubiger und Pfandbesteller ex lege ergeben (z. B. zur Aufbewahrung der Pfandsache).

Die Befugnis zur Ausübung des Pfandrechts ist aber von dem Zeitpunkt an gehemmt, in dem die Staaten gem. Art. 296a jeden auf die Regelung von Ausgleichsschulden bezüglichen Verkehr verboten haben¹⁾. Mag auch die Pfandverwertung keinen „Verkehr“ zwischen Gläubiger und Schuldner voraussetzen, so ist dieses Verkehrsverbot — wie schon oben einmal ausgeführt — doch nur der Ausdruck für den Willen des Friedensvertrages, die Ausgleichsforderungen durch Handlungen der Parteien möglichst nicht mehr dem Clearing entziehen zu lassen. Jede Befriedigung des Gläubigers außerhalb des Ausgleichsverfahrens soll vermieden werden; der Staat selbst ist an einem großen Aktivalsaldo interessiert, und der Gläubiger bedarf der durch das Pfand gewährten Sicherung nicht mehr, da der Schuldnerstaat für die Bezahlung der Schuld haftet.

Kann im Clearing die Befriedigung der Schuld nicht voll erreicht werden, weil eine Ausnahme von der Staatshaftung gegeben ist²⁾, so wird das Verwertungsrecht des Gläubigers insoweit frei, als es zu seiner Befriedigung erforderlich ist; denn der für das Verfügungs- und Verkehrs-

f. int. Recht 29, 365). Vgl. ferner das französische Dekret v. 23. III. 21 (GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 419). — S. das Abkommen zwischen Deutschland und England vom 23. XI. 21 (Zeitschr. für internat. Recht 29, 382).

1) S. Seite 118ff. — Ebenso der Deutsch.-Französisch. Accord v. Oktober 1922, Art. 7 u. Art. 8, Rec. II, S. 857.

2) Art. 296b und § 4 der Anlage hinter Art. 296.

verbot maßgebende Grund ist, nachdem die Eintreibung der Forderung im Clearing versucht ist, nicht mehr vorhanden.

Ist ein alliierter Gläubiger im Besitz einer einem Deutschen gehörigen Pfandsache, so unterliegt das deutsche Eigentum dem im Art. 297b den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltenen Rückbehaltungs- und Liquidationsrecht¹⁾. Die liquidierende Macht erhält durch die Beschlagnahme die Befugnisse, welche der deutsche Eigentümer hatte; damit erledigt sich auch das Bedenken, das gegen das Liquidationsrecht im vorliegenden Falle geltendgemacht worden ist²⁾, daß nämlich in Wahrheit — wirtschaftlich aufgefaßt —, das Pfand kein deutsches, sondern englisches Interesse darstelle, und daß bei einem für eine nicht ausgleichsfähige Forderung bestehenden Pfandrechte der englische Inhaber an eine Auslieferung an den Public Trustee nicht denken würde. Das Pfandrechte des Alliierten wird allerdings durch das Liquidationsrecht nicht berührt; dieses kann nur da praktisch werden, wo das Pfandrechte nicht ausgeübt wird oder wo die Ausübung einen der Liquidation zugänglichen Eigentumsrest zurückläßt. Der liquidierte Gegenstand geht dem Deutschen Reiche seinem Wert nach nicht verloren; der Liquidationserlös wird ihm vielmehr gem. Art. 296 Abs. III, Art. 297h gutgebracht, und der Eigentümer der Pfandsache erwirbt den Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich gem. Art. 297i.

Man kann das alliierte Liquidationsrecht auch nicht dadurch ausschalten³⁾, daß man mit der Gutschrift im Ausgleichsverfahren einen Übergang der Forderung und damit des alliierten Pfandrechts vom Gläubiger auf den Schuldnerstaat annimmt⁴⁾, weil dieser nach Analogie eines Bürgen behandelt werden müßte. Diese Analogie trifft, wie später ausführlicher darzulegen sein wird, nicht völlig zu, da der Schuldnerstaat nicht dem Gläubiger, sondern dem Gläubigerstaat etwas schuldet auf Grund der zwischen Ausgleichsgläubiger und Schuldner bestehenden Obligation. Dennoch wird es richtig sein, dem Schuldnerstaat, wenn er die Gutschrift als Haftender geleistet hat, für seinen Regreßanspruch gegen den Schuldner die Sicherungen zu gewähren, die für die Ausgleichsforderung bestanden. Unterlag aber das Eigentum an der Pfand-

1) S. das Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs i. S. des britischen Ausgleichsamts gegen das deutsche Ausgleichsamt betr. WILLIAM BRANDTS SONS & Co. gegen LUDWIG TILLMANN v. 25. I. 1922, Rec. I, S. 554 ff. und das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-H. i. S. SELIGMANN FRÈRES ET CIE. c. OFFICE ALLEMAND DE VÉRIF. ET DE COMP. v. 29. V. 1922, Rec. II, S. 123 ff.

2) LEHMANN: Jur. Wochenschr. 1922, S. 416.

3) S. das Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts i. S. des BRITISCHEN CLEARING OFFICE gegen das DEUTSCHE AUSGLEICHSAMT, zitiert in der Anmerkung 1.

4) § 16, Reichsausgleichsgesetz, siehe S. 162, zu Anm. 5 u. 6.

sache dem Liquidationsrecht des alliierten Staates, so verhindert dieses den Übergang des Pfandrechts auf den deutschen Schuldnerstaat, weil im anderen Falle der Gläubigerstaat herausgabepflichtig wäre und damit der Ausübung seines Liquidationsrechtes beraubt würde. Dem steht der Satz des Art. 297b entgegen, wonach der alliierte Staat das Recht hat, die am 10. Januar 1920 in seinem Gebiet belegenden deutschen Rechte, Güter und Interessen zum Zwecke der Liquidation zurückzubehalten. Ich möchte daher annehmen, daß mit der Gutschrift das Pfandrecht des alliierten Gläubigers erlischt, und die Liquidationsbefugnis der alliierten Macht gegenüber einem lastenfreien Eigentum besteht¹⁾.

II. Wenn eine den Voraussetzungen des Art. 296 entsprechende Forderung mit dem Recht eines Dritten belastet ist (Nießbrauch, Pfandrecht), der den persönlichen Erfordernissen des Clearing (Staatsangehörigkeit, Residenz) nicht genügt, so könnte man an der Ausgleichsfähigkeit der Forderung zweifeln, weil das an der Forderung bestehende Recht selbst deren Natur hat²⁾.

Besonders bedenklich könnte eine Bejahung der Ausgleichsfähigkeit scheinen, wenn — wie im deutschen Recht gem. §§ 1074, 1282 BGB. — eine Rechtslage eingetreten ist, in welcher der an der Forderung beschränkt Berechtigte allein zur Einziehung befugt ist. Aber auch dort ist nicht jeder Zweifel beseitigt, wo sowohl der Forderungsinhaber wie der an der Forderung beschränkt Berechtigte Leistung an beide verlangen kann³⁾, oder wo — z. B. bei einer Pfändung — dem Schuldner die Leistung an den Gläubiger und dem Gläubiger die Einziehung verboten ist.

Dennoch wird man sich für die Ausgleichsfähigkeit einer solchen Forderung entscheiden müssen, falls sie in den in Betracht kommenden

¹⁾ Wollte man mit der Gutschrift einen Übergang des Pfandrechts auf den Gläubigerstaat annehmen zur Sicherung der gutgeschriebenen Forderung, so würde dieses Pfandrecht der Durchführung der Liquidation seitens des Staates selbstverständlich kein Hindernis bieten.

²⁾ WOLFF, M.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Sachenrecht, 5. Bearbeitung, § 120 I, S. 398, 1923. — V. TUHR: a. a. O., I. S. 158.

³⁾ Vgl. BGB. §§ 1077, 1281. — Im Code Civil fehlt eine ausdrückliche Norm über die Rechte von Gläubiger und Pfandgläubiger bei Fälligkeit der verpfändeten Forderung vor der Pfandreife. S. nur Art. 2075, 2081. — COLIN-CAPITANT: a. a. O. II, S. 767 verweisen als auf die einzig mögliche Entscheidung auf den Satz des § 1281 BGB., wenn — was sie allerdings als ausgeschlossen betrachten — die Parteien über diesen Punkt bei der Verpfändung nichts bestimmt haben. Vgl. ferner PLANIOL: a. a. O., II, S. 793, Nr. 2433, Anm. 1. — S. noch JENKS: a. a. O., §§ 1580ff. und WERTHEIM: a. a. O. v. „pawm“ für das englische Recht. Über die Pfändung von Forderungen vgl. Order XLV (attachment of debts), Rules 1—9 der Rules of the Supreme Court 1883, sowie WERTHEIM: a. a. O. v. „attachment“. — Zu beachten ist, daß der „mortgagee“ von chattels corporeal Vollinhaber des zur Sicherung übertragenen Rechts ist. — S. ferner Judicature Act 1873, S. 25. subs. 6.

Zeitpunkten¹⁾ dem Gläubiger noch zusteht. Wenn auch dem beschränkt Berechtigten ein Einziehungsrecht oder Miteinziehungsrecht im eigenen Namen und Interesse gegeben ist, so genügt doch dieser Ausschnitt aus den Befugnissen des Vollrechts nicht, um dem Inhaber des letzteren die Gläubigereigenschaft im Sinne des Art. 296 V. V. abzusprechen. Auch die Exigibilität²⁾ kann nicht geleugnet werden, obgleich nicht der Gläubiger — oder dieser nicht allein — sondern ein Dritter zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen und Interesse befugt ist. Denn mag auch der beschränkt Berechtigte selbst als dem Schuldner gegenüber „einforderungsberechtigt“ angesehen werden müssen, so ist dennoch entweder der Gläubiger selbst an der Substanz des Rechts allein berechtigt (beim Nießbrauch) oder kann doch möglicherweise sein Recht von der Belastung immer noch dadurch befreien, daß er die Forderung, zu deren Sicherung sie aufgenommen worden ist, befriedigt (beim Pfandrecht). —

Wird im Wege der Pfändung (Arrest usw.) dem Schuldner (Drittschuldner) verboten, an den Gläubiger zu zahlen, so geschieht das nur deshalb, um eine Vereitelung der Rechte des Pfandgläubigers (Gläubigers) zu verhindern, kann aber die Erledigung der Forderung im Clearing nicht hemmen. Denn mit dem Verbot, an den Gläubiger zu zahlen, wird dessen Gläubigereigenschaft noch nicht aufgehoben.

In all' den Fällen ist nur vom Landesrecht Sorge dafür zu tragen, daß das Gläubigeramt die gutgeschriebene Summe an denjenigen auszahlt, der nach dem in Frage stehenden nationalen Recht einziehungsberechtigt ist³⁾.

Ist der Anspruch, zu dessen Sicherung eine ausgleichsfähige Forderung gepfändet oder verpfändet worden ist, selbst ausgleichsfähig, so wird auch er im Clearing erledigt⁴⁾. Wird der Schuldner der gesicherten Forderung durch die Gutschrift befreit, so erlischt das Pfandrecht an der Pfandforderung, und deren Inhaber hat gegenüber seinem Gläubigeramt das Recht auf Zahlung der für diese gutgeschriebenen Beträge.

Hervorzuheben ist, daß, wenn das Recht (z. B. Pfändungspfandrecht) auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen während des Krieges auf deutschem Gebiete zum Nachteil eines Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht gem. Art. 302b oder auf Grund des Urteils eines deutschen Gerichtes gem. Art. 302 zur Entstehung gelangt ist, es mög-

1) Darüber s. unten S. 80ff., 104.

2) S. unten S. 95ff.

3) Vgl. dazu die Bestimmungen des Art. 7b des Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Rec. II, S. 857.

4) Vgl. Art. 7a des Deutsch.-Französischen Accord v. Oktober 1922, Rec. II, S. 857.

licherweise entsprechend den in den genannten Artikeln vorgesehenen Rechtsfolgen mit der Wirkung beseitigt werden kann, daß es als niemals entstanden angesehen werden muß¹⁾.

§ 8. Untergang der Schuld durch Zahlung an den Gläubiger.

I. Im Ausgleichsverfahren können nur solche Forderungen ihre Regelung finden, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages noch existierten, insbesondere nicht in rechtsgültiger Weise während des Krieges erloschen sind. Damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß den Normen des Art. 296 und seiner Anlage keine rückwirkende Kraft in dem Sinn zukommt, daß etwa alle bei Kriegsausbruch schwebenden Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die während des Krieges verwirklichten Tatbestände im Clearing-Verfahren abgewickelt werden müßten. Dieser Satz bedarf besonderer Hervorhebung, weil einige Urteile des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt haben²⁾.

Die hier verfochtene Lehre von der Nichtrückwirkung des Ausgleichsverfahrens ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Im Artikel 296 und Annex sowie in den übrigen Bestimmungen des V. V. ist eine rückwirkende Kraft der Clearing-Bestimmungen nicht ausdrücklich angeordnet. Es entspricht aber der Gesetzestechnik aller an der Fassung der wirtschaftlichen Bestimmungen des V. V. beteiligten Staaten, dort, wo einem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, das ausdrücklich zu normieren³⁾.

¹⁾ Das Ergebnis des Urteils des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-H. i. S. STAMM & COMPANY gegen BAUKREDIT BANK vom 27. III. und 4. IV. 1922, Rec. I, S. 865, in dem ausgeführt wird, daß die während des Krieges von einem Deutschen gepfändete Klagforderung im Ausgleichsverfahren abzuwickeln sei, ist m. E. richtig, weil die Überweisung der Forderung an den Pfandgläubiger noch nicht erfolgt war.

²⁾ S. die Urteile in Sachen des OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION POUR L'ALSACE-LORRAINE contre le REICHAUSGLEICHSAMT vom 19. X. 1921, Rec. I, S. 472, sowie das Urteil in Sachen der Comtesse JEAN de CASTELLANE c. GOUVERNEMENT ALLEMAND ET PFÄLZISCHE BANK vom 23. XII. 1921, Rec. I, S. 600. In den Urteilen wird ausgeführt, daß alle an sich den Voraussetzungen des A. V. entsprechenden Forderungen nur nach den Bestimmungen des Art. 296 V. V. abgewickelt werden können und daß daher Zahlungen, die zum Zweck der Erfüllung während des Krieges gemacht worden seien, nur als teilweise Erfüllung gelten könnten, wenn sie nicht zu dem durch den V. V. vorgeschriebenen Vorkriegskurs geleistet wären. Eine Kritik dieser Rechtsprechung s. bei NUSSBAUM: Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation, Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschr. f. internationales Recht, Bd. XXX, Kiel 1922.

³⁾ S. die Nachweise bei NUSSBAUM: a. a. O., S. 9 ff. und PARTSCH: Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299a des Vertrages von Versailles, Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXIX, S. 31 ff.

2. Der Text des V. V. setzt selbst deutlich die Möglichkeit der endgültigen Erfüllung von Geldschulden während des Krieges voraus. Im Art. 296 Ziffer 2 werden dem Ausgleichsverfahren solche Forderungen unterworfen, die aus Verträgen oder Geschäften herrühren, sofern¹⁾ die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist. Daher gehören Forderungen nicht ins Clearing, die aus Verträgen oder Geschäften stammen, welche während des Krieges erfüllt worden sind.

3. Im Art. 296a heißt es, daß vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab jeder der hohen vertragschließenden Teile alle Zahlungen, Zahlungsannahmen usw., kurz, jeden Verkehr der Beteiligten verbietet, sofern er nicht durch Vermittlung der Ausgleichsämter erfolgt. Bis zu dem Zeitpunkt der von den Staaten auf Grund des V. V. erlassenen Verbote gelten also nur diejenigen Beschränkungen in der Abwicklung von Geldverbindlichkeiten, die sich aus den nationalen Rechten der einzelnen kriegführenden Mächte ergeben. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Art. 297d in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Anlage die während des Krieges getroffenen auf die Bezahlung von Forderungen feindlicher Staatsangehöriger bezüglichen Maßnahmen der kriegführenden Staaten aufrechterhalten hat, und daß unter diesen Maßnahmen auch solche gewesen sind, die die Befreiung der Schuldner des eigenen Landes gegenüber den Gläubigern eines Feindstaates zum Zweck hatten²⁾. Die verschiedenen Möglichkeiten des Unterganges von Geldschulden gegenüber Feinden bis zum Inkrafttreten des V. V. bedürfen aber einer näheren Untersuchung, insbesondere weil die auf diese Tatbestände bezüglichen Rechtssätze der im Kriege befindlichen Länder häufig in Widerspruch zueinander gestanden haben.

II. Zunächst soll der Untergang von Geldschulden durch Zahlung an den Gläubiger betrachtet werden.

1. Vor dem Kriege. Für diesen Fall gilt nichts Besonderes. Den Kollisionsnormen ist zu entnehmen, nach welchem Statut die zu tilgende Obli-

¹⁾ Die unhaltbare Behauptung des S. 110 Anm. 4 erwähnten Urteils vom 19. X. 1921, dem sich übrigens das Urteil: FRANZÖS. AUSGLEICHSAMT (LOEWENBACH) gegen REICHAUSGLEICHSAMT, Rec. II, Nr. 14, S. 119 angeschlossen hat, daß der Zusatz „dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue du fait de la déclaration de guerre“, nicht eine Bedingung, sondern nur eine „indication explicative“ sei, hat NUSSBAUM a. a. O. schlagend widerlegt. Gegen die Auffassung des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-H. hat sich der Deutsch-Belgische Gem. Sch.-G.-H. im Urteil BINON c. DEUTSCHES REICH et S. A. DES GLACES de REISHOLTZ et SCHLESISCHE FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT vom 1. VI. 1922, Rec. II, S. 217 ff. ausgesprochen. Vgl. das Urteil desselben Gerichtshofs i. S. REUSON c. MUHLBAUER v. 27. II. 23, Rec. III, S. 537 ff.

²⁾ S. in Deutschland z. B. die Zahlungsverbote vom 30. IX. 1914 (RGBl. 421) § 3, vom 20. X. 1914 (RGBl. 443), vom 19. XI. 1914 (RGBl. 479) und andere Bestimmungen, von denen unten noch zu sprechen sein wird.

gation und ihre Erfüllung zu beurteilen ist. Wenn danach die Zahlung allen Voraussetzungen genügt, ist die Schuld erloschen und von einer nachträglichen Regelung durch das A. V. kann nicht die Rede sein.

2. Während des Krieges: Hier sind mehrere Fälle zu scheiden, je nachdem ob Gläubiger und Schuldner sich im selben Lande aufhielten oder nicht und ob der Erfüllungstatbestand von Gläubiger und Schuldner selbst oder von ihren Vertretern gesetzt worden ist.

a) Wenn Schuldner und Gläubiger sich während des Krieges im selben Lande aufgehalten haben und der Schuldner den geschuldeten Betrag an den Gläubiger gezahlt hat, so entscheidet über die Frage ob durch die Zahlung die Obligation erfüllt ist, das nach den Kollisionsgrundsätzen für die Tilgung der Obligation maßgebende Recht. Nur wenn alle von diesem für eine Erfüllung aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind, ist der Schuldner befreit. Für die zum Zwecke der Erfüllung während des Krieges zwischen Feinden gemachten Zahlungen gilt aber deshalb etwas Besonderes, weil in den meisten kriegführenden Ländern Rechtssätze geschaffen worden sind, welche entweder überhaupt rechtsgeschäftlichen Verkehr der eigenen Staatsangehörigen mit denen der Feindstaaten oder jedenfalls die Schwächung des eigenen Volksvermögens zugunsten des Feindstaates verhindern sollten. Auf Grund des Art. 297 d. V. V. sind diese Rechtssätze, welche bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages nur den Richter des Landes banden, in dem sie erlassen wurden, als für jedermann endgültig und bindend erklärt worden, so daß die gem. Art. 304 judizierenden Gemischten Schiedsgerichte sie jedenfalls zu beachten haben¹⁾. Aus dem Zweck dieser von den Kriegsnotwendigkeiten diktierten Normen folgt aber, daß ihre Rechtswirkungen sich nur territorial, das heißt gegenüber Tatbeständen äußern können, welche sich im Territorium des rechtsetzenden Staates verwirklicht haben. Wie an geeigneter Stelle zu zeigen sein wird, gelangt man mit diesem Satz — wenigstens für den größten Teil der Fälle — zu vernünftigen und billigen Ergebnissen. Zusammenfassend: Der während des Krieges gesetzte Erfüllungstatbestand ist Erfüllung im Rechtssinne, wenn

1. die Voraussetzungen gegeben sind, die das gem. den Kollisionsnormen entscheidende Recht erfordert und wenn

2. die Rechtsordnung des Staates, in dem der Erfüllungstatbestand stattfindet, seine Wirksamkeit nicht in ihren Kriegsgesetzen beanstandet hat.

Die in Frage kommenden Kriegsmaßnahmen bestanden vor allem in Zahlungs- und Verkehrsverboten. So ist in Deutschland die Be-

¹⁾ Diese Rechtssätze, die bisher nur innerhalb des Gebietes des rechtsetzenden Staates wirksam waren, sollten künftig für alle am V. V. Beteiligten völkerrechtliche Bedeutung gewinnen.

kanntmachung betreffend Zahlungsverbot gegen England vom 30. Sept. 1914 (RGBl. 421) ergangen, der weitere gegen die übrigen Entente-mächte gefolgt sind. In diesen Verboten war es untersagt, Zahlungen nach Großbritannien (oder den anderen in Frage stehenden Ländern) mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen. Leistungen zur Unterstützung von Deutschen blieben gestattet. Das deutsche Zahlungsverbot zeigt deutlich, daß es der Abwanderung von deutschen Vermögenswerten nach dem feindlichen Ausland Halt bieten sollte. Es war also zweifellos erlaubt, an einen alliierten Gläubiger innerhalb Deutschlands eine Schuld zu zahlen¹⁾.

Der in Deutschland befriedigte englische Gläubiger kann daher den Anspruch (der in Wahrheit durch die Erfüllung in Deutschland untergegangen ist) nicht mehr im Ausgleichsverfahren geltend machen, auch wenn alle sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Ebenso ist zu entscheiden, wenn in England während des Krieges ein deutscher Schuldner an den britischen Gläubiger gezahlt hat. Zwar haben dort zahlreiche Proklamationen den Handel mit dem Feind schlechthin verboten. Allein: „The expression ‚enemy‘ in this Proclamation²⁾ means any person or body of persons of whatever nationality resident or carrying on business in the enemy country, but does not include persons of enemy nationality who are neither resident or carrying on business in the enemy country. In the case of incorporated bodies, enemy character attaches only to those incorporated in an enemy country.“ Demnach war nicht verboten und nicht mit den Folgen der Nichtigkeit behaftet ein rechtsgeschäftlicher Verkehr zwischen Briten und Deutschen, die beide ihren Aufenthalt in England hatten³⁾. Die

1) S. die bei GÜTHE-SCHLEGELBERGER: Kriegsbuch, Bd. I, S. 894 Berlin 1915, zitierten Entscheidungen. Ebenso war es dem alliierten in Deutschland befindlichen Schuldner erlaubt, an seinen deutschen Gläubiger zu zahlen.

2) The Trading with the Enemy Proclamation, No. 2. Dated September 1914, 9, Nr. 1376. By The King. Clause 4, abgedruckt bei ALEXANDER PULLING: Manual of Emergency Legislation, London 1914. S. über d. verschiedenen Definitionen von „enemy“ i. d. englischen Kriegsgesetzgebung: SCOBELL-ARMSTRONG: War and Treaty Legislation, S. 114, London 1921. — DICEY: a. a. O., S. 812.

3) Also auch nicht eine Zahlung zum Zwecke der Erfüllung seitens eines Engländer an einen in Engl. befindlichen deutschen Gläubiger. — Der Begriff des „enemy“ hat sich allerdings im Lauf d. Krieges mit der zunehmenden Schärfe des wirtschaftl. Kampfes auch in Engl. von der territorialen Begrenzung freigemacht und ist in der Trading with the enemy Amendment Act v. Jahre 1916, Sect. 15, folgendermaßen definiert „In this Act the expression ‚Enemy subject‘ means a subject of a State for the time being at war with His Majesty, and includes a body corporate constituted according to the laws of such a State.“ Schon früher war das Territorialitätsprinzip verlassen worden. In der Trading with the Enemy (Extension

in England erfolgte Zahlung hat die Forderung des englischen Gläubigers zum Erlöschen gebracht. Das Ausgleichsverfahren scheidet dafür aus¹⁾).

b) wenn Gläubiger und Schuldner während des Krieges in verschiedenen Ländern weilten, z. B. jeder in dem Staat, dem er angehört, und der Schuldner dem Gläubiger das geschuldete Geld in dessen Land übermittelt hat, so entscheiden wiederum die unter a) entwickelten Grundsätze.

Der englische Schuldner, der von England aus an den deutschen Gläubiger in Deutschland entgegen den Verboten über den Handel mit dem Feind gezahlt hat, ist befreit, da in Deutschland keine Bestimmung existierte, welche die Annahme von Zahlungen aus Feindesland oder von Feinden verbot²⁾. Ebenso ist der deutsche Schuldner befreit, der den

of Powers), Act v. 16. III. 1915 (SCOBELL-ARMSTRONG: S. 141) wurde der Regierung die Ermächtigung erteilt, den Handel mit allen feindlichen Staatsangehörigen oder sogar wegen bloßer Verbindung mit dem Feinde zu verbieten. Darauf wurde durch die Proklamation vom 25. VI. 1915 (SCOBELL-ARMSTRONG: S. 189) für die Gebiete von China, Siam, Persien und Marokko und durch die Proklamation vom 10. XI. 1915 (SCOBELL-ARMSTRONG: S. 193) für Liberia und Portugiesisch-Ostafrika der Handel mit dem Feinde verboten. Es waren das die Gebiete, in denen Deutschlands Handelseinfluß verhältnismäßig gering war, so daß das Verbot, mit deutschen Firmen in diesen Gebieten zu handeln, keine große Gefahr für den englischen Kaufmann bedeutete. Schließlich sind auf Grund der Trading with the Enemy (Extension of Powers) Act v. 16. III. 1915 die Proklamationen v. 29. Februar, 26. April und 23. Mai 1916 (s. SCOBELL-ARMSTRONG: S. 194) erlassen worden, durch welche der Handel mit allen in neutralen Ländern wohnenden Personen untersagt wurde, deren Namen in den schwarzen Listen („Statutory List“) der London Gazette veröffentlicht waren. Vgl. zu allem Vorstehenden SCOBELL-ARMSTRONG: a. a. O., S. 110 ff., insbes. S. 112. — Die im Text dargestellte Rechtslage trifft also nur bis zu dem Zeitpunkt zu in dem der englische „Feindbegriff“ seine territoriale Bedeutung verlor. Später hatten Zahlungen eines Engländer an einen „Feind“ keine Erfüllungswirkung, auch wenn sie in England gemacht waren. — Über die Entwicklung des Wirtschaftskrieges vgl. ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 41 ff.

1) Dasselbe gilt für diesen Fall, wenn man ihn auf Frankreich anwendet, das für den Wirtschaftskrieg — im Gegensatz zu England — sofort das Staatsangehörigkeitsprinzip in seiner vollen Schärfe zugrunde gelegt hat. S. die Verordnung über das Verbot der Handelsbeziehungen zu Deutschland und Österreich-Ungarn vom 27. IX. 1914. Abgedruckt bei GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 378. Nur war hier die Erfüllung von Geld- und anderen Verpflichtungen zugunsten von Angehörigen des Deutschen Reichs oder (!) der dort sich aufhaltenden Personen, soweit die Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften oder Verträgen herrühren, die vor dem 4. VIII. geschlossen worden sind, verboten und nichtig; in Frankreich konnte also der deutsche Schuldner wohl an den französischen Gläubiger mit befreiender Wirkung, aber nicht der französische Schuldner an den deutschen Gläubiger zahlen. Dieser behält daher trotz empfangener Zahlung seine Forderung.

2) Dadurch wird die Straffälligkeit des Schuldners nach der Trading with the enemy Act vom 18. September 1914, s. PULLING: a. a. O., S. 42 ff., natürlich nicht berührt.

deutschen Zahlungsverboten zuwider an den englischen Gläubiger in England gezahlt hat.

Würde man unter Berufung auf Art. 297 d der Zahlung die Erfüllungswirkung absprechen, so würde man ohne Not ein Ergebnis befürworten, welches den von jeder der beteiligten Rechtsordnungen mit ihren Kriegsmaßnahmen verfolgten Zwecken zuwiderliefe. Das Zahlungsverbot sollte die Abgabe von Zahlungsmitteln an das feindliche Ausland verhindern. Ist aber dem Verbot zuwider ins Ausland gezahlt worden, so würde bei alleiniger Berücksichtigung der Gesetze des Schuldnerstaates dieser die Haftung für die bestehen gebliebene Schuld im Ausgleichsverfahren übernehmen müssen, und der Gläubiger, der bei der während des Krieges erfolgten Zahlung kaum einen Kursverlust hatte, den womöglich valorisierten Schuldbetrag noch einmal erhalten, obgleich die Gesetze seines Landes der Zahlung die Erfüllungswirkung zuerkennen. Gegen die Pflicht zur Rückzahlung des im Kriege Erhaltenen schützte ihn in aller Regel der Rechtsgedanke des § 817 BGB.¹⁾ Damit würde das Gegenteil des mit dem Zahlungsverbot wie mit den Gesetzen des Gläubigerstaats verfolgten Ziels eintreten. Das internationale Ausgleichsverfahren darf und muß in solchem Falle den durch die Valorisation und Staatshaftung gewährten Schutz einem Gläubiger versagen, welcher das ihm nach seinem Recht Gebührende während des Krieges erhalten hat. — Die Annahme von Zahlungen auf Grund von Vorkriegstatbeständen war — ebenso wie in Deutschland — weder in Frankreich²⁾ noch in England verboten. Die Proklamation vom 9. September 1914 (s. Anmerkung 2 Seite 40) sagte darüber in Clause 7 ausdrücklich, daß keine der Bestimmungen der Proklamation so angesehen werden solle, als wenn sie Zahlungen von Feinden oder für deren Rechnung an Personen, die in englischen Gebieten wohnen, Geschäfte betreiben oder sich aufhalten, verböte, wenn diese Zahlungen aus Rechtsgeschäften herrührten, die vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen worden oder sonst erlaubt seien. Und die „Licence granted by the Secretary of State, September 22 1914, Under the Trading with the Enemy Proclamation, No. 2, Permitting Certain Payments a. s. o.“³⁾ spricht eine Ermächtigung für die durch die Lordkommissare von Seiner Majestät Schatzamt mit einer Erlaubnis versehenen Personen aus, von Personen, die in Feindesland wohnen, Geldzahlungen in solchen Fällen anzunehmen, wie Ihre Lordschaften von Zeit zu Zeit bestimmen werden. Hier werden also

1) Vgl. COLIN-CAPITANT: a. a. O. II, S. 412. — PLANIOL: a. a. O. II, S. 277, Nr. 846. — JENKS: a. a. O., § 99. Dazu die Erläuterungen von PROCHOWNICK: a. a. O. zu § 99, S. 570.

2) Das ergibt ein *argumentum e contrario* aus Art. 3 der Verordnung vom 27. IX. 1914, der die Erfüllung von Geldverpflichtungen zugunsten deutscher Staatsangehöriger verbietet, vgl. S. 41, Anm. 1.

3) PULLING: a. a. O., S. 381.

Befugnisse zu Zahlungsannahmen von Feinden über die in der Proklamation vom 9. September gewährte Erlaubnis hinaus¹⁾ in Aussicht gestellt.

c) Die unter a) und b) entwickelten Sätze kommen auch zur Anwendung, wenn an einen oder von einem Vertreter die Zahlung geleistet worden ist und dieser zu dem Machtgeber nicht im Verhältnis des Feindes²⁾ gestanden hat. Dann ist die Vollmachtsbeziehung zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem aufrechterhalten, und die Rechtswirkungen eines Tatbestandes, der von dem Bevollmächtigten im Namen des Vertretenen gesetzt wird, treten in dessen Person ein.

d) Anders wenn der Vertreter im Verhältnis zum Vertretenen Feind ist und trotzdem in dessen Namen während des Krieges eine zum Zwecke der Erfüllung geleistete Zahlung angenommen hat.

In solchen Fällen muß geprüft werden, inwieweit die Bestimmungen des Art. 299 V. V. auf die Beziehungen zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem einwirken. Im Art. 299 ist bestimmt, daß Verträge zwischen Feinden vom Augenblick des Feindwerdens an — mit gewissen Ausnahmen³⁾ — aufgelöst sind. Wo deutsches Recht für die Beurteilung der Bevollmächtigung maßgebend ist, kann Art. 299 eine unmittelbare Bedeutung für die Frage der Vertretungsmacht deshalb nicht haben, weil nach deutscher Rechtsauffassung die Vertretungsmacht durch eine einseitige Willenserklärung geschaffen wird, die der Machtgeber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten gegenüber abgibt. Allerdings bestimmt sich auch nach deutschem Recht das Erlöschen der Vollmacht nach dem der Erteilung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse⁴⁾, d. h. in aller Regel nach einer vertraglichen Beziehung, so daß mittelbar Art. 299 V. V. seine Wirkung ausübt.

Etwas anders ist die Frage nach französischem Recht zu beurteilen. Im Art. 1984 des Code Civil heißt es: „Le mandat ou procuration est un acte par lequel une personne donne à une autre le pouvoir de faire quelque chose pour le mandant et en son nom. — Le contrat ne se forme que par l'acceptation du mandataire.“ Wenn auch nach französischem Recht Mandat und Stellvertretung nicht untrennbar miteinander verbunden sind⁵⁾ — denn der Mandatar kann sehr wohl auch im eigenen Namen handeln, ohne deshalb aufzuhören Mandatar zu sein —, so ist doch die scharfe Scheidung zwischen dem „zugrundeliegenden

¹⁾ Das ist der Sinn dieser Bestimmung, da die in der Proklamation vom 9. IX. gewährte Erlaubnis nicht aufgehoben war. Hier konnten also nur Erlaubnisse zu Zahlungsannahmen von Feinden gemeint sein, die nicht schon durch vorhergehende Bestimmungen gedeckt waren. Mißverständlich LEHMANN: a. a. O., Anm. 8, c S. 34.

²⁾ Im Sinne der Gesetzgebung der beteiligten Personen s. V. V. Anlage § 1 hinter Art. 303.

³⁾ S. Art. 299 a Satz 2 b, sowie Anlage § 2 hinter Art. 303.

⁴⁾ § 168 BGB.

⁵⁾ COLIN-CAPITANT: a. a. O. II, S. 704, 705.

Rechtsverhältnis“ und der „Vertretungsmacht“, die das deutsche Recht beherrscht, nicht vorhanden¹⁾. Man wird daher anzunehmen haben, daß, wenn französisches Recht für die Beurteilung der Vertretungsmacht maßgebend ist, diese nach Art. 299 V. V. mit Feindwerden der Parteien (des Machtgebers und Ermächtigten) erloschen ist.

Das englische Recht fordert zur Begründung der Vertretungsmacht ein agreement²⁾ zwischen Machtgeber und „agent“. Agreement ist = consensus und ein weiterer Begriff als der im Art. 299 verwendete des „contract“³⁾.

Ein wesentliches Erfordernis des Contract ist das Versprechen einer Partei gegenüber einer anderen oder ein gegenseitiges Versprechen der Parteien, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen⁴⁾. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, daß die Auflösung des zugrunde liegenden Contract den Untergang der durch agreement begründeten Vertretungsmacht regelmäßig nach sich zieht, wengleich nach englischem Recht — wie nach deutschem — denkbar ist, daß die Vertretungsmacht unabhängig von dem zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem bestehenden kausalen Rechtsverhältnisse bestehen bleibt⁵⁾. Man kann dem auch nicht entgegenhalten, daß nur Verträge, die einer Erfüllung fähig, aber nicht erfüllt worden sind, gem. Art. 299 V. V. aufgelöst werden; dagegen nicht Verträge, die einer Erfüllung deswegen nicht zugänglich sind, weil mit der Vollendung des vertragbegründenden Tatbestandes die von den Parteien bezweckte Rechtswirkung bereits geschaffen ist, zu denen auch die Verträge gehören sollen, durch die eine Vollmacht erteilt wird⁶⁾.

1) Bevollmächtigungstatbestand ist vielmehr der Kausal-Vertrag selbst; man unterscheidet Mandat mit Stellvertretung und ohne Stellvertretung (commission u. prête nom), vgl. PLANIOL: a. a. O. II, Nr. 223I.

2) PROCHOWNICK: a. a. O., I, 2, zu § 123. — ANSON: a. a. O., S. 434. — E. HEYMANN: a. a. O., S. 331.

3) ANSON: a. a. O., S. 3ff.

4) ANSON: a. a. O., S. 4f. — S. allerdings § 1 Abs. 1 der Sale of Goods Act, wo „contract“ auch im Sinne eines dinglichen Vertrages gebraucht ist, vgl. S. 106, Anm. 5 u. S. 107.

5) PROCHOWNICK: a. a. O., zu § 123. — ARNOLD MC. NAIR: Essays and Lectures upon some Legal Effects of war, Cambridge, at the University Press 1920, S. 112, 113 stellt als Regel des englischen Rechts dar, daß „the contract of agency is dissolved while the proprietary rights are preserved, and no fresh agency can be created during the war.“ Daher sollen auch Zahlungen, die während des Krieges an den agent eines Feindes gemacht worden sind, nach englischem Recht unwirksam sein. Er weist die in diesem Punkt laxere amerikanische Praxis zurück und stellt die abweichenden englischen Urteile der englischen Gerichtspraxis des Weltkrieges als Ausnahme dar, die in jedem einzelnen Falle durch besondere Umstände gerechtfertigt war. Vgl. weiter unten im Text.

6) WOLFF, ERNST: Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag, 1921, S. 11, Erläuterung 9.

Richtig ist, daß die Vollmacht keiner Erfüllung fähig ist, weil sie keine Verpflichtung darstellt. Sie steht aber der Ausübung offen, da sie ein rechtliches Können bedeutet. Macht der Vertreter von seiner Macht Gebrauch, so treten die Rechtsfolgen in der Person des Machtgebers ein. Das aber soll durch die Norm des Art. 299 verhindert werden.

Die nach Ausbruch des Krieges an den Vertreter des Feindgläubigers als solchen geleisteten Zahlungen würden daher die Forderung nicht zum Erlöschen gebracht haben. Zwar liegen Präjudizien aus der englischen und amerikanischen Rechtsprechung vor, nach denen die Vollmachtsbeziehung zwischen Feinden auch durch den Krieg nicht aufgehoben worden ist, was für die Auslegung des V. V. bemerkenswert ist, da die Auflösungsnorm des Art. 299 nur einen Satz des gemeinen englischen und amerikanischen Rechts darstellt.

Diese Urteile begründen die Aufrechterhaltung der Vertretungsmacht entweder mit den Bestimmungen der englischen Kriegsgesetzgebung selbst¹⁾ oder beruhen auf dem Gedanken, der dem englischen Verbot des Handels zwischen Feinden ursprünglich zugrunde lag; daß nämlich nur derjenige Handel mit dem Feinde getroffen werden soll, aus dem eine Unterstützung des feindlichen Staatswesens sich ergeben könnte²⁾, daß aber nicht jeder Verkehr mit den Untertanen eines feindlichen Staates schlechthin verboten ist³⁾.

Die Ergebnisse der anglo-amerikanischen Kriegspraxis werden trotz der Auflösungsbestimmung des Art. 299 auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des V. V. beizubehalten sein.

Der Dritte nämlich, der mit dem Vertreter des Feindes im Kriege rechtsgeschäftlich verkehrt, der insbesondere zum Zwecke der Erfüllung an den Vertreter gezahlt hat, wußte nicht und konnte nicht wissen, daß der Friedensvertrag mit der Auflösung der Verträge die Vertretungsmacht treffen würde. Zu seinen Gunsten muß daher diese als fortbestehend angesehen werden. Er ist durch Zahlung an den Vertreter befreit.

Das entspricht sowohl den Grundsätzen des deutschen wie denen des englischen und des französischen Rechts⁴⁾.

1) S. das bei PARTSCH: Die Auflösung der Vorkriegsverträge und die Geldverbindlichkeiten, S. 26, Berlin 1922, abgedruckte Urteil TINGLEY v. MÜLLER, insbesondere unter: WARRINGTON, L. I, 2. Absatz.

2) MENDELSSOHN-BARTHOLDY: Der Kriegsbegriff des engl. Rechts. S. 39 ff., S. 44. Mannheim, Berlin, Leipzig 1915.

3) S. die bei PARTSCH: Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 a des Vertrags von Versailles, S. 13 ff. angeführten Entscheidungen.

4) S. BGB. §§ 169 ff. — Code Civil Art. 2005. Dazu COLIN-CAPITANT: II, S. 717. — PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 2259. — Zum engl. Recht vgl. PROCHOWNICK: a. a. O. zu § 141. — STEPHEN: a. a. O., II, S. 158, u. Anm. b.

Natürlich sind Fälle denkbar, in denen der Dritte wissen muß, daß die Vollmacht mit dem Kriegsausbruch als widerrufen zu gelten hat. Das kann sich aus den dem Dritten bekannten Umständen und Zwecken der Vollmachtserteilung ergeben. Dann versagt der Schutz des Dritten, da hier das Erlöschen der Vollmacht auf einem dem Dritten bekannten und von der Regelung des V. V. unabhängigen Grunde beruht.

Die von uns vertretene Auffassung wird von dem durch die Sektion IV des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofes erlassenen Urteil in Sachen BONNET-DUPEYRON c. EPHRAIM MEYER geteilt¹⁾. Nach dem Tatbestand²⁾ war einem Deutschen von einem Franzosen vor dem Kriege eine Vollmacht zur Verwaltung eines auf einer deutschen Bank befindlichen Wertpapierdepots erteilt worden. Der Vertreter hatte während des Krieges die im Depot befindlichen ausländischen Wertpapiere durch die Bank veräußern lassen. Der Kläger begehrte von der Bank Rückerstattung der alten Papiere mit der Begründung, daß der Bevollmächtigte nach Ausbruch des Krieges keine Vertretungsmacht mehr gehabt habe und infolgedessen nicht mehr zur Verfügung über die Papiere ermächtigt gewesen sei. Das Urteil führt aus: Selbst wenn man annehmen wollte, daß aus dem einen oder anderen Grunde die Legitimation des Vertreters beendet gewesen sei, so blieben doch die zwischen der Bank einerseits und dem Bevollmächtigten im Namen des Vollmachtgebers andererseits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte in jedem Falle gültig, „en vertu des principes généraux admis aussi bien en droit allemand qu' en droit français qui protègent les tiers de bonne foi³⁾.“

Hat während des Krieges der Gläubiger eine Zahlung von dem Vertreter eines Feindes angenommen, so ist der Schuldner befreit, weil „zugunsten“ des Gläubigers die Vollmacht des Vertreters als fortbestehend behandelt⁴⁾ werden muß⁵⁾.

1) Rec. II, S. 89.

2) Dessen Komplikationen nicht erwähnt werden, da sie in dem hier interessierenden Zusammenhang keine Rolle spielen.

3) Ebenso entscheidet der Deutsch-Englische Gem. Sch.-Ger.-Hof in den Urteilen READ gegen DEUTSCHES REICH, Claim 210, — vgl. dazu Note von PARTSCH i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 237 — und R. J. IRWING & HENNI LAZARUS v. SALLY ABRAHAM, Claim 578 u. 650. — Dagegen betrachtet die Vollmacht als erloschen auf Grund des dem Art. 299 V. V. entsprechenden Art. 180 des Friedensvertrages von Neuilly das Griechisch-Bulgarische Schiedsgericht in dem Urteil WOGASLI c. ENION MARCOFF, Rec. III, S. 446 ff. Es billigt dem Dritten nur eine Entschädigung zu.

4) Vgl. über die Bedeutung des „zugunsten“ SOBERNHEIM: Ein Beispiel für die Anwendung der materiellrechtlichen Vorschriften des Guten Glaubens zugunsten Dritter (Berl. Dissert.), Borna-Leipzig 1906.

5) Vgl. § 169 BGB. Sollte einem englischen Gläubiger, der die Zahlung angenommen hat, der gute Glaube auf Grund der Kenntnis des engl. Kriegsrechts ge-

3. Sämtliche unter II,2 entwickelten Sätze gelten für die Zahlungen während des Krieges nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem die in Frage stehenden Staaten vor Inkrafttreten des Friedensvertrages, aber auf Grund seiner bereits bekannten Bestimmungen Rechtssätze erlassen haben¹⁾, in denen entsprechend der ihnen im Art. 296 gemachten Auflage Ausgleichs-Schuldnern und -Gläubigern verboten wurde, Zahlungen zu leisten oder anzunehmen. Zahlungen, die von diesem Zeitpunkt an entgegen diesen Verboten geleistet worden sind, sind nichtig; die Forderung, deren Erlöschen mit der Zahlung beabsichtigt war, besteht noch und muß im A. V. abgewickelt werden.

4. Über Erfüllungshandlungen, die nach Inkrafttreten des Friedensvertrages vorgenommen worden sind, vgl. S. 120ff.

§ 9. Untergang der Schuld durch Aufrechnung.

I. Vor dem Kriege war die Aufrechnung selbstverständlich möglich und erlaubt. Stammen beide Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis, das einheitlich beurteilt werden muß, oder ergeben sich sonstige Gründe, die für eine gleichmäßige Behandlung beider Forderungen sprechen, so tauchen keine Schwierigkeiten auf.

Zweifelhaft aber wird für die nach dem Friedensvertrag berufene Entscheidungsinstanz die Frage, ob die Forderungen vor dem Kriege bereits durch Aufrechnung erloschen sind, dann, wenn das Recht der Erfüllung für jede der in Betracht kommenden Forderungen ein anderes ist.

Welcher Konstruktion der Aufrechnung man auch folgen will, man wird bei dem Problem, welches Recht zur Anwendung kommen soll, stets zu berücksichtigen haben, daß die Aufrechnung zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterworfenen Forderungen tilgt²⁾. Willkür-

fehlt haben, so entgeht der Schuldner dennoch der Zahlung im A. V. durch Genehmigung der Handlungen, die der Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen hat.

¹⁾ Vgl. für Deutschland: Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGBl. 1530), Belgien: Arrêté royal interdisant toute communication directe entre les créanciers et leurs débiteurs allemands vom 5. Dezember 1919. England: Treaty of Peace Order vom 18. August 1919. Italien hat in einem Kgl. Dekret vom 10. Januar 1920 Zahlungen und Zahlungsannahmen verboten (Gazz. Uff., Nr. 33.). — Für Frankreich u. Elsaß-Lothringen sind entsprechende Verbote erst im März 1920 ergangen: Loi relative à la création d'un office de vérification et de compensation en application de la partie X (clauses économiques) du Traité de Versailles du 28 juin 1919 vom 10. März 1920.

²⁾ Das Reichsgericht RGE., Bd. 26, S. 67 u. v. BAR: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, S. 118, Stuttgart 1892, lassen nur dasjenige Recht maßgebend sein, unter dessen Herrschaft die Forderung bzw. Schuld steht, deren Erlöschen durch Kompensation behauptet wird.

lich scheint es, die Lex fori zur Anwendung zu bringen¹⁾; besonders unmöglich für die im V. V. vorgesehenen Gem. Schiedsgerichtshöfe, die keine Lex fori außer dem Friedensvertrag selbst und dem Völkerrecht kennen. Man kann auch nicht das Recht des Staates als Lex fori bezeichnen, dem das Ausgleichsamt des Schuldners angehört, denn diesem allein steht eine Entscheidungsmacht nicht zu; vgl. § 20 der Anlage zu Art 296.

Daß die Lex fori zur Anwendung kommen soll, wird einheitlich von der englisch-amerikanischen Rechtslehre vertreten, und ist begründet in der prozessualen Auffassung der Aufrechnung (set-off) als eines Rechtsschutzmittels (remedy) ohne materiellrechtliche Wirkung²⁾. Im englisch-amerikanischen Rechtskreis kann eine Aufrechnung mit der Wirkung des Erlöschens von Rechten nur auf Vertrag oder die Unterstellung eines solchen gegründet werden³⁾. Im übrigen vermag der Schuldner eine Gegenforderung nur im Prozeß als Verteidigungsmittel vorzubringen, womit er nicht etwa den Untergang der klägerischen Forderung herbeiführen oder behaupten will, sondern im Gegenteil die Existenz der Hauptforderung zugibt, aber vom Richter die Vornahme der Kompensation im Urteil fordert. Bei dieser Gestaltung der Aufrechnung ist es durchaus verständlich, daß in England und Amerika das zur „procedure“ gehörende Institut des set-off nach der Lex fori behandelt wird.

Im französischen und deutschen Recht hat dagegen der Aufrechnungstatbestand eine materiellrechtliche Wirkung, ohne daß es der Vermittlung des Prozesses bedürfte. Jedoch ist die Kompensation auch in diesen beiden Rechten verschieden voneinander gestaltet, so daß auch hier das oben aufgeworfene Problem bestehen bleibt. Während das deutsche Recht Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit der beiden Ansprüche, Mahnungsfälligkeit der Gegenforderung, Erfüllungsfälligkeit der Hauptforderung und eine Aufrechnungserklärung fordert, verlangt das französische Recht Geldforderungen oder Forderungen auf vertretbare Sachen gleicher Art, Gegenseitigkeit, Exigibilität, Liquidität der Forderungen und verzichtet auf eine Aufrechnungserklärung. Die

1) So ROLIN: *Principes du Droit International Privé*. Tome II, S. 578 ff., 550. Paris 1897. Dagegen BROCHER: *Cours de Droit International Privé*, Tome II, S. 120/121, Paris-Genève 1883.

2) *The American and English Encyclopaedia of Law*, Edited by DAVID S. GARLAND and LUCIUS P. MC. GEHEE, 2. ed. (London), Northport, Long Island, N. Y. 1903, Vol. XXII, p. 1385, note 2, ferner vol. XXV, p. 484 ff. — WHARTON: *A Treatise on the Conflict of Laws* 3. ed. Vol. II, Rochester, N. Y. 1905, p. 1584. — STORY, JOSEPH (8. ed. by MELVILLE M. BIGELOW): *Commentaries on the Conflict of Laws*, p. 476, Boston 1883, Vgl. ferner MEILI: *Das internationale Zivilprozeßrecht*. II, S. 378 ff., Zürich 1906.

3) JENKS-PROCHOWNICK, a. a. O. zu § 246.

Forderungen erlöschen vielmehr „par la seule force de la loi“ in dem Augenblick, in dem sie sich kompensabel gegenüber stehen¹⁾.

Der Friedensvertrag gibt keinen Anhalt für die Lösung unseres Problems. Die Frage, ob eine zum Clearing angemeldete Forderung durch Aufrechnung vor dem Kriege erloschen ist, ist daher, wenn nicht aus irgendwelchen Gründen nur eine Rechtsordnung darüber entscheidet, m. E. nur dann zu bejahen, wenn die Kompensationsvoraussetzungen beider in Betracht kommenden Rechtsordnungen erfüllt sind²⁾. So muß also, wenn eine einem Franzosen gegen einen Deutschen zustehende Forderung durch Aufrechnung erloschen sein soll, sowohl Liquidität und Exigibilität beider Forderungen als auch eine Aufrechnungserklärung gegeben sein. Und gegenüber einem Engländer kann eine Aufrechnung nur dann stattgefunden haben, wenn im Prozeß die Gegenforderung dem klägerischen Anspruch entgegen gestellt und im Urteil berücksichtigt worden ist. Andernfalls existieren die Forderungen noch und müssen im Clearing angemeldet und durchgeführt werden³⁾. Ist ein rechtskräftiges Urteil in einem der beteiligten Länder ergangen, das das Erlöschen der Forderungen durch Aufrechnung feststellt, so hat es dabei sein Bewenden. Zwar könnte man dem in den einzelnen nationalen Rechten geltenden Grundsatz, daß prinzipiell Urteile ausländischer Gerichte von inländischen Gerichten nicht anzuerkennen sind⁴⁾, auch für die Stellungnahme der Gemischten Schiedsgerichte gegenüber Urteilen von Landesgerichten Bedeutung beimessen. Allein, das würde in vielen Fällen doppelte Arbeit und für zahlreiche bereits rechtskräftig abgewiesene Parteien einen Anreiz zum neuen Rechtsstreit bedeuten.

Beim Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgericht hat sich eine feste Praxis herausgebildet, die Feststellungen von Urteilen nationaler Gerichte — ohne sie als bindend anzuerkennen — der Entscheidung dann zugrunde zu legen, wenn das Urteil von einer zuständigen Instanz erlassen wurde, seine tatsächlichen Feststellungen und Gründe nach den vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln schlüssig erschienen, und es die Rechtskraft beschritten hatte⁵⁾.

1) Code Civil art. 1290, 1291. — COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 116ff. — PLANIOL: II, Nr. 586; damit die Kompensation im Prozeß berücksichtigt werde, muß sie aber vorgebracht werden, s. COLIN-CAPITANT: a. a. O., S. 123. — PLANIOL: Nr. 587.

2) Vgl. DÖLLE: Die Kompensation im internationalen Privatrecht i. d. Rhein. Zeitschrift 1924, H. 1, S. 32ff. u. die dort zitierte Literatur.

3) Inwieweit die Aufrechnung im Ausgleichsverfahren zulässig ist, darüber siehe unten S. 121ff.

4) § 328 ZPO.

5) S. die Urteile THIRION c. BARTH, Rec. II, S. 268. — RABOURDIN c. GEYER, Rec. II, S. 271. — WENZ ET Co. c. Etat Allemand, Rec. II, S. 780ff. — CHERVET c. SCHWOBTHALER, Rec. II, S. 793ff. — CH. ET E. GEORGEN c. NAGEL et ENDLÉ. Rec. III, S. 334.

Man wird diesen Grundsatz billigen können, da in ihm eine vernünftig begrenzte Nachprüfungsmöglichkeit für die Gemischten Schiedsgerichte mit der den Urteilen der nationalen Gerichte gebührenden Achtung vereinigt ist¹⁾.

Das Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgericht entscheidet die Frage — entsprechend den Sätzen des englischen internationalen Jurisdiktionsrechts²⁾ — danach, ob die Partei sich der Jurisdiktion des urteilenden Gerichts unterworfen hatte³⁾. Die Ansicht von NEUMEYER⁴⁾, daß die Gemischten Schiedsgerichtshöfe ohne Rücksicht auf rechtskräftige Urteile nationaler Gerichte nur solche Ansprüche anerkennen dürften, die durch die internationalen Privatrechte beider jeweils beteiligten Staaten gerechtfertigt wären, widerspricht den S. 14 dargelegten Grundsätzen.

Die Aufrechnung ist vollzogen, wenn sich das letzte der nach beiden Rechtsordnungen erforderliche Tatbestandsmerkmal verwirklicht hat. Die an die Kompensation geknüpften Rechtsfolgen treten nur ein, soweit sie in beiden Rechtsordnungen übereinstimmen, was insbesondere für die Rückwirkung in Frage kommt.

Ob Forderungen, die in verschiedener Währung ausgedrückt sind, gegeneinander aufgerechnet werden können, hängt davon ab, ob man sie als gleichartig bezeichnen darf, nach der Bedeutung, welche der Begriff der Gleichartigkeit sowohl in der einen wie in der anderen der in Frage stehenden Rechtsordnungen genießt. Es mag aber darauf hingewiesen sein, daß, wo der Schuldner nach den für die Erfüllung der Obligation maßgebenden Rechtssätzen in einer anderen als der bedungenen Währung zahlen kann, ihm auch die Aufrechnung nicht versagt werden darf, wenn er gegen seinen Gläubiger eine in der anderen Währung

1) Für Elsaß-Lothringen gelten die Sonderbestimmungen des Art. 78 V. V. Art. 298 Anlage I bezieht sich nur auf gerichtliche Entscheidungen, die in Anwendung der Kriegsgesetzgebung erlassen worden sind. Art. 302 II, III V. V., wonach der Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht Aufhebung eines ihm ungünstigen während des Krieges ergangenen Urteils eines deutschen Gerichts bzw. Schadloshaltung verlangen kann, wenn seine Verteidigung vor diesem Gericht ausgeschlossen gewesen ist, gewährt zwar kein zwingendes argumentum e contrario dafür, daß alle anderen rechtskräftigen Urteile deutscher oder alliierter Gerichte als bindend angesehen werden müßten, zeigt aber zum mindesten, daß der V. V. den Gemischten Schiedsgerichtshöfen diesen Urteilen gegenüber keine freiere Stellung hat einräumen wollen als gegenüber jenen.

2) Vgl. DICEY: S. 44, General Principle IV, S. 235, Rule 56 u. Comment. dazu, schließlich S. 393, Rule 95 nebst Comment. u. Illustrations.

3) Vgl. Urteil i. S. ZINC CORPORATION LIMITED c. ARON HIRSCH AND SONS, Rec. I, S. 314 u. i. S. HARRY le MARCHANT v. Baron D'ORVILLE VON LÖWENCLAU, Case 1251. Zu diesem Urteil vgl. Jur. Wochenschr. 1924, S. 737. Nr. 14.

4) Jur. Wochenschr. 1922, S. 1556, zu 1.

ausgedrückte Forderung hat. Hatte z. B. ein Deutscher eine in Deutschland zahlbare Frankenforderung gegen einen französischen Schuldner, für deren Erfüllung deutsches Recht maßgebend war, und der Schuldner eine Markforderung gegen den Gläubiger, für deren Erfüllung französisches Recht entscheidend war, so konnte der Franzose, da er gem. § 244 BGB. seine Schuld in deutschen Geldstücken zahlen durfte, statt der Zahlung seine gleichfalls auf deutsche Geldstücke gerichtete Forderung aufrechnen. Die Umrechnung hatte gem. § 244, II BGB. zu erfolgen¹⁾, d. h. nach dem Kurswert, der im Zeitpunkt des Zugehens der Aufrechnungserklärung für den Zahlungsort maßgebend war. Eine Rückwirkung der Kompensation kommt nicht in Frage, weil erst die in der Aufrechnungserklärung des Schuldners liegende Erklärung, die Schuld in deutscher Währung gem. § 244 BGB. tilgen zu wollen, die Gleichartigkeit und damit die Aufrechenbarkeit herstellt²⁾.

II. Für die Zeit während des Krieges gilt dasselbe wie unter I; nur ist zu prüfen, welchen Einfluß die Verkehrs- und Handelsverbote auf die Befriedigung der Gläubiger durch Aufrechnung ausgeübt haben. Wenn auch die Texte der in den einzelnen Ländern ergangenen Verbote nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ob auch die Aufrechnung, die eine effektive Verschiebung von Vermögenswerten nicht mit sich bringt, ausgeschlossen sein sollte, so ergibt sich m. E. doch aus den im § 8 angestellten Erwägungen, daß man die Aufrechnung für zulässig halten muß³⁾.

Die deutschen Zahlungsverbote verbieten zwar auch Zahlungen „in sonstiger Weise“ im Gegensatz zu den Barzahlungen, aber da das deutsche Zahlungsverbot ganz zweifellos nur die Stärkung des feindlichen Staates aus deutschem Vermögen verhindern sollte, so würde eine Aufrechnung nicht gegen diesen Zweck verstoßen haben⁴⁾.

Für die Rechtslage gegenüber England ist wichtig, daß es eines Urteils bedarf, um die Aufrechnung herbeizuführen. Ist das Urteil rechtskräftig, so bewendet es dabei, wenn nicht der englische Staatsangehörige in der Lage des Art. 302 Abs. II war.

Die französischen Verkehrsverbote untersagen zwar jeden rechtsgeschäftlichen Verkehr, haben aber kaum die ipso jure eintretenden Rechtsfolgen ihres Rechts ausschließen wollen, um so weniger als ein französischer Aufrechnungsschuldner (Gläubiger) wegen der Regelung des Code Civil gar nicht mehr mit effektiven Zahlungen zu rechnen pflegte. Ist daher eine Aufrechnungserklärung abgegeben worden, so darf man

1) Vgl. dazu DÖLLE: Rhein. Zeitschr., a. a. O., S. 46 ff.

2) Vgl. SMOSCHEWER: Jur. Wochenschr. 1921, S. 1446, 1447.

3) Vgl. KIPP: a. a. O., S. 19.

4) Vgl. GÜTHE-SCHLEGELBERGER: Kriegsbuch I, S. 896, III, S. 720. Anders ist Erlaß und Verzicht zu beurteilen.

diese auch vom französischen Standpunkte aus nicht als nichtig betrachten, sondern muß die Forderungen als erloschen behandeln¹⁾.

III. Dagegen war die Aufrechnung ohne Vermittlung der Ausgleichsämtler von dem Zeitpunkt an untersagt, als in den einzelnen Ländern die Verkehrsverbote auf Grund des Friedensvertrages erlassen waren²⁾. Diese verfolgten gerade den Zweck, den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden Zustand der Geldschuldverhältnisse zu bewahren, jeden irgendwie auf die Veränderung dieses Zustandes gerichteten Verkehr der Parteien ohne Vermittlung der im Friedensvertrag vorgesehenen Ausgleichsämtler zu verhindern, um das Clearingverfahren für alle seinen Voraussetzungen entsprechenden Forderungen durchführen zu können. Von diesem Zeitpunkt an war also die Aufrechnung nur noch im Ausgleichsverfahren selbst zulässig und möglich³⁾.

§ 10. Untergang der Schuld durch Liquidation.

I. Sehr bald nach dem Ausbruch des Krieges wurde in den kriegführenden Ländern das Bedürfnis empfunden, für die Schuldner feindlicher Gläubiger eine Möglichkeit zu schaffen, sich ihrer fälligen Schulden zu entledigen. In zahlreichen Staaten ergingen daher Bestimmungen, welche es den Schuldnern gestatteten, die geschuldeten Beträge bei einer bestimmten Stelle zu hinterlegen.

In Deutschland konnten sich Schuldner alliierter Gläubiger durch Hinterlegung der geschuldeten Beträge bei der Reichsbank befreien⁴⁾. Durch die Verordnung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen vom 19. April 1917 (RGBl. 363) trat dieser an die Stelle der Reichsbank; VO. § 3.

In England wurde durch die erste Trading with the Enemy Amendment Act vom 27. November 1914 der Custodian of Enemy Property geschaffen⁵⁾, der die Aufgabe hatte, jede Summe, die, falls der Kriegszustand nicht bestanden hätte, an einen Feind oder zu seinen Gunsten als Dividende, Zins- oder Gewinnanteil zahlbar gewesen wäre, entgegen zu nehmen. Die Quittung des Verwahrers oder einer Person, die gehörig ermächtigt war, Quittungen in seinem Namen auszustellen, bot für

¹⁾ Das Deutsch-Belgische Gem. Schiedsgericht hält eine Kompensation während des Krieges offenbar für möglich, vgl. das Urteil i. S. SOCIÉTÉ COLONIALE ANVERSOISE c. FRIEDRICH KRUPP A. G. Rec. III, S. 541 ff.

²⁾ S. S. 118 ff.

³⁾ Darüber s. unten S. 121 ff.

⁴⁾ § 3 der Verordnung betreffend Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (RGBl. 421), auf welche die folgenden gegenüber den andern Ländern der Entente erlassenen Zahlungsverbote Bezug nehmen.

⁵⁾ Das Handelsamt hatte für England, Wales, Schottland und Irland je eine Person zum Verwahrer (custodian) zu bestellen und ernannte den Public Trustee zum Custodian für England und Wales, s. Section 1.

die die Summe zahlenden Personen eine rechtsgültige Entlastung gegenüber der Person oder Vereinigung von Personen, für welche die Summe an den Verwahrer gezahlt wurde¹⁾. Der Verwahrer sollte das auf Grund des Gesetzes an ihn gezahlte Geld bis zur Beendigung des Krieges in seinem Besitz behalten und sodann damit in solcher Weise verfahren, wie Seine Majestät durch Verordnung im Rate bestimmen würde²⁾.

In Frankreich wurden durch ministerielle Runderlasse vom 30. Oktober 1914 und vom 3. November 1914 die Grundlagen dafür geschaffen, alle Zahlungen für Lieferungen, die von deutschen Firmen an Franzosen oder in Frankreich sich aufhaltende Personen gemacht worden waren, statt an die Gläubiger an die Sequester mit befreiender Wirkung zu leisten. Es wurde dabei hervorgehoben, daß diese Sequestration einen rein konservierenden Charakter habe und daß die Sequester nicht etwa Liquidatoren seien³⁾.

Die Frage, ob die Zahlungen, die auf Grund dieser Anordnungen geleistet worden sind, die Forderungen zum Erlöschen gebracht haben, so daß ihre Erledigung im Wege des Ausgleichsverfahrens ausscheidet, ist zu bejahen⁴⁾ 5).

Sicher ist, daß die ursprünglichen Schuldner im Sinne des Friedensvertrages von ihrer Schuld durch die Abführung der geschuldeten Beträge an die zuständige Stelle befreit worden sind. Denn daß durch die Zahlung Befreiung eintreten sollte, haben in allen in Betracht kommenden Ländern die betreffenden Verordnungen, Erlasse oder Gesetze bestimmt. Diese sind aber durch den V. V. mit endgültiger Wirksamkeit für alle am

¹⁾ S. Section 5 (3).

²⁾ S. Section 5 (1).

³⁾ Ministerielle Runderlaß über den Charakter der Sequester der deutschen und österreichisch-ungarischen Firmen und über die Beschränkungen ihrer Befugnisse hinsichtlich der Veräußerung von Aktiven vom 14. November 1914.

⁴⁾ Ebenso ISAY: Die privaten Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 186, 285, § 153; S. 319, § 173. — WOLFF, ERNST: Die Haftung aus Vorkriegsverträgen nach dem Vertrag von Versailles, Sonderabdruck aus Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXX, S. 18, Kiel 1922. — NUSSBAUM: Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages. S. 44/45. — A. A. LEHMANN: a. a. O., Anm. 8 zu § 9. — S. aber die Entscheidung des RWG. v. 9. Sept. 1921, Jur. Wochenschr. 1923, S. 536 und die Besprechung von LEHMANN, ebenda zu Nr. 2.

⁵⁾ Die Ansicht des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. SIEMENS'sche FAMILIENBESITZVERWALTUNG G. m. b. H. and the INDO EUROPEAN TELEGRAPH CIE. LTD. German Clearing Office v. British Clearing Office v. 27. Februar 1923, daß der einem Deutschen gegen einen in England befindlichen Schuldner zustehende Anspruch auf Dividende, Zins- oder Gewinnanteil durch die Trading with the Enemy (Amendment) Act v. 27. November 1914, S. 2 (1) ipso iure auf den Public Trustee übergegangen sei, ist verfehlt. Das genannte englische Gesetz richtete zwar den Befehl an die Schuldner, den geschuldeten Betrag nicht an den Gläubiger, sondern an den Public Trustee als Custodian abzuführen. Solange dies aber nicht geschehen war, blieb die Forderung dem ursprünglichen Gläubiger erhalten, denn von einer gesetzlichen Zession der Forderung zugunsten des Public Trustee (Konfis-

Friedensvertrag beteiligten Parteien ausgerüstet worden. Der auf Art. 297 d Bezug nehmende § 1 der Anlage hinter Art. 298 sagt ausdrücklich, daß, soweit Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines der Hohen vertragschließenden Teile in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung über feindliche Güter, Rechte und Interessen Verfügungen, Ordnungen, Entscheidungen oder Anweisungen getroffen, erlassen oder vollstreckt haben, die Gültigkeit der in Ausführung solcher Schritte der Gerichte oder Verwaltungsbehörden hinsichtlich eines Eigentumsrechts, einer Unternehmung oder Gesellschaft getroffenen Maßnahmen bestätigt wird, mag es sich um oder um Einziehung oder Bezahlung von Schulden handeln.

Durch diesen Rechtssatz werden die Rechtsfolgen, welche die nationalen Kriegsgesetze an die in ihrem Gebiete verwirklichte Zahlung von Schulden an die oben bezeichneten Behörden geknüpft haben, im Verhältnis zu allen Hohen vertragschließenden Teilen sanktioniert¹⁾. Gegen den ursprünglichen Schuldner ist die Forderung also erloschen und kann gegen ihn daher auf keinen Fall im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden.

Es bleibt nur zu prüfen, ob durch die Hinterlegung der Gläubiger einen anderen Anspruch erlangt hat und ob für diesen die Voraussetzungen des Ausgleichsverfahrens gegeben sind²⁾.

M. E. ist das Recht des Gläubigers durch die Hinterlegung ohne den Gewinn einer anderen Forderung untergegangen. In der Einziehung der Ansprüche durch die öffentliche Stelle lag eine Verfügung über das Recht des feindlichen Gläubigers, die diesem gegenüber in der Weise wirkte, daß er auf die Rechte beschränkt sein sollte, welche ihm die zukünftige Regelung durch einen Friedensvertrag schaffen würde. Es wurde also für den Gläubiger ein Schwebezustand hergestellt, der für die Kriegszeit wahren und seine Lösung erst durch die Gesetzgebung auf Grund des künftigen Friedensvertrages erhalten sollte. Zwar erfolgte die Hinterlegung „für“ den Gläubiger, aber das hat keine andere Bedeutung, als daß durch die Hinterlegung dem Gläubiger eine Anwartschaft auf künftige Entschädigung für die Liquidation seiner Rechte in Aussicht gestellt wurde. Diese Auffassung steht auch mit den Bestimmungen der Sektion III V. V. im Einklang. Wenn dieser im Art. 296 von den Rechten und Pflichten des „Gläubigers“ und des „Schuldners“ spricht,

kation) ist nichts gesagt. Der Custodian sollte die Gelder vielmehr zum Behufe der Verwahrung [Section 2 (1)] einziehen. Was mit diesen Beträgen geschehen sollte, war zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch gar nicht bestimmt; vgl. Section 5 (1). — Eine entgegengesetzte Interpretation des englischen Gesetzes würde einen der wichtigsten Posten der für das Clearing in Frage kommenden Forderungen diesem entziehen, was den Absichten des V. V. zuwiderläuft.

¹⁾ Vgl. über die territoriale Bedeutung der Kriegsmaßnahmen oben § 8.

²⁾ Vgl. KIPP: a. a. O., S. 20.

so hat er dabei zweifellos die Subjekte der bei Kriegsausbruch bestehenden Obligation oder deren Rechtsnachfolger im Auge. Daß aber der Schuldner jedenfalls aus diesem Rechtsverhältnis ausgeschieden ist, ist bereits dargelegt. Würde man annehmen, daß durch die Hinterlegung der Gläubiger ein Recht gegen die Hinterlegungsstelle (Fiskus, Reichsbank usw.) erhält, so kann man das nur auf einen zwischen dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle geschlossenen Vertrag zugunsten eines Dritten, hier des Gläubigers, stützen. Dieser Anspruch würde aber nicht in das Clearing-Verfahren gehören, weil er in mehreren Merkmalen dessen Voraussetzungen nicht entspricht: Ziffer 1 des Art. 296 kommt nicht in Frage, weil es sich nicht um einen vor dem Kriege fällig gewordenen Anspruch handelt. Auch Ziffer 2 versagt. Der aus der Hinterlegung entstandene Anspruch ist erst nach Kriegsausbruch zur Entstehung gelangt, und zwar nicht aus einem rechtsgeschäftlichen Vorkriegstatbestand, sondern aus einem Vertrag, der während des Krieges geschlossen wurde. Der Inhaber der Forderung muß sich daher mit dem Verlust seines Rechts abfinden.

Der deutsche Gläubiger ist auf einen Entschädigungsanspruch gegen das Reich gem. Art. 297i beschränkt.

Der alliierte Gläubiger kann vom Deutschen Reich nach Art. 297e Ersatz verlangen, wenn ihm ein Schaden erwachsen ist, der durch den von Deutschland zugunsten der betreffenden alliierten Macht, gutzuschreibenden Liquidationserlös nicht gedeckt sein sollte¹⁾.

Der hier vertretene Standpunkt wird von der englischen Praxis geteilt²⁾.

Von französischer Seite wird die Regelung von Schulden, die während des Krieges an eine öffentliche Stelle gezahlt oder hinterlegt worden sind, im Wege des Ausgleichsverfahrens angestrebt. Am 9. April 1921 haben die französische und deutsche Regierung einen „accord“³⁾ geschlossen, in dessen Artikel III vorgesehen ist, daß die den Voraussetzungen des Art. 296 F. V. an sich entsprechenden Geldschulden, die während des Krieges ganz oder zum Teil bezahlt sind oder für die der geschuldete Betrag hinterlegt worden ist: 1. an eine öffentliche Ver-

1) Über die Behandlung und Verrechnung der Liquidationserlöse vgl. DÖLLE: Die Behandlung der Forderungen außerhalb des A. V. im Versailler Vertrag in d. Abhandlungen zum F. V. (herausgegeben v. PARTSCH und TRIEPEL), H. 3, S. 95, Anm. 17, Berlin 1923. Vgl. ferner das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. W. FLETCHER AND SONS LTD. v. GERMAN GOVERNMENT v. 7. Dez. 1923, Rec. III, S. 755 ff.

2) SCOBELL-ARMSTRONG: a. a. O., S. 227, 131, Note. — Urt. d. Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. CLAUDIUS ASH SONS AND CO. LTD v. REICH v. 22. VII. 1922, Rec. II, S. 198 ff., sowie d. Urt. i. S. NAYLOR BENZON & Co. v. REICH v. 24. VII. 1922, Rec. II, S. 200 ff.

3) Rec. I, S. 435 ff., insbes. 436.

waltungsstelle, 2. an eine Bank gemäß der Kriegsgesetzgebung, 3. an die Aufsichtspersonen (surveillants) oder Zwangsverwalter, die durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen ernannt wurden — ausgenommen, wenn es sich um Unternehmungen (entreprises), Immobilien oder Feindnachlässe handelte, oder Liquidatoren feindlicher Güter tätig gewesen sind — zwischen den Ausgleichsämtern geregelt werden sollen, als ob die Zahlung oder die Hinterlegung nicht stattgefunden hätte. Für die Anmeldung der Forderung soll allein der ursprüngliche Schuldner angegeben werden und nicht etwa die Stelle, die die Zahlung empfangen hat. Artikel IV sagt dann, daß die désaccords zwischen den Ämtern, die sich über seine Anwendung ergeben würden, vor das Gemischte Schiedsgericht gebracht werden sollten. Die Bedeutung dieses „accords“ liegt darin, daß die Regierungen auf Grund der Fiktion¹⁾, daß die Zahlungen während des Krieges nicht erfolgt seien, sich völkerrechtlich verpflichten, die Forderungen als noch existent, d. h. sie im Verkehr der Staaten zueinander als noch dem ursprünglichen Gläubiger gegen den alten Schuldner zustehend zu behandeln²⁾.

II. Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages ist die Liquidation von ausgleichsunterworfenen Forderungen ausgeschlossen³⁾.

1. Nach Art 297a müssen die von Deutschland getroffenen Liquidationsmaßnahmen, soweit sie noch nicht bei Friedensschluß beendet sind, eingestellt werden⁴⁾. Künftige Liquidationen kann Deutschland gegenüber Gütern, Rechten und Interessen alliierter Staatsangehöriger nicht vornehmen. Daraus ergibt sich, daß eine einem alliierten Staatsangehörigen zustehende Ausgleichsforderung dem Clearing-Verfahren durch Maßnahmen Deutschlands nicht mehr entzogen werden kann.

2. Den alliierten und assoziierten Mächten ist zwar im Art. 297b das Recht eingeräumt, alle den deutschen Reichsangehörigen am 10. I. 1920 gehörenden Rechte, Güter und Interessen innerhalb der alliierten Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Das gilt jedoch nur insoweit, als nicht für die Behandlung von solchen Rechten Sondernormen existieren. Für deutsche Forderungen aber, die den Ausgleichsvoraus-

1) Die von den Parteien gewählte Fiktion zeigt, daß auch Frankreich den von uns oben dargelegten Standpunkt als den dem Friedensvertrag allein entsprechenden anerkennt.

2) Die Forderungen werden also durch die Ausgleichsämter angemeldet und unter dem Konto gutgeschrieben, das für die Verrechnung von Clearingforderungen bestimmt ist. Der Schuldner wird durch das Vorgehen der Ämter nicht berührt. Denn die von ihm im Krieg geleistete Zahlung hat ihn endgültig befreit. Er hat also nicht etwa die sonst nach den nationalen Ausgleichsgesetzen erforderlichen Zahlungen an das Ausgleichsamt zu leisten, s. Entsch. des RWG. i. Jur. Wochenschr. 1923, S. 536, Nr. 2.

3) ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 286.

4) Vgl. das auf S. 55, Anm. 1 zitierte Urteil.

setzungen entsprechen, bildet das Ausgleichsverfahren eine Spezialbestimmung, hinter welche das allgemeine Liquidationsrecht des Art. 297b zurücktreten muß¹⁾. Mit einer ordnungsmäßigen die Gegenseitigkeit während der Durchführung des Ausgleichsverfahrens wäre eine Erstreckung des alliierten Liquidationsrechts auf deutsche Ausgleichsforderungen unvereinbar.

Das Ausgleichsverfahren ist auch nicht nur eine besondere Art der Liquidation²⁾; davon kann man nur für den Fall sprechen, daß sich im Clearing ein monatlicher oder endgültiger Saldo zugunsten Deutschlands ergibt. Denn diese Rechte Deutschlands werden von den Alliierten nicht befriedigt, sondern einbehalten und zur Kürzung des Reparationsanspruchs verwendet³⁾.

Auch aus dem — freilich undeutlichen — Wortlaut des § 14 der Anlage zu Art. 298 ergibt sich nichts Abweichendes. Er will nur jeden Zweifel darüber ausschließen, daß die Bestimmungen der Sektion IV auch auf Forderungen Anwendung finden; d. h. aber nicht, daß alle Arten von Forderungen liquidiert werden können⁴⁾, sondern vielmehr

a) daß während des Krieges vorgenommene Liquidationen von Forderungen (s. I.) gemäß Art. 297d und § 1 der Anlage zu Art. 298 gültig sind;

b) daß nicht ausgleichsfähige deutsche Forderungen dem Liquidationsrecht der Alliierten gemäß Art. 297b unterliegen;

c) daß der alliierte Staatsangehörige auf Grund von Art. 297e einen Schadensersatzanspruch auch wegen der Liquidation seiner Forderung hat, wenn der Schaden höher ist als der Liquidationserlös, welcher von Deutschland dem alliierten Staat gutgebracht wird. Die Schlußwendung des ersten Absatzes vom § 14 der Anlage zu Art. 298: „Abschnitt III regelt nur die Art und Weise der Zahlung“ wird man dahin zu deuten haben: einmal, daß die Bezahlung von Forderungen in Gegensatz zur Kriegsliquidation gestellt ist, also nur dort noch in Frage kommen kann, wo bis zum 10. I. 1920 nicht liquidiert worden ist; zum andern, daß für die Auszahlung der aus den Liquidationen folgenden Ergebnisse Sektion III maßgebend ist⁵⁾.

1) Vgl. zum folgenden DÖLLE: Abhdlg. z. F. V. S. 89ff.

2) So LEHMANN: a. a. O., S. 22. — SCHENK: Die zivilprozessualen Bestimmungen des F. V., Wien 1919.

3) V. V. Art. 296 Anlage § 11 Abs. II und Art. 243 Abs. I.

4) DÖLLE: Abhdlg. z. F. V. S. 91, 92.

5) Art. 297h Ziffer 1 und 2 i. Verbdg. mit § 14 der Anlage zu Art. 298 und Art. 296 Abs. III.

B. Die einzelnen Ausgleichsforderungen.

§ 11. Artikel 296 V. V. Ziffer 1.

Die erste der Kategorien von Geldforderungen, die ins Ausgleichsverfahren gehören, ist in der Ziffer 1 des Artikels 296 tatbestandsmäßig bezeichnet. Es gilt, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher abzugrenzen und zu erläutern. Hier mag sogleich darauf hingewiesen sein, daß der Absatz III des Artikels 296, der die Behandlung der Liquidationserlöse regelt, insofern ein Fremdkörper in der Sektion III des Teils X ist, als er mit der Regelung von Geldverbindlichkeiten zwischen den ehemals gegnerischen Staatsangehörigen nichts zu tun hat. Seine Stellung als Glied des Art. 296 rechtfertigt sich nur durch die besondere Funktion, welche den Ausgleichsämtern in dem genannten Absatz übertragen wird.

Ziffer 1 des Art. 296 lautet:

1. Debts payable before the war and due by a national of one of the Contracting Powers, residing within its territory, to a national of Opposing Power, residing within its territory.

2. Les dettes exigibles avant la guerre et dues par les ressortissants d'une des Puissances Contractantes, résidant sur le territoire de cette Puissance aux ressortissants d'une Puissance adverse résidant sur le territoire de cette puissance.

I. Die persönlichen Voraussetzungen.

Die Geldschuld muß von einem Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Clearing-Mächte einem Staatsangehörigen einer gegnerischen Clearing-Macht geschuldet sein.

1. Wer die vertragsschließenden Mächte sind, ergibt sich aus dem Versailler Vertrag selbst; s. die Einleitung des V. V. vor Teil I. Über die Teilnehmer am Clearing-Verfahren s. S. 12 u. 13.

2. Die Staatsangehörigkeit folgt aus den in den einzelnen Staaten darüber bestehenden Rechtssätzen¹⁾. Wer deren Erfordernissen

¹⁾ Vgl. für Deutschland: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. VI. 1913 mit Wirkung vom 1. I. 1914. — Für England: The British Nationality and Status of Alien Act, 1914 u. 1918 (4 & 5 Geo. 5, c. 17; 8 & 9 Geo. 5, c. 38). The Naturalization Act, 1872 (35 & 36 Vict. c. 39). Conf. 25 Ed. 3, stat. 1. 7 & 8 Vict. c. 66; 33 Vict. c. 14; 33 & 34 Vict. c. 102; 58 & 59 Vict. c. 43. Dazu DICEY: S. 167, Rules 20ff. u. Note 8 des Appendix, S. 799, 804ff. — HEYMANN: a. a. O., S. 303, 304. — GELDART: a. a. O., S. 96. — Für Frankreich: Code civil, art. 8—21 i. d. Fassung der Gesetze v. 26. Juni 1889, 22. Juli 1893, 5. März 1895. Dazu WEISS, ANDRÉ: Manuel de Droit International Privé, 8. ed., S. 1ff.

genügt, ist Staatsangehöriger der betreffenden Macht¹⁾. Doch treten hier einige Zweifelsfragen auf.

a) Es ist denkbar, daß eine Person die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeitsnormen mehrerer Länder erfüllt²⁾. Der Friedensvertrag hat für diese Fälle nur eine Bestimmung geschaffen, den Art. 278 im Teil X, in dem sich Deutschland verpflichtet, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der Alliierten und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte erworbene neue Staatsangehörigkeit anzuerkennen und diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht ihrem Heimatsstaate gegenüber zu entbinden. Der deutsche Staatsvertreter beim Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshof hat in dem Prozeß GEORGE S. HEIN gegen HILDESHEIMER BANK³⁾ ausgeführt, daß der Art. 278 sich nur auf solchen Erwerb alliierter Staatsangehörigkeit bezöge, der auf Grund von Zessionen deutscher Gebiete gemäß dem V. V. eingetreten sei, nicht dagegen einen Nationalitätswechsel decke, der sich vor dem Kriege vollzogen habe. Das Schiedsgericht hat die Frage in dem genannten Urteil nicht entscheiden zu müssen geglaubt. Man kann in der Tat zweifelhaft sein, ob nicht die von der deutschen Staatsvertretung vorgetragene Ansicht den Verfassern des Teils X vorgeschwebt hat, zumal da die Wendung: „La nouvelle nationalité“ „any new nationality“ darauf hinzudeuten scheint. Indessen, ein weiterer Anhalt für diese Meinung ist nicht zu finden. Ich glaube daher, daß die mehr auf Vermutung und auf Sprachgefühl aufgebauten Argumente gegenüber dem sonst zweifelfreien Text nicht ausreichen, um den Art. 278 in diesem Sinne zu interpretieren. Man wird also annehmen müssen, daß jeder Alliierte, der die alliierte Staatsangehörigkeit nach der deutschen erworben hat, auch für das Ausgleichsverfahren nur als Alliierte zu behandeln ist. Man darf aber nicht dabei stehenbleiben, nur im Falle des Art. 278 — wo es ausdrücklich so normiert ist — die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit entscheiden zu

Paris 1920. — Vgl. noch ZITELMANN: Internat. Privatrecht II, S. 832, 833. — Rec. II, S. 796.

¹⁾ Vgl. MENDELSSOHN-BARTHOLDY: Rhein. Zeitschr. II, 155; v. BAR: Theorie u. Praxis des internat. Priv.-R. I, S. 168; NEUMEYER i. d. Zeitschr. f. Völkerrecht 12, 15 (mit den dort angeführten Belegen). — Die Urteile im Journ. Clunet 20, 260, 742; 21, 542. — „Heimatlose“ sind nicht „ressortissants“ im Sinne des Art. 296 V. V. Über diese Frage im Bereich des Art. 299 V. V. vgl. das Urteil des Deutsch-Französ. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. FRIEDLÄNDER et OLIVEN c. WIENER-WEIMBERGER v. 17. I. 1923, Rec. II, S. 801. — Über die Bedeutung des Wortes „ressortissant“ gegenüber dem „national“ des englischen Textes, vgl. Rec. III, S. 491 ff.

²⁾ A. A. v. BAR: Internationales Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht in HOLTZENDORFF-KOHLERS Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 241. — S. ferner Lehrbuch, S. 42.

³⁾ S. Rec. II, S. 71 ff.

lassen¹⁾, sondern muß in jedem Falle diesem Satze folgen²⁾. Die andern möglichen Lösungen sind nicht befriedigend. Vor allem ist die Tendenz des Urteils HEIN gegen HILDESHEIMER BANK verfehlt, das sich einfach an den Text des Artikels 296 hält und es genügen läßt, daß der Kläger englischer Staatsangehöriger ist, der am 10. Mai 1920 in England seine „residence“ gehabt hat, gleichgültig, ob er noch einem anderen Staate angehört³⁾. Wäre das richtig, so könnte der Alliierte, der gleichzeitig Deutscher ist, seine Ausgleichsforderungen gegen Deutsche als Engländer anmelden, aber ebenso müßte er seine Clearing-Forderungen gegen Engländer in Deutschland anmelden können; in gleicher Weise stände es mit den Schulden. Man darf auch nicht einwenden, daß ein solches Ergebnis deshalb nicht möglich sei, weil der betreffende Deutsch-Engländer nicht gleichzeitig seine „residence“ in Deutschland und England am 10. Januar 1920 haben könne. Das trifft nur in der Regel⁴⁾ für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Forderungen des Artikels 296 zu, während die Ausgleichsfähigkeit der Forderungen unter Ziffer 3 und 4 vom Aufenthalt ganz unabhängig ist. Man muß daher eine Lösung zu finden suchen, die nur eine der Staatsangehörigkeiten maßgebend sein läßt. Die Wahl besteht wohl im wesentlichen zwischen dem Aufenthaltsort und der zuletzt erworbenen Staatsangehörigkeit⁵⁾. Im allgemeinen werden die beiden Erfordernisse zusammenfallen. Wer Angehöriger einer vom Heimatstaat verschiedenen Macht wird, wird sich meistens auch in dem Staate aufhalten, dessen Nationalität er erworben hat. Doch ist dies natürlich keineswegs immer der Fall. Vor allem kann der Betreffende sich in einem dritten Staat niedergelassen haben. Hier versagt die Theorie von dem Aufenthalt⁶⁾. Es scheint mir daher, mit Rücksicht auf den Art. 278 V. V. wie auf die Fälle, in denen

1) Für frühere Fälle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in denen das Problem der doppelten Staatsangehörigkeit auftauchte, vgl. RALSTON: a. a. O., S. 93, § 188; S. 127, § 270.

2) Vgl. über die Stellung des japanischen Rechts u. der westlichen Rechte zu dieser Frage ISAY: Private Rechte und Interessen im Friedensvertrag, 3. Aufl., S. 48. In Deutschland ist die Frage bestritten, vgl. NIEMEYER: Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 64, Anm. 2, Berlin 1901. Die französische und englische Judikatur und Doktrin läßt die Angehörigkeit zum Aufenthaltsstaat entscheiden. Dem wird man in den Fällen mehrerer gleichzeitig erworbener Staatsangehörigkeiten folgen müssen. Wie aber, wenn der Betreffende sich in einem dritten Staat aufhält?

3) In diesem Urteil war die Entscheidung deshalb richtig, weil der Kläger die englische Staatsangehörigkeit nach der deutschen erworben hatte. Auf diesen Gesichtspunkt stellt aber das Urteil nicht ab, sondern auf den im Text kritisierten.

4) Vgl. S. 91 Anm. 3.

5) S. die Zitate in Anm. 2. ZITELMANN: Intern. Privatrecht I, S. 174 ff. hält die zuerst erworbene Staatsangehörigkeit für entscheidend.

6) S. Anm. 2 in fine.

der Friedensvertrag selbst kein Gewicht auf den Aufenthaltsort der Person legt, richtiger, die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit als die für das Ausgleichsverfahren entscheidende anzusehen¹⁾. Die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit hat ihre große praktische Bedeutung nicht nur dann, wenn ein Alliiertes gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sondern auch für den Fall, daß ein Alliiertes die Nationalität einer dritten entweder gar nicht am Versailler Verträge beteiligten oder zwar am Versailler Verträge beteiligten, aber nicht am Clearing-Verfahren teilnehmenden, oder aber schließlich die Nationalität einer zwar am Clearing teilnehmenden, aber mit einer gegen die Vorkriegszeit veränderten Valuta ausgestatteten Macht besitzt.

In all' diesen Fällen soll nur die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren maßgebend sein²⁾.

b) Stehen dem Ausgleichsgläubiger Mehrere als Gesamtschuldner gegenüber, die nicht alle den Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit entsprechen, wie sie für das Ausgleichsverfahren vorgeschrieben sind, so wird nur das Schuldverhältnis im Clearing geregelt, das auch nach der Seite der persönlichen Voraussetzungen den Anforderungen des Art. 296 entspricht. Hat also ein Deutscher an sich ausgleichsfähige Forderungen gegen mehrere Personen, die als Gesamtschuldner haften, von denen aber nur einer Franzose ist, während die andern spanischer Nationalität sind, so kann nur die gegen den Franzosen gerichtete Forderung ihre Abwicklung im Zwangsausgleich erfahren. Auf die übrigen Gesamtschuldverhältnisse hat das keinen Einfluß³⁾. Sie werden nicht gemäß dem V. V. valorisiert, sondern können nur nach Maßgabe des in Betracht kommenden Landesrechts geregelt werden. Selbstverständlich erlischt auch die ausgleichsunterworfenen Forderung, wenn einer der anderen Ansprüche befriedigt wird⁴⁾. Der Schuldner kann auch nicht einwenden, daß der Gläubiger zunächst seine Befriedigung außerhalb des A. V. dadurch zu suchen habe, daß er gegen einen der andern Schuldner vor-

¹⁾ Es bedarf keiner Erwähnung, daß daneben die übrigen Erfordernisse des Clearing gegeben sein müssen, insbesondere die „residence“, wo es auf diese ankommt.

²⁾ Doch wird man es für ausreichend halten müssen, wenn jemand die Staatsangehörigkeit irgendeiner clearenden Macht in den Zeitpunkten gehabt hat, in denen diese — wie später zu zeigen sein wird — erforderlich ist. Es schadet also nichts, wenn ein Engländer, der eine ausgleichsfähige Vorkriegsforderung gegen einen Deutschen gehabt hat, während des Krieges die französische Staatsangehörigkeit erworben hat; er kann jetzt die Forderung im französisch-deutschen Ausgleichsverfahren geltend machen, wenn alle übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

³⁾ Freilich erlöschen sie, wenn die Ausgleichsforderung durch Befriedigung im Clearing untergeht.

⁴⁾ Im Innenverhältnis zu den andern Schuldnern wird der Ausgleichsschuldner nicht geltend machen können, daß er zu valorisieren gehabt habe. Die Konversion seiner Schuld auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages ist eine nur gegen ihn wirkende Tatsache. Seine Beziehungen zu den anderen Gesamtschuldnern

ginge. Für ein solches Verhalten des Gläubigers liegt durchaus kein Zwang vor. Im Gegenteil, solange dem Gläubiger die Ausgleichsforderung noch zusteht, weil er von einem der andern Schuldner noch nicht Zahlung erhalten hat, muß er seinen Anspruch als ausgleichspflichtig anmelden. Und die Durchführung des Clearing schreitet so lange fort, bis die Forderung entweder innerhalb des Ausgleichsverfahrens oder durch Zahlung seitens eines der andern Schuldner erloschen ist.

c) Ebenso ist zu entscheiden, wenn nur der Hauptschuldner oder nur der Bürge den Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen des Art. 296 entspricht. In das Clearing gehört lediglich die Forderung, die gegen den Clearingstaatsangehörigen gerichtet ist. Nur daß hier dem Bürgen selbstverständlich die Einreden offenbleiben, die ihm als solchem zustehen. Der Bürge kann also unter Umständen die Einrede der Vorausklage erheben und so den Gläubiger zwingen, den Hauptschuldner zu verklagen und die Zwangsvollstreckung gegen ihn zu versuchen¹⁾.

Dagegen darf man nicht aus der Abhängigkeit der Bürgenverpflichtung von der Hauptschuld, insbesondere was den Umfang der Bürgenschuld anbetrifft, folgern, daß eine Valorisation der Bürgenschuld nicht mit den Grundsätzen des Bürgschaftsrechtes vereinbar wäre und daher das Ausgleichsverfahren für solche abhängigen Forderungen dann nicht in Betracht kommen könne, wenn die Hauptschuld nicht selbst ausgleichsfähig sei²⁾. Die materiellrechtlichen Folgen des Art. 296 — in der Hauptsache die Valorisation, die übrigens keineswegs immer zu einer Vergrößerung des geschuldeten Betrages zu führen braucht, und die Staatsgarantie — treffen das Geldschuldverhältnis, das seinen Voraussetzungen entspricht, selbständig. Der Umfang der Hauptschuld bleibt freilich stets insofern maßgebend für den Umfang der Bürgenschuld, als er die Grundlage für ihre Umrechnung zum Vorkriegskurs darstellt. Der Zweck des Clearing, die Vorkriegsgläubiger vor einer Entwertung

bleiben daher durch den Friedensvertrag unberührt. Unbeschadet natürlich der Rechtsfolgen, die sich aus einem besonderen zwischen den Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsverhältnis ergeben können.

¹⁾ Das befreit den Gläubiger nicht etwa von der Pflicht, den gegen den Bürgen gerichteten mit der dilatorischen Einrede behafteten Anspruch bei seinem Gläubigeramt anzumelden.

²⁾ A. A. LEHMANN: a. a. O., Anm. 36 zu § 9. Der Ausgleichsschuldner kann nicht die Einwendung vorbringen, daß gegen den Hauptschuldner die Geltendmachung im Clearing nicht zulässig sei und daher auch nicht gegen ihn, da ihm alle Einreden und Einwendungen des Hauptschuldners zuständen. Beispiel: Schuldet ein insolvent gewordener Rumäne einem Engländer englische Pfund, für deren Bezahlung ein Deutscher die Bürgschaft übernommen hat, so gehört die Bürgenschuld ins Ausgleichsverfahren. Die Staatshaftung greift Platz. Vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. ROTHSCHILD & SON v. Direktion der DISKONTO-GESELLSCHAFT und BLEICHRÖDER, Cases 614 u. 615.

der Mittelmächtevaluten zu schützen, würde bei einer gegenteiligen Auffassung für zahlreiche akzessorische Schulden illusorisch werden. Andererseits schuldet der ausgleichsfreie Bürge nicht den valorisierten Betrag, wenn die Hauptschuld unter den Art. 296 V. V. fällt. Der Bürge kann im Innenverhältnis von seinem Hauptschuldner freilich je nach der Rechtsbeziehung, auf welcher seine Bürgschaftsübernahme beruht, das ersetzt verlangen, was er auf Grund der von ihm übernommenen Bürgschaft hat zahlen müssen¹⁾.

Die eben entwickelten Sätze gelten auch für den Fall, daß sich mehrere Personen statt auf der Schuldner- auf der Gläubigerseite befinden.

d) Nationals (ressortissants) im Sinne von Art. 296 V.V. sind ferner juristische Personen. Inwieweit solchen überhaupt „Staatsangehörigkeit“ im technischen Sinne zukommt, braucht hier nicht näher untersucht zu werden²⁾. Denn es ist ganz sicher, daß der Friedensvertrag,

¹⁾ War der Hauptschuldner ein Ausländer und der Bürge ein Deutscher, so muß dieser, der nach dem Reichsausgleichsgesetz § 25 nur einen Teil des geschuldeten Betrages hat zahlen müssen, gegen den Hauptschuldner das Fremdinteresse des Deutschen Reiches geltend machen können, aus dem Gesichtspunkt heraus, daß nach dem Friedensvertrag der Private den valorisierten oder den von vornherein in ausländischer Währung ausgedrückten Betrag schuldet, und daß das deutsche Reichsausgleichsgesetz nur den Deutschen von den Valutalasten hat entlasten wollen, nicht aber den Ausländer. Der Bürge muß den vom Hauptschuldner erlangten Betrag, der die von ihm an das Ausgleichsamt gezahlte Summe übersteigt, an das Reich abführen. — Ganz zweifellos ist übrigens der zu Anm. 1 im Text aufgestellte Satz nicht. Dem Engländer, der sich für die Frankenschuld, die ein Franzose gegenüber einem Deutschen eingegangen ist, verbürgt und sie im Clearing in £ bezahlt hat, wird, wenn er den £-Betrag vom französischen Hauptschuldner zurückfordert, entgegengehalten werden, daß der Auftrag zur Bürgschaft nur auf Frcs. lautete; die auf gesetzgeberischem Eingriff beruhende Veränderung brauche der Hauptschuldner nicht gegen sich gelten zu lassen. Vgl. auch S. 61, Anm. 4. Das Ergebnis wäre aber äußerst unbillig. — Vgl. auch Code Civil Art. 2028 i. fine, Planiol II: Nr. 2356 — BGB. § 670; — JENKS-PROCHOWNICK (Obligationen): a. a. O., §§ 513, 534, 535.

²⁾ In Deutschland haben sich für die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit ausgesprochen: GIERKE: Genossenschaftstheorie. S. 152, 641, 845, 868 ff., Berlin 1887; derselbe: Deutsches Privatrecht. Bd. I, S. 473, Leipzig 1895. — ZITELMANN: Internationales Privatrecht, II, S. 111. — Sachlich derselben Meinung v. BAR: Lehrbuch, S. 34 u. 52, wenn er auch anführt, daß von einer Staatsangehörigkeit juristischer Personen im eigentlichen Sinne richtiger nicht zu reden sei. — Eine internationale gesetzliche Regelung über die Staatsangehörigkeit von Gesellschaften findet sich im Pariser Luftverkehrsabkommen (Convention aérienne internationale), Art. 7, II [abgedr. in MÜLLER u. BREDOW: Kommentar zum Luftverkehrsgesetz v. 1. VIII. 1922. S. 10, Einl.]. Bezüglich Personengesellschaften ist im Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Rec. II, S. 857, Art. 5 bestimmt, daß sie als deutsche bzw. französische dann zu gelten haben, wenn sie nach deutschem bzw. französischem Recht in Deutschland bzw. in Frankreich errichtet sind und einer der Beteiligten Deutscher bzw. Franzose ist.

insoweit er Rechtsfolgen an Vorkriegstatbestände knüpft, deren Träger die Wirtschaftssubjekte der Mittelmächte auf der einen Seite, die der Entente auf der andern Seite waren, unter diesen Wirtschaftssubjekten auch juristische Personen (oder Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, über diese siehe unten S. 71 ff.) begreift.

Es handelt sich also hier nur darum, das Kriterium zu finden, nach dem sich die Angehörigkeit von juristischen Personen zu einem Staate bestimmt¹⁾. Vor dem Kriege wurde das Problem der Staatsangehörigkeit juristischer Personen im wesentlichen vom Standpunkt ihrer privatrechtlichen Beziehungen behandelt²⁾, und zwar wurde in Frankreich der *siège social* der Gesellschaft als das ausschlaggebende Moment angesehen³⁾.

In England behandelte man das Problem kaum ausdrücklich, sondern prüfte vor allem, inwieweit fremden juristischen Personen Rechts- und Handlungsfähigkeit in Großbritannien zuerkannt werden sollte. Bei dieser Frage wird aber die Zugehörigkeit einer juristischen Person zu einem andern Staate bereits vorausgesetzt, und zwar nach dem Recht, unter dem die betreffende Gesellschaft inkorporiert worden war⁴⁾.

1) Über diese Frage ist aus der Beschäftigung mit dem V. V. bereits eine verhältnismäßig reiche Literatur entstanden. Vgl. FUCHS in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, H. 3, S. 21 ff. und 42, Kiel 1922. — ISAY: daselbst, S. 33 ff. — NEUMEYER: Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen und das Gemischte Deutsch-Französische Schiedsgericht. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Völkerrecht (KOHLER, FLEISCHMANN, STRUPP), Bd. XII, H. 3. — NUSSBAUM: Jur. Wochenschr. 1922, S. 1097; WECK: ebenda, S. 1101; GEILER: ebenda S. 1159, 1160. — ISAY: Offene Handelsgesellschaft und Partnership im Ausgleichsverfahren, in den Abhandlungen zum Friedensvertrage (PARTSCH-TRIEPEL), H. 3, Berlin 1923.

2) Für das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vor dem Kriege vgl.: RALSTON: a. a. O., § 202, S. 97. §§ 204, 205, 206, 209, S. 101. — Revue de Droit International, 2. Serie Bd. IV, S. 381, 1902. — Fast alle denkbaren Entscheidungen sind unter den Präjudizien der Vorkriegszeit zu finden: Bald wird der Sitz der juristischen Person, bald die Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder oder der Mehrzahl derselben als entscheidend angesehen. Keine der angeführten Meinungen kann als herrschende angesehen werden.

3) PILLET, A.: Les personnes morales en droit international privé, 1914. — WEISS a. a. O. S. 321, 322. Vgl. ferner die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei HORN: Die Rechtslage der ausländ. jur. Personen in Frankreich, B. P. vgl. Rechtswissenschaft 10 (1915) 178, sowie die bei ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 50 zitierte Literatur.

4) DICEY: Conflict of laws. S. 511 ff. Rules 139 und 140. Auch in den American Notes tritt dieser Gedanke hervor. — WESTLAKE: Private international law, 6. ed. by NORMAN BENTWICH, London 1922, S. 367 ff. — Vgl. ferner die Urteile v. 19. Nov. 1914 i. S. ARMORDUCT MFG. Co. v. DEFRIES AND Co., Law Journ. 14, 655, Journ. Clunet 15, 216; vom 23. November 1914 i. S. CONTINENTAL TYRE AND RUBBER Co. v. KILLING, Law Journ. 14, 655.

Die deutsche Rechtswissenschaft und Praxis hielt den Sitz der juristischen Person für die Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit für maßgebend¹⁾.

Im Kriege wurden die bis dahin geltenden Anschauungen durch die Bedürfnisse verwischt, welche der als Wirtschaftskrieg geführte Kampf mit sich brachte. — In der englischen Proklamation vom 9. September 1914²⁾, die den Handel mit den Feinden verbot, wurde der Feindcharakter — entsprechend dem damals noch territorial bestimmten „Enemy“ Begriff des englischen Rechts³⁾ — nur, jedoch allen solchen Korporationen zugesprochen, die im feindlichen Staatsgebiet inkorporiert sind⁴⁾. Aber bereits in der Bekanntmachung des englischen Controllers vom 21. August 1914 betr. Patente, Muster und Warenzeichen⁵⁾ taucht der Begriff der „Kontrolle“ auf, die — wenn sie von feindlichen Staatsangehörigen ausgeübt wird — zur Anwendung der Maßnahmen des Wirtschaftskrieges gegen die Gesellschaft als „enemy“ führt. Zwar ist damals noch nicht ganz deutlich, wann eine Kontrolle gegeben ist. Der Begriff der „Kontrolle“ steht in der erwähnten Bekanntmachung noch gleichwertig neben dem der Leitung⁶⁾. Im Januar 1915 hatte der Court of Appeal i. S. CONTINENTAL TYRE AND RUBBER CO. v. DAIMLER entschieden, daß eine Gesellschaft englischen Rechts in England auch dann klagen könne, wenn ihre Aktionäre Feinde seien; (1915) 1 K. B. 893⁷⁾. Dagegen wies das House of Lords die Klage ab; (1916) 2 A. C. 307, 114 L. T. R. 1049. Das Urteil führte aus: Zwar nicht die Tatsache, daß die Inhaber der Aktien Deutsche seien, begründe die Feindeigenschaft der Gesell-

1) V. BAR: a. a. O. — ZITELMANN: a. a. O. — v. LISZT: Völkerrecht, 2. Aufl., S. 99, 1918. — EG. BGB. Art. 10 — RGE., Bd. 6, S. 136, Ziffer 1. — RGE., Bd. 38, S. 403; Bd. 72, S. 248 u. Bd. 83, S. 367 ff., Bd. 92, S. 73 ff. — GAUPP-STEIN: Kommentar zur ZPO., 10. Aufl., Bd. 1, I, 1 zu § 110, Tübingen 1911. — v. TUHR: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 458, Leipzig 1910. — PLANCK, G.: Kommentar zum BGB., 3. Aufl., Art. 10, 1, 1909. — S. Gesetz betr. Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. VI. 1899, § 2 Abs. II. — Vgl. ferner die bei ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 51 zitierten, während des Krieges erschienenen Schweizer Schriften.

2) S. oben S. 40, Anm. 2.

3) S. oben S. 40.

4) Eine englische während des Burenkrieges ergangene Entscheidung: JANSOON v. DRIEFONTEIN CONSOLIDATED MINES LTD. (1902) A. C. 484, abgedr. bei TROTTER: Law of Contract during war, London 1914, Suppl. London 1915, p. 80 ff. führte aus, daß die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft nicht durch die ihrer Gesellschafter, sondern durch den Sitz und das Recht der Gesellschaft bestimmt werde. S. ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 44.

5) PULLING: Manual I, S. 229.

6) Ebenso wie in § 3 der Anlage III zu Art. 244 V. V.

7) Abgedr. bei TROTTER: a. a. O., Suppl. p. 107. — S. gegen das Urteil: LINDLEY in der Times v. 1. V. 1915; J. E. HOGG in Law Quarterly Review. 15, 170.

schaft, sondern daß die Leitung nur aus Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland bestehe¹⁾).

Eine genauere gesetzliche Abgrenzung des Begriffs bringt erst die Trading with the Enemy Amendment Act von 1918, Sect. 13²⁾. Danach ist maßgebend die feindliche Staatsangehörigkeit der Mehrzahl der Leiter der Gesellschaft oder der ihnen Gleichgestellten, oder daß die Mehrzahl der Anteile im Besitz feindlicher Staatsangehöriger ist oder daß ein „control“ sonst irgendwie in den Händen feindlicher Staatsangehöriger liegt oder schließlich, daß eine enemy-controlled corporation das Exekutivorgan bildet, oder dieses in seiner Mehrheit von einer enemy-controlled corporation ernannt ist.

In Frankreich hat das Merkmal der Kontrolle an der Vorkriegsauffassung über die Staatsangehörigkeit juristischer Personen nichts zu ändern vermocht, ebensowenig wie in Deutschland; doch ist zu betonen, daß in beiden Ländern Kriegsmaßnahmen gegen staatsangehörige, aber von Feinden kontrollierte Gesellschaften ergangen sind³⁾.

Für England ist das schließliche Ergebnis dasselbe. Die feindlich kontrollierte Korporation ist zwar „Feind“ im Sinne der Normen des Wirtschaftskrieges, aber englische Staatsangehörige. Eine Bestätigung finden diese Ausführungen in der Treaty of Peace Order von 1919⁴⁾, die

1) Vgl. dazu MENDELSSOHN-BARTHOLDY: Rhein. Zeitschr. 8, S. 357 — HOGG, J. E.: Personal Charakter of a corporation, Law Quarterl. Review 17, 76. — ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 45. — Vgl. ferner DICEY a. a. O. S. 812 zu Anm. p, und WESTLAKE: a. a. O., S. 368 ff.

2) PICCIOTTO and WORT: The Treaty of Peace with Germany, p. 60, London 1919. — SCHOLZ: Liquidation deutschen Gesellschaftsvermögens. Zeitschr. für Völkerrecht 11, 496 ff. — GARNER: International law and the world war, I, p. 217, London 1920.

3) NEUMEYER: a. a. O., S. 12/13. — Über die französische Judikatur zu Art. 1 Abs. II der franz. Verordnung v. 27. Sept. 1914, welche deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen verbot, unmittelbar oder durch eine Mittelsperson, „personne interposée“, auf französischem Gebiet Handel zu treiben, vgl. die Nachweise bei ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 46. Danach wurden französische Gesellschaften, deren Mitglieder Feinde waren, als „personnes interposées“ behandelt. — Auch WAHL: Journ. des Sociétés 16, 153 ff. und LYON-CAEN: Journ. Clunet 17, 5 ff. u. 17, 841 führen aus, daß, unbeschadet der Nationalität von Gesellschaften, die Kriegsgesetzgebung auf sie wegen der Nationalität der Mitglieder Anwendung finden könne. — Für Italien vertritt die gleiche Ansicht MARIO D'AMELIO: Journ. Clunet 17, 1224 ff. — Dem stehen die Ansichten einiger französischer und italienischer Autoren gegenüber, die unter dem Einfluß des Wirtschaftskrieges die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter als ein für die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft maßgebendes Moment ansehen; vgl. M. PÉPY: La nationalité des sociétés, Paris 1920 und dazu NIBOYET: Revue du droit int. privé 17, 327 ff. — CUQ: La nationalité des sociétés, Paris 1921. — S. ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 52.

4) S. S. 119.

zur Ausführung der Art. 296—311 ergangen ist. Section 2 der Order lautet:

„The expression „Nationals“ in relation to any State includes the subjects or citizens of that State and any company or corporation incorporated therein according to the law of that State.“

Der § 24 des deutschen Reichsausgleichsgesetzes — alte Fassung v. 30. IV. 1920 RGBl. 597 — könnte zu der Annahme verleiten, als ob Deutschland sich für den Friedensvertrag von seinen vor dem Krieg vertretenen Anschauungen über die Staatsangehörigkeit juristischer Personen abgewandt hätte. Dem ist jedoch nicht so. Der Paragraph forderte für juristische Personen und Handelsgesellschaften, daß — außer Sitz und Rechtsbeständigkeit in Deutschland — ihr Kapital spätestens seit dem 1. I. 1920 überwiegend Reichsangehörigen zustände, um sie „im Sinne des Reichsausgleichsgesetzes“ als Deutsche gelten, d. h. an den Rechtswohlthaten des internen deutschen Clearing teilnehmen zu lassen, während er über die Staatsangehörigkeit im externen Clearing gar nichts besagt¹⁾.

Diese Entwicklung spricht dafür, daß auch der im Friedensvertrag verwendete Begriff der Staatsangehörigkeit im Vorkriegssinne zu deuten ist.

Das ist in der Tat der Fall, nur sind manche Rechtsfolgen des V. V., die mit dem Wirtschaftskrieg zusammenhängen, nicht an das Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit, sondern an das der Kontrolle geknüpft²⁾.

Die Staatsangehörigkeit dagegen ist allein maßgebend, wenn es sich um die Regelung privatrechtlicher Beziehungen aus der Vorkriegszeit — wie im Ausgleichsverfahren — handelt. Und zwar jener alte, bekannte Begriff der Staatsangehörigkeit, der schon vor dem Kriege galt, ohne Abhängigkeit vom Merkmal der Kontrolle, die zuweilen selbständige Rechtsfolgevoraussetzung, aber von der Staatsangehörigkeit streng zu scheiden ist.

In zahlreichen Bestimmungen des V. V. werden Staatsangehörigkeit und Kontrolle gegenübergestellt, z. B. in § 3b der Anlage III hinter Art. 244. Besonders charakteristisch sind Art. 296 Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit Art. 296b und § 4 der Anlage. Art. 296 Ziffer 1

¹⁾ Vgl. Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 9. IX. 1921 i. Bankarchiv 21, 210. — § 24 des Reichsausgleichsgesetzes neuer Fassung (RGBl. 1923, I S. 1135 ff.), macht in seinem letzten Absatz ganz deutlich, daß ihm eine Bedeutung für das externe Clearing nicht zukommen soll.

²⁾ ISAY: in TRIEPEL-PARTSCH III, S. 30ff. — Den Gegensatz von Kontrolle und Staatsangehörigkeit in dem hier entwickelten Sinne betont scharf das Urteil des Englisch-Bulgarischen Gemischten Schiedsgerichts i. S. DAWSON v. BALKANISCHE HANDELS- U. INDUSTRIE A.-G. and BANQUE BALKANIQUE, Rec. III, S. 534ff.

und 2 geben die Voraussetzungen für gewisse ausgleichsfähige Forderungen, unter denen auch diejenige steht, daß es sich um Forderungen und Schulden ehemals feindlicher Staatsangehöriger handeln muß. In Art. 296b und § 4 der Anlage ist bestimmt, daß die Staaten für die Bezahlung der Schulden ihrer Staatsangehörigen haften, es sei denn, daß es sich um die Schulden einer Gesellschaft handelt, deren Geschäfte während des Krieges auf Grund der Kriegsgesetzgebung liquidiert worden sind. Legt man die Bestimmung, deren Sinn, wie später zu zeigen sein wird, zweifelhaft ist, so aus, wie es häufig geschieht¹⁾, daß die Gesellschaft von dem Staat, dem sie angehört, liquidiert worden sein muß, so ist damit wieder Staatsangehörigkeit und Kontrolle vom V.V. geschieden. Denn würde die Staatsangehörigkeit nach der Kontrolle bestimmt, so wäre der besondere Ausschluß der Haftung des Staates für die Schulden einer feindlich kontrollierten Gesellschaft unverständlich, da nach dem Art. 296 die Staaten nur für die Schulden eigener Staatsangehöriger haften. Die Veranlassung der vorausgesetzten Liquidation auf Grund der Kriegsgesetzgebung ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben; es ist aber ganz deutlich, daß nur eine Liquidation wegen feindlicher Kontrolle in Betracht kommen kann.

Ferner sind § 5 der Anlage hinter Art. 298 und Art. 74, sowie Art. 297b zu beachten. Nach diesen Normen genügt sowohl feindliche Staatsangehörigkeit als auch Kontrolle, um für die alliierten Staaten ein Recht zur Liquidation von Gesellschaften zu begründen.

Für das Clearing kann die „Kontrolle“ keine Rolle spielen, weil es mit dem Wirtschaftskrieg und deshalb mit den Liquidationsnormen des Friedensvertrages nur ganz lose zusammenhängt. Das Ausgleichsverfahren hat die Abwicklung der Vorkriegsverbindlichkeiten zwischen den feindlichen Staaten zum Zweck. Um dieses Verfahren durchführen zu können, mußte man notwendigerweise von dem Liquidationsrecht der Alliierten die Forderungen Deutscher, soweit sie bis zum Friedensschluß einer Liquidation durch die Alliierten entgangen waren, ausnehmen. Das ist geschehen. Auf ausgleichsfähige Forderungen Deutscher erstreckt sich das Liquidationsrecht der Alliierten nicht²⁾. Solange also eine Forderung, wie sie zu Beginn des Krieges begründet worden war, am 10. 1. 1920 noch existierte, kam und kommt eine Maßnahme des Wirtschaftskrieges gar nicht in Frage. Der Liquidationsgedanke hat in die Rechtssätze des Art. 296 und seiner Anlage nur so weit Eingang gefunden, als den Alliierten die Befugnis eingeräumt ist, einen Aktivsaldo, der sich zugunsten Deutschlands im Clearing ergeben könnte, nicht bar auszubezahlen (wie Deutschland andererseits einen alliierten Aktivsaldo

1) Wie es m. E. allerdings unrichtig ist, weswegen das im Text angeführte Argument für uns keine starke Bedeutung hat.

2) DÖLLE in TRIEPEL-PARTSCH III, S. 90.

bar begleichen muß), sondern einzubehalten und ihn zur Kürzung anderer Ansprüche der Alliierten, letzten Endes zur Kürzung des Reparationsanspruches in Anrechnung zu bringen; Art. 296 Anlage § 11 Abs. II.

Für die Voraussetzungen der Ausgleichsfähigkeit, die mit dem Wirtschaftskrieg gar nicht in Zusammenhang zu bringen sind, kann also lediglich das Merkmal der Staatsangehörigkeit, nicht das der Kontrolle, ausschlaggebend sein¹⁾. Und gegen die Verwendung des Begriffs der Kontrolle als maßgebender Faktor zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit spricht weiterhin seine Labilität. Sei es nun, daß man die Leitung als maßgebend für die Kontrolle ansieht oder die Kapitalbeteiligung; beides sind Tatsachen, die einem viel leichteren und häufigeren Wechsel unterworfen sind als der Sitz der Gesellschaft und ihre Unterstellung unter eine Rechtsordnung, der sie ihre rechtliche Existenz zu verdanken hat und unter der sie rechtlich zur Zeit lebt.

Das Ergebnis ist daher: für die Teilnahme der juristischen Personen am Ausgleichsverfahren ist maßgebend ihre Staatsangehörigkeit. Eine juristische Person gehört dem Staate an, nach dessen Recht sie errichtet ist und unter dem sie lebt. Da in aller Regel in diesem Staat auch ihr Sitz sein wird, dürften sich Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der Rechtsordnungen in Ansehung der Frage, welches der beiden Kriterien ausschlaggebend sei, kaum ergeben²⁾.

1) In einem deutsch-französischen Accord v. 1. II. 1924 ist bestimmt (Art. 26), daß für das Ausgleichsverfahren zwischen dem deutschen und dem französischen Amt Kapitalgesellschaften, selbst wenn sie von fremden Staatsangehörigen kontrolliert sind, als Staatsangehörige des Landes zu betrachten sind, in dem sie ihren siege social haben, vorausgesetzt, daß sie nach dem Recht dieses Landes konstituiert sind. Indessen soll das nicht gelten für Schulden von solchen Gesellschaften in dem Fall, daß zwischen Gläubiger und Schuldner eine wirtschaftliche Einheit besteht. Diese Fälle sollen einer besonderen Prüfung und eventuell besonderen accords unterworfen werden.

2) Zwei Entscheidungen des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs, die nicht in Ausgleichssachen ergangen sind, sind in der deutschen Literatur stark angegriffen worden, von denen die eine: SOCIÉTÉ DE CHEMIN DE FER DE DAMAS HAMAH c. LA COMPAGNIE DU CHEMIN DE FER DE BAGDAD, Urteil vom 31. August 1922, Rec. I, S. 401ff. einen auf Art. 304 gestützten Vorkriegsvertrag behandelt, die andere: SOCIÉTÉ ANONYME DU CHARBONNAGE FRÉDÉRIC HENRI c. ETAT ALLEMAND, Urteil vom 30. September 1921, Rec. I, S. 422, den aus Art. 297e hergeleiteten Schadenersatzanspruch einer deutschen A.-G. zum Gegenstand hatte. — Vgl. ISAY in PARTSCH-TRIEPEL III, S. 35ff. NEUMEYER: a. a. O. — GEILER: Jur. Wochenschrift 1922, S. 1159ff. — Vgl. ferner die Urteile des Deutsch-Belg. Gem. Schiedsgerichtshofes — gleichfalls nicht in Ausgleichssachen erlassen — in Sachen VAN PETEGHEM c. STAACKMANN, HORSCHITZ ET THIELECKE vom 29. Juli 1922, Rec. II, S. 374 und in Sachen PEETERS VAN HAUTE ET DUUYVER c. TROMMER ET GRÜBER v. 20. Oktober 1922, Rec. II, S. 384. — In der zweiten der zuletzt genannten Entscheidungen, auf S. 389 Rec., kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß Staatsangehörigkeit trotz feindlicher Kontrolle außerhalb des Gebietes der Liquidationsbestimmungen des V. V. erwogen

Die Anwendung dieses Satzes führt natürlich zu keinen Schwierigkeiten, wenn bei der in Frage stehenden Gesellschaft von einer feindlichen Kontrolle keine Rede ist. Dagegen scheint er der Billigkeit dann zu widerstreiten, wenn zwar die Gesellschaft im Inland belegen und rechtsbeständig ist, dagegen die Mehrzahl der Mitglieder Neutrale oder ehemals feindliche Ausländer sind. Die im Ausgleichsverfahren eingeführte Haftung der Staaten für die Schulden ihrer Staatsangehörigen bringt es unter solchen Umständen mit sich, daß ein Staat für die Schulden einer Gesellschaft einstehen muß, deren Mitglieder Angehörige eines fremden, womöglich des gegnerischen Staates sind. Indessen, man darf nicht übersehen, daß auf der andern Seite auch die Forderungen dieser Gesellschaft in das Clearing fallen und so den Aktivposten des Staates vergrößern helfen.

Das englisch-deutsche Schiedsgericht hat in Sachen CHAMBERLAIN AND HOOKHAM LIMITED gegen SOLAR-ZÄHLERWERKE G. M. B. H.¹⁾ richtig entschieden, daß trotz englischer Kontrolle und trotz Behandlung als Feind während des Krieges die beklagte Gesellschaft im Sinne des Art. 296 V. V. als Deutsche zu gelten habe. Allerdings ist die Begründung, die sich im wesentlichen auf den Wortlaut englischer und deutscher Ausführungsesetze zum Friedensvertrage stützt, verfehlt²⁾. Aber das Urteil wirft noch ein anderes Problem auf. Die klagende Gesellschaft hatte nicht nur sämtliche Anteile der Beklagten in der Hand, sondern auch die Leitung lag vollkommen bei der Klägerin in England. Die Schulden, die den Gegenstand der Ausgleichsklage bildeten, waren auf Weisung und nur im Interesse der Klägerin eingegangen, und ohne die Vorteile des Ausgleichsverfahrens wären die Kläger vermutlich niemals auf den Gedanken verfallen, sie gegenüber der Beklagten als echte Schulden geltend zu machen. Die Frage, ob hier mit Recht die Beklagte als Schuldnerin der Klägerin im Clearing festgestellt worden ist, liegt auf einem ganz

werden müsse. Das Urteil des Deutsch-Belgischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. PAPERIES d'EUSIVAL c. REICH v. 10. VII. 1922, Rec. II, S. 354 läßt eine Begründung für die in der Staatsangehörigkeitsfrage gefällte Entscheidung vermissen. Daß für vertragliche Beziehungen (im Gegensatz zur Liquidation) die Nationalität einer „Société anonyme“ sich nach ihrem siège social bestimmt, entscheidet das Deutsch-Belgische Gem. Schiedsgericht i. S. LA SUÉDOISE GRAMMONT c. ROLLER, Rec. III, S. 570 ff. Jur. Wochenschr. 1924, S. 742, Nr. 2. Die Kontrolltheorie hat für die mit dem Liquidationsrecht zusammenhängenden Fragen Anerkennung gefunden in den Rec. III, S. 889 ff. und S. 954 ff. abgedruckten Urteilen. — Eine Übersicht über die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte in der Frage der Staatsangehörigkeit von Juristischen Personen gibt SCHOLZ i. Weltrecht, 1924, Nummer 1, Sp. 21 ff.

1) Urteil vom 6. Februar 1922, Rec. I, 723.

2) Vgl. die Kritiken dieses Urteils von GEILER: Jur. Wochenschrift 1922, S. 1160; NUSSBAUM: ebenda, S. 1097. — ISAY in TRIEPEL-PARTSCH III, S. 35 u. i. Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 53.

andern Gebiet als das Problem der Staatsangehörigkeit¹⁾. Sie betrifft nur die Frage der Realität der geltend gemachten Forderungen. Diese darf im Endergebnis für das A. V. nur bejaht werden, wenn ein Rechtsgrund für sie vorhanden ist. Reine Buchschulden, die lediglich durch Gutschriften in den Büchern einer Gesellschaft auf Weisung der Muttergesellschaft, aus welchen Motiven auch immer, erschienen sind, ohne daß ein diese Gutschrift rechtfertigender ernst gemeinter Tatbestand vorhanden ist, haben entweder keine Forderungen gegen die Tochtergesellschaft erzeugt oder wenn sie solche erzeugt haben, was im einzelnen Falle zu prüfen ist, steht ihnen eine Einrede entgegen, daß die Forderung des Rechtsgrundes entbehre. Dagegen ist m. E. mit der wirtschaftlichen Einheit der beiden Gesellschaften nicht die Unmöglichkeit zu beweisen, daß die beiden Gesellschaften sich als Schuldner und Gläubiger im Rechtssinne gegenüber stehen können. Gerade das ist im Rechtssinne möglich. Nur ist eine solche wirtschaftliche Einheit ein starkes Indiz dafür, daß es sich hier nicht um reale oder einredefreie Forderungen handeln wird, sondern um bloße Buchforderungen, die des Rechtsgrundes entbehren.

e) Zugehörigkeit zu einem Staate im Sinne des Art. 296 V.V. muß auch den Gesellschaften ohne eigene Rechtsfähigkeit, insbes. den offenen Handelsgesellschaften des Deutschen Rechts und den Partnerships des englischen Rechts zuerkannt werden²⁾.

Die entgegengesetzte Ansicht hat der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof in vier Urteilen³⁾ ausgesprochen. Er hat ausgeführt, daß der deutschen Offenen Handelsgesellschaft die „Legal entity“ fehle

1) Vgl. den Art. 26 des deutsch-französischen Accord v. 1. II. 1924, insoweit er von Gläubigern und Schuldnern handelt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2) Die französische société en nom collectif ist nach französischer Auffassung juristische Person, vgl. LYON CAEN-RENAULT: 4. éd. T. II, S. 104, Nr. 105 ff.; S. 145 zu Note (3). Paris 1908. — Vgl. das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. MERCIER ET CIE. c. ETAT ALLEMAND, Rec. III, S. 686 ff., in dem im Anschluß an die auf S. 69, Anm. 2 zitierten Urteile die Staatsangehörigkeit einer société en nom collectif nach derjenigen der Gesellschafter bestimmt wird. — Über die Stellung von Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit im bisherigen Recht der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vgl. RALSTON: a. a. O., S. 88, § 174: Teils wird der Anteil des einzelnen Partners, teils der Sitz der Gesellschaft als entscheidend angesehen. — Vgl. den Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Art. 5, Rec. II, S. 857; s. darüber S. 63, Anm. 2.

3) Urteil i. S. FISHER & CIE. v. BIEN & MAX v. 27. III. 1922, — i. S. British Clearing Office v. German Clearing Office (HYMANN v. WYDRA), v. 6. VII. 1921, Rec. I, S. 291; i. S. German Clearing and British Clearing Office in re HARDT & Co. v. M. B. STERN v. 23. März 1923, Rec. III, S. 12 ff. u. i. S. FISHER & Co. v. BIEHN v. 23. März 1923, Rec. III, S. 19. — In den letztgenannten Urteilen hat das Gem. Schiedsgericht freilich anerkannt, daß nicht nur die Gesellschafter, sondern auch die Gesellschaft unter ihrer Firma zur Teilnahme am Clearing-Verfahren berechtigt sei.

und daher auch keine eigene Staatsangehörigkeit zuerkannt werden könne. Die Urteile sind verfehlt. Zwar steht die in Deutschland wohl auch heute noch herrschende Lehre auf dem Standpunkt, daß die OHG. keine juristische Person sei¹⁾, sondern das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern zur gesamten Hand zustehe. Trotzdem hat die deutsche Rechtswissenschaft und Praxis²⁾ der OHG. eine eigene Staatsangehörigkeit eingeräumt. Besonders charakteristisch ist ein Beschluß des Reichsgerichts vom 11. Februar 1896³⁾, in dem es heißt: „Denn wenngleich die offene Handelsgesellschaft nach der in Deutschland herrschenden Auffassung nicht als juristische Person betrachtet wird, so hat sie doch kraft der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens eine von den Personen der Gesellschafter gesonderte Existenz; sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Es erscheint hiernach auch statthaft, daß der Gesellschaft als solcher privatrechtlich wie in ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen eine bestimmte Nationalität beigelegt wird, auch wenn die einzelnen Gesellschafter zum Teil einer andern Nationalität angehören.“ —

Es kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob die offene Handelsgesellschaft juristische Person ist oder nicht. Sie hat jedenfalls eine Art Vermögens- und volle Parteifähigkeit. Das Vermögen der Gesellschaft ist von dem der Gesellschafter scharf getrennt; es ist als Haftungsobjekt in seiner Eigenschaft als einheitlich verwaltetes Sondervermögen den Gesellschaftsgläubigern vorbehalten. Mag man das alles auch nicht als ausreichend ansehen, um der OHG. Rechtspersönlichkeit zuzusprechen, es genügt jedenfalls, um auch sie mit ihren Forderungen und Schulden dem Art. 296 V. V. zu subsumieren⁴⁾.

Aufbau und Aufgaben der englischen Partnership sind genau die gleichen wie die der deutschen OHG. Auch bei ihr begegnen wir dem von dem Vermögen der Partner getrennten Gesellschaftsvermögen⁵⁾. Dies ist im gleichen Sinne wie im Deutschen Recht ausschließliches Haftungsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger. Auf Grund eines gegen einen Partner ergangenen Urteils kann nicht in das Partnershipvermögen

¹⁾ Doch machen sich starke Tendenzen bemerkbar zugunsten der Auffassung von der Rechtspersönlichkeit der OHG. Vgl. die Darstellung in der neusten Arbeit über das Handelsrecht von WIELAND: Handelsrecht. Bd. I, § 35, S. 396 ff., München und Leipzig 1921. — Ferner die moderne Steuergesetzgebung, z. B. §§ 86, 93 der Reichsabgabenordnung. Früher schon KOHLER: Z. H. R. 74, 456.

²⁾ Vgl. die Zitate bei RABEL in der Jur. Wochenschr. 1922, S. 1162.

³⁾ RGE., Bd. 36, S. 177.

⁴⁾ Vgl. LUSENSKY i. Bankarchiv 19, 67; LEHMANN im Bankarchiv 19, 168; derselbe anders im Kommentar zum Reichsausgl.-Ges., Anm. 37 zu § 9.

⁵⁾ Partnership Act von 1890, Section 20, § 1, abgedruckt in: Handelsgesetze des Erdballs, Großbritannien und Irland. Teil II, S. 7 ff.

vollstreckt werden¹⁾). Weiter ist es möglich, daß die Partner unter ihrer gemeinsamen Firma klagen und verklagt werden²⁾).

Es ist also kein Grund ersichtlich, warum die Partnership anders behandelt werden sollte wie die OHG.

Beide Arten von Gesellschaften nehmen daher am Ausgleichsverfahren teil. Sie gehören — wie die juristischen Personen³⁾ — dem Staate an, nach dessen Recht sie errichtet sind und unter dem sie leben. Die Regel wird sein, daß sie in diesem Staate ihren Sitz haben.

Anders wie der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof will das britische Clearing Office zwar nicht die Forderungen und Schulden der P. S. und OHG. ganz aus dem Ausgleichsverfahren ausscheiden; es hält vielmehr eine andere Einschränkung für notwendig. Die Forderungen und Schulden einer Partnership sollen nur zu dem Teil am Clearing teilnehmen, der der Beteiligung eines englischen Staatsangehörigen an der Partnership entspricht. Ebenso soll es mit Forderungen deutscher OHG. gehalten werden. Dagegen will das britische Clearing Office, daß die Schulden einer OHG., an der ein deutscher Gesellschafter beteiligt ist, in voller Höhe im Clearing gutgeschrieben werden; mit der Begründung, daß die Gesellschafter der OHG. nach § 128 HGB. für die Schulden der OHG. mit ihrem Vermögen — im Gegensatz zum Partner, der nur jointly, nicht jointly and several (gesondert)⁴⁾ hafte — solidarisch einzustehen hätten.

Zunächst ist es methodisch falsch, aus der besonderen voneinander abweichenden technischen Ausgestaltung, die ein im Aufbau und den Aufgaben gleiches Rechtinstitut in der positiv-gesetzlichen Regelung zweier Länder erfahren hat, für das Ausgleichsverfahren Schlüsse zu ziehen⁵⁾). Aus den Bestimmungen der Sektion III Teil X V. V. ergibt sich, daß mit bestimmten Ausnahmen die Staatsangehörigen der

1) Partnership Act, Section 23, § 1; wegen der Vollstreckung aus einem gegen „die Firma“ erzielten Urteil vgl. order XLVIII a, Rules 8 u. 9 der Rules of the Supreme Court. Dazu LINDLEY (TOMLIN): a Treatise on the Law of Partnership, S. 337, London 1909.

2) LINDLEY a. a. O. S. 128, — Rules of the Supreme Court, Order XLVIII a. — LINDLEY: a. a. O., S. 885 ff.

3) S. oben S. 69. Vgl. ferner die Bekanntmachung vom 30. April 1920, RGBl. S. 716, § 5. Unrichtig daher auch das Urteil des Engl.-Deutschen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. British Cl. Off. v. German Cl. Off. (re HYMANN v. WYDRA), in dem die Ausgleichsfähigkeit der von einer deutschen OHG. geltend gemachten Forderung deshalb abgelehnt wird, weil alle Sozii Ukrainer sind.

4) Partnership Act, Section 9. — Die schottische Partnership, bei der die Haftung der Partner in der erwähnten Sektion 9 auch als „several“ (s. dazu übrigens RABEL: Jur. Wochenschrift 1922, S. 1162) bezeichnet wird, ist juristische Person. Sie scheidet für die Behandlung im Text also aus.

5) S. oben S. 16 und die Bemerkungen des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs, Rec. III, S. 15 i. f. u. S. 17 pr.

beteiligten Länder gleich behandelt werden sollen¹⁾. Dieser Zweck würde bei Befolgung der vom britischen Cl. Off. vorgeschlagenen Methode vereitelt werden. Man muß vielmehr bei der Beurteilung von Fragen, wie sie sich im vorliegenden Falle ergeben, von der beiden Rechten gemeinsamen Grundlage ausgehen²⁾.

Der Vorschlag des britischen Clearing Office ist auch — abgesehen von prinzipiellen Erwägungen — ohne Willkür nicht durchführbar. Wenn die Forderungen und Schulden, je nach der „Beteiligung“ des Gesellschafters oder Partners, in das Ausgleichsverfahren fallen sollen, so bleibt unverständlich, was unter dieser „Beteiligung“ zu verstehen ist. Jeder Gesellschafter hat an dem Gesellschaftsvermögen und an dessen einzelnen Gegenständen einen Anteil. Anteil bedeutet nur die aktive Zuständigkeit für das Vermögen und die einzelnen Vermögensgegenstände, ohne daß dieser Anteil bei wähernder Gesellschaft rechnerisch festzustellen wäre. Selbst wenn der Kapitalanteil des Gesellschafters passiv ist, so bleibt doch der Gesellschafter an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft aktiv „beteiligt“, so daß er z. B. bei jeder Verfügung über einen Gegenstand des Ges.-Vermögens mitwirken muß. Der sogenannte „Kapitalanteil“ aber ergibt nur, was im Augenblick der Gesellschafter für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erhalten würde. Er ist auch nicht etwa ein rechnerischer Ausdruck des Anteils des Gesellschafters an den einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens³⁾.

Noch viel weniger können Anteil an Gewinn und Verlust über den Anteil eines Sozius an den einzelnen Vermögensgegenständen Aufschluß geben.

Eine Beteiligung des Gesellschafters oder „partners“ an der Gesellschaftsforderung als Maßstab für deren Ausgleichsfähigkeit muß daher ausscheiden.

Aber auch die Verschiedenheit der Haftung der Gesellschafter und der Partner, auf die das britische Clearing Office hinweist, zeigt sich bei näherer Betrachtung als ungeeignet, die vom englischen Ausgleichsamt gezogenen Folgerungen zu bestätigen⁴⁾.

Ebenso wie im deutschen Handelsrecht haften die Partner für die Schulden der Partnership unmittelbar mit ihrem ganzen Vermögen,

1) S. Seite 4, 16, 126.

2) S. Seite 16.

3) S. auch ISAY in TRIEPEL-PARTSCH III, S. 17. — Trotz dieser naheliegenden Erwägungen hat das Deutsch-Engl. Gem. Schiedsgericht in seinen letzten diese Frage behandelnden Urteilen, Rec. III, S. 12 ff. u. S. 19, willkürlich entschieden, daß nur derjenige Teil einer Gesellschaftsforderung ins Clearing gehöre, der dem Kapitalanteil des dem Ausgleichsstaat angehörigen Sozius entspreche. Der Kapitalanteil soll zugrunde gelegt werden, der sich bei einer Auflösung der Gesellschaft am 4. August 1914 ergeben hätte.

4) Vgl. ISAY in TRIEPEL-PARTSCH III, S. 14 ff. und RABEL: Jur. Wochenschrift 1922, S. 1161.

Partnership Act, Section 9¹). Die deutschen Gesellschafter einer OHG. haften bürgerähnlich als Gesamtschuldner, HGB. § 128. Die Haftung der Partner ist aber eine „Joint liability“, Partnership Act, Section 9. Die Bedeutung dieser „joint liability“ liegt indessen wesentlich auf prozessuellem Gebiete. Sie besagt nicht, daß der Gesellschaftsgläubiger keinen Anspruch gegen den einzelnen Partner habe, sondern etwa nur gegen die Partner in ihrer Verbundenheit; weiter bedeutet sie nicht eine echte passive Streitgenossenschaft, so daß der Gesellschaftsgläubiger, der nur einen Partner verklagt, wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen werden müßte. Sondern die „joint liability“ hat zur Folge, daß das Klagrecht des Gesellschaftsgläubiger, der die Klage nicht gegen alle Partner richtet, durch die Klageerhebung dennoch allen Partnern gegenüber konsumiert wird²). Diese Bestimmung hat jedoch keine große praktische Bedeutung, weil a) der nicht mit allen zusammen verklagte Partner verlangen kann, daß die Klage auch gegen die andern gerichtet werde³), b) weil der Kläger andererseits vom Beklagten die Nennung der übrigen Partner fordern darf⁴); besonders aber weil c) die Gefahr der Klagkonsumtion dadurch vom Gläubiger umgangen werden kann, daß er die Klage gegen die „Partner“ unter ihrer Firma richtet.

Das britische Clearing Office will offenbar darauf hinaus, daß die Stellung des Gesellschafters ungünstiger sei als die des Partners. Gerade das Umgekehrte ist in einer besonders wichtigen Beziehung der Fall. Der Gläubiger der Partnership kann nämlich aus einem gegen diese unter ihrer Firma erzielten Urteil sogleich in das Vermögen des einzelnen Gesellschafters vollstrecken, während der Gläubiger der OHG., der ein Urteil gegen die OHG. erzielt hat, auf das Gesellschaftsvermögen als Zugriffsobjekt beschränkt ist⁵). Um in das Privatvermögen des Sozius vollstrecken zu können, bedarf es eines gegen ihn persönlich gerichteten Urteils. Daraus folgt, daß in aller Regel der Partner mit seinen per-

1) GELDART formuliert in seinem populär geschriebenen Buch, a. a. O., S. 111: „In an ordinary partnership each of the partner is liable without limit for all the debts and obligations of the firm.“ In STEPHEN: a. a. O., Bd. II, S. 193 heißt es: „One of the most important doctrines attaching to the relation of partnership is, that a contract made, or act done, or instrument executed, by any partner in matters relating to the business of the partnership, is, in point of law, the contract or act of all the partners; consequently, such contract or act is binding upon them all, in such sense as to render each partner liable upon it individually.“

2) ISAY: a. a. O., S. 15 und WERTHEIM: Wörterbuch v. Partnership, S. 422. — POLLOCK: a Digest of the Law of Partnership 9. ed., S. 44ff., London 1909. — LINDLEY: a. a. O., S. 221ff.

3) LINDLEY: a. a. O., S. 317, Anm. g.

4) Order XVI Rule 14 der Rules of the Supreme Court.

5) Natürlich wirkt die Feststellung der Gesellschaftsschuld — wie in der englischen Regelung — Rechtskraft gegenüber dem Gesellschafter.

sönlichen Einwendungen gegen die Forderung erst in der Vollstreckungsinstanz, der Gesellschafter dagegen bereits im Erkenntnisverfahren gehört wird.

Ein Grund für eine voneinander abweichende Behandlung der Schulden einer OHG. und einer Partnership läßt sich also aus den Ausführungen des britischen Clearing Office nicht entnehmen. Daraus aber, daß für die Schulden der OHG., Partnership und Société en nom collectif die socii bürgerähnlich haften, folgt, daß selbst, wenn für die Gesellschaft¹⁾ die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen des Art. 296 nach den oben²⁾ festgestellten Kriterien nicht, dagegen für einen der socii zutreffen, die Schuld des letzteren im Ausgleichsverfahren abgewickelt werden muß. Das Entsprechende gilt bei umgekehrter Rechtslage, wenn zwar die Gesellschaft unter Art. 296 fällt, nicht aber die socii.

Den auch hier wieder begreiflicherweise auftauchenden Bedenken gegenüber den Folgerungen dieser Lehre, z. B. daß der deutsche Sozius einer außer ihm aus mehreren Engländern bestehenden Partnership deren gegenüber Franzosen begründete Gesellschaftsschuld im deutsch-französischen Clearing soll begleichen müssen³⁾, kann man — wie bei den Erörterungen über die Staatsangehörigkeit juristischer Personen — mit dem Hinweis auf die Gegenseitigkeit begegnen, die bei entsprechendem Tatbestand auch für die alliierten Staatsangehörigen gleiche Rechtsfolgen schafft.

f) Bei den Gesamthandschaften des bürgerlichen Rechts ist die Vereinheitlichung des Gesamtvermögens, die Trennung von Gesamthand und Gesamthändern, eigene Vermögens- und Parteifähigkeit zu wenig ausgebildet, als daß man ein sicheres Kriterium für die Angehörigkeit dieser Gesamthandschaften zu einem Staat gewinnen könnte.

Daraus folgt die Notwendigkeit, die persönlichen Voraussetzungen des Art. 296 für jeden einzelnen der an der Forderung Beteiligten zu fordern⁴⁾.

1) Gesellschaft jetzt im Sinne eines Oberbegriffs für all' die genannten Gesellschaften gebraucht.

2) S. Seite 58 ff.

3) Soweit die Auflösung des zwischen Feinden bestehenden Gesellschaftsvertrages nicht die Haftung des ausgeschiedenen Partners hat erlöschen lassen. Vgl. zu einer ähnlichen Frage das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. KOCH AND CO. v. R. LANDAUER NACHF., Rec. III, S. 772 ff.

4) Eine „Zweigniederlassung“ im weitesten Sinne kann nur dann eine eigene Staatsangehörigkeit haben, wenn sie entweder ein eigenes Rechtssubjekt darstellt oder eine selbständige Gesellschaft der unter e behandelten Art ist. In allen anderen Fällen — also in den Fällen, in denen man mit Recht von einer „Zweigniederlassung“ spricht — fällt sie rechtlich betrachtet mit der Hauptniederlassung zusammen. Vgl. die Urteile des Deutsch-Französischen Gem.-Ger.-Hofs i. S. E. MEYER ET SOHN c. CRÉDIT LYONNAIS und DISCONTO-GESELLSCHAFT c. CRÉDIT LYONNAIS, Rec. III, S. 860 ff.; vgl. GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 171; WOLFF, E.:

g) Ob unter „ressortissant“ oder „national“ der Ziffer 1 des Art. 296 auch der Staat selbst verstanden werden muß, ist äußerst zweifelhaft.

Es lassen sich manche Gründe dagegen anführen. Eine unbefangene Auslegung wird sich daran stoßen, den Staat selbst als Staatsangehörigen zu bezeichnen¹⁾. Diese Bedenken werden verstärkt durch den Wortlaut der Ziffern 3 und 4 des Art. 296, sowie den des Art. 72. In diesen Normen ist nicht nur von Geldschulden der Staatsangehörigen, sondern von denen der Mächte bzw. des Reichs und der deutschen Staaten die Rede. Allerdings unterscheiden sich die Tatbestände nicht nur in diesem Punkte, sondern auch in anderer Beziehung. So ist z. B. in Ziffer 3 und 4 des Art. 296 das in Ziffer 1 und 2 aufgestellte Erfordernis einer bestimmten „résidence“ des Gläubigers und Schuldners weggefallen, und Art. 72 bezeichnet andere Zeitpunkte für Kriegsbeginn und Umrechnungskurs als maßgebend. Immerhin wäre — so könnte man sagen — die Ersetzung des Begriffes „ressortissant“ (national) durch den der „Mächte, Reich und deutsche Staaten“ überflüssig gewesen, wenn in Ziffer 1 und 2 der Vertrag unter ressortissant schon die Staaten hätte verstanden wissen und für Ziffer 3 und 4 wie für Art. 72 nur in den übrigen Tatbestandsmerkmalen eine Abweichung hätte bestimmen wollen²⁾.

Allein eine solche auf die Verschiedenheiten des Wortlautes gestützte Interpretation ist bei den zahlreichen redaktionellen Entgleisungen des V. V. methodisch bedenklich, wenn sie nicht durch teleologische Argumente verstärkt werden kann. Solche dürften sich kaum finden lassen; vor allem nicht, wenn ein Staat als Subjekt des Privatrechts Gläubiger oder Schuldner einer Obligation geworden ist. Ich sehe keine Gründe, warum z. B. der englische Staatsangehörige, der vor dem Kriege auf Grund privaten Werkvertrages für den Reichsfiskus tätig gewesen ist, aber wegen des Kriegsausbruchs die fällig gewordene Vergütung nicht mehr erhalten hat, seine Geldforderung nicht mit den Kautelen und

Jur. Wochenschrift 1920, S. 608, 959; ISAY, E.: Staatsangeh. d. jur. Pers., S. 188; LÖWENTHAL: Jur. Wochenschr. 1920, S. 958; Urteil des Deutsch-Franz. Schiedsgerichts i. S. BLANCHET & GOSSELIN c. BAD. ANIL., Rec. I, S. 333. — Über die „Residenz“ von Zweigniederlassungen vgl. S. 87, Anm. 2.

¹⁾ Zumal wenn man berücksichtigt, daß die alte sog. Fiskustheorie, die im Fiskus ein vom Staat verschiedenes Privatrechtssubjekt sah, in England, dem Staat, aus dem die Fassung des Art. 296 stammt, niemals bekannt gewesen ist. — In Deutschland ist diese Theorie völlig überwunden, und in Frankreich wird sie für das öffentliche Recht überwiegend abgelehnt, vgl. die Nachweise bei DUGUIT: *Traité de Droit Constitutionnel* II S. 98 ff. 2. éd. Paris 1923.

²⁾ Im Art. 72 sind allerdings das Reich und die deutschen Staaten nur auf der einen, auf der andern Seite dagegen die „Elsaß-Lothringer“ als dem Clearing unterworfen bezeichnet. Welche Bedeutung das hat, ist später zu untersuchen; s. S. 115 ff.

Vorteilen des Clearing soll geltend machen können. Das Französisch-Bulgarische Gemischte Schiedsgericht hat übrigens als erstes in einem Urteil¹⁾ ausgesprochen, daß im Art. 188b des Friedensvertrages von Neuilly, der dem Art. 304b des Versailler Vertrages wörtlich entspricht, unter „ressortissants bulgares“ auch der bulgarische Staat zu verstehen sei, insoweit er nicht als „puissance publique“ sondern als „personne du droit privé“ vor Inkrafttreten des Friedensvertrages mit einem Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einen Vertrag²⁾ geschlossen habe. Unterstützung findet diese Ansicht in Lit. e des § 2 der Anlage hinter Art. 303 V.V.³⁾, wo bestimmt ist, daß Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder andern ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits — entgegen der allgemeinen Auflösungsbestimmung des Art. 299 — aufrechterhalten bleiben. Daß aber solche Verträge der Gerichtsbarkeit des Gem. Schiedsgerichts — gem. Art. 304b — unterliegen sollen, kann man kaum bezweifeln, so daß also auch daraus die im Urteil BRUN c. ÉTAT BULGARE angenommene Bedeutung des Begriffs „ressortissant“ folgt. Zwar beschränkt sich die angeführte Entscheidung darauf, den Staat nur als Subjekt des Privatrechts unter „ressortissant“ zu subsumieren; ja, implizite, wird das Gegenteil ausgesprochen für alle Fälle, in denen der Staat als „Puissance publique“ auftreten würde⁴⁾. Aber ob das zutrifft, ist gleichfalls sehr zweifelhaft⁵⁾.

h) Für das Ausgleichsverfahren kann man die Frage allgemein⁶⁾ dahin formulieren, ob publizistische Geldforderungen dem Art. 296 und seiner Anlage unterliegen, oder ob er nur für privatrechtliche Forderungen gilt.

Die Argumente, die gegen eine enge Auslegung des Wortes „ressortissants“ bereits angeführt sind, gelten auch hier. Ferner würden sie — abgesehen vom Staat — für die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, z. B. die Kommunen, Kommunalverbände, öffent-

1) Urteil vom 1. Februar 1922 in Sachen G. BRUN c. ÉTAT BULGARE, Rec. I, S. 789. Ebenso das Deutsch-Belgische Gem. Sch.-Ger. i. S. MILAVIE c. ÉTAT ALLEMAND v. 13. Februar 1923, Rec. II, S. 715 u. das Englisch-Bulgarische Gem. Sch.-Ger. i. S. FAIRWEATHER v. DIRECTION OF POSTS AND TELEGRAPHS Section Savings Bank v. 1. März 1923, Rec. II, S. 895ff, wie das Französisch-Deutsche Gem. Sch.-Ger. i. S. GRANDES CARRIÈRES DES VOSGES c. ÉTAT ALLEMAND v. 11. Dezember 1922, Rec. III, S. 118ff., inbes. S. 123.

2) Im Falle BRUN c. ÉTAT BULGARE hatte Bulgarien vom Kläger auf Grund privaten Vertrages Ware geliefert erhalten.

3) § 2 der Anlage zu Art. 180 des Vertrages von Neuilly.

4) Rec. I, S. 790.

5) Vgl. die nicht sehr deutliche Diskussion über Staatsobligationen i. d. Hearings, S. 35/36.

6) Denn öffentlichrechtliche Geldansprüche sind auch denkbar zwischen Rechtssubjekten, die nicht mit dem Staat identisch sind.

lichrechtliche kirchliche Korporationen keinesfalls etwas bedeuten. — Daß als Entstehungsgrund der Forderungen in Ziffer 2 des Art. 296 Geschäfte und Verträge (transactions or contracts — transactions ou contrats) gefordert werden, beweist nichts, da es auch Verträge des öffentlichen Rechtes gibt¹⁾. Dagegen spricht sogar der Friedensvertrag selbst in der oben erwähnten Lit. e des § 2 der Anlage hinter Art. 303, die man ohne Zwang nicht auf Verträge des Privatrechts beschränken kann. Insbesondere ist der Passus zu beachten: „concessions données par lesdits Etats — concessions granted by States“ wie auch die Lit. d. Damit entfällt auch das Argument, das man aus der Fassung des Art. 72: dettes „contractées“ avant le 11 novembre 1918 für die Beschränkung dieses Artikels auf privatrechtliche Geldschulden hat ziehen wollen²⁾.

Überdies sind „dettes contractées“ nicht einmal notwendig vertraglich begründete Schulden. Als dettes contractées würde man vielmehr auch durch einseitigen Willensakt begründete oder unmittelbar durch Gesetz geschaffene Verbindlichkeiten bezeichnen³⁾. Am passendsten würde man wohl im Deutschen für dettes contractées sagen können: Eingegangene Schulden. Ebenso ist debt contracted (Art. 72) weiter als „debt which arises out of a contract or transaction“ (Art. 296 Ziffer 2), wird doch im englischen juristischen Sprachgebrauch zuweilen für ein einseitiges Schuldversprechen das Wort „unilateral contract“ gebraucht⁴⁾.

1) Für das deutsche Recht vgl. KORMANN, K.: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. S. 29 ff., Berlin 1910. — FLEINER, F.: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl., S. 82, 183, 184. Tübingen 1919. — Für das französische Recht vgl. FLEINER: a. a. O., S. 184, Anm. 34. — MAYER, O.: Archiv für öffentliches Recht, III, S. 20, 23, mit Nachweisungen. — DUGUIT: a. a. O., I, S. 534 ff. und besonders III, S. 402 ff. — LAFERRIERE, E.: Traité de la Juridiction Administrative. Bd. 1, 2. éd., S. 587, 588, Paris, Nancy 1896.

2) S. FUCHS i. d. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 3, S. 25, Kiel 1922.

3) Vgl. z. B. Code civil art. 203. Wenn es dort heißt: „Les époux contractent ensemble, par le seul fait du mariage, l'obligation de nourrir . . .“, so wird mit „contracter“ die Schaffung einer gesetzlichen (!) Nebenfolge der Eheschließung bezeichnet. — Ferner Code civil art. 1348, wo als Fall der „obligation qui a été contractée envers lui“ unter Nr. 1 genannt wird: obligations qui naissent des quasi — contrats et des délits ou quasi-délits. — Vgl. die entsprechenden Ausführungen von WEISS: Manuel de Droit International Privé zu C. C. Art. 24, S. 610—612.

4) S. JENKS-PROCHOWNICK: a. a. O., II, 1, § 219. Dazu die Bemerkungen von PROCHOWNICK. — Vgl. übrigens Art. 271 des Friedensvertrages von St. Germain en Laye; hier wird bestimmt, daß das Ausgleichsverfahren nicht gelten soll für die Schuldverhältnisse zwischen den jetzigen Österreichern und den vormaligen Österreichern. Es heißt dort: „La Section III ne s'appliquera pas aux dettes contractées entre . . .“; man kann doch hier unmöglich annehmen, daß für andere als vertragliche Schulden ein Clearing zur Anwendung kommen soll.

Vor allem aber würde man durch Ausschaltung der öffentlichrechtlichen Geldschulden eine Quelle von Streitfragen erschließen, weil eine einheitliche Begriffsbestimmung des „öffentlichrechtlichen Anspruches“ für das deutsche, das französische und das englische Recht nicht möglich ist. So würden zahlreiche Ansprüche, für deren Beurteilung französisches Recht maßgebend ist, aus dem Clearing herausfallen, da bekanntlich in Frankreich der Kreis dessen, was dem Verwaltungsrecht angehört, viel weiter gezogen ist als in Deutschland¹⁾.

Und die Unterscheidung, deren Hauptbedeutung nach deutscher und nach französischer Auffassung in der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges liegt, kann für englische Rechtsverhältnisse in den allermeisten Fällen gar nicht gemacht werden, da hier auch für Sachen des „public law“ die ordentliche Gerichtsbarkeit gegeben ist²⁾.

Man würde daher, wenn man jeweils die einzelne Rechtsordnung entscheiden ließe, der Sache nach gleichliegende Ansprüche dennoch im internationalen Ausgleichsverfahren verschieden beurteilen. Das wäre aber, wie schon wiederholt hervorgehoben, ein Verstoß gegen jenen Auslegungsgrundsatz, der fordert, daß Rechtsinstitute — unter Übergehung der in den beteiligten Rechtsordnungen im einzelnen hervortretenden technischen Verschiedenheiten — im Ausgleichsverfahren gleich behandelt werden müssen, wenn sie in ihren Zwecken und ihrem allgemeinen Aufbau übereinstimmen.

Da auch sonst kein Grund zu ersehen ist, aus dem öffentlichrechtliche Ansprüche im Clearing anders zu behandeln sein sollen als privatrechtliche, vor allem die Bedürfnisse, die innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung für die Unterscheidung maßgebend sind, wegfallen, möchte ich annehmen, daß auch publizistische Geldforderungen unter Art. 296 Ziffer 1 — wie überhaupt unter das Clearing — gehören³⁾.

i) Schließlich erhebt sich noch die Frage, für welchen Zeitpunkt das in Ziffer 1 des Art. 296 geforderte Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit gegeben sein muß.

1) Vgl. die Nachweise auf S. 79, Anm. 1. — Ferner E. KAUFMANN in dem Aufsatz: Verwaltung, Verwaltungsrecht; im Deutschen Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts (STENGEL-FLEISCHMANN). 2. Aufl., S. 703ff. Tübingen 1914.

2) Vgl. LAFERRIERE, E.: a. a. O., S. 97ff. und GNEIST, R.: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. S. 144ff. Berlin 1869.

3) Der Deutsch-Französische Gem. Schiedsgerichtshof hat i. S. OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION POUR L'ALSACE-LORRAINE c. REICHS-AUSGLEICHSAMT v. 23. September 1922, Rec. III, S. 67ff. entschieden, daß die Ansprüche auf Entlassungsgelder, welche elsäß-lothringischen Soldaten der deutschen Armee zustanden, ausgleichsfähig seien gem. Artt. 296, 72 V. V.; es wird betont, daß diese Artikel eine Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Schulden nicht kennen.

Die Gemischten Schiedsgerichte haben erst lange nach Beginn ihrer Tätigkeit Gelegenheit gefunden, diesen Punkt zu entscheiden¹⁾, für dessen Aufklärung der Text des Art. 296 Ziffer 1 nicht viel beitragen kann. Er macht nämlich nicht deutlich, ob auf eines der in Ziffer 1 überhaupt genannten Momente das „Staatsangehöriger sein“ zu beziehen ist. Als das natürlichste mag zunächst wohl scheinen, daß nur der 10. Januar 1920, der Tag des Inkrafttretens des Friedensvertrages, in Betracht kommt²⁾. Diese Annahme würde indessen zu unmöglichen Konsequenzen führen. Da in Ziffer 1 die Aussetzung der Ausführung der Verträge infolge der Kriegserklärung nicht vorausgesetzt ist, so würde die vor dem Kriege fällig gewordene Forderung eines Spaniers gegen einen Deutschen, nachdem er sie am 9. X. 1920, d. h. einen Tag vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, an einen Franzosen zediert hatte, in das Clearing fallen. Man würde damit allen Neutralen, die nach dem Bekanntwerden der Friedensbedingungen für ihre unbezahlten Vorkriegsforderungen gegen Deutsche die Garantie des deutschen Staates erstrebten, den Weg dahin durch Zession an den Angehörigen eines Clearing-Staates geöffnet haben. Andererseits scheint es unrichtig, eine Forderung weiter im Clearing zu belassen, deren Subjekte nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die im Art. 296 geforderte Staatsangehörigkeit verloren haben; wenn z. B. ein Franzose, Inhaber einer Vorkriegsforderung gegen einen Deutschen, im März 1920 verstorben und von Spaniern beerbt worden ist.

Vielmehr ist zu fordern, daß die im Art. 296 Ziffer 1 für Gläubiger und Schuldner vorausgesetzte Staatsangehörigkeit den Subjekten der Obligation, die in den maßgebenden Zeiträumen nicht identisch zu sein brauchen, zukommt: vom Augenblick des Kriegsausbruchs bis zur

¹⁾ Vgl. die Urteile des Deutsch-Französ. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. D'ÉQUEVILLY c. AKTIENGESELLSCHAFT WESER v. 27. Oktober 1923, Rec. III, S. 689 ff., u. i. S. MERCIER ET CIE. c. ÉTAT ALLEMAND v. 26. Oktober 1923, Rec. III, S. 686 ff. In diesen Entscheidungen wird mit guten Gründen dargelegt, daß — dahingestellt, ob das im Art. 296 geforderte Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit schon im Augenblick der Fälligkeit der Schuld erforderlich ist — es jedenfalls ausreichend, wenn die Staatsangehörigkeitserfordernisse bei Fälligkeit gegeben waren und bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages fortbestanden haben. In diesem Zeitpunkt muß jedenfalls die erforderliche Staatsangehörigkeit vorgelegen haben. Darüber zu entscheiden, welche Erfordernisse hinsichtlich der Staatsangehörigkeit für die Zeit nach dem 10. Januar 1920 erfüllt sein müssen, haben die Urteile nach dem Tatbestand keine Veranlassung. Vgl. ferner: Deutsche Bekanntmachung v. 30. IV. 1920 (§ 3 Z. 3 u. 4); Zirkular des franz. Justizministers v. 24. VI. 1920 (GIDEL-BARRAULT: S. 398); Office des Biens et Intérêts privés (GIDEL-BARRAULT: S. 128).

²⁾ So hat auch das Tribunal Supérieur de Colmar in einem Urteil vom 3. Juli 1922 entschieden. Rec. II, S. 504 ff. — Ebenso SCOBELL-ARMSTRONG: a. a. O., S. 227.

freiwilligen Gutschrift der Forderung oder bis zu der für ihre Beurteilung im Ausgleichsprozeß maßgebenden Verhandlung.

Mit einer Ausnahme: vom Kriegsausbruch bis zum Friedensschluß konnte der eine Clearing-Alliierte an den andern Clearing-Alliierten, z. B. ein Italiener an einen Engländer, eine gegen einen Deutschen gerichtete Forderung zedieren¹⁾, obgleich das unter Umständen bei der verschiedenen Entwicklung, die auch die Valuten der Ententeländer bis jetzt genommen haben, auf das zahlenmäßige Ergebnis einen starken Einfluß ausübt, da die Gutschrift stets in der Währung der beteiligten alliierten Macht unter Umrechnung zum Vorkriegskurs erfolgen muß.

Dagegen können für Art. 296 Ziffer 1 einzelne andere Zeitpunkte, z. B. der Entstehung der Forderung, ihrer Fälligkeit, des Feindwerdens von Gläubiger und Schuldner, der Anmeldung beim Ausgleichsammt, keine Rolle spielen. Stets würde man zu den gleichen unerwünschten Ergebnissen kommen, wie sie oben angedeutet sind²⁾. Das Ausgleichsverfahren will die Gläubiger vor allem vor der Entwertung der deutschen Valuta schützen (nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit auch die deutschen Gläubiger). Und ferner will es eine Abwicklung nur zwischen den ehemals feindlichen Staatsangehörigen, wobei jede Macht für die Bezahlung der Schulden der eigenen Staatsangehörigen haftet. Aus diesen beiden Sätzen folgt das oben bezeichnete Ergebnis. Schon bei Kriegsausbruch muß die Obligation zwischen den Angehörigen der kriegführenden Län-

1) Über die Wirkung der Zessionen von Ausgleichsforderungen während des Krieges bestimmt der V. V. nichts. Sie sind also nach dem maßgebenden internationalen Privatrecht zu beurteilen. Wo indessen in den kriegführenden Ländern Veräußerungsverbote in bezug auf im Inland befindliche Ansprüche erlassen worden sind — vgl. z. B. die deutsche Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 7. Oktober 1915 [RGBl. 631] § 8 oder in England die Trading with the Enemy Amendment Act v. 27. November 1914, Sect. 6 (1) [SCOBELL-ARMSTRONG: p. 127] — sind diese durch Art. 297d und § 1 der Anl. zu Art. 298 V. V. im Verhältnis zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits sanktioniert und als für jedermann bindend erklärt. Für das Ausgleichsverfahren gilt also derjenige als Gläubiger, der z. Z. des Erlasses des Veräußerungsverbots Gläubiger war. Voraussetzung ist aber stets, daß der Anspruch als im Gebiet des die Veräußerung verbietenden Staats belegen angesehen werden kann. Das ist im Sinne der genannten Veräußerungsverbote der Fall, wenn sich dort Vermögen des Schuldners befindet, das dem Zugriff des Staats zum Zweck der Befriedigung der Forderung unterliegt. — Vgl. LEHMANN: Kommentar. § 9, Anm. 14ff. — ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 81, 82, 94. — KAUFMANN, E.: Deutsche Hypothekenforderungen in Polen i. d. Abhandlg. zum Friedensvertrage (PARTSCH-TRIEPEL), H. 2, S. 12ff. 1922.

2) Die ratio für eine Abwicklung im Ausgleichsverfahren besteht doch zweifellos auch für die gegen Deutsche gerichteten Forderungen, die zwar in der Person eines Neutralen entstanden, aber vor Kriegsausbruch an einen Clearing-Alliierten zediert worden sind.

der bestanden haben. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so fehlt es auch an einem vernünftigen Grund für den Schutz des Gläubigers, den er durch die Valorisation und die Haftung des Schuldnerstaates empfängt. Denn nur, wer bereits bei Kriegsausbruch einen ungetilgten (fälligen) Anspruch gegen einen feindlichen Staatsangehörigen hatte, stand der durch den Krieg geschaffenen Lage verhältnismäßig ohnmächtig gegenüber. Wer etwa während des Krieges eine solche Forderung von einem Neutralen erwarb, wußte oder mußte wissen, daß ihr Wert — zumal wenn sie auf Mark lautete — wie die Aussicht auf ihre Realisierung auf unbestimmte Zeit gering war¹⁾.

Übrigens hatte sich die bisherige Praxis der Ausgleichsämtler der Notwendigkeit, die Staatsangehörigkeit der Forderungssubjekte bereits für den Kriegsausbruch zu prüfen, nicht verschlossen. So haben in der Sache *D'ÉQUEVILLY c. WESER*²⁾ die Ausgleichsämtler eine gemeinsame Entscheidung getroffen, daß die geltend gemachte Forderung nicht ausgleichsfähig sei, da der Gläubiger, der zur Zeit ihrer Entstehung Spanier war, die französische Staatsangehörigkeit erst am 8. August 1914 erworben habe³⁾.

Die Staatsangehörigkeitsvoraussetzung muß ferner während des Krieges vorgelegen haben, da im Augenblick ihres Wegfalls auch die Gründe für eine Teilnahme am Clearing — wie oben angegeben — zessieren. Dabei kommt es, das mag besonders hervorgehoben sein, nur darauf an, daß stets die Forderungssubjekte als solche den Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen genügt haben, so daß die Obligation dauernd zwischen feindlichen Staatsangehörigen — wie im Art. 296 gefordert — bestand. Es schadet also der Ausgleichsfähigkeit einer Forderung nicht, wenn etwa der Gläubiger, bevor er Inhaber des Forderungsrechts wurde,

1) Auch das befriedigt allerdings nicht ganz. Denn der neutrale Ausgleichsforderungsinhaber, der unmittelbar nach dem Kriegsausbruch etwa die französische Staatsangehörigkeit erwarb, hatte auch keine Möglichkeit, während des Krieges die Forderung einzutreiben. Will man aber die Tatbestandselemente der Staatsangehörigkeit und Residenz überhaupt als für einen bestimmten Zeitraum erforderlich erklären und nicht auf die Umstände des Einzelfalls abstellen, so werden Härten zuweilen unvermeidlich sein.

2) Vgl. das auf S. 81, Anm. 1 zitierte Urteil. Freilich handelte es sich um eine erst während des Krieges, und zwar erst nach dem 8. August 1914 fällig gewordene, daher unter Art. 296 Z. 2 gehörige Forderung. Der Gerichtshof hat ausgeführt, daß es hier — wenn überhaupt — nicht auf den Kriegsbeginn, sondern auf die Fälligkeit ankommen müsse. Vgl. dazu S. 104 ff.

3) Ebenso ist das British Clearing Office dem Ersuchen des Reichsausgleichsamts nachgekommen, für die von englischer Seite angemeldeten Forderungen den Vorkriegserwerb nachzuweisen. Vgl. ferner die Instruktion B für das Office des Biens et Intérêts Privés v. 20. Juni 1920, GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 450/451, sowie die Londoner Beschlüsse der alliierten Ausgleichsämtler im Guide Pratique, 3 Fascicule, Janvier 1922, S. 155. Paris.

aber noch während des Krieges nicht Staatsangehöriger des in Betracht kommenden Landes war. Z. B. würde die gegen einen Engländer gerichtete Forderung ausgleichsfähig sein, die während des Krieges ein Deutscher, dem sie schon 1914 zustand, im Jahre 1916 einem andern Deutschen abgetreten hat, der deutscher Staatsangehöriger erst im Jahre 1915 geworden ist. Die Regel, daß bei den Forderungssubjekten ein Wechsel der Staatsangehörigkeit zwischen mehreren Clearing-Staaten die Teilnahme am Clearing nicht hindert, entspricht der Billigkeit, obgleich bereits mit Ausbruch des Krieges eine gewisse Verstrickung der Obligation hinsichtlich der Nationalität ihrer Subjekte zugunsten eines Clearing-Verfahrens zwischen zwei bestimmten (!) Staaten eingetreten ist.

Man könnte höchstens zweifeln, ob es angebracht wäre, die Forderung in das Ausgleichsverfahren des alliierten Staates zu verweisen, dem das Forderungssubjekt bei Ausbruch des Krieges angehörte. Sie ganz aus dem Zwangsausgleich auszuschalten, obgleich das während des Krieges zuständige Forderungssubjekt einem — wenn auch einem andern — Ausgleichsstaat angehörte, scheint nicht angängig.

Besondere Schwierigkeiten macht die Frage, ob man das Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit auch für die Zeit nach dem Friedensschluß fordern, und bis zu welchem Augenblick man es verlangen muß.

Für den Zeitraum bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum V.V.¹⁾, die den an der Obligation Beteiligten die Verfügung über sie verboten, kamen als Tatbestände für den Staatsangehörigkeitswechsel hauptsächlich in Frage Nationalitätserwerb oder -verlust des Gläubigers und Schuldners durch Ein- oder Ausbürgerung, Eheschließung sowie Abtretung oder Schuldübernahme an bzw. durch eine Person anderer Staatsangehörigkeit. Mit dem Inkrafttreten des V.V. tritt häufig ein durch Gebietszession vermittelter Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit ein²⁾.

M. E. sind all' diese Tatbestände für das Ausgleichsverfahren gleich zu beurteilen. Es kann auch nichts ausmachen, wenn bereits der einen Seite ihre Forderungen vor der Gebietszession gutgeschrieben sind, weil sie unstreitig waren. Trotzdem muß jetzt die Ausgleichsfähigkeit auch der an sich unstreitigen Schulden geleugnet werden, weil der Schuldner nicht mehr die erforderliche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Hauptgrund, der für das Erfordernis der Staatsangehörigkeit auch noch für die Zeit nach Friedensschluß spricht, ist, daß dem Schuld-

1) S. Seite 110ff.

2) So liegt dem Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshof die Frage vor, ob eine Forderung clearing-fähig ist, die sich gegen eine bis zur Zession Oberschlesiens an Polen deutsch gewesene und nunmehr polnisch gewordene A.-G. richtet. S. case 1589 HAIMSON SCHIFF & GROSS, LDT. v. EISENHÜTTE SILESIA.

nerstaat nicht zugemutet werden kann, die Haftung für eine Schuld zu tragen, die nicht mehr seinen eigenen Staatsangehörigen, sondern einen Neutralen oder gar einen ehemaligen Feind — womöglich Angehörigen des Gläubigerstaates trifft¹⁾. Ebenso soll nicht die Forderung eines Ausländers den Aktivsaldo eines Staates im Ausgleichsverfahren vermehren helfen. Kurz, das Interesse der Staaten an der Regelung im Clearing fällt weg, wenn der Beteiligte nicht mehr Staatsangehöriger ist²⁾.

Tritt nach dem Friedensschluß bei den Forderungsbeteiligten ein Wechsel der Staatsangehörigkeit³⁾ in der Weise ein, daß nunmehr die Staatsangehörigkeit in einem anderen Ausgleichsstaat gegeben ist, so muß die Forderung in dem Clearingverfahren verbleiben, dem sie nach dem Zeitpunkt des Kriegsausbruchs und Friedensschlusses unterworfen war. Es sind hier dieselben Gründe maßgebend, die für diesen Tatbestand zwischen Kriegsausbruch und Friedensschluß angeführt worden sind⁴⁾.

Noch zu bestimmen bleibt, bis zu welchem Zeitpunkt nach Friedensschluß Veränderungen in der Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen sind.

Es liegt nahe, den Zeitpunkt der Anmeldung der Forderung beim Ausgleichsamt als entscheidend anzusehen mit der Begründung, daß sich nach diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes bestimmen müsse, und daß diese durch eine spätere Veränderung der sie bestimmenden Umstände nicht berührt werde⁵⁾.

Diese rein prozessuale Betrachtung der Tatbestände des Art. 296 als Voraussetzung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Abwicklungs- und Prozeßverfahren ist nicht berechtigt. Denn neben dem besonderen Verfahren stehen als Rechtsfolgen wichtige materiellrechtliche Konsequenzen: Valorisation, Verzinsung und Staatshaftung. Der Ausgleichstatbestand als solcher muß daher bis zu dem Zeitpunkt gegeben sein, an dem im Clearingverfahren das Rechtsband zwischen Gläubiger und Schuldner gelöst wird, d. i. im Regelfalle der Augenblick, in dem die Forderung von dem Schuldneramt dem Gläubigeramt gutgeschrieben wird; im Falle des Prozesses jedoch im praktischen Ergebnis nur bis zum Moment derjenigen Verhandlung, die die Grundlage für das Urteil

1) Beispiel: Der Deutsche, der einem Franzosen Mark schuldete, ist 1921 gestorben und von Franzosen beerbt worden.

2) Daß u. U. ein Staat an der Einziehung bestimmter Forderungen deshalb interessiert ist, weil er aus den eingezogenen Beträgen die Ansprüche befriedigen will, die er selbst gegen den Clearing-Gläubiger hat, z. B. England gegenüber den engl. Akzepthäusern, s. S. 10, Anm. 1, kann an den im Text aufgestellten Sätzen nichts ändern, da diese Tatbestände, die zwar mit den Anlaß zur Schaffung eines Clearing gegeben haben, in Art. 296 und Anlage nicht hervortreten.

3) Durch Subjekts- oder Nationalitätswechsel.

4) S. Seite 84.

5) ZPO., § 263 II Z. 2.

bildet. Das bedeutet, daß wenn im ersten Fall nach der Gutschrift die nach Art. 296 erforderliche Staatsangehörigkeit wegfällt, daraufhin nicht nachträglich eine Befreiung von den durch die Gutschrift eingetretenen Rechtsfolgen verlangt werden kann. Ob der Gläubiger den ihm geschuldeten Betrag durch sein Ausgleichsamt ausgezahlt erhalten hat, ist gleichgültig¹⁾.

Der Schuldner wird jedenfalls dem Gläubiger gegenüber durch die Gutschrift, die das Schuldneramt dem Gläubigeramt leistet, befreit²⁾. Die Befreiung tritt nicht schon durch die Anerkennung ein, obgleich diese gem. § 6 der Anlage hinter Art. 296 eine Pflicht zur sofortigen Gutschrift erzeugt. Danach kann die Gutschrift dennoch verweigert werden, wenn nach der Anerkennung, aber vor der erteilten Gutschrift die erforderliche Staatsangehörigkeit wegfällt. Denn in diesem Augenblick scheidet die Forderung aus dem Clearing aus und muß unmittelbar zwischen Gläubiger und Schuldner abgewickelt werden³⁾. Anders wenn ein Clearing-Prozeß über die Forderung anhängig ist. Ergeht das Urteil zugunsten des Gläubigers, so wird damit die Forderung als ausgleichsfähig für den Augenblick der maßgebenden Verhandlung rechtskräftig festgestellt, sowie dem Schuldneramt geboten, die Gutschrift zu leisten. Da aber ein Vollstreckungsverfahren fehlt, und damit auch die Möglichkeit, Einwendungen gegen die rechtskräftig festgestellte Ausgleichsfähigkeit des Anspruches und Gutschriftsverpflichtung des Schuldneramts zu erheben, die sich erst in der Zeit zwischen der maßgebenden Verhandlung und der Gutschrift ergeben haben, so muß der Zeitpunkt jener Verhandlung als endgültig entscheidend betrachtet werden. In diesem Fall kann es — und das liegt an dem Mangel eines internationalen Vollstreckungsverfahrens — auf Veränderungen in der Zwischenzeit, welche an sich die Ausgleichsfähigkeit ausschließen würden, nicht ankommen.

So gelangt man zu dem freilich merkwürdigen Ergebnis, daß der Zeitpunkt der Urteilsgrundlage entscheidend ist, während die freiwillige Anerkennung, die der Urteilsfeststellung entspricht⁴⁾, noch nicht notwendig den letzten ausschlaggebenden Zeitpunkt für das Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit bildet⁵⁾.

1) S. § 9 der Anlage hinter Art. 296.

2) Näheres darüber siehe unten S. 157 ff.

3) Das Bedenken, das sich gegen diese Regelung geltend macht, liegt in der Gefahr, daß in Fällen, in denen der baldige Wegfall eines Tatbestandsmerkmals der Ausgleichsfähigkeit wahrscheinlich ist, das Schuldneramt oder der Schuldner die Abwicklung zu verschleppen suchen wird, um womöglich mit dem Wegfall des Ausgleichsfaktors die Nachteile einer Valorisation und Staatshaftung zu umgehen. Dann hilft allerdings nur der Prozeß, — wenn das Urteil noch rechtzeitig ergeht.

4) § 17 der Anlage hinter Art. 296.

5) Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsforderung müssen Staatsangehörige zweier am Clearing-Verfahren teilnehmenden Staaten sein. Parteien im Aus-

2. Neben der Staatsangehörigkeit ist für Gläubiger und Schuldner der im Art. 296 bezeichneten Forderungen „Residenz“ in dem Staat erforderlich, dem sie angehören.

Die amtliche deutsche Übersetzung, die das „résidant“ und „residing“ mit „wohnen“ wiedergibt, könnte zu der Annahme verleiten, daß der Begriff der résidence (residence) dem „Wohnsitz“ des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht. Das ist jedoch nicht der Fall. Résidence und residence sind technische Begriffe des französischen und des englischen Rechts, die sich im wesentlichen in ihrer Bedeutung decken und den Ort des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ bezeichnen. Außer der Verwendung des Wortes „residence — résidence“ im Text des Friedensvertrages spricht der Umstand für diese Bedeutung des Ausdrucks, daß — wie später dargelegt wird¹⁾ — nur der tatsächliche Aufenthalt in einem der beteiligten Staaten, nicht aber etwa eine der mehr konventionellen oder fiktiven Beziehungen, welche von dem Domizilbegriffe sowohl des deutschen wie des französischen und des englischen Rechts gedeckt werden, als Ausgleichsvoraussetzung gerechtfertigt erscheint²⁾.

gleichsprozeß aber können neben ihnen oder auch allein die Ausgleichsämtler (Staaten) selbst sein, vgl. § 16 der Anl. zu Art. 296 V. V.

¹⁾ S. Seite 93.

²⁾ Auch die während des Krieges in England und Frankreich erlassenen auf „feindliche Forderungen“ bezüglichen Ausführungsverordnungen verlangen, daß die Schuldner in Feindesland „residieren“; vgl. Bekanntmachung des Public Trustee, abgedr. i. d. Morning Post v. 15. Sept. 1916, bzw. das Arrêté vom 5. VII. 1917 relatif à l'application du décret du 2 juillet; Guide pratique fasc. I, S. 139. — Ebenso die Ausführungs-Gesetzgebung der Alliierten zum Friedensvertrag, vgl. Art. 14 des Ges. vom 10. III. 1920: relative à la création d'un Office de Vérification [GIDEL-BARRAULT: S. 436]. — Ebenso die Instruction A vom 1. VI. 1920 i. Guide pratique I, 67ff. — Auch die Abkommen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten auf Grund des Art. 296f gehen immer von dem Standpunkt aus, daß nur solche Personen von ihrer Regelung getroffen werden, die im betreffenden Lande ihre „Residenz“ haben, vgl. Guide pratique II, S. 75ff.; III, S. 179ff., 182ff. Der im Text angegebene Gesichtspunkt ist auch entscheidend dafür, daß Zweigniederlassungen ihre „residence“ dort haben, wo sie tatsächlich belegen sind. Es muß sich aber um solche „Zweigniederlassungen“ handeln, die einer eigenen Staatsangehörigkeit fähig sind, vgl. S. 76, Anm. 4. S. dazu das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. Lady LUDLOW v. DISKONTO-GES., Rec. I, S. 869; die amtliche Stellungnahme Deutschlands i. d. Bekanntmachung v. 30. IV. 20, § 5 und Frankreichs im Circulaire Nr. 33 des Off. des Biens et Intérêts privés, sowie im Zirkular des frz. Justizmin. v. 24. VI. 20 [GIDEL-BARRAULT: p. 403]. Ferner: OHSE: Bankarchiv 18. S. 222; WOLFF, E.: Jur. Wochenschr. 20, S. 608; SCHOLZ: Zeitschr. f. Völkerrecht 11, S. 525; LEHMANN: Kommentar. Anm. 47 zu § 9; LOEWENTHAL: Jur. Wochenschr. 20, S. 958. Eine unelbständige Zweigniederlassung ist mangels Rechtspersönlichkeit oder ausreichender Vermögensverselbständigung nicht selbst Schuldner oder Gläubiger. Auf ihre „Residenz“ (tatsächliche Belegenheit) kann daher für das Ausgleichsverfahren nichts ankommen, sondern nur auf diejenige des wahren Gläubigers oder Schuldners; vgl. die auf S. 76, Anm. 4 zitierten Russenbanken-Urteile.

a) Im französischen Recht entspricht das „domicile“, Art. 102 Code civil, insofern dem Wohnsitz des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 7 ff., als es der Ort ist, den das Recht als Mittelpunkt der (Privat-) Rechts- und Lebensverhältnisse einer Person betrachtet. Doch sind die Voraussetzungen für die Begründung und den Verlust eines domicile andere als diejenigen, die für Begründung und Verlust eines Wohnsitzes gelten.

Das domicile des französischen Rechts ist an dem Platz, an dem die Person ihr „principal établissement“ hat; der Wohnsitz des Bürgerlichen Gesetzbuches dort, wo jemand sich ständig niederläßt. Daraus ergibt sich, daß man nur ein domicile, aber sehr wohl mehrere Wohnsitze haben kann¹⁾.

Eher läßt sich die ständige Niederlassung gem. § 7 BGB. dem Tatbestand der französischen résidence vergleichen, die vom domicile scharf unterschieden wird²⁾. So sagen COLIN-CAPITANT³⁾ geradezu: „Das Gesetz hätte sich mit dem Ausspruch begnügen können, daß jede Person dort ihr ‚domicile‘ hat, wo sie gewöhnlich ‚residiert‘. Jeder von uns hat tatsächlich eine ‚résidence fixe‘, welche er nur für den Augenblick vorläufig verläßt mit der Absicht, dahin zurückzukehren. Das ist das System, welches die deutsche Gesetzgebung angenommen hat⁴⁾.“ Die französischen Autoren setzen hier also die „résidence fixe“ etwa dem gewillkürten Wohnsitz des deutschen Rechts gleich. Ganz trifft diese Gleichstellung freilich nicht zu. Denn der Wohnsitz des deutschen Rechts wird durch den Willen begründet, sich an einem Ort ständig niederzulassen und durch die tatsächliche Niederlassung an diesem Orte. Der auf eine ständige Niederlassung gerichtete Wille ist aber zur Schaffung einer résidence nicht erforderlich. Es genügt vielmehr das objektive Merkmal, daß eine Person in der Regel und nicht bloß für den Augenblick⁵⁾ an einem Ort zu finden ist, um diesen zu ihrer résidence zu machen, wenn sie auch nicht die Absicht hat, an dem Ort ständig zu bleiben.

1) PLANIOL: a. a. O., I, S. 202.

2) Vgl. die Gegenüberstellung im Code civil, Art. 8 § 5 Nr. 1 und 2, Art. 74, Art. 115. — Code de procédure civile, Art. 2, 59, 69. — Vgl. ferner Codice civile del Regno d'Italia, art. 16: „Il domicilio civile di una persona é nel lugo in cui essa ha la sede principale dei propri affari ed interessi. La residenza è nel lugo in cui la persona ha dimora abituale.“ — Aus der französ. Judikatur vgl. die Urteile der Gerichte von Orléans (9. VIII. 90), Rec. DALLOZ 91, 2, 235; Bordeaux (21. XI. 01), Rec. DALLOZ 93/2, 499. — CALVO'S Dictionnaire de droit international, p. 167, Paris 1885 sagt: „La résidence est un fait matériel qui se rattache a la présence physique dans un lieu, tandis que le domicile est un fait de droit, qui subsiste sans qu'il soit nécessaire qu'il y ait de la part du domicilié habitation réelle dans le lieu même. La résidence s'acquiert par l'habitation et se perd avec elle; le domicile, au contraire, est indépendant de l'habitation.“

3) A. a. O., I, S. 422.

4) Vgl. auch PLANIOL: a. a. O., I, S. 215 ff, Nr. 608, 610.

5) PLANIOL: a. a. O., I, S. 215, Nr. 608.

Daher kommt es, daß als Musterbeispiele für die *résidence* die Fälle gelten können, die in unserer Rechtslehre zur Illustrierung dessen angeführt zu werden pflegen, was nicht mit dem Wohnsitz verwechselt werden darf. Der Student, der die Universität, der Soldat, der die Garnison aufsucht, um einer zeitlich begrenzten Dienstpflicht zu genügen, hat dort zwar seine „*résidence*“, nicht aber seinen Wohnsitz¹⁾. Auf der andern Seite ist *résidence* mehr als der „Aufenthaltsort“ des deutschen Rechtes²⁾. Darunter versteht man bekanntlich auch den Ort eines ganz zufälligen und vorübergehenden Aufenthaltes.

Am besten kann man die *résidence* wohl dem Ort des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ etwa im Sinn des § 51 der deutschen Reichs-abgaben-Ordnung oder dem Ort vergleichen, in welchem sich jemand „unter Verhältnissen aufhält, die ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen“, wie es im § 20 der deutschen Zivilprozeßordnung heißt.

b) Auch im englischen Recht bezeichnet „*domicile*“ (oder: *domicil*) den Mittelpunkt der Geschäfte und Rechtsverhältnisse einer Person.

Grundlegend ist DICEY'S³⁾ Darstellung: „The *domicil* of any person is the place or country which is considered by English law to be his permanent home. This is 1. in general the place or country which is in fact his permanent home; 2. in some cases the place or country which, whether it be in fact his home or not, is determined to be his home by a rule of law.“

JENKS definiert⁴⁾: „A person having full legal capacity who resides in a country with the intention of making it his home, acquires a *domicile* in that country, and retains it until he acquires a *domicile* elsewhere. No person can have more than one *domicile* at the same time⁵⁾.“

Danach ist die „*residence*“ der objektive Faktor (*physical fact*) des Domizilerwerbs oder der Begründung eines *home*⁶⁾ während das subjektive Element (*the mental fact*) die gegenwärtige Absicht der Person bildet, dauernd oder jedenfalls für eine unbegrenzte Zeit in einem

1) Auch nicht sein „*domicile*“.

2) Z. B. ZPO. § 16.

3) A. a. O., Chapter II, S. 83, Rule 1.

4) A. a. O., § 4.

5) Ferner GELDART: a. a. O., S. 98. — The American and English Encyclopedia: a. a. O., Vol. X, p. 8, 9. Vol. XXIV, p. 693 ff. — FOOTE: Private International Jurisprudence. 4. ed. (1914), ch. II, p. 48. — WESTLAKE: a. a. O. chapt. XIV, pp. 319 ff. — PHILLIMORE: International Law. 3. ed. (1889), ch. IV, pp. 49, 50, ch. V, pp. 52, 55. — Aus der englischen Praxis vgl. das neuere Urteil KEYES v. KEYES v. 1921 i. d. Law Times Rep., Vol. 124, p. 797, und das ältere BELL v. KENNEDY (1868, L. R., 1 H. L., Sc. 307), wo es heißt: „*Residence* and *domicile* are two perfectly distinct things *Domicile* is an idea of law; it is the relation the Law creates between an individual and a particular locality or country.“

6) Über die Bedeutung von „*home*“ und das Verhältnis zum „*domicil*“ vgl. DICEY: a. a. O. und SCHIRRMESTER: a. a. O., I, Anm. 2 zu § 4, S. 22.

Rechtsgebiet zu residieren¹⁾. Die „residence“ wird nun bezeichnet als „habitual physical presence within the limits of a particular place or country“²⁾. Es wird aber darauf hingewiesen, daß „habitual“ nicht etwa die Notwendigkeit eines längeren Aufenthalts bedeute, sondern nur den Aufenthalt an einem Ort während des größeren Teils des im besonderen Falle in Frage stehenden Zeitraumes, wie kurz oder ausgedehnt dieser auch sein möge.

Zusammenfassend: die „residence“ des englischen Rechts ist, wie die *résidence* weniger als der Wohnsitz, aber mehr als der „Aufenthaltsort“, mehr als die augenblickliche und zufällige Anwesenheit an einem Ort²⁾. Man kann auch sie als „gewöhnlichen Aufenthalt“ bezeichnen³⁾. Dagegen nicht notwendig als Aufenthalt, der seiner Natur nach als auf längere Dauer angelegt anzusehen ist.

c) Der Art. 296 hat die eben erklärten Termini zweifellos im technischen Sinne gebraucht. Wo der Friedensvertrag mehr verlangt als Residenz, bedient er sich entweder des Wortes: *Domicile, domicilié*⁴⁾ oder der Ausdrücke: *établi sur un territoire — habitually — oder ordinarily resident*⁵⁾.

Auf das Domizil darf also für den Artikel 296 (Ziffer 1) nicht abgestellt werden, sondern nur auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ im oben entwickelten Sinne. Allein der Residenzbegriff der nationalen Rechte bedarf für das Ausgleichsverfahren einer Einschränkung. Strenggenommen enthält der Begriff, weder des englischen noch des französischen Rechts, das Element der Freiwilligkeit. Zwar gebrauchen einige englische Autoren das Wort in dem Sinne, daß es die „intention to reside“ (*animus manendi*) neben dem rein objektiven Faktor der *habitual physical presence* mit umfaßt⁶⁾. Dies ist jedoch nicht die übliche Verwendung. Vielmehr wird angenommen, daß Personen, denen der *animus manendi* den Umständen nach fehlt, dennoch an dem Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts ihre Residenz haben⁷⁾.

Als Beispiele werden erwähnt: Gesandte, Konsuln, Geistliche, Studenten und, was in unserem Zusammenhang besonders interessiert,

1) DICEY: S. 84.

2) S. das Urteil des Englisch-Bulgarischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. VOSS u. DELIUS v. SAMUEL J. CAZES, Rec. III, S. 256.

3) Auf die Ähnlichkeit zwischen der *residence* und der der französischen *résidence* wohl gleichkommenden *residenza* des italienischen Rechts macht DICEY a. a. O. S. 791 zu Anm. c aufmerksam.

4) So in § 4 b der Anl. hinter Art. 88 V. V. Vor allem in der Anlage zu Art. 296 selbst, nämlich in Abs. II des § 16.

5) S. Art. 36 V. V. Vgl. ferner Artt. 91, 105, 106, 109, 112, 113, 296 f.

6) S. DICEY: a. a. O., S. 84, Anm. e.

7) Nur ist solche *residence* nicht — wie sonst die *residence* — geeignet, auf ein Domizil am Aufenthaltsort schließen zu lassen; vgl. DICEY: Rule 18.

Gefangene, z. B. Kriegsgefangene¹). Es wäre nun unbillig, wollte man z. B. Auslandsdeutschen die Teilnahme am Ausgleichsverfahren deswegen versagen, weil sie, zur maßgebenden Zeit vom Feind im Internierungslager festgehalten oder nach ihrer Freilassung auf dem Wege zur Heimat befindlich, ihre Residenz noch nicht in Deutschland gehabt haben. Mit Recht hat das Deutsch-Englische Schiedsgericht diese Ansicht in einer Entscheidung vom 30. Januar 1924 (In re OTTO CLOOS gegen CHOTS NEGPUR COOPERATIVE CREDIT SOCIETY, Case 1263)²) verworfen und den Satz aufgestellt, daß der Residenzbegriff des Art. 296 eine „voluntary residence“ bedeute. Es hat zur Ergänzung dieses Satzes ausgeführt: Im Fall der nicht auf gewöhnlichem Strafverfahren beruhenden Zurückhaltung von Personen muß deren Residenz für den maßgebenden Zeitpunkt dort angenommen werden, wo sie nach ihrer Freilassung ihren Aufenthalt tatsächlich begründet haben, mag das auch später als zu dem nach dem Art. 296 an sich ausschlaggebenden Zeitpunkt geschehen sein. Die Entscheidung beruht offenbar auf dem Gedanken, daß man die Residenz dort anzunehmen habe, wo sie, wie die nachträglich eingetretenen Tatsachen zeigen, im kritischen Augenblick gewesen wäre, wenn eine Zurückhaltung nicht vorgelegen hätte³).

Auch eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit hat eine „Residenz“ im Sinne des Art. 296, die in aller Regel mit ihrem „Sitz“ (Domizil) zusammenfällt⁴). Zu betonen ist vor allem, daß es nicht auf die Bestimmungen der Satzung über Sitz und Residenz ankommt, sondern der Ort entscheidend ist, der tatsächlich der „principal place of business“ (i. d. Regel der Ort des „head office“) ist⁵).

d) Auch für die „residence“ ist der maßgebende Zeitpunkt schwierig zu ermitteln, da der Friedensvertrag gleichfalls nicht ausdrücklich einen Moment als ausschlaggebend bezeichnet⁶). Dennoch hat sich zu dieser Frage in der Tätigkeit der Ausgleichsämter wie in der der Gemischten Schiedsgerichte eine feste Praxis entwickelt, die sich für den Tag des Inkrafttretens des Friedensvertrages entscheidet. So verlangen die Brüsseler Beschlüsse der vereinigten Ausgleichsämter

1) Vgl. DICEY: S. 148.

2) Dazu DÖLLE: Jur. Wochenschr. 1924, S. 734.

3) Im englischen und französischen Recht kann eine Person zwar nur ein „Domizil“ haben, aber sehr wohl mehrere „Residenzen“. Für das Ausgleichsverfahren ist erforderlich und ausreichend eine Residenz im Heimatstaat.

4) Vgl. DICEY: S. 163 zu Anm. 1. — FOOTE: a. a. O., S. 138ff. mit den dort zitierten Belegen aus der Judikatur.

5) FOOTE: a. a. O. — DICEY: S. 348, Anm. e.

6) Vgl. zu dieser Frage E. WOLFF: Jur. Wochenschr. 1919, S. 872. — OHSE: Bankarchiv. 1919, S. 221. — STARCK: Jur. Wochenschr., 1920, S. 430, 431. — SCOBELL-ARMSTRONG: S. 228, 229.

vom 17. Dezember 1920 unter Ziffer 1, daß die Voraussetzung der „résidence“ des Gläubigers und Schuldners am 10. Januar 1920 gegeben sein muß¹⁾. Diese Auffassung haben die Straßburger Beschlüsse vom Dezember 1921²⁾ beibehalten. Vgl. ferner die Instruktion A des Office des Biens et Intérêts privés, welche gleichfalls die Residenz am 10. Januar 1920 fordert³⁾.

Auch das deutsche Ausgleichsamt hat bisher stets diesen Standpunkt vertreten.

Die Praxis des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs kann jetzt bezüglich des Zeitpunktes der residence in Art. 296 als fest bezeichnet werden. Implizite ist der 10. Januar 1920 als entscheidender Stichtag zum ersten Male anerkannt worden in dem Urteile GEORGE HEIN gegen HILDESHEIMER BANK⁴⁾.

Dort heißt es: „The creditor had become a British national, and, as he was residing in Great Britain on January 10th 1920, he has acquired the right to claim under Article 296 through the British Clearing Office“

Ausdrücklich aber wird der 10. Januar 1920 als „critical date for the application of Article 296“ im Urteil KOHN und GOLDSCHMIDT gegen ARNOLD OPPENHEIMER und L. SCHWABACHER vom 26. Juli 1922⁵⁾ bezeichnet. Der Gerichtshof fügt hinzu, daß dies auch der übereinstimmenden Ansicht der Ausgleichsämter entspreche und daß der Gerichtshof, der an die Meinung der Ämter nicht gebunden sei, damit übereinstimme als mit einer korrekten Interpretation des Friedensvertrages.

Schließlich wird in der decision: DELIUS gegen DEUTSCHES REICH vom 26. Juli 1922⁶⁾ die Notwendigkeit der „residence“ am Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages im Heimatstaat betont.

Vor dem Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof ist das Problem im Urteil CAMIS ET CIE. gegen BLANKENHORN vom 1. Juli 1922⁷⁾ nur gestreift worden. Doch läßt das Tribunal die „wichtige Frage“ dahingestellt, ob die Residenz in Ziffer 1 und 2 des Art. 296

1) Guide Pratique, 3. Fascicule, S. 145.

2) S. Österreichische Zeitschrift „Friedensrecht“. S. 173.

3) GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 444. — Ebenso die Bekanntmachung des italienischen Handelsministers vom 14. Juli 1920 (Gazetta ufficiale v. 15. Juli 1920, Nr. 166), wo für die Anmeldung beim italienischen Ausgleichsamt die Angabe des Wohnortes vom 10. Januar 1920 verlangt wird. S. GIDEL-BARRAULT: S. 595.

4) Rec. II, S. 72.

5) Rec. II, S. 211/212. — Der Englisch-Bulgarische Gem. Sch.-Ger.-Hof geht i. S. FAIRWEATHER c. DIRECTION GENERAL OF POSTS AND TELEGRAPHS SECTION SAVINGS BANK v. i. März 1923, Rec. II, S. 897 an der Lösung der Frage vorbei, entscheidet sich aber im Urteil i. S. VOSS u. DELIUS gegen SAMUEL J. CAZES, Rec. III, S. 256, für den 10. I. 1920.

6) Rec. II, S. 216.

7) Rec. II, S. 247, 248.

beim Inkrafttreten des V. V. gegeben sein müsse oder in einem andern Moment. In den Urteilen D'ÉQUEVILLY c. AKTIENGESELLSCHAFT WESER¹⁾ und MERCIER ET CIE. c. ÉTAT ALLEMAND²⁾, hat sich dann der Gerichtshof gleichfalls für den 10. Januar 1920 entschieden.

Man wird sich wohl der Interpretation der Gemischten Schiedsgerichte anschließen müssen, obgleich auch diese zu einem ganz bedenkenfreien Ergebnis nicht führt.

Vor allem läßt sich gegen den 10. Januar als Stichtag einwenden, daß ein baldiger Wechsel der Residenz nach diesem Datum den Zweck, den der V. V. offenbar mit der Aufnahme der Residenz in die Ausgleichsvoraussetzungen verfolgt hat, vereiteln könnte. Die Durchführung des Clearing ist wesentlich abhängig von der strengen Beachtung des den Gläubigern und Schuldern auferlegten Verbots, unmittelbar wegen ihrer Forderungen und Schulden zu verkehren und für ihre Erledigung tätig zu werden. Die Innehaltung dieser Vorschrift können aber die am Zwangsausgleich beteiligten Staaten nur gegenüber denjenigen Personen erzwingen, die sich gewöhnlich in ihrem Gebiet aufhalten³⁾. — Indessen wird man sich damit abfinden müssen, daß die Verlegung einer Residenz des Gläubigers oder Schuldners bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung (für den Gläubiger oder wider den Schuldner) im Clearing erfolgen mußte, zu den Ausnahmen gehören wird. Bedenken treten ferner hinsichtlich eines Residenzwechsels nach dem 10. I. 20 und nach der Anmeldung der Forderung in Anbetracht der für das Ausgleichsamt vorliegenden Notwendigkeit auf, von dem Schuldner, dessen Schuld im Ausgleichsverfahren gutgeschrieben worden ist, den von ihm zu erstattenden Betrag einzuziehen. Die Verfolgung des Schuldners gestaltet sich dann u. U. schwierig; so kann es kommen, daß das Ausgleichsamt (der Staat) auf Grund seiner Garantie die Schuldenlast tatsächlich endgültig tragen muß.

Aber umgekehrt lassen sich stichhaltige Gründe für die Annahme eines anderen Zeitpunktes nicht beibringen. Warum der Engländer, der bei Kriegsausbruch oder bei Fälligkeit der Forderung in Frankreich oder in Italien wohnte, seine gegen Deutsche gerichteten Vorkriegsforderungen nicht im Clearing soll geltend machen können, ist nicht einzusehen⁴⁾.

Ferner muß der Deutsche, der bei Kriegsausbruch in Italien residierte, seine in England belegenen Vorkriegsforderungen durch die Ausgleichsamter geltend machen, wenn sie nicht schon während des Krieges liquidiert oder befriedigt worden sind. — Den Zeitpunkt der Anmeldung

1) Rec. III, S. 692.

2) Rec. III, S. 688.

3) Vgl. die Ausführungen in dem S. 91 erwähnten Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Schiedsgerichts (Case 1263).

4) So auch das Deutsch-Französ. Gem. Schiedsgericht, Rec. III, S. 692.

unter dem prozessualen Gesichtspunkt der Zuständigkeit als entscheidend anzusehen¹⁾, ist aus den gleichen Gründen nicht angängig, wie sie oben²⁾ für den bei der Staatsangehörigkeit maßgebenden Augenblick dargelegt worden sind. Gar bis zur Befreiung des Schuldners dauernde Residenz der Parteien in ihrem Heimatstaat zu fordern, scheint aber, abgesehen von der Verfolgbarkeit des Schuldners³⁾ kein ausreichender Anlaß gegeben.

Es muß daher dabei bleiben, daß der 10. Januar 1920 für den „gewöhnlichen Aufenthalt“ von Gläubiger und Schuldner in ihrem Heimatstaat gem. Art. 296 Ziffer 1 maßgebend ist.

3. Haben zwei dem Ausgleichsverfahren beigetretene alliierte und assoziierte Mächte gem. Art. 296f ein Abkommen geschlossen, wonach sie unter sich die Anwendung der Ausgleichsbestimmungen auf die in ihrem Gebiete ansässigen Staatsangehörigen der anderen Macht vereinbart haben, so gelten für das Erfordernis der Staatsangehörigkeit im anderen Staatein jeder Beziehung die unter 1 entwickelten Sätze. Im übrigen wird der gem. Art. 296f auftretende Alliierte im A.-V. so angesehen, wie ein Angehöriger des Staates, an dessen Clearing er beteiligt ist.

Insbesondere ist erforderlich, daß der alliierte Staatsangehörige, der gem. Art. 296f am Clearing-Verfahren eines anderen als seines Heimatstaates teilnimmt, am 10. Januar 1920 seine Residenz in dem anderen Staat gehabt hat⁴⁾

II. Die sachlichen Voraussetzungen.

1. Die Geldschuld muß gemäß Art. 296 Ziffer 1 vor dem Kriege einklagbar und fällig geworden sein (exigible-payable).

a) Über den Begriff der Geldschulden ist schon gehandelt worden.

b) Die Fälligkeit der Forderung muß vor dem Kriege eingetreten sein. Art. 303 V. V., der den Ausdruck „während des Krieges“ für die Sektion III dahin erklärt, daß er für jede alliierte und assoziierte Macht den Zeitraum zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen dieser⁵⁾ Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages bedeutet, macht klar, daß die Zeit „vor dem Kriege“

1) So STARCK: a. a. O. 2) S. Seite 85. 3) S. oben Seite 93.

4) Vereinbarungen gemäß Art. 296f sind getroffen worden zwischen Frankreich und Belgien, Frankreich und England, sowie Frankreich und Griechenland. RGBL. 1920, S. 1779; 1922, Teil II, S. 310. — Vgl. ferner GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 128, 168: Vereinbarung zwischen Frankreich und Italien. — Ferner existieren solche Vereinbarungen zwischen England einerseits und Siam, Belgien, Italien und Griechenland andererseits; vgl. TEMPERLEY: a History of the Peace Conference of Paris publ. under the auspices of the Institute of International affairs. Vol. V, S. 94, Anm. 21. 1920.

5) Vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. JOHNSON BROS. (HANLEY) LTD. gegen N. JOACHIMSON, Rec. III, S. 226.

den Zeitraum bis zum Eintritt des Kriegszustandes entsprechend bezeichnet. Der Kriegszustand im Sinne des Friedensvertrages ist mit dem Zugehen der Kriegserklärung eingetreten¹⁾. Es kommt also für die Fälligkeit nicht der Zeitpunkt in Frage, in dem die Parteien Feinde geworden sind²⁾, d. h. gemäß § 1 der Anlage hinter Art. 303, in dem der Handel zwischen ihnen verboten oder rechtswidrig geworden ist.

c) Die vom (maßgebenden) englischen und französischen Text gebrauchten Begriffe „exigible“ und „payable“ bedürfen genauerer Feststellung. Schon bei den Ausführungen über den Begriff der „debt“ im Gegensatz zu der Bedeutung der „Geldschuld“ für das Ausgleichsverfahren wurde hervorgehoben, daß Liquidität der Forderung nicht verlangt werden dürfe. In dem vor dem Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof geführten Prozeß der EUROPÄISCHEN PETROLEUM-UNION gegen die S. A. POUR LA VENTE DU PÉTROLE CI-DEVANT RIETH & Cie. hat der belgische Staatsvertreter die Ausgleichsfähigkeit der von der Klägerin geltend gemachten Forderung deswegen geleugnet, weil sie nicht, wie im Art. 296 gefordert, exigible sei, das heiße „certaine quant à son existence et possédant une base de détermination quant à sa quotité“. Mit Recht führt der Gerichtshof in seinem Urteil³⁾ aus, daß die Darlegungen des belgischen Staatsvertreters auf einer Vermischung der Begriffe „exigibilité“ und „liquidité“ beruhten, daß zwar die erstere, nicht aber die letztere im Art. 296 gefordert sei und daß selbst die Notwendigkeit einer langwierigen Untersuchung über den Betrag der Forderung diese nicht aus dem Clearing herauszubringen vermöchte⁴⁾. Das Urteil weist ferner auf die Quelle hin, aus welcher der Irrtum des belgischen Staatsvertreters entsprungen ist, nämlich die Normen des französischen und belgischen Rechts über die Voraussetzungen der Kompensation, zu denen bekanntlich Exigibilität und Liquidität gehören; C. c. Art. 1291. Und schließlich definiert das Urteil den Ausdruck „exigible“: „Or attendu qu'abstraction faite des obligations naturelles et selon l'opinion générale le terme „exigible“ (auquel correspond dans le texte anglais le mot „Payable“) vise simplement, dans la langue juridique française, la faculté d'intenter présentement une action, ce qui suppose uniquement l'absence d'un terme ou d'une condition affectant la cré-

1) Vgl. § 22 IV der Anlage hinter Art. 296. — Eine Zusammenstellung der im Verhältnis zu den alliierten Mächten maßgeblichen Termine s. b. ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 62, 63.

2) Dieser Augenblick ist für die Auflösung der Verträge gem. Art. 299a entscheidend.

3) Rec. II, S. 4, 5ff.

4) Ebenso das Urteil des Deutsch-Belgischen Gem. Schiedsgerichts i. S. CHAUDOIR c. STERN ET CO., Rec. III, S. 298. Vgl. das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. ERBEN APPEL u. DEUTSCHES REICH gegen CHEMIN DE FER P. L. M. U. OFFICE FRANÇAIS vom 30. XII. 1923, Rec. III, S. 918.

ance.“ Diese Erklärung ist im wesentlichen richtig: „exigible“ heißt „einklagbar“¹⁾ in dem Sinne, daß der Anspruch weder bedingt noch befristet, noch eine bloße „obligation naturelle“ (z. B. Art. 1965 C. c.) sein darf. Er muß also fällig in der Weise sein, daß der Gläubiger berechtigt ist, sofortige Leistung zu verlangen. In dieser Hinsicht gilt im französischen Recht die — allerdings in keinem Artikel des Code civil expressis verbis zum Ausdruck gelangte — Regel, daß, wenn über den Zahltag nichts bestimmt ist, der Gläubiger die Zahlung sofort verlangen kann, wie im BGB. § 271²⁾, es sei denn, daß die Umstände, insbesondere die zeitraubende Natur der Leistung ein anderes ergeben³⁾. Man wird also bei Geldleistungen, deren Beginn in den ersten Tagen des August erwartet werden durfte, stets zu prüfen haben, wann unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren der Schuldner die Zahlung vornehmen mußte. „Exigible“ sind nach dem Vorhergehenden auch die Ansprüche, deren sofortige Erfüllung der Gläubiger zwar verlangen kann, die der Schuldner aber erst nach Aufforderung des Berechtigten zu befriedigen braucht oder gar erst befriedigen darf (Verhaltene Ansprüche)⁴⁾. Man wird dahin auch solche Forderungen zu rechnen haben, die jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden können; nicht dagegen diejenigen, deren Erfüllung der Gläubiger erst, nachdem er gekündigt hat und eine bestimmte Zeit abgelaufen ist, verlangen kann, z. B. einen nach deutschem Recht gem. § 609 BGB. zu beurteilenden Darlehnsanspruch. Verfehlt ist daher der vom Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof im Urteil EDMOND STRAUSS c. LE REICHS-AUSGLEICHSAMT et SIEGFRIED STEINHARTER⁵⁾ aufgestellte Satz, daß eine Forderung schon dann innerhalb eines bestimmten Zeitraums als „exigible“ geworden anzusehen sei, wenn bei erfolgter Kündigung die Kündigungsfrist innerhalb des Zeitraums abgelaufen wäre; darauf abzustellen, ob die Kündigung wirklich erfolgt sei, hieße „exigibilité“ und „échéance“ verwechseln. Folgerecht angewendet würde dieser Satz zu dem Ergebnis führen, daß eine Darlehnsforderung dann vor dem Kriege „exigible“ geworden sei, wenn sie vor Kriegsbeginn durch Kündigung hätte fällig gemacht werden können, mag auch die Kündigung

1) RGE. 26, S. 67. — S. C. c. art. 2184.

2) COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 81. — PLANIOL: a. a. O. II, S. 149, Nr. 427.

3) S. auch Code civil Art. 1900 und Art. 1186.

4) v. TUHR: *Allgem. Teil*, I, S. 256ff. — LANGHEINEKEN: *Anspruch und Einrede*. §§ 4, 5, 19. 1903. — *Der verhaltene Anspruch aus der Hallischen Festgabe für v. BRÜNNECK*. 1912. — HELLWIG: *Anspruch und Klagerecht*. S. 21. 1900. — ENNECCERUS: *Lehrbuch, Allgem. Teil*. § 203, I, 4.

5) Rec. III, S. 637ff. — Ganz unklar das Urteil desselben Gerichtshofs i. S. OFFICE DE COMPENSATION ET DE VÉRIFICATION pour l'Alsace-Lorraine c. REICHS-AUSGLEICHSAMT, Rec. III, S. 147.

mit Willen des Gläubigers unterblieben sein. Wäre diese Unterscheidung von exigibilité und échéance richtig, so müßte man sie auch bei der Auslegung des § 22 Abs. IV Anlage zu Art. 296 beachten, wo der Beginn des Zinsenlaufs für während des Krieges fällig gewordene Forderungen an ihre „échéance“, nicht an die exigibilité geknüpft ist¹⁾. Fehlte es also an der Kündigung, so würde der Zinsenlauf — obgleich exigibilité vorliegen würde — nicht begonnen haben. Man darf dagegen nicht einwenden, daß in solchem Falle die Zinsen vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten an liefen, da es sich eben nicht um eine während des Krieges „échue“ gewordene Schuld handele; denn wäre das richtig, so brauchten für eine während des Krieges „échue“ gewordene Forderung weniger Zinsen gezahlt zu werden, als für eine während des Krieges zwar „exigible“ aber erst nach dem Kriege „échue“ gewordene Schuld, was dem Sinn der Bestimmung offenbar zuwider ist. Auch der juristischen Terminologie Frankreichs ist der erwähnte Unterschied zwischen exigibilité und échéance fremd. Die „exigibilité“ liegt vor, wenn die Forderung weder aufschiebend bedingt noch befristet ist oder wenn die Bedingung oder der Termin eingetreten ist. Im letzteren Fall nennt man die Obligation „échue“²⁾.

Wo französisches Recht zur Anwendung kommt, ist weiter die Frage zu erörtern, ob ein dem Schuldner vom Gericht gem. Art. 1244 II Code civil gewährter „terme de grâce“ die Exigibilität beseitigt. Für die Kompensation ist ausdrücklich im Art. 1292 C. c. das Gegenteil bestimmt, weil die Festsetzung einer richterlichen Gnadenfrist nur eine Bevorzugung für den redlichen Schuldner bedeutet, der im Augenblick zur Erfüllung nicht in der Lage ist. Wer aber eine Gegenforderung gegen einen Gläubiger hat, kann erfüllen, nämlich dadurch, daß er seine Forderung gegen die seines Gläubigers im Wege der Kompensation aufgibt³⁾. Ich möchte annehmen, daß eine dem Schuldner vom Richter gegebene Gnadenfrist, die ihr Ende erst nach dem Kriegsausbruch fand, die Exigibilität der Forderung auch im Sinne des Ausgleichsverfahrens vor dem Kriege nicht gehindert hat. Der Grund für die Gewährung einer solchen Frist ist — wie aus-

1) Hier ist die Rede von dem Fall „si la dette à recouvrer est échue au cours de la guerre“, womit doch zweifellos die im Art. 296 Z. 2 genannten Ansprüche gemeint sind.

2) Vgl. Code civil Art. 1186. — PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 353, 359, 3182, insbesondere Nr. 573. — Trotz dieser Sachlage und trotz des zutreffenden Urteils des Deutsch-Französ. Gem. Sch.-Ger. i. S. Erben APPEL u. DEUTSCHES REICH gegen CHEMIN DE FER P. L. M. u. OFFICE FRANÇAIS vom 30. XII. 23, Rec. III, S. 918 ff., sind in dem deutsch-französischen Accord vom 1. II. 24 gem. Art. 4 die Entscheidungen i. S. OFFICE DE STRASBOURG contre OFFICE ALLEMAND, Rec. III, S. 147 u. i. S. STRAUSS c. STEINHARTER, Rec. III, S. 637 ff. zur Grundlage für die künftige Behandlung von kündbaren Forderungen gemacht worden.

3) COLIN-CAPITANT: II, S. 119.

geführt — die Notlage des Schuldners. Diese ist aber in ihrer Bedeutung für das Ausgleichsverfahren bereits im Art. 296 Lit. b und im § 4 der Anlage zu diesem Artikel berücksichtigt. Die Staatshaftung soll nur wegfallen, wenn die in den genannten Bestimmungen bezeichneten strengen Voraussetzungen des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit oder des Zustandes erklärter Zahlungsunfähigkeit vorgelegen haben.

Ist ein *terme de grâce* gewährt worden, ohne daß gleichzeitig diese Tatsachen gegeben waren, so darf nicht unter Berufung auf die mangelnde Exigibilität der Forderung ein Erfolg herbeigeführt werden, den das Gesetz offenbar nur an strengere Voraussetzungen hat knüpfen wollen. Der Gläubiger erleidet in den meisten Fällen — durch den Verlust der Valorisation und der Staatsgarantie — infolge des Ausscheidens seiner Forderung aus dem Ausgleichsverfahren einen Nachteil. Der Richter soll aber bei der Gewährung der Gnadenfrist darauf acht haben, daß dem Gläubiger daraus kein Nachteil erwachse. Zur Zeit der Gewährung konnte der Richter die oben erwähnten Nachteile allerdings nicht erkennen. Aber die retrospektive Betrachtung ergibt, daß die Gewährung bei Kenntnis der jetzigen Umstände abgelehnt worden wäre. Dem muß die Interpretation Rechnung tragen.

Der Begriff „Payable“ im englischen Text bedeutet im gleichen Sinne, in dem wir von Geldschulden sprechen, die an einem Zeitpunkt „zahlbar“ sind, ihre Fälligkeit.

Das „recoverable by action“ welches dem „exigible“ des französischen Textes entsprochen hätte, ist im englischen Text wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Begriff der „debt“ fortgelassen worden, der das Element der Klagbarkeit schon in sich trägt. Obgleich der Begriff „debt“ nicht technisch für das Ausgleichsverfahren zu verstehen ist, so ist dennoch nach dem französischen Text und dem Sinne klar, daß nur klagbare Ansprüche in den Zwangsausgleich fallen.

Das englische Recht formuliert nicht wie das deutsche Gesetz und die französische Wissenschaft, daß, wenn eine Zeit für die Erfüllung nicht festgesetzt ist, diese sofort erfolgen muß, sondern, daß sie innerhalb angemessener Zeit — „reasonable time“ — stattzufinden habe unter Berücksichtigung der Natur der Vertrages und der Umstände des Falles. Was „reasonable time“ ist, ist in jedem Falle Tatfrage¹⁾.

In der Sache ist dies das gleiche Ergebnis, das die deutsche und die französische Regelung ergibt.

Selbstverständlich kann wie im deutschen und französischen so auch im englischen Recht die Zahlbarkeit abhängig gemacht sein von einer dahin zielenden Erklärung des Gläubigers²⁾, so daß dieser ohne vorherige Aufforderung sofortige Leistung zu verlangen nicht berechtigt ist.

1) JENKS: a. a. O., § 256.

2) JENKS: a. a. O., § 263.

d) Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist eine „fällige“ Geldforderung im Sinne der Ausgleichsfähigkeit nur ein Anspruch, dessen sofortige Erfüllung der Gläubiger fordern darf. Es genügt also nicht eine sog. „leistungs- oder erfüllungsfällige“ Schuld¹⁾, die der Schuldner zwar zu leisten, aber der Gläubiger noch nicht zu fordern berechtigt ist. Da das Clearing den Schutz der Gläubiger bezweckt, dürfen diese sich nicht für die Ausgleichsfähigkeit einer Forderung auf ein nur dem Schuldner zustehendes Recht berufen.

Hervorzuheben ist, daß es sich bei Geldschulden entweder um vorübergehende Leistungen mit einem einmaligen Erfolg oder um periodische Leistungen mit zahlreichen einzelnen Erfolgen handeln kann²⁾.

Für die erste Art von Leistungen ist hinsichtlich der Fälligkeit nichts zu bemerken. Was die zweite anbetrifft, so tritt die Fälligkeit bei jedem für die Periode vorgesehenen Anspruch besonders ein. In das Ausgleichsverfahren gem. Ziffer 1 des Art. 296 fallen daher nur die vor dem Krieg fällig gewordenen Einzelansprüche.

e) Daß die Geldforderung als solche vor dem Kriege entstanden sein muß, ist nach dem keinen Zweifel duldenden Text sicher. Die Ziffer sagt dagegen nichts über den Entstehungsgrund der Forderungen. Man wird daher anzunehmen haben, daß alle denkbaren Entstehungstatbestände ausreichen.

Auch hier kann man aus dem Worte „debt“ des englischen Textes keine Schlüsse ziehen, etwa dahin, daß nur Vertragsschulden unter Ziffer 1 fielen³⁾. Abgesehen von den bereits öfter hervorgehobenen methodischen Bedenken, die gegen eine Vernachlässigung des französischen Textes sprechen, bedeutet „debt“ keineswegs nur eine Vertragsschuld, sondern bezeichnet auch andere Geldforderungen; um ein Beispiel zu nennen: die Forderung auf Rückzahlung von Geld, das man irrtümlich als geschuldet gezahlt hat: sog. „debts for money had and received“⁴⁾.

Außerdem ergibt die Ziffer 2 des Art. 296 ein zulässiges argumentum e contrario, indem die dort genannten Forderungen im Gegensatz zu Ziffer 1 aus Geschäften oder Verträgen stammen müssen.

Es kommen daher außer Verträgen als Tatbestände in Frage: Einseitige Rechtsgeschäfte — auch solche des Erbrechts —, geschäftliche Handlungen, Realakte, unerlaubte oder schuldlose zum Schaden-

1) (PLANCK)-SIBER: a. a. O., Erl. 2 zu § 271.

2) (PLANCK)-SIBER: a. a. O., Erl. 1 zu § 271.

3) Vertragsforderungen gehören trotz der Auflösungsnorm des Art. 299 V. V. ins Ausgleichsverfahren, wenn sie dessen Voraussetzungen entsprechen. Gegen die Annahme GRIMMS: Jur. Wochenschr. 1921, S. 674, daß Art. 299 *lex specialis* gegenüber Art. 296 sei, zutreffend SCHWARZENBERGER i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 664, 665.

4) JENKS: a. a. O., § 91.

ersatz verpflichtende Handlungen, Zustände rechtlicher oder tatsächlicher Natur, z. B. dingliche, Familien-, Erbrechte oder ungerechtfertigte Bereicherung¹⁾.

Was die aus Verträgen herrührenden Geldforderungen anbelangt, so bleiben sie von der im Art. 299 V. V. ausgesprochenen Auflösung der vor dem Inkrafttreten des Friedens zwischen „Feinden“ geschlossenen Verträge²⁾ im wesentlichen unberührt; Art. 299a. Es wird aber vorausgesetzt, daß die Geldschulden „entspringen“ (arising out of — résultant de . . .) aus der Vornahme einer im Verträge vorgesehenen Handlung oder aus der Leistung einer dort vorgesehenen Zahlung. Damit soll gesagt werden, daß nur der Geld aus einem Vorfriedensverträge schuldet, dem vom Vertragsgegner eine vertragsgemäße Leistung erbracht worden ist, die in einer Geldzahlung oder anderen Handlung bestehen kann.

Der Text des Versailler Vertrages entspricht der deutschen Rechts-technik³⁾ nur insoweit, als Realverträge, z. B. Darlehn in Frage stehen. Hier wird die Verpflichtung des Schuldners in der Tat erst erzeugt durch einen Vertragstatbestand, zu dessen Merkmalen eine Leistung des Gläubigers an den Schuldner gehört, beispielsweise beim Gelddarlehn die Übertragung von Geld in das Vermögen des Empfängers.

Dagegen entspringen die Verpflichtungen aus einem Consensualvertrag aus diesem unmittelbar, auch wenn eine Leistung noch nicht gemacht worden ist. Nur kann bei gegenseitigen Verträgen der Schuldner die ihm obliegende Leistung mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrages bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern; BGB. § 320. — Art. 299a V. V. fordert also für die Aufrechterhaltung von Geldansprüchen aus gegenseitigen Verträgen — in der Sprache des deutschen Rechts ausgedrückt —, daß die Geldforderungen nicht durch die Einrede des nichterfüllten Vertrages gehemmt sind. Aber

1) Vgl. ENNECERUS: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Schuldverhältnisse. S. 74. 1923. — Über die Quellen der Obligationen im französischen Recht vgl. C. c. Art. 1370 und dazu COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 253 ff. — PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 806 ff. — Für das engl. Recht vgl. die Einteilung bei JENKS: a. a. O., §§ 182 ff.: Contracts, Quasi-Contracts, Torts. — Ferner HEYMANN: a. a. O., S. 328, insbes. 338.

2) Die Ansicht von ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 213, daß Art. 299 V. V. sich nicht auf während des Krieges gültig geschlossene Verträge beziehe, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Z. B. gilt ein Vertrag, den ein in Deutschland lebender Engländer September 1914 mit einem Deutschen in Deutschland geschlossen hat, gem. Art. 299 V. V. von dem Augenblick an als aufgelöst, in dem der Engländer — z. B. Januar 1915 — nach England zurückgekehrt, also Feind des Deutschen geworden ist.

3) Und der französischen Auffassung. Vgl. über die exception non adimpleti contractus: COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, 336 ff. — PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 949 (2), 1309. — Ferner C. c., Art. 1184, 1612, 1651.

die Einredefreiheit der Ansprüche genügt nur dann, wenn sie sich auf die vom Forderungsberechtigten bewirkte Gegenleistung gründet, nicht etwa, wenn sie auf eine Vorleistungspflicht des Geldschuldners gestützt wird. Ist aus einem gegenseitigen Verträge nur teilweise oder mangelhaft geleistet worden, so ist auch der entsprechende Gegengeldanspruch nur insoweit aufrechterhalten, als er gemäß den in Art. 320, II BGB. ausgesprochenen Grundsätzen einredefrei ist. War die erbrachte Leistung gar nicht Erfüllung, sondern ein aliud, so ist eine Geldschuld nicht zurückgeblieben, sondern der Vertrag gem. Art. 299 aufgelöst.

Der § 2 Lit. a der Anlage hinter Art. 303 V. V. statuiert von den oben dargelegten Grundsätzen eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß Verträge zum Zweck der Übertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand vor dem Feindwerden der Parteien ausgehändigt worden ist, in Kraft bleiben. Nur darauf, nicht auf die Einredefreiheit des Gegenanspruchs kommt es an.

Ist bei einem auf Übereignung einer Sache zielenden Verträge zwar nicht das Eigentum übertragen, aber die Sache übergeben worden, so wird der Vertrag ganz aufrechterhalten, d. h. die Verpflichtung zur Übereignung einerseits, die zur Gegenleistung andererseits muß erfüllt werden. Bestand aber letztere, z. B. bei einem Kaufvertrag, bei dem ein Engländer vor dem Kriege einem Deutschen ein ihm gehöriges in Deutschland belegenes Grundstück übergeben aber nicht aufgelassen hat, in Geld, so muß die darauf gerichtete Forderung im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden. An ihrer Exigibilität vor oder während des Krieges ist nicht zu zweifeln, wenn auch nur eine Verurteilung zur Leistung Zug um Zug erfolgt wäre. Auch die Gutschrift im Clearing ist von der vorherigen Übereignung abhängig zu machen¹⁾.

Abgesehen davon fällt der aus einem gegenseitigen Vertrag entstandene Geldanspruch gem. Art. 296 Ziffer 1 nur in das Ausgleichsverfahren, wenn und insoweit er — im Sinne des deutschen und französischen Rechts — durch die vom Anspruchsinhaber erbrachte Gegenleistung vor dem Kriege einredefrei geworden ist.

Die Fassung des Artikels 299a dürfte sich daraus erklären, daß ein von englischen Juristen geschaffener Entwurf der Sektion V der mit der

¹⁾ Es versteht sich von selbst, daß das nur zutrifft, wenn nicht nach der Abrede der Parteien etwa der Gegenanspruch erst bei vollständiger Gegenleistung fällig werden sollte. Der Deutsch-Belgische Gem. Sch.-Ger.-Hof will Geldansprüche, denen ein Zurückbehaltungsrecht entgegensteht, und weiter überhaupt Ansprüche aus synallagmatischen Verträgen, denen eine Forderung auf die Gegenleistung gegenübertritt, aus dem Clearing ausscheiden; vgl. Jur. Wochenschr. 1924, S. 741, Urteil i. S. HOSTE c. REISEBÜRO DER H.-A.-LINIE, Cause Nr. 571. Der V. V. gibt keinen Anhalt für diese Entscheidung.

Abfassung betrauten Unterkommission der Commission économique vorlag¹⁾.

Im englischen Recht aber stehen bei gegenseitigen Verträgen (dependent agreements), bei denen die Leistungen Zug um Zug zu bewirken sind, Leistung und Gegenleistung im Verhältnis von „concurrent conditions“²⁾ zueinander. Da eine „condition“ eine Bestimmung in einem Kontrakt oder bei einer Verfügung mit der Wirkung ist, daß mit dem Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen Ereignisses, einer Handlung oder einer Unterlassung ein Recht entstehen oder aufhören soll³⁾, so ist für die Entstehung des Rechts auf Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen mindestens⁴⁾ das Angebot der eigenen Leistung erforderlich. Ist aber derjenige, der den Geldanspruch erhebt, vorzuleisten verpflichtet, so entsteht dieser erst, wenn die „condition precedent“ durch Erfüllung der Vorleistung eingetreten ist⁵⁾. Von Art. 299 wird jedenfalls für die Ausnahme der Geldforderungen von der Auflösungsbestimmung eine Leistung des Geldgläubigers⁶⁾ gefordert, die in ihren Wirkungen nicht im Vermögensbereich des Leistenden stecken, also bloße Vorbereitungsleistung bleibt, sondern Erfüllung im Sinne des dem Gläubiger vertragsmäßig zustehenden Leistungserfolges⁷⁾ darstellt, so daß bloßes Angebot der Leistung nicht genügt⁸⁾.

1) Vgl. PARTSCH: Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 des Vertrages von Versailles, Sonderabdruck aus NIEMEYERS Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXIX, S. 8.

2) JENKS-PROCHOWNICK: a. a. O. zu § 110.

3) JENKS: a. a. O., § 109.

4) S. Sale of Goods Act, 1893, S. 28 und JENKS: a. a. O., § 387. — Ferner der bei JENKS zu § 305 zitierte Fall MORTON v. LAMB, 1797, 7 T. R. 135.

5) JENKS: a. a. O., § 305.

6) Selbstverständlich gilt gleich die Leistung eines Dritten, die dieser zum Zweck der Erfüllung der Pflicht des Geldgläubigers erbringt.

7) Für die Frage ob geleistet ist, sind besonders wichtig die Bestimmungen des englischen und des französischen Rechts, nach denen es beim Mobiliar-Spezieskauf zur Übereignung in der Regel keines besonderen Tatbestandes bedarf; vgl. Sale of Goods Act 1893, S. 18, rule 1, dazu JENKS-PROCHOWNICK: a. a. O., II, Erläuter. hinter § 386 u. C. c. Art. 1583, 1138. — Vgl. über die Erfordernisse einer vertragsmäßigen Leistung im Sinne des Satz 2 des Art. 299a das Urteil des Deutsch-Franz. Gem. Schiedsgerichtshofs i. S. SOCIÉTÉ FRANCO-SERBE D'ENTREPRISES INDUSTRIELLES ET DE TRAVAUX PUBLICS c. BLEICHERT & CIE. v. 29. Mai 1922, Rec. II, S. 130.

8) Anders wenn mit Erfüllungswirkung hinterlegt ist; vgl. § 378 BGB. Wie es mit vor dem Krieg entstandenen Schadenersatzansprüchen steht, darüber s. unten S. 103. Den Schaden, den der Schuldner dadurch erlitten hat, daß er auf die Rechtsbeständigkeit des Vertrages vertraute, indem er z. B. Aufwendungen für die Lieferung der verkauften Sache gemacht hat, kann er nicht ersetzt verlangen. Im V. V. ist darüber nichts bestimmt. Und nach gemeinem Privatrecht ist der Schuldner durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand, nämlich die Norm des Art. 299 befreit.

Es fragt sich, wie diejenigen Geldansprüche zu behandeln sind, die nicht aus einem gegenseitigen Kontrakte stammen, bei dem der Anspruchsinhaber seinerseits geleistet hat, sondern aus einem einseitig verpflichtenden Vertrag, ohne daß es sich um einen Realvertrag handelt. Nach dem Wortlaut des Art. 299a fiel z. B. der Vertrag, durch den ein unentgeltliches Darlehns- oder ein Schenkungsversprechen begründet oder eine Bürgschaft ohne Gegenleistung übernommen worden ist, nicht unter die Ausnahmevorschrift des zweiten Satzes des Art. 299a, da in den genannten Fällen der Geldanspruch unabhängig von einer Gegenleistung des Anspruchsinhabers ist. Dennoch kann man eine Auflösung jener Verträge nicht annehmen, sondern wird die aus ihnen entstandenen Schulden unter den Begriff der „debts“, „dettes“ zu subsumieren haben, der nach den Worten des zweiten Satzes im Art. 299a offenbar die Bedeutung einer von Gegenleistungen unabhängigen Geldschuld haben soll, während sich der mit dem Participium beginnende Satz „résultant de“ . . . „arising out of . . .“ (im deutschen Text der Relativsatz „die aus der Vornahme“ . . .) nur auf „autres obligations“ . . . „other pecuniary obligation . . .“ bezieht¹⁾.

Vor allem wird man nicht die abstrakten einseitig verpflichtenden Schuldverträge dann als aufgelöst zu betrachten haben, wenn die gemäß dem zugrunde liegenden Kausalgeschäft dem Anspruchserwerber obliegende Leistung nicht erbracht, der Anspruch aber auf einen andern übergegangen ist, dem gegenüber die Einwendungen des Schuldners aus dem Kausalgeschäft nicht durchgreifen.

Ferner ist es unmöglich, einen vor dem Krieg entstandenen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages mit diesem für hinfällig zu erklären, weil der Satz 2 des Art. 299a nicht zutrifft. Hat z. B. der Verkäufer nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht geliefert, und waren die nach dem in Frage stehenden Rechte erforderlichen Voraussetzungen für einen auf Geld gerichteten Schadenersatzanspruch des Käufers vor dem Kriege gegeben, so hat die Auflösung des Vertrages gem. Art. 299 auf den Schadenersatzanspruch keinen Einfluß; dieser bleibt vielmehr als Rechtsfolge des Vertragstatbestandes unberührt und muß im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden, wenn dessen sonstige Erfordernisse vorliegen²⁾.

Soweit vor dem Kriege entstandene und fällig gewordene Geldansprüche aus Verträgen stammen, die gem. § 2 der Anlage hinter

1) S. WOLFF, ERNST: Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag. S. 12, Erläuter. 12. 1921.

2) Vgl. über die Zuständigkeit der Gem. Schiedsgerichte für Vorkriegs-Schadenersatzansprüche aus Verträgen das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. HÉRITIERS APPEL c. CHEMIN DE FER P. L. M., Rec. III, S. 918ff.

Art. 303 oder auf Grund der im Art. 299b vorgesehenen Erklärung der Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht aufrechterhalten sind¹⁾, sind sie gleichfalls im Clearing abzuwickeln.

Ist der Vertrag gem. Art. 299 vollständig aufgelöst, so fallen die durch die Auflösung erwachsenen Geldansprüche niemals unter Art. 296 Ziffer 1, weil sie frühestens mit dem Feindwerden, d. h. immer erst während des Krieges zur Entstehung gelangen. Der Käufer, der bei Kriegsausbruch bereits gezahlt, aber noch keine Ware empfangen hat, kann, da der Kaufvertrag gem. Art. 299 aufgelöst ist, den Kaufpreis zurückfordern, jedoch nicht unter Berufung auf Art. 296 Ziffer 1; ob gem. Art. 296 Ziffer 2, wird später zu erörtern sein.

§ 12. Artikel 296 V. V. Ziffer 2.

Die zweite Kategorie der unter das Ausgleichsverfahren fallenden Geldschulden ist in Ziffer 2 des Art. 296 fixiert.

I. In den persönlichen Voraussetzungen unterscheidet sie sich von der unter Ziffer 1 bezeichneten Kategorie nicht.

1. Hier wie dort muß es sich bei den Subjekten der Obligation um Staatsangehörige der ehemals feindlichen Länder handeln.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Erfordernis der Staatsangehörigkeit vorliegen muß, ist nur insofern anders zu bestimmen, als für die während des Krieges exigibel gewordenen Schulden der Augenblick der Exigibilität genügen muß²⁾. Denn derjenige Gläubiger, der im Zeitpunkt der Fälligkeit neutral war, oder derjenige alliierte oder deutsche Gläubiger, der im genannten Augenblick einen nichtfeindlichen Schuldner hatte, konnte die Forderung eintreiben³⁾. Er konnte es regelmäßig dann nicht, wenn er im Zeitpunkt der Fälligkeit im Verhältnis zu seinem Schuldner Feind war, obgleich er diese Eigenschaft im Augenblick des Kriegsausbruchs nicht hatte⁴⁾. Man hat zwar versucht, die Staatsangehörigkeit von Gläubiger und Schuldner in den gegnerischen Ländern bereits für den Augenblick des Vertragsschlusses zu fordern, aus dem die Ausgleichsforderung entstanden ist. Diese Lehre wird auf den Text der Ziffer 2 gestützt, in dem es heißt: „arose out of transactions or contracts with the nationals of an Opposing Power — résultant de transactions ou de contrats passés avec les ressortissants d'une Puissance

1) Ich nehme an, daß die Aufrechterhaltung eines Vertrages gem. der Erklärung einer Ententeregierung nach Art. 299b so aufgefaßt werden muß, als sei er von der Auflösungsbestimmung des Art. 299 nie berührt worden. Das entspricht allein dem Wortlaut: „Seront exceptés de l'annulation“ „shall excepted from dissolution . . .“ und „Maintenus — kept alive“.

2) Vergl. das Urteil des Deutsch.-Engl. Gem. Schiedsgerichts i. S. Rehder gegen Landgesellschaft Wannsee v. 11. April 1924 (Case 1534).

3) Es sei denn — vgl. S. 83, Anm. 1 — daß die Parteien unmittelbar darnach Feinde wurden.

4) S. Rec. III, S. 693.

adverse⁴¹⁾. Daß der Text für sich diese Auslegung rechtfertigt, kann kaum zweifelhaft sein. Der Sinn der Bestimmung spricht dawider²⁾. Der Deutsche, dem vor dem Kriege von einem Spanier eine gegen einen Engländer gerichtete aus einem Vertrag zwischen dem Engländer und Spanier herrührende Geldforderung abgetreten worden ist, muß diese ebenso im Clearing geltend machen können, wie wenn der schuld-begründende Vertrag zwischen ihm und dem Engländer geschlossen worden wäre.

2. Auch für die Residenz gilt nichts anderes als in Ziffer 1 gefordert ist³⁾.

II. In den sachlichen Voraussetzungen weicht dagegen der Tatbestand der Ziffer 2 in dreierlei Richtungen von dem der Ziffer 1 ab.

1. Die Geldschuld muß nicht wie dort vor, sondern während des Krieges exigibel geworden sein. Über die Bedeutung der Exigibilität ist schon gehandelt worden⁴⁾. Was der Ausdruck „während des Krieges“ besagt, erläutert der Art. 303 V. V.⁵⁾.

Während des Krieges fällig geworden ist auch die Geldschuld, die infolge der Auflösungsnorm des Art. 299 V. V. entstanden ist, z. B. der Anspruch auf Rückgewährung der auf die gekaufte aber noch nicht gelieferte Sache gemachten Anzahlung. Dagegen wird durch Art. 299 die Fälligkeit von aufrechterhaltenen Geldforderungen nicht herbeigeführt. Mag auch der der Geldschuld zugrunde liegende Vertrag im übrigen aufgelöst sein; in Ansehung der Geldschuld ist er gem. Art. 299a Satz 2 aufrechterhalten. Damit sind aber auch alle Bestimmungen aufrechterhalten, welche sich auf die Geldschuld selbst beziehen. Verzinsung, Fälligkeit usw. richten sich also nach dem Ver- trage und mangels vertraglicher Regelung dieser Punkte unmittelbar nach dem auf die Geldschuld anzuwendenden nationalen Rechte. War die Fälligkeit des erhaltenen Geldanspruchs von einer Kündigung abhängig, so ist die Fälligkeit auch dann nicht eingetreten, wenn infolge des Krieges die Abgabe der Kündigungserklärung unmöglich gewesen ist⁶⁾. An diesem vielleicht nicht ganz billig erscheinenden Satze wird man festhalten müssen, da der V. V. etwas Besonderes für diesen Fall nicht

1) SCOBELL-ARMSTRONG: a. a. O., S. 228.

2) Vgl. Rec. III, S. 693.

3) KLAUSING: Jur. Wochenschrift. 1920, S. 892. 4) S. Seite 95 ff.

5) Nach dem 10. I. 1920 fällig gewordene Geldforderungen gehören nicht ins Ausgleichsverfahren; vgl. die Urteile des Deutsch-Belg. G. Sch.-Ger. i. S. BRIXHE & DEBLON c. AGRIPPINA v. 31. III. 22, Rec. II, S. 7; des Deutsch-Engl. G. Sch.-Ger. i. S. GUNN v. GÜNZ v. 26. VII. 22, Rec. II, S. 202; des Deutsch-Franz. Gem. Sch.-Ger. i. S. FRANCOIS c. KUTTNER v. 10. XI. 22, Rec. II, S. 561.

6) Willkürlich ist die Annahme im Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. EDMOND STRAUSS c. le REICHAUSGLEICHSAMT et SIEGFRIED STEINHARTER, Rec. III, S. 638, daß die Kündigung durch eine Erklärung gegenüber einer Heimatbehörde des Gläubigers ersetzt werde.

bestimmt hat, während in den Artikeln 300—302 Schutzmittel gegen die Versäumung von Handlungen während des Krieges vorgesehen sind¹⁾.

2. Der Entstehungsgrund der Geldschuld ist nicht wie in Ziffer 1 dahingestellt gelassen; sie muß vielmehr aus „Geschäften oder Verträgen“ mit den im Gebiet einer gegnerischen Macht residierenden Staatsangehörigen stammen.

a) Schon oben ist ausgeführt, daß der Text zu weit geht, wenn er verlangt, daß der Vertrag oder das Geschäft zwischen Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte geschlossen sein muß. Vielmehr ist nur erforderlich, daß bei Kriegsausbruch²⁾ die Subjekte der Obligation den Staatsangehörigkeitserfordernissen entsprachen; und daß der Entstehungsgrund der Obligation ein — gleichgültig zwischen welchen Parteien — verwirklichter Vertrags- oder Geschäftstatbestand war.

b) Der Begriff des „contrat“ im französischen, der des „contract“ im englischen Recht ist klar.

Die Definition, die der Art. 1101 Code civil von „contrat“ gibt, ist zu eng, da sie nur den obligatorischen Vertrag deckt. Die französische Rechtslehre und die Praxis bezeichnen mit „contrat“ oder „convention“ jeden Zusammenschluß zweier oder mehrerer Willenserklärungen, die auf die Hervorbringung von Rechtsfolgen gerichtet sind³⁾. Daher muß unter „contrat“ auch der dingliche, der familienrechtliche oder der Vertrag des Erbrechts verstanden werden⁴⁾.

Im englischen Recht bedeutet „contract“ in aller Regel nur den obligatorischen Vertrag, ein agreement, das auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichtet ist⁵⁾.

¹⁾ Vgl. zu der Frage der Fälligkeit von Geldforderungen in Verbindung mit der Auflösung von Verträgen die Urteile des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. B. KITZINGER v. A. DANN v. 15. und 22. Februar 1922, Rec. I, S. 847 ff.; NATHAN GUNN v. MAX GUNZ v. 17. Mai 19 und 26. Juli 1922, Rec. II, S. 202 ff.; brit. gegen deutsches Ausgleichsamt in Sachen PUBLIC TRUSTEE v. ENDERSCHE ERBEN v. 25. Juli 1922; das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen INDUSTRIELLE FONCIÈRE c. MOSER & SCHÖNMANN v. 22. November 1922; die Urteile desselben Gerichts i. S. INDUSTRIELLE FONCIÈRE c. v. SCHARFENBERG ET BEUTLER u. INDUSTRIELLE FONCIÈRE c. DÜSSELDORFER BAUGESELLSCHAFT, BARMER BANKVEREIN, ÉTAT ALLEMAND, Rec. III, S. 872 ff. — Literatur zu der Frage: PARTSCH: Die Auflösung der Vorkriegsverträge und die Geldverbindlichkeiten, Berlin 1922. — WOLFF, ERNST: Die Haftung aus Vorkriegsverträgen nach dem Vertrag von Versailles. S. 13, 14. Kiel 1922. — RABEL i. d. Jur. Wochenschr. 1923, S. 204 ff. u. i. d. Rhein. Zeitschr. 1924, H. 1, S. 124.

²⁾ Und in den übrigen, S. 80 ff. näher bezeichneten Zeitpunkten.

³⁾ COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 257 ff.

⁴⁾ A. A. freilich PLANIOL: a. a. O., Nr. 944 in strenger Anlehnung an den von ihm gebilligten Sprachgebrauch des Code civil Art. 1101, der auf POTHIER zurückführt.

⁵⁾ Vgl. STEPHEN'S New Commentaries on the Laws of England. 16. ed. by E. JENKS, Vol. II, p. 87. London 1914. — SCHIRRMESTER: a. a. O., I, S. 98 ff.

Dieser Widerspruch zwischen englischem und französischem Text ist aber deshalb nicht schwerwiegend, weil auch eine aus einer „transaction“ herrührende Geldschuld unter Art. 296 Ziffer 2 fällt.

Daß der französische Text des Art. 296 mit „transaction“ nicht das im dritten Buch des Code civil (Art. 2044 ff.) geregelte Rechtsinstitut des Vergleichs bezeichnen will, ist sicher. Der Vergleich ist schon durch „contrat“ gedeckt; ein Grund für eine besondere Hervorhebung ist nicht ersichtlich. „Transactions“ kann daher nur den untechnischen, weiten Sinn von „(Handels-)Geschäft“, „geschäftlicher Verkehr“ haben¹⁾. Es fehlt dabei eine Beschränkung auf verpflichtungserzeugende Geschäfte.

Auch in der englisch-amerikanischen Rechtssprache verdient „transaction“ kaum ein fest umrissener technischer Begriff genannt zu werden. Die amerikanisch-englischen Rechtszyklopädien definieren im wesentlichen übereinstimmend, daß „transaction“: a negotiation or dealing bedeute²⁾. Oder: A transaction has been defined as a matter of affair, either completed or in the course of completion; or negotiation or dealing³⁾.

mit den dort zitierten Nachweisen. — ANSON, WILLIAM R.: Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts, übersetzt von PROCHOWNICK, S. 9. Berlin 1908. — GELDART: a. a. O., S. 177. — KUHN, ARTHUR: Grundzüge des Englischen-Amerikanischen Privat- u. Prozeßrechts. S. 169. Zürich 1915. — Die Sale of Goods Act 1893 verwendet allerdings den terminus „contract“ auch für den Tatbestand, durch welchen Eigentum auf den Käufer übertragen wird: A contract of sale of goods is a contract whereby the seller transfer or agrees to transfer the property in goods to the buyer for a money consideration, called the price . . . Vgl. ferner Section I, Abs. III u. IV u. Section 62. — In STEPHEN'S Commentaries on the Laws of England, 15. ed., Vol. II, S. 66 wird die Beschränkung der Bezeichnung „contract“ auf obligatorische Verträge für pedantisch erklärt, da auch die meisten dinglichen Verträge als gesetzliche oder anderweite Rechtsfolge schuldrechtliche Beziehungen schufen.

¹⁾ Auch im deutschen Sprachgebrauch findet man für kaufmännische Geschäfte den Ausdruck: geschäftliche Transaktionen. Vgl. ferner FEHNER-HERRMANN: Dictionnaire Juridique et Administratif Français-Allemand, Allemand-Français, Straßburg-Paris v. transactions, pl. (!) = Warenumsatz, Warenverkehr.

²⁾ The American and English Encyclopedia of Law (CHARLES F. WILLIAMS), Northport, Long Island, N. Y. 1894, Volume XXVI, v: transaction.

³⁾ The American and English Encyclopaedia of Law (Edited by GARLAND and LUCIUS Mc. GEHEE under the supervision of JAMES COCKCROFT), Northport, Long Island, N. Y. — London 1904, 2. edition, Volume XXVIII, S. 446, v: transaction. Hier werden noch einige Ausführungen über das Wort transaction zitiert, die sich in amerikanischen Urteilen finden. In GARWOOD v. SCHLICHENMAIER: 25 Tex., Civ. App. 177, it was said: Webster defines transaction as follows: (i) The doing or performing of any business; management of any affair; performance. 2. That which is done; an affair; as the transaction of the exchange. See also KREHL v. GREAT CENTRAL GAS CONSUMERS CO., L. R. 5. Exch. — In Sachen CRAFT REFRIGERATING MACH. CO. v. QUINNIP. BREWING Co. 63 Conn. 560 heißt es mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Klagenverbindung: „As the word is employed in American Codes of pleading and in our own Practice Act, a transaction is something

Die englische Bankruptcy Act 1883, 46 u. 47 Vict.¹⁾ verwendete den Begriff „transaction“ in der Section 49 (Protection of bona fide transactions without notice), um gewisse Rechtshandlungen zu bezeichnen, die vor den gewöhnlichen Konkurswirkungen geschützt sein sollten. Dazu gehörten die vom Konkursschuldner an einen seiner Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen (s. Section 49 II Ziffer 1 und 2), oder die an den Konkursschuldner gemachten Zahlungen oder Lieferungen, die vom Kridar gegen Entgelt vorgenommene Übertragung (conveyance) oder Abtretung (assignment) von Rechten; gerade solche Tatbestände also, die wir im Gegensatz zu Verpflichtungsgeschäften Verfügungen nennen.

Bei den englischen Autoren finden wir „transaction“ auch nicht streng technisch, vielmehr teils als Oberbegriff für „conveyance“ und „contract“, teils, um rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Tatbestände (Acts in the law) zu bezeichnen, unter denen wieder die „one-side or unilateral transactions“ von den „two-sided or bilateral transactions“ unterschieden werden²⁾.

Man darf daher wohl sagen, daß unter „transaction“ im Sinne des Art. 296 Ziffer 2 V. V. jeder rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche³⁾ Tatbestand zu verstehen ist. Es muß sich aber, da „transactions ou contrats, passés avec les ressortissants . . . transactions or contracts with nationals . . .“ gefordert sind, um Verkehrstatbestände handeln, welche die aktive Beteiligung mehrerer Personen erfordern⁴⁾.

which has taken place whereby a cause of action has arisen. It must therefore consist of an act or agreement, or several acts or agreements having some connection with each other in which more than one person is concerned, and by which the legal relations of such persons between themselves are altered.“

1) Handelsgesetze des Erdballs: Das Handels-, Wechsel- und Seerecht Großbritanniens und Irlands. S. 864 ff.

2) GELDART: a. a. O., S. 175, 176. — STEPHEN: a. a. O., II, S. 264, 277.

3) Eine Requisition ist weder Vertrag noch transaction. S. Rec. III, S. 852.

4) Für eine möglichst weite Auslegung von „transaction ou contrats“ ist eingetreten das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen Comtesse JEAN DE CASTELLANE c. GOUVERNEMENT ALLEMAND ET PFÄLZISCHE BANK v. 23. Dez. 1921, Rec. I, S. 605, sowie das Urteil des Österreichisch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen OFFICE DES BIENS ET INTÉRÊTS PRIVÉS c. I. OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION AUTRICHIEN. 2. UNION DES BANQUES AUTRICHIENNES A VIENNE v. 30. Nov. 1921, Rec. I, S. 619. — In dem Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. LEON BENVENISTI gegen CARL FÜRSTENBERG v. 19. Mai u. 23. Juni 1922 werden einseitige Akte als nicht unter den Begriff der „transaction“ im Sinne des Art. 296 Ziffer 2 gehörig bezeichnet. Ebenso das Urteil desselben Gerichtshofs i. S. HARRIET BOLAND MOORE v. VICTOR MAY & CARL ELTZBACHER v. 27. Februar 1923, Rec. II, S. 888. Der Englisch-Ungarische Gem. Sch.-Ger.-Hof erklärt i. S. KONODY gegen the HUNGARIAN COMMERCIAL BANK OF PESTH, Rec. III, S. 254, die Ausgabe von Obligationen als eine „transaction“, so daß der Inhaber den Anspruch aus Art. 296 Z. 2 geltend machen könne, gleichgültig wie man die Schaffung des Anspruchs konstruiere.

c) Aus Vertrag „herrührende“ Schulden sind nicht immer vertragliche Schulden im gewöhnlichen Sinne. Unter Art. 296 Ziffer 2 fallen auch Geldschulden, die erst mit¹⁾ oder nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem der Vertrag gem. Art. 299 V. V. aufgelöst worden ist, für die er also streng genommen nicht mehr Entstehungsgrund sein kann²⁾).

Die letztgenannten fallen aber nur dann ins Ausgleichsverfahren, wenn mit Rücksicht auf den Zweck des vor dem Kriege geschlossenen Vertrages ein schuldgebündelnder Tatbestand verwirklicht worden ist, der ohne die Auflösungsnorm des Art. 299 gegen den Vertragsgegner echte vertragliche Schulden hätte entstehen lassen. Die Bank, die während des Krieges, mit Rücksicht auf das vor dem Kriege bestehende Verhältnis, für den „Feind“ Dividenden eingezogen hat, schuldet daher die erzielten Beträge im Ausgleichsverfahren gem. Art. 296 Ziffer 2³⁾).

Auch — unter den bezeichneten Voraussetzungen geschaffene — Schadensersatz-, Bereicherungsansprüche oder Ansprüche aus einer negotiorum gestio⁴⁾ genügen, wenn sie ohne Art. 299 auf Vertrag hätten gestützt werden können; nicht dagegen Tatbestände, die zwar im Kausalzusammenhang mit einem vor dem Kriege geschlossenen Vertrag stehen, jedoch auch ohne die Vertragsauflösung nur außervertragliche Rechtsfolgen hervorgerufen hätten.

Wenn auch die unter Art. 296 Ziffer 2 fallende Geldschuld erst während des Krieges zur Entstehung gelangt zu sein braucht, so müssen doch die „Geschäfte oder Verträge“, aus denen sie herrührt, vor dem Kriege geschlossen sein; und vor dem Kriege muß zwischen Angehörigen der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Staaten das aus

1) Die durch die Vertragsauflösung erwachsenen Geldansprüche, z. B. des Käufers, der bei Kriegsausbruch bereits gezahlt, aber noch keine Ware empfangen hatte; s. Seite 104. — Ebenso die herrschende Judikatur der Gem. Schiedsgerichte; vgl. die Nachweise bei ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 294, 295.

2) Wenn man nicht annimmt, daß „Abwicklungshandlungen“ noch von der Vertragsgrundlage gedeckt werden; daß also Auflösung nur Liquidation der unberührt bleibenden Rechtsbeziehungen bedeutet. S. PARTSCH: Auflösung der Vorkriegsverträge. S. 10 u. 11.

3) Vgl. den Tatbestand des Urteils GEORGES MARIDORT c. BEHRENS & SÖHNE, Französisch-Deutscher Gem. Sch.-Ger.-H. v. 6. Dezember 1921, Rec. I, S. 581 ff. u. des Urteils desselben Gerichtshofs i. S. WEYL c. HUNAEUS v. 9. Januar 1923, Rec. II, S. 790 ff. Richtig entscheidet das Deutsch-Englische Gem. Sch.-Ger. i. S. SCHUSTER SON & CO. v. DEUTSCHE BANK v. 20. X. 22, Rec. II, S. 518. Die Kritik HACHENBURGS: Jur. Wochenschr. 1923, S. 204, Nr. 1, legt die Ziffer 2 des Art. 296 V. V. zu eng aus.

4) Vgl. das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. ALFRED WENNER v. DAME J. ENGELHARDT, Rec. III, S. 760 ff.

diesen Geschäften oder Verträgen stammende Rechtsverhältnis¹⁾ entstanden sein, welches ohne Art. 299 V. V. die Grundlage für die während des Krieges erwachsene Geldschuld dargestellt hätte. Das folgt daraus, daß Ziffer 2 fordert, die Ausführung der „Geschäfte oder Verträge“ müsse ganz oder teilweise infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden sein²⁾.

3. Diese dritte Abweichung vom Tatbestand der Ziffer 1 will, wie bemerkt, besagen, daß Vorkriegsverträge und -geschäfte vorgelegen haben müssen, die infolge der Kriegserklärung — was die aus ihnen entstandenen Geldforderungen anlangt — unausgeführt geblieben sind³⁾.

Darin liegt eine echte Voraussetzung für die Ausgleichsfähigkeit der Forderungen; nicht etwa eine — überflüssige — Feststellung der auf Grund der Kriegserklärung eingetretenen tatsächlichen Lage⁴⁾.

Überdies wäre das eine unrichtige Feststellung, da es zahlreiche Vertragsverhältnisse zwischen Angehörigen von Ausgleichsstaaten gegeben hat, bei denen die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Abwicklung durch die Kriegserklärung unberührt geblieben ist, z. B. wenn die Kontrahenten im selben Lande wohnten oder jedenfalls der Leistungsempfänger sich im selben Territorium aufhielt wie der Schuldner⁵⁾. Man wird im Gegenteil sagen müssen, daß der Friedensvertrag

1) Z. B. das zwischen einem Aktionär und der A.-G. Vgl. das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. DUNCAN AND GREY v. DUNCAN'S LEINEN-INDUSTRIE A.-G., Rec. III, S. 770 ff.

2) Vgl. das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-H. in Sachen BANQUE FRANÇAISE ET ITALIENNE c. WARBURG & Co. v. 3. Juni 1922, Rec. II, S. 250. — Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-H. i. S. POLE v. SEYFERTH v. 16. II. 23, Das Friedensrecht 2, 61.

3) Der Text zwingt nicht zu dieser Auslegung; auch die Nichtausführung von während des Krieges geschlossenen Verträgen und Geschäften könnte man auf die Kriegserklärung zurückführen; das wäre aber gekünstelt und würde dem Sinn des Art. 296 Ziffer 2 nicht gerecht. Die Hearings (S. 10) sprechen immer nur davon, daß das Ausgleichsverfahren für die Regelung von Vorkriegsschulden geschaffen worden sei. Das ist ungenau; gemeint sind Vorkriegsbeziehungen, aus denen Geldschulden — evtl. auch während des Kriegs — entstanden sind. S. NUSSBAUM: Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation. S. 7. — WOLFF, E.: Jur. Wochenschr. 1919, S. 872. — GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 91. — BARUCH: a. a. O., S. 102.

4) Verfehlt daher in diesem Punkte die Urteile des Deutsch-Franz. Gem. Sch.-Ger.-H. i. S. des OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION POUR L'ALSACE-LORRAINE c. LE REICHAUSGLEICHSAMT DE BERLIN v. 19. Okt. 21, Rec. I, S. 479—481, u. i. S. des OFFICE FRANÇ. DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION c. OFFICE ALLEMAND DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION v. 24. Mai 22, Rec. II, S. 121. — Vgl. ferner NUSSBAUM: Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation. S. 6—8. — BUKOFZER i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 740, 741.

5) Zutreffend das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. ANGLO-SOUTH AMERICAN BANK LTD. gegen Mengers u. Co., Rec. III, S. 220 ff.

mit dieser Einschränkung die Möglichkeit der Ausführung von gewissen Verträgen oder Geschäften trotz der Kriegserklärung vorausgesetzt hat und nur diejenigen Schulden im Clearing geregelt wissen wollte, die gerade wegen des Kriegsausbruchs nicht getilgt worden sind.

a) Die Ausführung der Verträge und Geschäfte muß tatsächlich unterblieben sein; es genügt nicht, daß sie nach dem Kriegsrecht eines Staates hätte unterbleiben müssen, aber dennoch wirksam vollzogen worden ist.

Nur wenn sich ergibt, daß die Ausführungshandlung auch vom Standpunkt des Friedensvertrages aus nichtig gewesen ist, so daß eine Geldschuld jetzt noch besteht, kann man im Sinne von Art. 296 Ziffer 2 von einem nicht ausgeführten Verträge oder Geschäfte sprechen¹⁾. Es ist ausreichend, daß die Ausführung der Verträge und Geschäfte teilweise unterblieben ist. Dann fallen die aus ihnen herrührenden Geldforderungen insoweit ins Ausgleichsverfahren, als zwischen ihrer Nichterfüllung und der Kriegserklärung der erforderliche Kausalzusammenhang besteht.

b) Die Ausführung muß infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden sein. Andere Ursachen für die Nichtausführung sind nicht hinreichend²⁾. Hat der bei Kriegsausbruch und während des Krieges in Deutschland wohnende Engländer seinem deutschen Gläubiger das im Januar 1915 fällig werdende Darlehn nicht zurückgezahlt, weil er mittellos war, so fällt der Darlehnsanspruch nicht ins Ausgleichsverfahren. Tatsächliche und rechtliche auf die Kriegserklärung zurückführende Hindernisse gegen die Ausführung der Verträge stehen einander gleich. Ob der Schuldner nicht geleistet hat, weil das Gesetz seines Landes ihm die Leistung an den Feind verbot oder, wenn und solange das nicht der Fall war, weil die durch den Krieg geschaffene Verkehrslage das unmöglich machte, ist einerlei.

Das Deutsch-Belgische Gemischte Schiedsgericht hat sich in seinen Entscheidungen³⁾ zu der entgegengesetzten Auffassung bekannt, nämlich, daß der Ausdruck „infolge der Kriegserklärung ausgesetzt“ eine lediglich auf Tatsachen — nicht auf Rechtsnormen — beruhende Aussetzung nicht in sich begreife. Das Urteil BINON c. ÉTAT ALLEMAND stützt sich auf die vermutliche Entstehungsgeschichte des Art. 296 Ziffer 2. Danach stamme der Passus von englischen Juristen; denn nach der englischen Doktrin seien Verträge mit Feinden unmittelbar durch

1) Vgl. oben Seite 38 ff.

2) Bedenklich das i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 732, Nr. 2 mitgeteilte Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. ROSSIGNOL v. DEUTSCHE BANK.

3) J. S. BINON c. ÉTAT ALLEMAND et S. A. DES GLACES DE REISHOLZ et SCHLESISCHE FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFT v. I. Juli 1922, Rec. II, S. 219, 220, sowie in Sachen RENSON c. MÜHLBAUER, Rec. III, S. 537 ff.

die Kriegserklärung aufgelöst. Daß die kontinentalen Rechtsordnungen diesen Satz nicht kannten, sei nicht berücksichtigt, sondern der englische Entwurf ohne weiteres übersetzt worden. Ferner biete die Feststellung praktische Schwierigkeiten, ob die Aussetzung der Ausführung auf tatsächliche Umstände zurückzuführen sei oder nicht. Man müsse daher stets das Handelsverbot gem. § 1 der Anlage zur Sektion V an Stelle der Kriegserklärung für die kontinentalen Staaten als maßgebende rechtliche Ursache für die Suspension der Verträge einsetzen.

Die hier ausgesprochene Vermutung über die Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle hat viel für sich. Dennoch scheint es bedenklich, ohne daß der Gesetzestext dazu Anlaß gibt, den Begriff der „Kriegserklärung“ so einzuschränken, daß sie nur dann als Ursache der Nichtausführung von Verträgen rechtlich gewertet werden darf, wenn dieses Verhalten auf Rechtsfolgen, nicht aber — solange solche fehlen — wenn es nur auf Tatsachenfolgen der Kriegserklärung zurückzuführen ist.

Was die Beweisschwierigkeiten anlangt, so wird man die Vermutung aufstellen dürfen, daß, wo Gläubiger und Schuldner jeder in dem Staat wohnten, dem sie angehörten, die Kriegserklärung Ursache für die Nichtausführung des Vertrages gewesen ist. Das entspricht der bekannten in der Regel gegebenen tatsächlichen Lage, ganz abgesehen vom Handelsverbot und anderen Rechtssätzen. Wer die Ausgleichsfähigkeit trotzdem leugnet, muß daher die den Mangel begründenden Tatsachen beweisen. Wohnten umgekehrt Gläubiger und Schuldner im selben Lande, so spricht die Vermutung gegen die Ausgleichsfähigkeit aus dem in Rede stehenden Grunde. Wer dennoch sich auf die Ausgleichsfähigkeit beruft, muß daher ihre tatsächlichen Voraussetzungen beweisen. Umgekehrt ist das Bestehen von Handelsverboten allein kein sicheres Argument dafür, daß die Nichtausführung der Verträge auf die Kriegserklärung zurückzuführen ist¹⁾.

4. Die Gründe des Gesetzgebers, die Voraussetzungen der Ziffer 2 gegenüber denen der Ziffer 1 in der angeführten Weise einzuschränken, liegen in dem Bestreben, die Valorisation der erst während des Krieges fällig gewordenen Geldschulden zum Vorkriegskurs zu rechtfertigen. Korrekt wäre es gewesen, die Valorisation zu dem im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehenden Kurse vorzunehmen. Das hätte aber für jeden Einzelfall komplizierte Feststellungen erfordert. So ließ man es bei der Valorisation zum Vorkriegskurs, beschränkte sie aber auf Geldforderungen, die aus Vorkriegsverträgen und Geschäften herrührten, welche wegen des Kriegsausbruchs nicht ausgeführt worden sind²⁾.

1) S. oben S. III, Anm. I.

2) NUSSBAUM: Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation.

§ 13. Artikel 296 V. V. Ziffer 3 und 4.

Nach dem, was früher¹⁾ über die für Staaten bestehende Möglichkeit ausgeführt worden ist, Ausgleichsschuldner oder -gläubiger zu sein, können die unter Ziffer 3 und 4 des Art. 296 bezeichneten Geldschulden als Unterfälle der allgemeinen Kategorien der Ziffer 1 und 2 bezeichnet werden. Unterfälle allerdings, die doch gewisse Besonderheiten aufweisen.

I. Schuldner muß ein Staat sein, der am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die Geldschulden anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wie Bundesstaaten, Provinzen, Kreise, Städte usw. können ausgleichsfähig sein, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 oder 2 gegeben sind; Ziffer 3 und 4 behandeln nur gegen eine der Vertragsmächte selbst gerichtete Forderungen²⁾. Das Problem der Staatsangehörigkeit und der Residenz kann für diese nicht auftreten.

Gläubiger sind wiederum „nationals“ — „ressortissants“ einer im Verhältnis zum Schuldner gegenwärtigen Macht. Für die Begriffsbestimmung der Staatsangehörigkeit gilt auch hier dasselbe wie für Ziffer 1 und 2. In welchem Zeitpunkt die Nationalität der Gläubiger gegeben sein muß, läßt sich aus dem Text nicht bestimmen. Auch in dieser Hinsicht darf mangels besonderer, ein abweichendes Ergebnis heischender Momente auf das bei Ziffer 1 und 2 Angeführte verwiesen werden³⁾.

II. Eine Abweichung von dem Tatbestand der Ziffer 1 und 2 liegt ferner darin, daß für die Gläubiger ein Erfordernis hinsichtlich ihrer Residenz nicht aufgestellt ist. Das scheint zunächst auffallend, weil ohne diese Voraussetzung die Durchführung des Clearing-Verfahrens unter Umständen für den Gläubigerstaat außerordentlich erschwert sein kann⁴⁾. Die Zwangsmittel zur Anmeldung der Forderungen, zur Durchführung des Verkehrsverbotes versagen gegenüber den (z. Zt. des Friedensschlusses) im Ausland sich „gewöhnlich aufhaltenden“ Staatsangehörigen.

Man hat die Abweichung daher als ein redaktionelles Versehen des V. V. ansehen und die Lücke entsprechend den in Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen ergänzen wollen⁵⁾. Das ist gegenüber dem klaren Wortlaut des Textes bedenklich und abzulehnen. Da ferner Schuldner hier stets die am Clearing beteiligten Mächte selbst sind, wiegt auch die Gefahr eines verbotenen Verkehrs zum Zweck einer außerhalb des Zwangsausgleichs vorzunehmenden Regelung gering.

1) Seite 77 ff.

2) LEHMANN: Kommentar zum Reichsausgleichsgesetz. Anm. 87 ff. zu § 9.

3) SCOBELL-ARMSTRONG: a. a. O., S. 228, verlangt die Staatsangehörigkeit für die Gläubiger der unter Ziffer 3 u. 4 genannten Forderungen im Augenblick der Fälligkeit.

4) S. oben Seite 93, 3.

5) LEHMANN: a. a. O., Anm. 91 a zu § 9.

Schließlich wird, da die Geltendmachung einer Clearing-Forderung nach Ablauf der Anmeldefrist überhaupt ausgeschlossen ist¹⁾, das eigene Interesse des sich im Ausland aufhaltenden Gläubigers die vorschriftsmäßige Abwicklung in der Regel gewährleisten.

III. Es muß sich um Kapital- oder Zinsansprüche aus Werten handeln, die von Ausgleichsstaaten ausgegeben und vor oder während des Krieges fällig oder rückzahlbar geworden sind.

Die Geldschuld muß demnach ihren Grund haben in der Emission von verzinslichen oder unverzinslichen Schuldverschreibungen gegen Zahlung eines Emissionskurses. Die Ausgabe muß vom Staat selbst im eigenen Namen erfolgt sein. Daß der Staat die Garantie für die Anleihe einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen hat, ist nicht ausreichend. Der Zeitpunkt der Emission muß vor dem Kriege liegen, und bereits bei Kriegsausbruch muß der Gläubiger dem in Ziffer 3 und 4 aufgestellten Staatsangehörigkeitsanfordernis entsprechen²⁾. Im Gegensatz zu den in Ziffer 2 bezeichneten Geldforderungen fallen die erst während des Krieges fällig gewordenen Kapital- und Zinsansprüche aus Emissionswerten auch ohne eine der dort gemachten Einschränkungen ins Ausgleichsverfahren. Daher kann der Engländer, der während des Krieges in Deutschland lebte, seinen im Jahre 1917 fällig gewordenen, aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht befriedigten Kapitalanspruch aus einer Anleihe des deutschen Staates im Ausgleichsverfahren anmelden und, sofern er auf deutsche Mark gerichtet war, Valorisation zum Vorkriegskurs verlangen. Ein freilich äußerst befremdendes Ergebnis!

Nur die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordenen Kapital- u. Zinsansprüche fallen unter Art. 296 Ziffer 3 und 4. Die nach dem 10. Januar 1920 fällig gewordenen unterliegen den gewöhnlichen Regeln. Die Ausgleichsfähigkeit ist aber für die ersteren nur dann gegeben, wenn nicht während des Krieges die Zahlung der vor oder während des Krieges fälligen Kapital- und Zinsbeträge an die Staatsangehörigen der emittierenden Macht oder an die Neutralen ausgesetzt worden ist. Gemeint sind nicht Fälle, in denen einzelnen Inhabern von Werten gegenüber die Zahlung der fälligen Beträge ausgesetzt worden ist, sondern es sollen, wie sich aus der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen vom 16. Juni 1919 ergibt³⁾, von den Rechtsfolgen der Moratorien,

1) SCHMITZ: Die Bedeutung der Nichtanmeldung von Forderungen aus Art. 296 Versailler Vertrag im Ausgleichsverfahren in den Abhandlungen zum Friedensvertrage (PARTSCH-TRIEPEL). H. 3, S. 111ff. Berlin 1923.

2) S. oben Seite 80ff.

3) S. Ausgleichsverfahren: Sammlung der Bestimmungen für die deutschen Ausgleichsämter, zusammengestellt im Reichsausgleichsamt, gedruckt in der Reichsdruckerei. Teil I, Friedensvertragsbestimmungen, S. 131. Berlin 1920.

durch welche die eigenen Staatsangehörigen des schuldenden Staates und die Neutralen betroffen worden sind, auch die Gegner nicht ausgenommen werden¹⁾. Alle Inhaber solcher Papiere sollen vielmehr Kapital und Zinsen nur unter den gleichen Voraussetzungen fordern dürfen.

§ 14. Art. 72 V. V.

Der Art. 72 V. V. hat den Kreis der ausgleichsfähigen Forderungen durch die Einbeziehung der zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern bestehenden Geldschuldverhältnisse in das Clearing-System beträchtlich erweitert²⁾. In der genannten Bestimmung findet eine Verweisung auf die Vorschriften des Teils X Abschnitt III statt, jedoch mit einigen Abweichungen, die sich aus den besonderen Beziehungen Deutschlands zu Elsaß-Lothringen ergeben.

I. Der Zeitraum vom Tage des Waffenstillstands und der Inbesitznahme Elsaß-Lothringens durch Frankreich, d. h. vom 11. November 1918, bis zur Ratifikation des Friedensvertrags am 10. Januar 1920 soll als Zeit des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen angesehen werden. Bereits mit dem 11. November 1918, also vor dem Friedensschluß, läßt der Friedensvertrag — in Abweichung vom Völkergewohnheitsrecht und der Vertragspraxis — Elsaß-Lothringen an Frankreich zurückfallen und folgerichtig auch den Staatsangehörigkeitswechsel in dem noch zu erörternden Umfang eintreten; Art. 51 V. V. Für die Subsumption von deutsch-elsaß-lothringischen Geldforderungen unter die Bestimmungen des Art. 296 ist in diesem also für die Worte „vor dem Kriege oder während des Krieges“ einzusetzen: „vor dem 11. November 1918“ oder „zwischen dem 11. November 1918 und dem 10. Januar 1920³⁾“.

II. Der Artikel 72 weicht ferner insofern vom Texte des Art. 296 ab, als er ausdrücklich neben den zwischen den Staatsangehörigen bestehenden Schuldverhältnissen die zwischen dem Deutschen Reich und den deutschen Staaten einerseits und Elsaß-Lothringen andererseits entstandenen Geldschulden dem Zwangsausgleich unterwirft. Bei den Erörterungen zu Art. 296 über die Bedeutung des Begriffs „Staatsangehöriger“ — „ressortissant“ — „national“⁴⁾ wurde auf die Zweifel hingewiesen, die bei der Auslegung dieses Wortes auftauchen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob publizistische Ansprüche

¹⁾ Vgl. Rec. III, S. 791, Urteil des Englisch-Ungarischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs.

²⁾ Auf den Anreiz, den diese Tatsache für Frankreichs Zustimmung zum Ausgleichsverfahren bot, ist schon oben S. 11, Anm. 3, hingewiesen worden.

³⁾ Dementsprechend findet die Valorisation auch zu dem an der Genfer Börse während des Monats vor dem 11. November 1918 notierten Durchschnittskurse statt.

⁴⁾ Seite 58ff., 78ff.

ins Clearing gehören oder nicht. Dieses Problem beantwortet auch der Art. 72 für sein Gebiet nicht zweifelsfrei; sicher ist nur, daß privatrechtliche Schulden des deutschen Staates und seiner Länder gegenüber Elsaß-Lothringern unter Art. 296 Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit Art. 72 fallen. Allein die oben¹⁾ gegebenen Argumente für die Einbeziehung öffentlichrechtlicher Forderungen in den Zwangsausgleich haben hier das gleiche Gewicht wie bei Art. 296. Ich möchte daher auch hier die Ausgleichsfähigkeit publizistischer Ansprüche bejahen²⁾. In das Ausgleichsverfahren mit Elsaß-Lothringen gehören auch die gegen den elsäß-lothringischen Fiskus begründeten Geldforderungen Deutscher, insoweit der französische Staat Rechtsnachfolger des elsäß-lothringischen Fiskus ist. Das ist vor allem der Fall hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten, die sich auf übergehende Staatsgüter beziehen. Eine Freiheit von diesen Schulden kann für Frankreich nicht aus dem Art. 55 in Verbindung mit Art. 255 V. V. hergeleitet werden, da die Noten der Alliierten vom 16. und 20. Juni 1919 klarstellen, daß in den erwähnten Artikeln nur eine Freiheit von Schulden des Reiches und der Länder, nicht aber eine solche von den „dettes locales“ Elsaß-Lothringens festgelegt werden soll³⁾.

III. Das zu Art. 296 Gesagte gilt auch im übrigen für das Clearing zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen.

1. Wer Elsaß-Lothringer ist, ergibt sich aus dem Art. 54 und den §§ 1—4 der Anlage hinter Art. 79⁴⁾. Die Bestimmungen laufen, von Einzelheiten und kleinen Abweichungen abgesehen, auf folgenden Satz hinaus: „Die ehemaligen Franzosen, die 1871 zu Deutschen geworden sind, samt ihrer Deszendenz, werden ohne weiteres und ohne daß sie es ablehnen können, zu Franzosen; die in Elsaß-Lothringen eingewanderten Deutschen werden es nicht⁵⁾.“ Dabei darf nicht übersehen werden, daß nur die in § 1 und § 2 der Anlage genannten Personen am 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 der Anlage und des Art. 54 Abs. II erlangt haben. Die entsprechende Staatsangehörigkeit muß aber bei den Subjekten der Obligation nach dem oben⁶⁾ Ausgeführten bereits bei Kriegsausbruch vorhanden sein. Dagegen ist den im § 3 Bezeichneten nur die Möglichkeit eröffnet,

¹⁾ Seite 78 ff.

²⁾ So auch das Urteil des Deutsch-Französ. Gem. Schiedsgerichtshof, Rec. III, S. 67 ff. Vgl. S. 80, Anm. 3.

³⁾ Vgl. KAUFMANN, E.: Die Stellung der deutschen Ansiedler. In den Abhandlungen zum Friedensvertrage (PARTSCH-TRIEPEL), H. 5, S. 107, 108. 1923.

⁴⁾ Vgl. SCHÄTZEL: Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen 1921. S. 23 ff.

⁵⁾ TRIEPEL: Virtuelle Staatsangehörigkeit. In den Abhandlungen zum Friedensvertrage (PARTSCH-TRIEPEL), H. 1, S. 49. Berlin 1921.

⁶⁾ Seite 80 ff.

im Wege der Einbürgerung die französische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Die Naturalisation aber wirkt nur ex nunc¹⁾; eine Rückbeziehung auf den 11. November 1918 ist nicht angeordnet.

2. Es mag noch darauf hingewiesen sein, daß gem. Art. 75 — in Abweichung von der allgemeinen Regel des Art. 299 — die Verträge in Kraft bleiben, die vor der Verkündung der französischen Verordnung vom 30. November 1918²⁾ zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen (dem Reich und deutschen Staaten) geschlossen sind und deren Ausführung durch den Waffenstillstand (11. November 1918) oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist. Geldforderungen, die aus solchen Verträgen erwachsen sind, fallen daher, wenn alle übrigen Voraussetzungen vorliegen, ins Ausgleichsverfahren, unabhängig davon, ob der Forderungsinhaber die eigene Leistung bereits erbracht hat³⁾, oder überhaupt eine solche zu erbringen hatte⁴⁾.

¹⁾ Vgl. TRIEPEL: a. a. O., S. 21 und die dort gegebenen Nachweise.

²⁾ Vgl. NUSSBAUM: Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation. Seite 2.

³⁾ Einreden stehen ihm natürlich entgegen.

⁴⁾ Wegen der für Ziffer 2, Art. 296 in Verbindung mit Art. 72 wichtigen rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse, die nach dem 11. November 1918 der Erfüllung von Verträgen zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern entgegenstanden, vgl. NUSSBAUM: a. a. O., S. 1, 2.

Zweiter Abschnitt.

Die materiellrechtlichen Folgen des Ausgleichstatbestandes.

Im großen betrachtet, vermag man drei Hauptfolgen der Ausgleichsfähigkeit festzustellen, die dem materiellen Recht angehören:

1. Eine Beschränkung der Verfügungsmacht des Gläubigers über die Forderung und der Macht des Schuldners, sich auf dem gewöhnlichen Wege von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

2. Eine zuweilen eintretende Änderung des Schuldinhalts sowie die Entstehung von Zinsansprüchen.

3. Die Neuschaffung eines neben der Ausgleichsobligation bestehenden Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaat¹⁾.

Von diesen Rechtswirkungen ist in der angegebenen Reihenfolge zu handeln.

§ 15. Die Beschränkung der Verfügungsmacht.

I. Der V. V. bestimmt, daß jeder der hohen vertragschließenden Teile alle Zahlungen, Zahlungsannahmen, überhaupt jeden auf die Regelung von Ausgleichsschulden bezüglichen Verkehr zwischen den Beteiligten, sofern er nicht durch Vermittlung der Ausgleichsämter erfolgt, vom Inkrafttreten des Vertrages verbieten soll („interdita“ — „shall prohibit“); Art. 296a. Im § 3 der Anlage ist diese Bestimmung durch die den hohen vertragschließenden Teilen auferlegte Verpflichtung ergänzt, Zuwiderhandlungen gegen die im Art. 296a bezeichneten Verbote mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen zu belegen, sowie jedes auf Zahlung

¹⁾ Die für die Ausgleichsgläubiger — nicht die -schuldner — bestehende Anmeldepflicht, § 5 der Anlage zu Art. 296, dient naturgemäß Verfahrenszwecken. Ihre Verletzung hat aber wichtige materiellrechtliche Folgen: den Untergang der Ausgleichsforderung, vgl. S. 114, Anm. 1.

der feindlichen Schulden abzielende „Vorgehen“ („action en justice“ — „legal process“) auf ihrem Gebiete zu untersagen.

Der Text des Friedensvertrages läßt deutlich erkennen, daß die angeführten Sätze keine unmittelbare Wirkung gegenüber den Staatsangehörigen der Vertragsparteien äußern, sondern den beteiligten Mächten die Verpflichtung auferlegen sollen, entsprechende Verbote und Strafnormen in ihren Ländern zu erlassen.

Deutschland hat das Programm bereits mit dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919¹⁾, also vor dessen Inkrafttreten, ausgeführt. In dem § 1 wird das Verbot, im § 2 die Strafe ausgesprochen²⁾. An deren Stelle sind die §§ 9—13 des Reichsausgleichsgesetzes getreten, welche die verbotenen Tatbestände im einzelnen angeben; die §§ 62ff. des Gesetzes enthalten die Strafbestimmungen.

Gleichfalls vor Inkrafttreten des V. V. hat England in der „Treaty of Peace Order 1919“, Sektion 1 (ii) ein entsprechendes Verbot erlassen und seine Übertretung mit den in dem Abschnitt 1 des „Trading with the Enemy Act 1914“ festgesetzten Strafen bedroht.

Frankreich dagegen hat erst durch die Loi relative à la création d'un Office de Vérification et de Compensation en application de la partie X (clauses économiques) du Traité de Versailles du 28 juin 1919 vom 10. März 1920³⁾ im Art. 8 Zuwiderhandlungen gegen die im Friedensvertrag vorgesehenen Verbote unter die im Gesetz vom 4. April 1915 über den Verkehr mit dem Feinde bestimmten Strafen gestellt.

Bis zu den Zeitpunkten also, in denen in den erwähnten Ländern die Verbotsgesetze ergingen, blieb es hinsichtlich der Möglichkeit, Ausgleichsschulden zu erfüllen, bei der oben⁴⁾ dargestellten Rechtslage. Es darf daran erinnert werden, daß die Rechtswirksamkeit eines Erfüllungstatbestandes durch die Kriegsgesetze des Landes beeinflusst wird, in dem sich der Tatbestand verwirklicht hat. Die Annahme von Zahlungen aus Feindesland, die, wie wir gesehen haben, weder in Deutschland, noch in Frankreich und England verboten war, wird also erst mit den erwähnten Gesetzen untersagt. Daraus folgt, daß die Zahlung, die ein deutscher Ausgleichsschuldner einem französischen Ausgleichsgläubiger zwischen März und Januar 1920 nach Frankreich machte, die Schuld zum Erlöschen gebracht hat⁵⁾.

1) RGBl., S. 1530.

2) Vgl. die Bekanntmachung betreffend Zahlungsverbot gegen England v. 30. September 1914, § 6. RGBl. 421 u. die ihm nachfolgenden Zahlungsverbote.

3) „Journal Officiel“ vom 13. März 1920, S. 4138.

4) Seite 37ff., §§ 8ff.

5) Der Deutsche ist befreit, aber strafbar, s. o. Der Art. 8 des erwähnten französischen Gesetzes nimmt lediglich auf die im V. V. vorgesehenen Verbote Bezug. Obgleich dieser anordnet, daß die vertragschließenden Teile „vom Inkrafttreten des Vertrages“ den Verkehr verbieten sollen, wird man daraus nicht auf eine

II. Es wurde schon betont, daß das Verkehrsverbot ein Ausdruck für das Bestreben des V. V. ist, nach seinem Inkrafttreten eine ausgleichsfähige Forderung dem Clearing durch Betätigung der Parteien nicht mehr entziehen zu lassen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist auf Grund des Art. 296a und § 3 der Anlage zu diesem Artikel durch die erwähnten Gesetze der beteiligten Staaten den Subjekten der Ausgleichsobligation ihr „rechtliches Können“ hinsichtlich der Regelung dieses Schuldverhältnisses beschränkt worden.

1. Dem Gläubiger ist die Verfügungsmacht über die Forderung entzogen, ohne daß er aufhört, im Sinne des Friedensvertrages Subjekt des Forderungsrechts zu sein. Das folgt daraus, daß im Art. 296 und seinem Annex stets von „Gläubiger“ und „Schuldner“ gesprochen und der Übergang von Rechten auf das Ausgleichsamt ausnahmsweise bezüglich der in Handelpapieren verbrieften Ausgleichsforderungen im § 6 der Anlage zu Art. 303 V. V. ausgesprochen ist¹⁾. Der Gläubiger kann zweifellos insoweit nicht über die Forderung verfügen, als dadurch die Lösung des Schuldverhältnisses im Ausgleichswege, d. h. durch Gutschrift des Schuldnerstaats zugunsten des Gläubigerstaats vereitelt werden würde. Der Forderungsinhaber kann daher nicht die Forderung gerichtlich oder außergerichtlich einziehen²⁾, sie erlassen,

auf den 10. Januar 1920 rückwirkende Kraft des franz. Gesetzes schließen dürfen, zumal da der Art. 8 ein Strafgesetz ist.

1) Nach dem Wortlaut des § 6 der Anlage zu Art. 303 gewinnt das Gläubigeramt ipso iure die dem Inhaber des Handelpapiers zustehenden Rechte, aber wohl nur gegen solche Schuldner (Indossanten, Aussteller, Akzeptanten), die Ausgleichsschuldner sind. Das Ausgleichsamt hat die alleinige Verfügungsmacht über die Rechte, hat auch die Wahl, gegen welchen von mehreren Ausgleichsschuldnern die Anmeldung im Ausgleichsverfahren erfolgen soll. Es darf aber nicht gegen das Interesse des Inhabers handeln. Die persönlichen Ausgleichsvoraussetzungen (Staatsangehörigkeit, Residenz) sind übrigens nach wie vor nach dessen Person zu bestimmen. — Über den Begriff der „negotiable instruments“ vgl. STEPHEN: a. a. O., II, S. 213, 222. — WERTHEIM: Wörterbuch, a. a. O., V.: negotiable. — BLAKE-ODGERS: a. a. O., II, S. 809ff. — ANSON, WILLIAM R.: Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts. Übersetzt v. PROCHOWNICK. S. 285ff. Berlin 1908. — POLLOCK: Principles of Contract. 8. ed., S. 240—245. — Ferner SIMMONS v. LONDON JOINT STOCK BANK [1891]. 1 Ch. (C. A.), 270, 294 per Curiam. — DICEY: a. a. O., Rules 176, 177 mit Komment. — Man versteht darunter Wertpapiere, welche eine Geldzahlungsverpflichtung verbiefen und dem gutgläubigen Erwerber, wenn einmal der Gegenwert — nicht notwendig vom Erwerber — für das Papier gezahlt ist, durch bloße „delivery“ die im Papier verbrieften Rechte verschaffen. Jedes eine Geldzahlung verbiefende „instrument“, z. B. ein Wechsel oder eine Staatsobligation kann durch Handelsgewohnheit oder Gesetzgebungsakt zum „negotiable instrument“ werden. — „Effets de commerce“ sind indossable Papiere, vgl. LYON-CAEN et RENAULT: Traité de droit commercial. 2. Aufl., Bd. 4, Nr. 2 ff.

2) Ein anhängiger Rechtsstreit wird unterbrochen, vgl. Rec. I, S. 715; Rec. II, S. 178. Revue de droit int. privé 17, 463. — Vgl. ferner Reichsausgleichsgesetz § 9 Abs. II Satz 2. — RG. v. 4. I. 21; WARNEYER 14, 30.

novieren, einer Schuldübernahme zustimmen, von einem Dritten zum Zweck der Erfüllung geleistete Zahlung annehmen oder gegen eine Forderung des Schuldners aufrechnen. Alle diese Akte sind nur rechtswirksam, wenn sie mit Zustimmung und durch Vermittlung des Ausgleichsamtes vorgenommen werden. Andererseits vermag auch das Ausgleichsamte ohne die Zustimmung des Gläubigers keine diesen bindende Verfügungen über die Ausgleichsforderung zu treffen, wie auch das Schuldneramt ohne den Schuldner und umgekehrt durch Erklärungen die Rechtslage nicht verändern kann¹⁾.

Die erwähnten Verfügungen werden im Ausgleichsverfahren praktisch kaum eine Rolle spielen, mit Ausnahme der Aufrechnung. Es bestehen keine Bedenken, diese Art der Schuldtilgung auch im Zwangsausgleich zuzulassen²⁾; man erspart dadurch eine Gutschrift eines Schuldneramtes, da nur der höhere Schuldbetrag zu kreditieren ist. Im Zwangsausgleich ist aber nur eine Aufrechnung zwischen Forderungen möglich, die im selben Clearing-Verfahren befangen sind³⁾.

Das folgt daraus, daß der Friedensvertrag die im Art. 296 (72) fixierten Forderungen ausschließlich auf die dort normierte Weise getilgt wissen will. Ebenso wie dem Schuldner nicht gestattet ist, an den Gläubiger zu zahlen und diesem die Annahme verwehrt ist, so darf auch nicht durch ein Erfüllungssurrogat die Forderung zum Erlöschen gebracht werden. Mit der am 10. Januar 1920 eintretenden Ausgleichsverfangenheit nimmt die Forderung ein rechtliches Sonderdasein an; sie ist gleichsam in eine besondere Rechtsordnung versetzt, die zwar die gewöhnlichen Einreden gegen die Forderung nicht ausschließt, aber ihren Untergang durch Gegenansprüche hindert, welche nicht gleichfalls dieser Sonder-Rechtsordnung unterworfen sind. Ließe man die Tilgung von Ausgleichsforderungen durch Aufrechnung nicht ausgleichsfähiger Ansprüche zu, so würde das das Verfahren außerordentlich komplizieren, in der Hauptsache auch wohl nur den alliierten Staatsangehörigen zugute kommen, da nicht ausgleichsfähige deutsche am 10. I. 20 im alliierten Gebiet belegene Forderungen der Liquidationsbefugnis der alliierten Mächte gem. Art. 297b unterliegen und somit zur Aufrechnung ungeeignet sind; vgl. Art. 297b II.

Für die Kompensation von ausgleichsfähigen Forderungen im Ausgleichsverfahren hat der V. V. keine Normen aufgestellt. Es geht aber nicht an, für die Aufrechnung im Ausgleichsverfahren die Kompensations-Voraussetzungen aller der Rechtsordnungen zu verlangen, welche

¹⁾ Wer das Prozeßführungsrecht hat, und wie überhaupt die im Prozeß abgegebenen Erklärungen wirken, ist hier nicht zu erörtern.

²⁾ GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 92 ff.

³⁾ A. A. ISAY: Private Rechte und Interessen. 3. Aufl., S. 318. Gründe dagegen im Text.

die Erfüllung der Ansprüche bestimmen. Das Clearing-Verfahren ist als Sonderregelung an Stelle des normalen Erfüllungstatbestandes getreten; es verlangt daher besondere Regeln: Gegenseitigkeit ist erforderlich; Gleichartigkeit ist durch den Art. 296d stets gewährleistet; Exigibilität ist bereits Ausgleichsvoraussetzung; auf die Liquidität wird man, da sie der Ausgleichsfähigkeit nicht wesentlich ist, kein Gewicht zu legen haben¹⁾; Fälligkeit ist wiederum Ausgleichsvoraussetzung. Weiterhin ist zu fordern, daß nach den Rechtsordnungen, welche ohne das Ausgleichsverfahren für die Erfüllung der Forderungen entscheidend sein würden, keine Gründe bestehen, welche es ausschließen, daß die Forderung oder daß gegen sie aufgerechnet werde²⁾; solche Mängel im Clearing unbeachtet zu lassen, liegt kein Grund vor.

Sind die Voraussetzungen gegeben, so dürfte eine durch Vermittlung des Ausgleichsamts abgegebene Aufrechnungserklärung das Erlöschen der Forderungen herbeiführen, insoweit diese sich (unter Berücksichtigung des Art. 296d) decken. Der durch die Aufrechnung unberührt bleibende Anspruchsteil wird weiter im Clearing erledigt.

2. Verboten ist zwischen Gläubiger und Schuldner jeder unmittelbare auf die Lösung des Schuldbandes abzielende Verkehr. Dagegen ist zulässig ein bloßer „informativischer“ unmittelbarer Verkehr zwischen den Parteien, dessen Zweck in der Einholung und Erteilung von Auskünften über den Stand der Rechtsbeziehungen liegt; bei dem plötzlichen Abbruch des Geschäftsverkehrs mag mancher Gläubiger einer solchen Auskunft bedürfen, um die Anmeldung bei seinem Ausgleichsamt ordnungsgemäß vornehmen zu können. Zulässig ist ferner ein unmittelbarer Verkehr zwischen Gläubiger und Schuldner, der eine gütliche Verständigung zwischen ihnen über den Betrag der Schuld zum Ziel hat, wenn damit nicht die Abwicklung der Schuld im Ausgleichsverfahren angetastet werden soll³⁾.

3. Zweifelhaft kann sein, ob der Gläubiger auch zu solchen Verfügungen über die Forderung keine Macht hat, durch welche die Regelung im Clearing nicht berührt werden würde. Kann der deutsche Gläubiger seine Ausgleichsforderung im Februar 1920 an einen anderen Deutschen abtreten, in dessen Person die Ausgleichsvoraussetzungen vorliegen? Das Verkehrsverbot und der in ihm liegende Gedanke würden nicht entgegenstehen. Ebensowenig steht entgegen Art. 297b II, in welchem dem deutschen Inhaber von Rechten, die dem Liquidations-

1) Zumal da nach dem 10. I. 20 die Frage der Ausgleichsfähigkeit, überhaupt alle mit dem Ausgleichsverfahren zusammenhängenden Fragen (Staatshaftung, Verzinsung usw.), streitig sein können. Mangelnde Liquidität kann aber eine besondere verfahrensrechtliche Behandlung rechtfertigen, wie z. B. in § 302 ZPO.

2) Vgl. z. B. BGB. §§ 390 ff. — C. c. Art. 1293.

3) § 5 III der Anlage hinter Art. 296.

recht der Alliierten unterliegen, die Verfügungsmacht über diese Rechte entzogen wird¹⁾. Denn Ausgleichsforderungen (auch deutsche) unterliegen seit dem 10. I. 1920 nicht mehr der Liquidation, sondern nur dem mit ihr unvereinbaren Zwangsausgleich²⁾. Wenn überhaupt, so könnte der Rechtssatz des Art. 297b nur auf die sich aus der monatlichen Abrechnung ergebenden Ansprüche Deutschlands gem. § 11 der Anlage hinter Art. 296 Anwendung finden, da diese von den Alliierten einbehalten werden können.

Dennoch dürfte aus technischen Gründen die Verneinung der oben gestellten Fragen ihrer Bejahung vorzuziehen sein. Die Abwicklung eines Ausgleichsanspruchs erfordert regen Verkehr zwischen Gläubiger und Gläubigeramt. Es wäre höchst beschwerlich für dieses, wenn es stets von neuem die persönlichen Clearingvoraussetzungen prüfen und mit einem Wechsel des Gläubigers rechnen müßte. Überdies kann dem praktischen Bedürfnis des Gläubigers nach der vorzeitigen Verwertung seiner Forderung dadurch Genüge geschehen, daß er seinen künftigen Anspruch gegen das Gläubigeramt, § 9 der Anlage hinter Art. 296, veräußert³⁾.

4. Wie dem Gläubiger die Verfügungsmacht, so ist dem Schuldner die Macht genommen, sich auf dem gewöhnlichen Wege von seiner Verpflichtung zu befreien, oder sonstwie auf irgendeine Weise auf seine Verbindlichkeit rechtlich einzuwirken. Der Schuldner kann also vor allem nicht erfüllen oder Erfüllungssurrogate leisten. Allein er kann — wie schon oben bemerkt — eine Ausgleichsforderung durch Vermittlung des Ausgleichsamts aufrechnen.

5. Die Parteien erleiden eine Minderung ihres „rechtlichen Könnens“. Den Verbotten zuwider vorgenommene Handlungen sind daher nicht etwa wirksam, aber rechtswidrig und strafbar, sondern nichtig⁴⁾. Nach dem deutschen bürgerlichen Recht ist jedes Rechtsgeschäft, daß gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt; BGB. § 134. Weder aus dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag, noch aus dem Reichsausgleichsgesetz ergibt sich, daß die Nichtigkeit ausgleichswidriger Handlungen nicht eintreten soll. Im Gegenteil erfordert der Zweck der Gesetze dringend diese Nichtigkeit.

Der Code civil kennt einen dem § 134 BGB. entsprechenden ausdrücklichen Rechtssatz nicht. Rechtslehre und Praxis aber erkennen an,

¹⁾ A. A. LEHMANN: Kommentar zum RAGes., Anm. 31a zu § 9.

²⁾ Vgl. DÖLLE: Abhdlg. z. Friedensverträge, S. 83ff., 89ff.

³⁾ Dahin wird in der Regel eine Zession der „Ausgleichsforderung“ umzudeuten sein.

⁴⁾ Wegen der Möglichkeit, eine gegen das Zahlungsverbot geleistete Summe zu kondizieren, vgl. das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-H. in Sachen CARMIS ET CIE. c. BLANKENHORN v. I. Juni 1922, Rec. II, S. 248.

daß gesetzliche Verbotsnormen durch die „nullité absolue“ sanktioniert sind, wobei allerdings im einzelnen Fall zu untersuchen ist, ob etwa der Zweck der Norm eine andere Folge gestattet¹⁾. Das muß hier verneint werden, zumal da eine Übertretung des Verbots „contraire à l'ordre public“ wäre, und die Verordnung vom 27. September 1914, auf welche das französische Verbotsgesetz Bezug nimmt, jeden Handel mit dem Feinde ausdrücklich für null und nichtig erklärte²⁾.

Schließlich wird auch im englischen Recht kein Rechtsgeschäft, das die Vornahme einer ungesetzlichen (illegal) Handlung zum Gegenstand hat oder das dem öffentlichen Interesse (public policy) zuwiderläuft als rechtswirksam angesehen³⁾. Insbesondere sind Rechtshandlungen nichtig (void), die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, für welches nicht lediglich steuerfiskalische Gründe maßgebend sind⁴⁾.

Es kann danach kein Zweifel darüber bestehen, daß Gläubiger und Schuldner die ihnen verbotenen Handlungen mit Rechtswirksamkeit nicht vornehmen können.

§ 16. Die Veränderungen des Schuldinhaltes.

I. Durch die Verfügungsbeschränkungen, denen Gläubiger und Schuldner unterliegen, wird die Existenz der Obligation nicht berührt. Daß dies die Auffassung des Friedensvertrags ist, zeigt dessen Ausdrucksweise deutlich, die stets mit „Gläubiger“ und „Schuldner“ operiert und bestimmt, daß die den Staatsangehörigen einer der vertragschließenden Mächte von den Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summen dem Schuldneramt zur Last geschrieben und dem Gläubiger durch sein Ausgleichsamt ausbezahlt werden sollen; Art. 296c⁵⁾.

II. Zweifelhaft kann sein, ob die in Art. 296 d gegebene Valorisationsvorschrift das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Schuldverhältnis selbst trifft oder sich nur auf den Inhalt der vom Schuldneramt dem Gläubigeramt zu erteilenden Gutschrift und der Zahlungsverpflichtung des Schuldnerstaats bezieht. Wie schon erwähnt und wie später näher zu erläutern, haftet der Schuldnerstaat dem Gläubigerstaat für die Bezahlung der Ausgleichsschulden. Die Bezahlung erfolgt aber nicht vom Schuldner an den Gläubiger, sondern auf Grund der vom Schuldneramt dem Gläubigeramt für den Betrag jeder festgestellten Forderung zu leistenden Gutschrift von jenem an dieses⁶⁾.

1) COLIN-CAPITANT: a. a. O., I, S. 75, 77, 79. — PLANIOL: a. a. O., I, S. 127, Nr. 336, 337.

2) Art. 2, 3.

3) JENKS: a. a. O., § 95.

4) PROCHOWNICK: a. a. O., I, 2 zu § 95, S. 554.

5) Vgl. ferner § 14 der Anlage zu Art. 296. 6) § 11 der Anlage.

Es wird daher die Meinung vertreten¹⁾, daß die Valorisationsnorm²⁾ das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner völlig unberührt lasse und eine lediglich technische Vorschrift für die Art und Weise sei, in der die Gutschrift und Bezahlung zwischen den Abrechnungsorganen, den Ausgleichsämtern, stattzufinden habe.

Sicher ist, daß ein technisches Bedürfnis für die Festlegung einer bestimmten Währung vorhanden ist, in welcher die Gutschrift und Bezahlung der Schulden zu erfolgen hat, ohne Rücksicht darauf, in welcher Währung die Schuld ursprünglich ausgedrückt war, da sich das Verfahren äußerst kompliziert gestaltet haben würde, wenn jede einzelne Forderung in der Währung verrechnet worden wäre, auf die sie ursprünglich lautete. Aber diesem Bedürfnis hätte man ohne Valorisation durch Umrechnung der Forderung zum Tageskurs entsprechen können. Hätte der Friedensvertrag sich damit begnügt, so wäre die Auffassung berechtigt, daß das Clearing „only a method of procedure³⁾“ — „primarily merely a matter of machinery⁴⁾“ sei. Allein die Bestimmungen des Friedensvertrages gehen weit darüber hinaus. Sie ordnen an, daß die Gutschrift und Bezahlung stets in der Währung des beteiligten alliierten Staates zu erfolgen hat, gleichgültig auf welche Währung die Schuld ursprünglich lautete, und vor allem, daß die erforderliche Umrechnung für sämtliche Ausgleichsschulden, auch für die erst nach Kriegsausbruch fälligen⁵⁾, zum Vorkriegskurs⁶⁾ zu erfolgen habe. Das bedeutet für die meisten der in Betracht kommenden Schuldverhältnisse eine außerordentlich einschneidende Änderung, eine Aufwertung, und kann nicht mehr als bloß technische Abwicklungsvorschrift angesehen werden! Eine Auslegung, welche den Zweck der Valorisationsnorm berücksichtigt und vor allem sich die Ergebnisse vor Augen hält, die eine Interpretation im Sinne der oben erwähnten Meinung zeitigen würde, muß zu dem Resultat gelangen, daß die Ausgleichsobligation selbst unmittelbar von dem Satz des Art. 296d getroffen wird⁷⁾.

In dem Zeitpunkt, in welchem die Bestimmungen des Art. 296 von den Verfassern des V. V. entworfen wurden, stand die deutsche Mark im Verhältnis zu den Währungen der alliierten Länder bereits erheblich niedriger als bei Kriegsbeginn. Aber auch Valuten alliierter Länder waren während des Krieges gegenüber dem Vorkriegskurs entwertet

1) NUSSBAUM: Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages. S. 12—16.

2) Und die Zinsvorschriften: § 22 der Anlage hinter Art. 296. Davon unten S. 129ff.

3) Hearings: S. 14.

4) Urteil des Englisch-Bulgarischen Gem. Sch.-Ger.-H. in Sachen GEORGE STEVENSON & CIE. LTD. v. BULGARISCHE NATIONALBANK v. 25. u. 26. Mai 1922, Rec. II, Seite 79.

5) S. Seite 112.

6) Erklärung des „Vorkriegskurses“ in Art. 296d, II.

7) Vgl. RABEL: Rhein. Zeitschr. 1924. H. 1, S. 123.

worden. Aus diesen beiden wirtschaftlichen Tatsachen ergeben sich die mit der Valorisationsnorm des Art. 296d verfolgten Zwecke:

Einmal sollten die alliierten Gläubiger, die Markforderungen gegen Deutsche hatten, gegen die Entwertung des deutschen Geldes geschützt werden. Diese Fälle liegen naturgemäß überaus häufig vor. Gleichzeitig wurden aber damit Tatbestände gedeckt, die wohl seltener aber keineswegs ausgeschlossen sind. Die alliierten Schuldner, die zur Zahlung in einer dritten im Verhältnis zu ihrer eigenen während des Krieges gestiegenen Währung verpflichtet waren, sollten unter der Entwertung der eigenen Valuta nicht leiden¹⁾. Sie sollten auch jetzt nur so viel Geld eigener Währung aufwenden, wie sie es vor dem Kriege hätten tun müssen, um die erforderlichen fremden Zahlungsmittel anzuschaffen. Aus der Gegenseitigkeit der Clearing-Bestimmungen ergibt sich indessen, daß der alliierte Gläubiger, der in einer fremden, jetzt höherwertigen Valuta mit einem Deutschen kontrahiert hat, den Verlust tragen muß, der sich aus der Kursdifferenz zwischen der vertraglich bedungenen und der Ausgleichs-, d. h. der beteiligten alliierten, Währung ergibt. Umgekehrt erzielt der deutsche Gläubiger, der gegen einen Alliierten einen Anspruch in deutscher Währung oder einer dritten, zu der beteiligten alliierten jetzt niedriger im Kurse stehenden Währung hat, einen entsprechenden Gewinn.

Diese Ergebnisse sind aber — jedenfalls für die Fälle der Abwärtsvalorisation — nur sicher gestellt, wenn man annimmt, daß die Ausgleichsobligation selbst durch die Norm des Art. 296d inhaltlich konvertiert wird. Zuzugeben ist, daß, wo durch die Valorisation eine Erhöhung der Schuldsomme eintritt, die entgegengesetzte Annahme nicht unmöglich erscheint. Hat ein Deutscher gegen einen Franzosen eine ausgleichsfähige Markforderung, so schuldet nach dieser Annahme der Franzose nach wie vor Mark; nur das französische Schuldneramt hätte in Francs zu valorisieren und dem deutschen Amt gutzuschreiben. Diese Regelung wäre denkbar, entspricht aber nicht der Auffassung des V. V. und auch nicht der der alliierten Ausgleichsämter, die vielmehr den Artikel 296d unmittelbar auf die Verpflichtungen ihrer Staatsangehörigen anwenden²⁾.

¹⁾ FUCHS: i. d. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. H. 3, S. 20ff.

²⁾ Vgl. die Instruktion A des französischen Ausgleichsamts vom 1. Juni 1920, abgedruckt im Guide-Pratique I, S. 67ff.; inbes. S. 78. Daß das Reichsausgleichsgesetz die deutschen Schuldner von ihrer Verpflichtung, die Schuld in ausländischer Währung an das Reichsausgleichsamt zu zahlen, weitgehend entlastet hat, hat für die zwischenstaatlichen Beziehungen keine Wirkung; überdies muß Art. 296 des V. V. gem. §§ 24 v, 43 RAGIGes. gegenüber deutschen überfremdeten Gesellschaften unmittelbar Anwendung finden. — Vgl. FUCHS: a. a. O., S. 20—21.

Ganz unmöglich aber sind die Ergebnisse der bekämpften Anschauung in den Fällen der Abwärtsvalorisation. Schuldete ein Deutscher einem Franzosen einen in englischen Pfund ausgedrückten Betrag, so würde nach der Gegenmeinung, da das Ausgleichsschuldverhältnis selbst unberührt bleiben soll, der französische Gläubiger nach seiner Befriedigung im Ausgleichsverfahren, die ihm den dem Vorkriegskurs des Pfund entsprechenden Franken-Betrag gewährt haben würde, einen Restanspruch übrig behalten, da der Frank im Verhältnis zum Pfund jetzt niedriger steht als vor dem Kriege¹⁾.

Aus den Bestimmungen des V. V. ergibt sich aber, daß das Clearing die ausgleichsfähigen Forderungen restlos erledigen soll. Die Möglichkeit, daß aus der Abwicklung im Zwangsausgleich ein Anspruch zurückbleiben könnte, ist vom V. V. zweifellos nicht in Erwägung gezogen worden. Denn mit der Gutschrift ist die Existenz, die Ausgleichsfähigkeit und die Höhe der Forderung festgestellt. Für einen Restanspruch ex eadem causa stehen die Ausgleichsämtler nicht mehr offen²⁾. Ohne ihre Vermittlung aber ist eine Verfügung über die Forderung nach dem oben Ausgeführten³⁾ nicht möglich. Die Forderung ist daher richtiger durch die Abwärtsvalorisation ihrem Betrage nach selbst als gemindert anzusehen; aus der Abwicklung im Clearing bleibt ein Anspruch nicht zurück. Zahlt der Schuldner dennoch die Differenz an den Gläubiger, so leistet er ein indebitum und kann kondizieren⁴⁾.

III. Die Umwandlung des Schuldinhaltes findet nur insoweit statt, als am 10. Januar 1920 die Schuld nicht in der Währung des alliierten Staates ausgedrückt war, dessen Ausgleichsamt mit der Regelung der Ausgleichsobligation befaßt ist⁵⁾ oder als sie nach dem für die Erfüllung maßgebenden Recht in einer anderen Währung⁶⁾ hätte getilgt werden können. Die Forderung, und zwar jede Ausgleichsforderung, lautet vom Inkrafttreten des V. V. ab zwingend⁷⁾ auf die beteiligte alliierte Währung und kann nur in dieser erfüllt werden. Da die Valorisation nur eine Abwicklung der Schuld auf der Basis der vor dem Kriege bestehenden Kursverhältnisse, nicht aber einen darüber hinausgehenden Gewinn oder Verlust für die Parteien bezweckt⁸⁾, kann das

1) Vgl. den Fall BANQUE FRANÇAISE ET ITALIENNE POUR L'AMÉRIQUE DU SUD c. WARBURG & Co., Rec. II, S. 249.

2) Auch die Voraussetzungen des § 25 der Anlage zu Art. 296 liegen nicht vor.

3) Seite 118 ff.

4) S. aber § 814 BGB.

5) Das gilt auch für 296 f. Nimmt z. B. ein Belgier am französisch-deutschen Ausgleichsverfahren teil, so erfolgt die Gutschrift in französischen Francs.

6) Nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung, z. B. § 244 BGB.

7) Vgl. die beiden Urteile des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen HAUSER c. HOHENLOHE AKTIENGESELLSCHAFT v. 21. Juni 1922, Rec. II, S. 258 ff.; und in Sachen HAUSER c. SCHÜLE v. 11. Juli 1922, Rec. II, S. 260 ff.

8) Vgl. ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 303, 304.

Ergebnis einer von diesen bereits mit Rücksicht auf die während des Krieges eingetretenen Währungswertveränderungen selbständig vorgenommenen Umrechnung nicht zur Grundlage einer (nochmaligen) Valorisation gemacht werden¹⁾. Die Umrechnung der Parteien bleibt vielmehr außer Betracht. Gemäß Art. 296d ist lediglich das vor dem Kriege bestehende Kursverhältnis maßgebend. Hat also eine deutsche Bank für ihren englischen Kunden Valutadividendenforderungen eingezogen und den erzielten Betrag nach dem zur Zeit der Einziehung geltenden Kurse, der höher war, als der Vorkriegskurs, in Mark umgerechnet und gutgeschrieben, so wird nicht etwa dieser Betrag zum Vorkriegskurs in englische Pfund valorisiert, sondern der Markbetrag, welcher der Valuta, auf welche die Dividende lautete, während des Monats vor Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen England und Deutschland entsprach²⁾.

In einem Falle geht der Parteiwille dem Gesetz vor: wenn vertraglich ein fester Umrechnungskurs für die Umwandlung irgendeiner Währung, auf welche die Schuld lautete, in die Währung der beteiligten alliierten und assoziierten Macht vereinbart war. Hier findet der vereinbarte Umrechnungskurs statt des Valorisationskurses Anwendung; Art. 296d III³⁾. Handelt es sich um einen kraft Art. 299 V. V. aufgelösten Vertrag, aus dem eine Geldverbindlichkeit erhalten geblieben ist, so sind, wie schon erwähnt, auch die Vereinbarungen in Kraft geblieben, die sich auf die Erfüllung eben dieser Geldverbindlichkeit beziehen, z. B. Bestimmungen über Fälligkeit, Verzinsung, Umrechnungskurs usw.

Wo es einer Valorisation nicht bedarf, zeigen sich die materiellrechtlichen Folgen des Clearing — was den Schuldinhalt anlangt — gegebenenfalls nur in der Begründung von Zinsansprüchen gem. § 22 der Anlage zu Art. 296; davon wird später noch zu handeln sein.

Ist eine Valorisation erforderlich, so erfolgt sie gem. 296d II und IV. Als Umrechnungskurs vor dem Kriege gilt der Durchschnittskurs der Drahtüberweisungen der beteiligten alliierten und assoziierten Macht während des Monats, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Deutschland unmittelbar vorherging. Für die neu-

1) Vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Schiedsgerichtshofs i. S. NATHAN AND ROSSELLI gegen A. HUGO OPPENHEIM U. SOHN, Rec. III, S. 227ff.

2) Vgl. das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen des OFFICE FRANÇAIS DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION c. OFFICE ALLEMAND DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION v. 24. Mai 1922, Rec. II, S. 119ff. Ferner i. S. DE BARBARIN c. DEUTSCHE BANK, Rec. III, S. 376, und i. S. OFFICE FRANÇAIS c. OFFICE ALLEMAND (AFFAIRE FABRE), Rec. III, S. 923ff.

3) Ein auf die Fälligkeit der Schuld abgestellter Umrechnungskurs ist kein fester Umrechnungskurs (taux fixe) gem. Art. 296d Abs. III. So das Deutsch-Französ. Gem. Schiedsgericht, Rec. III, S. 876.

gebildeten Mächte bestimmt der in Teil VIII V. V. vorgesehene Wiedergutmachungsausschuß die für die Zahlung oder Gutschrift maßgebende Währung und den dabei anzuwendenden Umrechnungskurs. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen ist gem. Art. 72 der Kurs der Genfer Börse zwischen 11. Oktober und 11. November 1918 zugrunde zu legen.

§ 17. Die Verzinsung der Ausgleichsansprüche.

I. Einer weiteren materiellrechtlichen Einwirkung sind diejenigen Ausgleichsansprüche ausgesetzt, die an sich nicht oder nicht so verzinslich waren, wie es der V. V. vorschreibt. Denn § 22 der Anlage hinter Art. 296 ordnet an, daß jede Ausgleichsforderung¹⁾ zu verzinsen ist, vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen zwischen den beteiligten Regierungen, die entweder eine Verzinsung überhaupt ausschließen oder eine andere als die im § 22 vorgesehene Art der Verzinsung vereinbaren können²⁾. Außerhalb des Ausgleichstatbestandes liegende Voraussetzungen sind für die Verzinsung nicht erforderlich. Insbesondere ist nicht etwa jeder Ausgleichsschuldner als im Verzug befindlich zu denken. Als solcher ist er nicht in Verzug; er kann freilich aus den gewöhnlichen Gründen des für den Verzugstatbestand maßgebenden Rechts vor oder während des Krieges in Verzug geraten sein; letzteres ist vor allem dann möglich, wenn der Erfüllung der Schuld durch den Ausbruch des Krieges keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse erwachsen sind.

Die Zinsschulden sind verfahrensmäßig ebenso zu behandeln wie die Hauptschulden; sie werden nach der Anerkennung oder sonstigen Feststellung vom Schuldneramt dem Gläubigeramt gutgeschrieben; § 22 Abs. V.

Jede Ausgleichsforderung ist verzinslich. § 22 Abs. III, der auf Gesetz, Gewohnheitsrecht und Vertrag verweist, bezieht sich nur auf die Frage des Zinsfußes, nicht darauf, ob überhaupt Zinsen geschuldet werden. Ergibt sich also aus dem im Einzelfalle maßgebenden Recht oder aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, daß Zinsen nicht geschuldet sein sollen, so sind dennoch nach dem V. V. 5% geschuldet; § 22 Abs. III³⁾.

¹⁾ Mit gewissen Ausnahmen; siehe unten im Text.

²⁾ Ebenso wie für die Valorisationsnorm ist für die Rechtssätze über Verzinsung anzunehmen, daß sie das Ausgleichsschuldverhältnis selbst treffen. Die Ausgleichsparteien können die Verzinslichkeit nicht fortbedingen.

³⁾ Ebenso das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. JACOB WALTER AND CO. v. NORDDEUTSCHE BANK (Hamburg), v. 9. Mai 1923, Rec. III, S. 34–36. Freilich ist das Ergebnis befremdend, daß ein vertraglicher Zinsfuß von 1½% gem. § 22 Abs. III der Anl. zu Art. 296 aufrechterhalten bleibt, dagegen, wenn vertraglich Zinsen ausgeschlossen waren, 5% geschuldet werden. Vgl. die Kritik

II. Der Friedensvertrag macht von der Zinspflicht verschiedene Ausnahmen. So sind keine Zinsen zu zahlen auf Summen, die als Dividenden, Zinsen (daher sind nicht verzinslich die Ansprüche aus Art. 296 Ziffer 3) oder sonstige wiederkehrende, eine Kapitalverzinsung darstellende Zahlungen geschuldet werden; § 22 Abs. II¹⁾). Auch auf diesen Satz hat die Bestimmung des § 22 Abs. III keinen Einfluß. Erkennen selbst Vertrag oder das maßgebende Recht eine Verzinsung von Zinsen, Dividenden usw. an²⁾), so greift das gegenüber dem zwingenden Absatz II nicht durch³⁾).

„Als Dividende usw.“ — „à titre de dividendes“ — „by way of dividend“ wird nur das geschuldet, was im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner Dividende usw. darstellt. Der englisch Inhaber von Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft kann daher von dieser im Clearing keine Zinsen von dem Dividendenbetrag verlangen. Hat dagegen der Auftraggeber vom Beauftragten Herausgabe von Dividendenbeträgen zu verlangen, die dieser von der Aktiengesellschaft vereinnahmt hat, so sind sie im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ein herauszugebendes Kapital, das den gewöhnlichen Verzinsungsvorschriften unterliegt⁴⁾). Zinsen von Zinsen, Dividenden usw. müssen

von RABEL: Rhein. Zeitschr. 1924, H. I, S. 123, 124. Aber der Wortlaut des Abs. III sagt nicht, daß 5% Zinsen schon dann nicht geschuldet werden, wenn etwas anderes vereinbart war, sondern nur dann nicht, wenn der Gläubiger zu irgendeinem anderen Zinsfuß Zinsen zu beanspruchen hatte. Zinslos soll der Anspruch also nie sein. Daher hindern auch die während des Krieges verordneten Zinserrasse der kriegführenden Länder eine Verzinsung nach dem V. V. nicht. Vgl. z. B. VO. vom 30. September 1914 (Zahlungsverbot gegen England), § 2 Satz 2. Im Ergebnis ebenso, aber mit bedenklicher Begründung, Reichswirtschaftsgericht i. Jur. Wochenschr. 1923, S. 27 ff. (dazu Anmerkung von NUSSBAUM) und in D. J.-Z. 1923, S. 116, 117. — Auch wenn der Schuldner alles von seiner Seite Erforderliche getan hat, um während des Krieges die Schuld zu erfüllen, sind im Ausgleichsverfahren Zinsen zu entrichten, vgl. die Urteile des Deutsch-Französis. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. LEYGONIE c. SCHIMMEL ET CIE. v. 28. November 1922 u. DECHAVANNES c. SCHÖLLER v. 6. Dezember 1922, Rec. II, S. 751, 752.

1) Eine Konkursdividende (einmalige: Teilbetrag) fällt nicht unter § 11 Abs. II. Vgl. den französ. Text des § 22 Abs. II mit dem französ. Text des § 4 Abs. 1 i. f. — Richtig daher das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. READER v. BÖHME, Case 880, Jur. Wochenschr. 1924, S. 737.

2) Vgl. BGB. § 248 Abs. II, HGB. § 355. — Für das englische Recht vgl.: JENKS: a. a. O., § 265. Dazu PROCHOWNICK: a. a. O., insbes. S. 140/141. — Für das franz. Recht vgl.: Code civil Art 1154, 1156. — Décret v. 28. Februar 1852 Art. 28. Dazu COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 30 ff.

3) Vgl. die Urteile des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs in Sachen SCHUNCK & Co. v. EMIL KUMMERLÉ v. 15. u. 22. März 1922, Rec. I, S. 854 ff., sowie in Sachen ALICE SEDGWICK, Baroness LUDLOW v. DIS-KONTO-GESELLSCHAFT, Berlin v. 27. März u. 5. April 1922, Rec. I, S. 869 ff.

4) Vgl. das Urteil des Deutsch-Französis. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. HAROLD DE HIRSCH c. ÉTAT ALLEMAND, Rec. III, S. 918.

entrichtet werden, wenn deren Verzinsung nach ihrer Fälligkeit vereinbart worden, und die Vereinbarung — wenn auch nur als eine auf eine gem. Art. 299 aufrechterhaltene Geldschuld bezügliche¹⁾ — nicht aufgelöst worden ist. Zinsen oder sonstige wiederkehrende, eine Kapitalverzinsung darstellende Zahlungen sind nur solche Vergütungen, die der Schuldner eines Geldkapitals einem Gläubiger dafür zu entrichten hat, daß dieser die Nutzung des Kapitals entbehrt²⁾. Daher sind nicht zu verzinsen Geldrenten, denn hier wird ein Kapital nicht geschuldet; Mietzinsen, denn hier wird kein Geldkapital geschuldet³⁾. Ferner ist erforderlich, daß die Vergütung nach der Dauer der Entbehrung bemessen ist.

III. Der Zinsfuß richtet sich in erster Linie nach dem gemäß den Kollisionsgrundsätzen zu ermittelnden Recht. Ist danach eine rechtsgeschäftliche Bestimmung der Parteien über den Zinsfuß wirksam, so hat es bei diesem sein Bewenden, wenn das Rechtsverhältnis nicht nach den Vorschriften der Sektion V aufgelöst worden ist⁴⁾.

Liegt eine Parteidisposition nicht vor oder ist sie gemäß Art. 299 V. V. weggefallen, so greift der Zinsfuß der nach den Kollisionssätzen maßgebenden Rechtsordnung⁵⁾ unmittelbar ein, der im Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Ortsbrauch festgelegt ist; § 22 Abs. III⁶⁾. Beruht die Zinspflicht nur auf dem Friedensvertrag, so beträgt der Zinsfuß fünf vom Hundert für das Jahr; § 22 Abs. III⁷⁾.

IV. Die Bestimmungen über die Zinsen wirken auf die vor dem Kriege fälligen Geldschulden vom Zeitpunkte der Eröffnung der Feind-

1) Vgl. S. 105.

2) (PLANCK)-SIBER: a. a. O., Bem. Ia zu § 246. Die sog. Contango-Sätze sind vom Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger. nicht als Zinsen angesehen worden, vgl. die Urteile i. S. STAMM v. FROELICH & LIEBMANN v. 18. 12. 22, Rec. II, S. 702 ff. u. i. S. STAMM & Co. v. KLETTWIG AND REIBSTEIN v. 18. XII. 22, Rec. III, S. 8 ff.

3) (PLANCK)-SIBER: a. a. O. 4) Vgl. S. 105; oben zu Anm. 1.

5) Es ist nicht, wie ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 315 meint, das Personalstatut des Gläubigers maßgebend. § 22 III der Anl. zu Art. 296 sagt nicht, daß das Gesetz des Staates Anwendung finden soll, dem der Gläubiger angehört, sondern läßt die Frage dahingestellt. Vgl. Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. HARRY LE MARCHANT v. Baron D'ORVILLE v. LÖWEN-CLAU, Case 1251. Die Anwendung englischen Rechts im genannten Falle ist höchst bedenklich.

6) Über die Höhe der gesetzl. Zinsen vgl. für das deutsche Recht BGB. § 246, HGB. § 352. — Für das engl. Recht JENKS: a. a. O. zu §§ 265 ff. u. § 270. Im kaufmännischen Verkehr beträgt der Zinsfuß gewöhnlich 5%, im Equity-Recht schwankt er zwischen 3% u. 5% je nach den Umständen, Re Barclay (1899), ch. I, 674. — Für das französische Recht gilt jetzt das Gesetz vom 18. April 1918: Art. 2 setzt den gesetzlichen Zinsfuß auf 5% en matière civile, auf 6% en matière commerciale fest. Vgl. COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 648/649.

7) Für den deutschen Schuldner ergibt die Zinsregelung des § 22 das merkwürdige Ergebnis, daß er, wenn er mit einer an sich unverzinslichen Schuld in Verzug geraten ist, 4%, andernfalls 5% Zinsen schuldet.

seligkeiten, auf die während des Krieges fälligen vom Zeitpunkt der Fälligkeit¹⁾ an: bis zu diesen Zeitpunkten bleibt es hinsichtlich der Zinsen bei dem gewöhnlichen Rechtszustand. Von diesen Zeitpunkten an bis zu dem Augenblick, in dem der geschuldete Betrag dem Gläubiger gutgeschrieben ist²⁾, laufen die Zinsen gem. § 22 Abs. IV. Fälle, in denen der Zinsfuß auf Grund des erläuterten Rechtszustandes wechselt, sind kaum denkbar³⁾. Bestand vor dem Kriege eine Geldschuld, so ist sie in aller Regel gem. Art. 299 aufrechterhalten. Damit sind aber auch die auf sie bezüglichen Verzinsungsvereinbarungen der Parteien aufrechterhalten. Bestanden solche nicht, so ist der Zinsfuß bei verzinslicher Schuld der gesetzliche der maßgebenden Rechtsordnung, bei unverzinslicher Schuld der des Friedensvertrags. Beruht die Geldschuld selbst auf dem Friedensvertrag (Art. 299 V. V.), z. B. die Verpflichtung zur Rückgewähr einer Anzahlung auf eine bei Kriegsausbruch gekaufte aber nicht gelieferte Sache, so beruht auch die Zinspflicht und damit der Zinsfuß auf dem Friedensvertrag. Ist die Geldschuld erst während des Krieges entstanden, so ist sie entweder eine vertragliche; dann gilt der Zinsfuß des aufrechterhaltenen Vertrages oder — mangels einer Vertragsbestimmung — der der maßgebenden Rechtsordnung. Oder sie rührt aus Vertrag her, ohne eine vertragliche zu sein; dann gilt bei verzinslicher Schuld der Zinsfuß der maßgebenden Rechtsordnung, bei unverzinslicher der des Friedensvertrages.

V. Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß die Valuations- und Zinsnormen der Sektion III, echte überstaatlich privatrechtliche Sätze sind, welche die zwischen Staatsangehörigen verschiedener Staaten bestehenden Schuldverhältnisse unmittelbar verändern, und nicht nur Regeln des Völkerrechts darstellen, welche die Beziehungen der Ausgleichsstaaten betreffen⁴⁾.

§ 18. Das Staaten-Schuldverhältnis.

Der Friedensvertrag konnte sich nicht damit begnügen, die Ausgleichsschuldverhältnisse der normalen Regelung durch ihre Subjekte zu entziehen und ihren Inhalt zu verändern. Er mußte gleichzeitig

1) Das ist der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger sofortige Leistung verlangen kann; vgl. dazu die Ausführungen auf S. 96.

2) Nicht nur bis zur Anerkennung der Schuld, vgl. Ausgleichsurteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger. i. S. RICHARD WOLFGRAMM v. PALING & Co. LTD., Rec. III, S. 520, 521.

3) A. A. GIDEL u. BARRAULT: a. a. O., S. 96, 97 auf Grund einer abweichenden Auffassung über die Bedeutung der Auflösungsregel des Art. 299 V. V. für Geldschulden.

4) A. A. NUSSBAUM: Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages. S. 14, 15.

einen Weg für die Lösung der Obligationen weisen und die Erfüllung der durch die (Aufwärts-) Valorisation außerordentlich gesteigerten Verpflichtungen gewährleisten. Beiden Aufgaben sucht er dadurch zu genügen, daß er über jeder Ausgleichsobligation ein neues Schuldverhältnis zwischen den Staaten aufbaut, denen Gläubiger und Schuldner angehören¹⁾; dieser Rechtsbeziehung der Clearing-Staaten liegt daher in der Regel²⁾ eine doppelte Funktion im Hinblick auf die Ausgleichsobligation ob: Die Lösungsfunktion, Art. 296c und § 14 Abs. II der Anlage, und die Sicherungsfunktion, Art. 296b und § 4 der Anlage.

I. Wie oben dargestellt, ist eine Lösung des Schuldbandes zwischen den Parteien durch deren Handlung ausgeschlossen. Trotzdem ist an der Existenz der Obligation nicht zu zweifeln. Aus der Minderung des rechtlichen Könnens von Gläubiger und Schuldner hinsichtlich ihrer Schuldbeziehung darf nicht deren Erlöschen gefolgert werden. Die Existenz der Ausgleichsforderung am 10. I. 1920 ist vielmehr Voraussetzung für die Entstehung der Staatenobligation, welche um jener willen in Kraft tritt³⁾. Die Verpflichtung des Schuldnerstaates gegenüber dem Gläubigerstaat ist daher im Verhältnis zur Ausgleichsobligation akzessorisch. — Der Inhalt der Schuldnerstaatsverpflichtung ist, dem Gläubigerstaat die jeweils aus einer Ausgleichsobligation geschuldete Summe gutzuschreiben; Art. 296c und § 14 der Anlage zu Art. 296⁴⁾. Die Organe, die den Staat bei diesem Schuldverhältnis

¹⁾ Oder: an deren Ausgleichsverfahren gem. Art. 296f Gläubiger oder Schuldner teilnehmen. A. A. GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 116, da nach dem Text der Schuldnerstaat nur für seine Staatsangehörigen haften solle. Allein, da die Gutschrift des Staates Ausdruck für dessen Haftung im Ausgleichsverfahren ist und ein Staat für eine Schuld eines Angehörigen, der nicht an seinem Clearing teilnimmt, vernünftigerweise keine Gutschrift leisten kann, muß dies der fremde Staat tun, in dessen Ausgleichsverfahren der Schuldner als solcher erscheint. Gem. Art. 296f verrechnen die alliierten Ämter untereinander die gem. Art. 296 bewirkten Zahlungen (denen notwendig Gutschriften vorausgehen müssen). Der alliierte Staat genießt auch die Vorteile durch Teilnahme eines fremden Gläubigers, da das deutsche Schuldneramt doch nur dem alliierten Gläubigeramt die Gutschrift leisten kann, von dem ihm die Forderung zur Prüfung und Anerkennung mitgeteilt worden ist. Vgl. auch die in diesem Sinne gehaltenen Ausführungen zu Art. 296f in der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen vom 16. Juni 1919.

²⁾ Siehe aber Seite 136, 137.

³⁾ Vgl. das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-G.-Hofs in Sachen DELIUS v. DEUTSCHES REICH vom 26. Juli 1922, Rec. II, S. 213ff.

⁴⁾ Der Schuldnerstaat schuldet die Erfüllung der Gutschriftsverpflichtung, er haftet nicht etwa bloß — wie ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 305, 307 will — für die Erfüllung der dem Ausgleichsschuldner obliegenden Schuld. — In dem Deutsch-Französischen Accord vom Oktober 1922, Rec. II, S. 856, haben die Ausgleichsämter (Staaten) die Garantie für die Zahlung der im § 20 der Anlage zu Art. 296 vorgesehenen Strafzinsen übernommen; Art. 3.

repräsentieren, sind die Ausgleichsämter. Sie handeln im Namen ihres Staates, berechtigen und verpflichten diesen unmittelbar, mögen sie auf Grund des sie konstituierenden nationalen Gesetzes mit Rechtspersönlichkeit begabt sein¹⁾ oder nicht. Der Schuldnerstaat ist zur Gutschrift nur gegenüber dem Gläubigerstaat, nicht etwa gegenüber dem Gläubiger verpflichtet. Dieser erwirbt also außerhalb seines Ausgleichsanspruchs keine neuen Rechte²⁾. Es ist daher unrichtig, von einer Bürgschaft des Schuldnerstaates zugunsten des Gläubigers zu sprechen³⁾. Bis zur erfolgten Gutschrift ist der Bestand der Staatenverpflichtung von dem der Ausgleichsschuld als solcher abhängig. Erlischt diese oder hört sie auf eine Ausgleichsschuld zu sein, z. B. weil Gläubiger oder Schuldner die erforderliche Staatsangehörigkeit verlieren, so geht die Obligation zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaat unter. Alle Einreden, die dem Ausgleichsschuldner zustehen, sind auch dem Schuldnerstaat gegeben. Zwischen den Staaten besteht ein echtes Schuldverhältnis; sie sind nicht etwa nur im eigenen Namen über die Ausgleichsobligation aktiv und passiv verwaltungsberechtigt derart, daß der Gutschriftsanspruch ein Recht des Gläubigers wäre, das der Gläubigerstaat im eigenen Namen für den Gläubiger geltend zu machen befugt sei, und die Gutschriftsverpflichtung eine solche des Schuldners, die der Schuldnerstaat nach Deckung aus den Mitteln des Schuldners im eigenen Namen zu erfüllen habe. Die Verpflichtung des haftenden Schuldnerstaats tritt im Verhältnis zu der des Schuldners auch nicht subsidiär ein⁴⁾. Der Schuldner ist zwar ursprünglich verpflichtet, an den Gläubiger zu zahlen; durch die Zahlungsverbote ist diese Pflicht aber suspendiert, nach dem Zweck des Clearing sogar nicht nur auf eine begrenzte Zeit, sondern für immer; davon, daß zunächst der Gläubiger

1) So das französische und das elsäß-lothringische Ausgleichsamt, vgl. die Gesetze vom 10. März 1920: Journal officiel v. 13. März 1920, S. 4132 u. Bulletin officiel d'Alsace et Lorraine v. 25. März 1920, S. 254 ff.; Art. 2 beider Gesetze.

2) Vgl. die Urteile des Deutsch-Französ. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S.: OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION POUR L'ALSACE-LORRAINE C. LE REICHAUSGLEICHSAMT DE BERLIN v. 19. Oktober 1921, Rec. I, S. 480 und Comtesse JEAN DE CASTELLANE C. GOUVERNEMENT ALLEMAND et PFÄLZISCHE BANK v. 23. Dezember 1921, Rec. I, S. 606, sowie das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-G.-Hofs in Sachen WILLIAM BRANDT'S SONS AND CO. v. LUDWIG TILLMANN v. 25. Januar 1922, Rec. I, S. 557

3) So ISAY: Private Rechte und Interessen, 2. Auflage, S. 180. Anders: 3. Auflage, S. 302 ff.

4) Die Bemerkung im Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-G.-Hofs in Sachen SAUNDERS v. GERMAN GOVERNMENT, Rec. II, S. 701: However the responsibility of the German Government for the debts of its nationals provided for in Article 296 does not make the German Government primarily liable soll wohl nur darauf hinweisen, daß bei Ausgleichsschulden im Gegensatz zu Barguthaben neben dem Deutschen Reich noch ein Ausgleichsschuldner existiert.

seine Befriedigung vom Schuldner versuchen müßte, ist keine Rede. Die Ausgleichsobligation soll nach dem V. V. gerade nicht durch Erfüllung vom Schuldner an den Gläubiger untergehen, sondern einzig durch Gutschrift vom Schuldnerstaat für den Gläubigerstaat (Lösungsfunktion). Die Verpflichtung des haftenden Schuldnerstaates ist auch nicht in dem (übertragenen) Sinne subsidiär, daß sie erst dann eintritt, wenn der Schuldnerstaat vergeblich versucht hat, sich für die von ihm gutzuschreibende Summe die Deckung aus dem Vermögen des Schuldners zu verschaffen. Zu dieser Annahme könnte vielleicht der Wortlaut des § 4 der Anlage zu Art. 296 verleiten. Die §§ 6 und 14 derselben Anlage belehren jedoch darüber, daß die Gutschrift einen Aufschub nicht duldet, wenn die Existenz und die Ausgleichsfähigkeit der Schuld festgestellt ist; sie zeigen vielmehr, daß der § 4 so gelesen werden muß wie der § 14 Abs. II: Die Gutschrift (als Ausdruck der Haftung des Staates) ist selbst dann vorzunehmen (nicht: erst dann), wenn der Schuldner aus irgendeinem Grunde den geschuldeten Betrag an das Schuldneramt nicht zahlt. Das Ergebnis ist daher: Wo ein Ausgleichsverhältnis existiert, tritt mit Inkrafttreten des V. V. eine Verpflichtung des Schuldnerstaates ein, den geschuldeten Betrag dem Gläubigerstaat gutzuschreiben. Die Gutschrift bringt die Rechtsbeziehungen zwischen Ausgleichsgläubiger und Schuldner zum Untergang (Lösungsfunktion); sie erzeugt die Zahlungspflicht des gutschreibenden Staates gegenüber dem Gläubigerstaat; § 11 der Anlage zu Art. 296¹⁾. Sie erzeugt ferner einen Anspruch des Gläubigers gegen den Gläubigerstaat, sowie einen solchen des Schuldnerstaates gegen den Schuldner. Davon später.

1) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gutschrift im Ausgleichsverfahren haftet der Schuldnerstaat mit seinem ganzen Vermögen. Vgl. die Abkommen zwischen Deutschland einerseits und Frankreich (vom 26. VIII. bzw. 3. IX. 21) sowie England andererseits (vom 13. XI. 21), abgedr. i. d. Zeitschr. für int. Recht 29, 365, 382. — Gegen ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 311, 148 ff. ist mit dem Urteil des Deutsch-Belgischen Gem. Sch.-G.-H. i. S. RYME-NANS c. DEUTSCHES REICH, Rec. II, S. 232 zu sagen, daß die Pfandhaftung des im alliierten Territorium belegenen deutschen Vermögens gem. Art. 297e die weitere Haftung des Deutschen Reiches nicht ausschließt, da die Alliierten nach dem Wortlaut der Bestimmung zwar das Recht haben, sich aus dem Auslandsvermögen zu befriedigen, aber nicht darauf beschränkt sind. Art. 297e kann außerdem für die Haftung aus Art. 296 nicht zur Anwendung kommen, da er nur von den Schadenersatzansprüchen aus Sektion IV handelt. — § 4 der Anlage zu Art. 298 aber, der die Pfandhaftung des deutschen Auslandsvermögens für alliierte Forderungen ausspricht, gibt den alliierten Mächten auch nur das Recht zur Befriedigung aus diesem Vermögen, beschränkt sie aber keineswegs darauf. — Die im Art. 232 anerkannte Unzulänglichkeit der deutschen Mittel zur vollen Reparation beweist nichts über die Haftung für die Verpflichtungen aus Teil X. — Freilich gibt es keine Vollstreckungsinstanz im eigentlichen Sinne zur Durchsetzung der Ansprüche aus Teil X. Daraus ergibt sich aber nur, daß die Verwirk-

Mit der Gutschrift wird ein weiteres erreicht: dafür, daß der Ausgleichsschuldner gegenüber seinem bisherigen Gläubiger befreit wird, gewinnt der Gläubigerstaat — und zwar im Interesse des Ausgleichsgläubigers, vgl. § 9 der Anlage zu Art. 296 — einen Schuldner, der als solvent gilt¹⁾, der vor allem als fähig angesehen wird, die in den Fällen der Aufwärtsvalorisation ungeheuer gesteigerte Schuld zu bezahlen. Hierin zeigt sich die Sicherungsfunktion, die das Staatenschuldverhältnis zu erfüllen hat. Der Friedensvertrag spricht in diesem Sinne von einer „Haftung“ des Schuldnerstaates für die Bezahlung der Ausgleichsschulden; Art. 296b und Anl. § 4²⁾. Dieser Ausdruck ist berechtigt, da der Staat eigene Schuld begründet, um letzten Endes den Erfolg sicherzustellen, auf den der Gläubiger aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis einen Anspruch hatte.

II. Da die Gutschrift die Aufgabe hat, das Ausgleichsschuldverhältnis zu beenden (zu lösen), muß sie für jede Ausgleichsschuld ohne Ausnahme stattfinden. Ausnahmen erleidet allein der oben aufgestellte Satz, daß die Gutschrift sogleich stattzufinden habe, wenn die Existenz der Ausgleichsschuld festgestellt sei.

I. Nach § 14 Abs. III der Anlage zu Art. 296 kann das Schuldneramt die Gutschrift einer im übrigen einrededefreien Ausgleichsschuld verweigern, wenn der Schuldner einen Kriegsschaden erlitten hat, wegen dessen ihm ein Entschädigungsanspruch gegen den Gläubigerstaat zusteht, solange dieser seiner Entschädigungspflicht noch nicht nachgekommen ist. Der Schuldner muß einen konkreten Entschädigungsanspruch gegen den Gläubigerstaat wegen Kriegsschäden auf Grund des Friedensvertrages haben. Nur ein solcher Anspruch kann das Zurückbehaltungsrecht des Schuldnerstaates rechtfertigen. Es genügt nicht, daß der Schuldnerstaat einen allgemeinen Anspruch hat (z. B. den Reparationsanspruch Art. 231 ff.), ebensowenig wie es ausreicht, daß der Schuldner gegen den Gläubiger irgendeinen oder gegen den Gläubigerstaat einen auf dem gewöhnlichen Recht beruhenden Schadensersatzanspruch hat. Da der Versailler Vertrag selbst nur alliierten Staatsangehörigen Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich eingeräumt hat³⁾, so sind schwerlich Fälle denkbar, in denen sich das

lichung des dem Gläubiger beiwohnenden Zugriffsrechts auf das Vermögen des Schuldners nicht im Wege einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

1) Vgl. Einleitung, Seite 11.

2) Daß auch die Haftung des Staates durch die Gutschrift des Schuldneramtes gegenüber dem Gläubigeramt realisiert wird, zeigt deutlich § 14 Abs. II der Anlage zu Art. 296: „demgemäß“, d. h. wegen der Haftung, Abs. I, findet die Gutschrift statt.

3) Art. 297e und f.

deutsche Ausgleichsamt als Schuldneramt auf die Norm des § 14 III berufen kann¹⁾.

2. Die Gutschrift braucht ferner der Schuldnerstaat in jenen Ausnahmefällen nicht sogleich zu leisten, in denen trotz Existenz einer Ausgleichsschuld die Haftung des Schuldnerstaates ausgeschlossen ist; Art. 296b; § 4 der Anlage. Würde hier der Schuldnerstaat sogleich gutschreiben, so würde er sich dem Gläubigerstaat gegenüber verpflichten, ohne eine Gewähr für Deckung seitens des Schuldners zu haben, d. h. er würde vorbehaltlos den Gläubiger sicherstellen; § 9 der Anlage zu Art. 296. Gerade dazu ist der Schuldnerstaat in den genannten Ausnahmefällen nicht verpflichtet. Wenn für eine Ausgleichsschuld der Staat nicht haftet, so scheidet damit die Schuld nicht etwa aus dem Ausgleichsverfahren aus. Sie bleibt Ausgleichsschuld; Verkehrs- und Zahlungsverbot, Valorisations- und Zinsbestimmungen gelten auch für sie. Daher kann auch sie nur abgewickelt werden durch Vermittlung der Ausgleichsämter und untergehen durch Gutschrift des Schuldneramts für das Gläubigeramt. Während in der Regel, d. h. im Fall der Staatshaftung, sowohl die Aufgabe, den Gläubiger sicherzustellen wie die Ausgleichsobligation zu beenden, gleichzeitig mit der Vollziehung der Gutschrift erfüllt ist, tritt bei Ausfall der Staatshaftung eine Zweieung der Funktionen ein: hier vermag die Staatenobligation nur die Lösung der Ausgleichsbeziehungen zu bewirken, Art. 296c, nicht die Sicherung des Gläubigers. Infolgedessen muß — obwohl der V. V. darüber schweigt — die Gutschrift des Schuldneramtes in den Fällen, in denen die Staatshaftung ausgeschlossen ist, zwar vorgenommen werden, aber erst dann und insoweit, als die vom Schuldneramt gegen den Schuldner versuchte Eintreibung des Schuldbetrages — § 14 II Anlage zu Art. 296 — Erfolg gehabt hat. Aus der eingeschränkten Pflicht zur Gutschrift ergibt sich, daß das Schuldneramt zu dem Versuch, den geschuldeten Betrag mit den ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln — § 14 Abs. II, Satz 2 der Anlage zu Art. 296 — vom Schuldner einzuziehen, dem Gläubigeramt gegenüber verpflichtet ist²⁾.

1) Vgl. das Urteil des Deutsch-Franz. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION FRANÇAIS c. OFFICE DE VÉRIFICATION ET DE COMPENSATION ALLEMAND v. 15. Dez. 1921, Rec. I, S. 596ff. Hier wird m. E. unrichtig der Reparationsanspruch als ausreichende Grundlage für die Verweigerung der Gutschrift angesehen. Dem einzelnen Alliierten steht der Reparationsanspruch nicht zu, sondern der Gesamtheit der alliierten Mächte. Mir scheint es daher falsch zu sein, dem all. Schuldneramt in jedem Fall die aufschiebende Einrede d. § 14 III Anl. zu Art. 296 zu gewähren, in welchem der Schuldner Kriegsschäden erlitten hat, für die Deutschland Reparation nach Art. 231 ff. schuldet, u. wegen deren er nur Entschädigungsansprüche gegen den eigenen Staat hat.

2) Nach dem Tenor des vom Deutsch-Französischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs gefällten Urteils i. S. CHERVET c. SCHWOBTHALER v. 9. I. 23, Rec. II, S. 798 hat es den Anschein, als ob die Ausgleichsämter dort, wo die Staatshaftung entfällt,

§ 19. Der Ausfall der Staatshaftung.

Die Staatshaftung entfällt:

(I.) Wenn nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld im Zeitpunkt der Kriegserklärung verjährt war; Art. 296 Anlage § 4.

(II.) Wenn der Schuldner Einwohner eines vom Feinde vor dem Waffenstillstand mit Krieg überzogenen oder besetzten zu seinem Staate gehörigen Gebietes war; Art. 296b.

(III.) Wenn die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte während des Krieges auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind; Art. 296b und Anlage § 4.

(IV.) Wenn der Schuldner sich vor dem Kriege in Konkurs, in Zahlungsunfähigkeit oder im Zustande erklärter Zahlungseinstellung befand; Art. 296b und Anlage § 4¹⁾, und schließlich:

Wenn für die Ausgleichsschuld eine gegenständlich beschränkte Haftung bestand²⁾.

I. Die Staatshaftung soll nicht eintreten, wenn nach dem Rechte des Staates, dem der Schuldner angehört, die Ausgleichsschuld im Zeitpunkt der Kriegserklärung verjährt³⁾ war⁴⁾.

mit der Regelung der Schuld nichts mehr zu tun haben sollen. — Auch ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 310, § 165, sowie RABEL: Rhein. Zeitschrift, 1924, H. 1, S. 124 vertreten — ohne Begründung — die Ansicht, daß ohne Staatshaftung für das Ausgleichsverfahren kein Raum sei. Der Friedensvertrag bestimmt das aber nicht, auch nicht — wie man erwarten müßte — dort, wo er die Ausnahmen von der Staatshaftung anordnet. Auch die Diskussionen vor dem amerikanischen Senat — vgl. S. 10 —, aus denen sich ergibt, daß die Staatshaftung dem Ausgl.-Verf. wesentlich sein sollte, ziehen zweifellos nur die Regelfälle in Betracht.

¹⁾ Über die Bedeutung des letzten im § 4 Absatz I der Anlage enthaltenen Satzes wird bei den unter Ziffer III und IV genannten Ausnahmen von der Staatshaftung zu sprechen sein.

²⁾ Darüber siehe oben S. 27ff.

³⁾ Der englische Text sagt: the debt was barred by the laws of prescription Daß damit die „Verjährung“ des Klagerechts, also das gemeint ist, was nach dem älteren strengeren Sprachgebrauch „limitation of action“ heißt, darüber läßt der Zusammenhang wie der französische Text keinen Zweifel. Über die Bedeutung von „prescription“ und „limitation“ und den Bedeutungswandel, der sich in der englischen Rechtssprache hinsichtlich dieser termini vollzogen hat, vgl. RHEINSTEIN in RABEL: Rechtsvergleichung vor den Gem. Schiedsgerichtshöfen, a. a. O., S. 56, Anm. II. — HEYMANN: Überblick über das englische Privatrecht. S. 302. — SCHIRRMEISTER: a. a. O., S. 59, zu § 16. — DICEY: a. a. O., S. 557, 558.

⁴⁾ Während des Krieges ist auf dem Gebiete der vertragschließenden Mächte zwischen Feinden die Verjährung gem. Art. 300a gehemmt und beginnt frühestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages zu laufen. Die Anmeldung einer Forderung beim Ausgleichsamt unterbricht die Verjährung, § 23 der Anl. zu Art. 296.

Da nach allen in Betracht kommenden Rechtsordnungen auf Grund der Verjährung der Anspruch vom Schuldner zurückgeschlagen werden kann, solche Befugnis daher auch — wie wir festgestellt haben — dem Schuldnerstaat in seiner Haftungsbeziehung gegenüber dem Gläubigerstaat zusteht, so scheint die erste Ausnahme des § 4 der Anlage zu Art. 296 überflüssig zu sein¹⁾. Würde der Schuldner aus Anstandsgefühl sich auf die Verjährung nicht berufen wollen, so könnte sie dennoch der Schuldnerstaat gegenüber dem Gläubigerstaat geltend machen. In diesem Falle würde die Gutschrift nicht als Ausdruck der Staatshaftung, sondern, um das Schuldverhältnis zu lösen, nach Maßgabe des vom Schuldner Erlangten stattfinden²⁾.

Möglich ist freilich, daß die Bestimmung von den englischen Verfassern des Entwurfes zu Art. 296 hereingenommen worden ist, weil nach deren Auffassung die Verjährung, ganz ähnlich wie die Aufrechnung³⁾, nicht als Hemmung des materiellen Anspruchs, sondern des Klagerechts, überhaupt als zur „procedure“ gehörig angesehen wird⁴⁾. Daher ist in den Fällen der Verjährung noch eine „debt due“⁵⁾ vorhanden; allein nur als eine des Anerkenntnisses und der Erfüllung fähige, die akzessorischen Rechte erhaltende Naturalobligation⁶⁾. Das Recht „to enforce a claim“⁷⁾ wird durch die Berufung des Schuldners auf die Verjährung ausgeschlossen. Die Geltendmachung durch den Beklagten ist allerdings erforderlich⁸⁾. Er muß gemäß Order XIX, rule 15 der Rules of the Supreme Courts seinen auf die Verjährung gestützten Einwand besonders vorbringen, damit jene vom Richter berücksichtigt werde⁹⁾; nach unserer Terminologie handelt es sich also um eine Einrede.

Zur Erklärung des Friedensvertragstextes reicht die englische Auffassung aber nicht aus, da nach deutschem und nach französischem Recht das Ergebnis dasselbe ist.

§ 222, Abs. I BGB. gibt dem Verpflichteten nach der Vollendung der Verjährung das Recht, die Leistung zu verweigern, d. h. eine Einrede im technischen Sinne. Der Anspruch wird auch hier nicht jeder

1) S. GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 118.

2) S. oben, S. 136, 137.

3) S. Seite 48.

4) Vgl. RABEL: Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen. S. 55 mit den dort zitierten Belegen. — DICEY: a. a. O., Rule 203, 3.

5) „debt“ nicht im technischen Sinne, vgl. § 4.

6) S. HEYMANN: Überblick über des englische Privatrecht, a. a. O., S. 302.

7) Vgl. JENKS: a. a. O., § 158.

8) Vgl. W. BLAKE ODGERS: The Common Law of England. 2. ed. 1920 Vol. II, 1133ff. — WERTHEIM: a. a. O., v.: Limitation (of actions), S. 352. — JENKS-PROCHOWNICK: a. a. O., §§ 158ff. — HEYMANN: a. a. O., S. 301, 302.

9) ODGERS, W. BLAKE and WALTER BLAKE ODGERS: a. a. O., S. 1134. — SCHUSTER, ERNST: Die bürgerliche Rechtspflege in England. S. 98. Berlin 1887. — HEYMANN: a. a. O.

Rechtswirkung entkleidet, sondern kann erfüllt, § 222 II S. 1, anerkannt und gesichert, § 222 II S. 2, werden; Hypotheken und Pfandrechte, welche den Anspruch schützen, bleiben auch nach dessen Verjährung in Kraft, § 223 I.

Der Code civil fordert im Art. 2223 gleichfalls, daß der Richter eine Verjährung nicht von Amts wegen berücksichtige, sondern nur dann, wenn sie vom Schuldner vorgebracht wird¹⁾. Wie man die Rechtsfolgen der geltend gemachten Verjährung aufzufassen habe, ist streitig, insbesondere ob entgegen dem Wortlaut der Art. 2219 und 1234 eine Naturalobligation zurückbleibt²⁾.

Die Übersicht zeigt, daß das Schuldneramt stets (auch nach englischem Recht) in der Lage ist, sich auf die Verjährung der Ausgleichsschuld zu berufen und damit jedenfalls die Haftung des Staates abzuwenden. Wahrscheinlicher als die Erklärung aus englischer Eigenart ist daher, daß man bei der ersten Ausnahme von der Staatshaftung an den Fall gedacht hat, in dem die Ausgleichsschuld zwar nach der Rechtsordnung des Schuldners³⁾, nicht aber nach derjenigen verjährt war, nach der sie gemäß den Kollisionsgrundsätzen hinsichtlich der Verjährung an sich hätte beurteilt werden müssen⁴⁾.

In solchem Fall besteht eine unverjäherte Ausgleichsschuld. Dennoch soll für diese der Schuldnerstaat nicht haften, wenn die Schuld nach der Rechtsordnung seines Landes als verjährt anzusehen ist⁵⁾.

II. Die zweite Ausnahme von der Staatshaftung ist ein Ausdruck des Gedankens, daß der Staat nicht einzutreten hat für die Zahlungsunfähigkeit seiner Angehörigen, welche während des Krieges durch Maßnahmen der Feinde herbeigeführt worden ist, ohne daß der Staat seinen Einfluß geltend machen konnte⁶⁾.

Der V. V. generalisiert hier allerdings und schließt die Staatshaftung in jedem Fall aus, in dem die Ausgleichsschuld einem Einwohner der vom Feinde vor dem Waffenstillstand mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiete oblag, auch wenn der Schuldner überhaupt nicht oder jedenfalls nicht durch die Okkupation zahlungsunfähig geworden ist.

1) Vgl. PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 684. — COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 143.

2) Vgl. PLANIOL: II, Nr. 692.

3) Die Worte im § 4 der Anlage zu Art. 296 „nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners“ beziehen sich nur auf den Fall der Verjährung, nicht auf die übrigen im § 4 genannten Tatbestände, z. B. den des Konkurses usw. Vgl. das Urteil des Deutsch-Französ. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. CHERVET c. SCHWOBTHALER v. 9. I. 23, Rec. II, S. 797. Der englische Text des Friedensvertrages zeigt das deutlich.

4) Vgl. GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 118.

5) Vgl. das Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. LE MARCHANT v. BARON D'ORVILLE VON LÖWENGLAU, Case 1251, Jur. Wochenschr. 1924.

6) FUCHS: a. a. O., S. 43.

Einwohner eines Gebietes ist derjenige, welcher dort seinen Wohnsitz (domicile) im technischen Sinn oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Für die in einer solchen entstandenen Ausgleichsschulden haftet der Staat also auch dann nicht, wenn der gewöhnliche Wohnsitz des Schuldners sich nicht im besetzten Gebiet befand. Daraus folgt z. B., daß Frankreich die Haftung für die Schulden der Elsaß-Lothringer nicht etwa deshalb ablehnen kann, weil sich Elsaß-Lothringen bis zum Waffenstillstand unter deutscher Herrschaft befand¹⁾. Die Voraussetzungen des Art. 296b letzter Satz verlangen, daß das Gebiet, dessen Einwohner der Schuldner ist, vom Feinde mit Krieg überzogen oder okkupiert worden ist. Deutschland ist nach den Bestimmungen des V.V. bis zum Waffenstillstand, d. h. dem 11. November 1918, gegenüber Elsaß-Lothringen weder Feind gewesen, Art. 51 V. V., noch konnte es das Reichsland als unter deutscher Gewalt stehendes Glied des Reiches „okkupieren“. Vom 11. November 1918 bis zum 10. Januar 1920 aber, d. h. in der Zeit, die als Kriegszustand zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen gilt, ist dieses im Besitz der Franzosen gewesen. Umgekehrt haftet der deutsche Staat nicht für die Schulden der Deutschen, die während des Krieges Einwohner des von den Entente-Truppen besetzten Teils des Elsaß gewesen sind.

III. Der Fortfall der Staatshaftung für die Schulden von Gesellschaften, deren Geschäfte auf Grund der Kriegsgesetzgebung liquidiert worden sind, beruht auf demselben Gedanken, wie die zu Ziffer II erwähnte Ausnahme. Der Staat soll nicht für eine Schuld eintreten, deren Bezahlung dem Schuldner deshalb unmöglich geworden ist, weil der feindliche Staat seine Geschäfte liquidiert hat²⁾.

Der Text läßt zwar nicht erkennen, daß die Liquidationsmaßnahmen von dem Staat ausgegangen sein müssen, auf dessen Rechte die Gesellschaft nicht beruhte; würde man aber annehmen, daß die Haftung des Staates für die Schulden eigener Gesellschaften, die er selbst, z. B. wegen feindlicher Kapitalbeteiligung liquidiert hat, ausgeschlossen sein soll, so hieße es, daß der Versailler Vertrag den Staaten eine besondere Prämie ausstellte, die gegen feindlich kontrollierte Unternehmungen im Wege der Kriegsgesetzgebung vorgegangen sind³⁾.

Diese ratio leuchtet zu wenig ein, um sie zur Auslegungsgrundlage zu machen, während die anfangs vorgeschlagene Interpretation sich gut in die den Ausnahmen von der Staatshaftung zugrundeliegende Gedankenreihe einfügt. Allein, auch dann bleiben noch einige Zweifel über den Sinn des in Rede stehenden Satzes des Art. 296b und § 4 der An-

1) So GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 117.

2) FUCHS: a. a. O., S. 43.

3) So NUSSBAUM: Das Ausgleichsverfahren des Versailler Vertrages, S. 18, welcher glaubt, daß das bei dieser Annahme besonders für England günstige Ergebnis der Anlaß für die Aufnahme der Bestimmung gewesen ist.

lage zu erklären. Der Text ist offenbar zu eng, wenn er die Staatshaftung nur im Fall der Liquidation von Gesellschaften fortfallen läßt. Ist ein Unternehmen, welches nicht Gesellschaftsform hat, sondern einem einzelnen Zustand, wegen dessen Zugehörigkeit zu einem Feindesstaat liquidiert worden, so muß gleichfalls die Haftung dieses Staates für die in dem Unternehmen entstandenen Ausgleichsschulden zessieren. Hervorzuheben ist, daß der Friedensvertrag die Liquidation eines Unternehmens (dont les affaires whose business . . .) fordert und nicht auf eine bloße Vermögensliquidation abstellt¹⁾. Wo also lediglich das Vermögen eines Feindes liquidiert worden ist, ohne daß ein Unternehmen existierte oder Gegenstand der Liquidation war, findet die Norm keine Anwendung. Unter sie ist daher z. B. nicht der Tatbestand zu subsumieren, daß das in Frankreich befindliche Vermögen eines dort lebenden deutschen Rentners vom französischen Staat auf Grund der Kriegsgesetzgebung beschlagnahmt worden ist. Anders, wenn es sich um die Liquidierung eines einem Deutschen gehörigen Geschäfts handelte. Für die Geschäftsschulden haftet nur der Inhaber im Ausgleichsverfahren, nicht der deutsche Staat. Da die Liquidation des Vermögens nicht wesentlich ist, — wenngleich in aller Regel der liquidierende Staat das erreichbare Vermögen beschlagnahmt haben wird — so kommt es auch nicht darauf an, ob das ganze Vermögen des Unternehmungsinhabers von der Beschlagnahme ergriffen worden ist oder nicht. Hatte z. B. die nur im Auslande arbeitende deutsche Gesellschaft außer dem im Ausland befindlichen und mit dem Unternehmen liquidierten Vermögen noch hinreichendes Vermögen im Inland, z. B. Grundstücke, so haftet trotzdem das Reich nicht. Andererseits ist die Liquidation des ganzen Unternehmens nach dem Wortlaut des Art. 296b, Anlage § 4, für notwendig zu erachten. Insbesondere bleibt es daher bei der Staatshaftung, wenn im Auslande nur eine Filiale liquidiert worden ist²⁾.

1) Über Unternehmen und Vermögen vgl. WOLFF, M.: Über einige Grundbegriffe des Handelsrechts. In der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. GIERKE, S. 120ff., Breslau 1910. — Ferner in ENNECERUS-KIPP-WOLFF: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Familienrecht. 12.—14. Auflage, S. 172. Marburg 1923.

2) Daß in solchem Fall auch keine auf das Filialvermögen gegenständlich beschränkte Haftung gegeben ist, ist schon oben S. 31ff. ausgeführt worden. Es ist zweifelhaft, ob Billigkeitserwägungen nicht wenigstens zu dem Ergebnis führen, daß Haftung des nicht liquidierten Vermögens und Staatsgarantie nur subsidiär Platz greifen. Man könnte sagen: es sei unangemessen, auf das nicht liquidierte Vermögen des Schuldners und die Staatshaftung zu greifen, bevor nicht die Befriedigung der in einem bestimmten Teil des Unternehmens entstandenen Schulden aus den in diesem Teil arbeitenden Aktiven versucht worden sei. In normalen Zeiten eines Weltfriedens bestehe zwar kein Anlaß, wegen einer Filialschuld den Zugriff zum Vermögen des Hauptgeschäftes zu erschweren, da

Da nach unserer Auffassung der Inhaber des liquidierten Unternehmens nicht dem liquidierenden Staate angehören darf, wird die hier besprochene Ausnahme von der Staatshaftung für Gesellschaften keine große praktische Bedeutung haben. Denn die Staatsangehörigkeit von juristischen Personen wie von offenen Handelsgesellschaften richtet sich nach dem für ihre Entstehung und ihren Bestand maßgebenden Recht¹⁾, und nur in den seltensten Fällen wird es vorkommen, daß eine Gesellschaft nach dem Recht des einen Staates errichtet ist und in dessen Gebiet ihren Sitz hat, während sie in einem anderen Staat ihr gesamtes Unternehmen betreibt. — Das Unternehmen muß schließlich liquidiert, d. h. dem bisherigen Inhaber entzogen worden sein; seine bloße Sequestration (Zwangsverwaltung) genügt nicht. — Es bleibt die Frage zu erörtern, ob der letzte Satz des zitierten § 4 Abs. I, der das in der Anlage vorgesehene Verfahren auf die Zahlung der Ausschüttungssummen angewendet wissen will, sich auf den Fall beziehen kann, daß ein Unternehmen auf Grund der Kriegsgesetzgebung vom Feindesstaat liquidiert worden ist. Da die Ausgleichsfähigkeit einer Schuld durch den Fortfall der Staatshaftung nicht berührt wird²⁾, so kann der Satz nur bedeuten, daß im Fall der Verteilung von Ausschüttungssummen die Staatshaftung für deren Gutschrift und Bezahlung erhalten bleibt³⁾. Nach dem Wortlaut (*dans ce cas — in such case*) scheint der Satz ausdrücklich auf den unmittelbar vorher genannten Tatbestand zu zielen. Allein, das gäbe keinen verständigen Sinn. Er ist vielmehr auf den Fall zu beschränken, daß der Schuldner in Konkurs geraten war. Das zeigt folgende Erwägung: Wenn ein Unternehmen vom feindlichen Staat liquidiert worden ist, so ist es denkbar, daß aus dem Liquidationserlös an die Gläubiger vom Verwalter feindlichen Eigentums oder mit dessen Genehmigung von den Liquidatoren des konkreten Unternehmens Dividenden zur Verteilung gelangt sind. In Höhe der gezahlten Summen sind die Ausgleichsforderungen erloschen. Es ist unverständlich, wie die Staatshaftung auf bereits vom Gläubigerstaat gezahlte Beträge Anwendung finden soll! Ferner ist denkbar, daß die Dividende nicht an alle Gläubiger gezahlt worden ist. Daß in diesem Fall der Gläubigerstaat wegen der unberücksichtigt gebliebenen Forderungen in Höhe der Dividende sofortige Gutschrift als

die Zentrale, die bezahlt, sich — wirtschaftlich betrachtet — mit der Filiale, die letztlich die Obligation tragen muß, intern auseinandersetze, wie beim Innenausgleich unter Gesamtschuldnern. Dieser wirtschaftliche Rückgriff gegen die Filiale werde aber durch deren Liquidation gehindert und daher müßten sich die dem liquidierenden Staat angehörenden Gläubiger zunächst mit dem Zugriff auf das Filialvermögen begnügen.

¹⁾ S. oben Seite 69.

²⁾ S. oben Seite 137.

³⁾ Wie es mit der Valorisation der Ausschüttungssummen steht, ist später Seite 154 dargelegt.

Ausdruck der Haftung vom Schuldnerstaat soll verlangen können, gibt wiederum keinen vernünftigen Sinn. Es ist kein Grund erfindlich, warum gerade in Höhe der vom Gläubigerstaat ermittelten Dividende und nach Maßgabe der von diesem vorgenommenen Verteilung der Ausschüttungssummen der Schuldnerstaat haften soll. Außerdem spricht der Text des § 4 Abs. 1 in fine dafür, daß hier nur die Quoten gemeint sind, welche tatsächlich zum Zwecke der Verteilung aus der Masse zur Verfügung des Schuldnerstaats sind¹⁾.

IV. Staatshaftung ist endlich nicht gegeben, wenn im Zeitpunkt der Kriegserklärung der Schuldner sich in Konkurs (en faillite — in a state of bankruptcy), in Zahlungsunfähigkeit (en déconfiture — in a state of failure) oder im Zustand erklärter Insolvenz (en état d'insolvabilité déclarée — had given formal indication of insolvency) befand²⁾.

1. Der Staat soll für die Schulden seiner Angehörigen auch dann nicht eintreten, wenn diese vor und unabhängig von dem Krieg — kurz gesagt — in Vermögensverfall geraten waren. § 4, Abs. II der Anlage gibt die Auslegungsregel, daß die Ausdrücke „im Konkurs“, „in Zahlungsunfähigkeit“ im technisch-juristischen Sinne der einschlägigen Gesetzgebung zu verstehen seien und daß der Passus „im Zustand erklärter Insolvenz“ die Bedeutung haben solle, die ihm im englischen Recht zukomme. Die Note der alliierten und assoziierten Mächte vom 18. Juni 1919 erklärte auf Verlangen der deutschen Friedensdelegation über den Sinn der erwähnten Ausdrücke folgendes: „Ces mots définissent des situations dans lesquels un débiteur a été reconnu d'après les lois de l'Etat où il réside dans l'impossibilité de remplir complètement ses obligations“. Demnach ist die Rechtsordnung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Schuldners dafür entscheidend, ob er vor dem Krieg in Konkurs usw. war. Das gilt auch für die „formal indication of insolvency“, wemgleich der Text des Friedensvertrages anordnet, daß nur der Schuldner als im Zustand erklärter Insolvenz befindlich anzusehen sei, der den im englischen Recht für diesen Zustand erforderlichen Voraussetzungen genüge. Maßgebend ist wohl für die Bestimmung der entscheidenden Rechtsordnung nicht der jetzige Aufenthalt, sondern der Aufenthalt des Schuldners im Zeitpunkt der Kriegserklärung, für welchen vom Schuldner oder Schuldneramt eine der den Ausfall der Staatshaftung begründenden Rechtslagen behauptet wird.

¹⁾ Vgl. RABEL: Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, a. a. O., S. 75, 76.

²⁾ Vgl. das Urteil des Deutsch-Französischen Gem. Sch.-G.-H. i. S. CAMIS c. BLANKENHORN v. I. VI. 22, Rec. II, 245. — Daß später der Schuldner wieder zahlungsfähig geworden ist, spielt keine Rolle. Das Gegenteil bestimmt Art. 20 des Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Rec. II, S. 860. für das Ausgleichsverfahren zwischen Deutschland und Frankreich.

Es ist daher z. B. gut möglich, daß der deutsche bei Kriegsausbruch in Paris ansässige Schuldner, der angibt, damals in Konkurs gewesen zu sein, insoweit nach französischem Recht beurteilt wird¹⁾. Nur wenn er damals die Voraussetzungen erfüllte, an die das französische Recht die Konkursfolge knüpft, entfällt die Staatshaftung.

2. Die Tatbestände des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit usw. müssen beim Kriegsausbruch vollständig gegeben sein. Die Feststellung, ob der Konkursstatbestand vorliegt, wird in der Regel keine Schwierigkeiten machen, da wohl alle in Betracht kommenden Rechtsordnungen die erforderlichen Voraussetzungen genau fixieren. Außerdem kann kein Zweifel darüber herrschen, daß der den maßgebenden englischen und französischen termini: bankruptcy und faillite entsprechende deutsche Rechtsbegriff: Konkurs ist. Die *déconfiture* und *failure* dagegen sind keine selbständigen Rechtsinstitute, sondern bilden den Tatbestand für mannigfache in der Rechtsordnung zerstreute Folgen. Nach diesen werden für die Anwendung deutschen Rechts dessen entsprechende Rechtsbegriffe zu ermitteln sein. Die besonderen Probleme, die mit der Klarstellung des Ausdrucks „*formal indication of insolvency*“ verknüpft sind, werden später erörtert werden.

3. Eine eingehendere Darstellung der in den verschiedenen Rechten geforderten Tatbestände erscheint besonders deswegen angebracht, weil der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof in mehreren Urteilen für die Anwendung des § 4 der Anlage zu Art. 296 ein „*official statement of insolvency of the debtor in all cases*“ — zweifellos mit Unrecht — gefordert hat²⁾.

a) Im französischen Recht ist gemäß Code de commerce, Art. 437 „*en état de faillite*“ jeder Kaufmann, „*qui cesse ses paiements*“. Die faillite wird „*déclarée*“ durch ein auf die Anzeige des Falliten, auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger oder von Amts wegen gefälltes Urteil des Handelsgerichts; Art. 440. Es fragt sich, ob der Schuldner bereits in Konkurs befindlich angesehen werden kann, der zwar seine Zahlungen eingestellt hat, dessen faillite aber noch nicht durch ein *jugement déclaratif* ausgesprochen ist. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 437 ist man geneigt, die Frage zu bejahen. In der Tat ist dies die fast einhellige

¹⁾ Vgl. das Urteil des Deutsch-Französ. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. CHERVET c. SCHWOBTHALER v. 9. I. 23, Rec. II, S. 797.

²⁾ Vgl. d. Urteile i. S. J. J. SELIGMANN v. Baron W. v. LIEBERMANN v. 9. u. 22. Februar 1922, Rec. I, S. 733, 734. — I. S. W. LADENBURG AND Co. v. CARL WEINGART v. 6. Juli 1922, Rec. II, S. 196, 197. — I. S. KOHN & GOLDSCHMIDT v. ARNOLD OPPENHEIMER u. J. SCHWABACHER (Nr. 214) v. 26. Juli 1922, Rec. II, S. 212. — Bedeutende Einschränkung des ursprünglichen Standpunktes in dem Urteil JOHNSON BROS. (HANLEY) LTD. gegen N. JOACHIMSON, Rec. III, S. 223 ff. — S. die Kritik von RABEL: Rechtsvergleichung vor d. Gemischten Schiedsgerichtshöfen, a. a. O., S. 8—41 u. Rhein. Zeitschr. 1924, H. 1, S. 124.

Auffassung der französischen Rechtsprechung¹⁾, die sogenannte théorie de la faillite de fait oder la faillite virtuelle oder faillite non déclarée²⁾.

Der Kassationshof führt in einem arrêt vom 15. Februar 1897 aus³⁾: „Attendu, en droit, que du rapprochement des art. 437 et 440 C. com., il résulte que la loi considère le commerçant comme failli, par cela seul qu'il a cessé ses paiements et avant toute déclaration émanée soit de lui-même, soit du tribunal de commerce; que le jugement déclaratif ne crée pas l'état de faillite mais ne fait que le proclamer, comme nécessairement préexistant, etc.“

Allein die französischen Gerichte gehen doch nicht soweit, alle Konkursfolgen bereits an den Tatbestand der Zahlungseinstellung zu knüpfen. Vor allem lehnen sie die Anwendung der dispositions de procédure, der rein verfahrensrechtlichen Konkursvorschriften auf die faillite de fait ab. Ferner gibt es mangels eines Konkursurteils keinen Konkursverwalter und keine Beschränkung der Verfügungsmacht des Gemeinschuldners. Dagegen untersteht die bloße faillite non déclarée bereits den echten materiellen Normen des Konkurses, mit Einschränkungen, die sich aus dem Wortlaut des Code de commerce ergeben, der zuweilen in den Tatbeständen ausdrücklich das Konkursurteil erwähnt, z. B. Art. 444⁴⁾.

Die wichtigsten Anwendungsfälle (außer den das Strafrecht betreffenden) der faillite de fait sind die der Art. 446, 447, 563, 589, 597 Cod. com. Beruft sich jemand im Prozeß auf die faillite, so hat das Gericht, falls davon die Entscheidung im Rechtsstreit abhängt, die an den Art. 437 geknüpften Konkursfolgen festzustellen und sie für das Erkenntnis zu verwerten, welches selbstverständlich nur inter partes wirkt⁵⁾.

Diese Gerichtspraxis wird von dem größten Teil der Theorie abgelehnt⁶⁾. Man weist auf die Entstehungsgeschichte, auf die Unzutraglichkeiten hin, die durch inhaltlich abweichende Urteile unvermeidlich

1) Abweichende Entscheidung: Douai, 15 avril 1840, D. 40, 2, 193.

2) Vgl. PERCEROU: des Faillites & Banqueroutes et des Liquidations Judiciaires. T. I, Paris 1907 in E. THALLER: Traité Général Théorique et Pratique de Droit commercial, S. 221 ff. — THALLER, E.: Traité Élémentaire de Droit commercial, 6. éd., (par J. PERCEROU), Paris 1922, S. 1004 ff. — LYON-CAEN — L. RENAULT: Traité de Droit commercial, 4. éd., T. VII, S. 183 ff., Paris 1914.

3) Civ. cass., 15 février 1897, D. 17, 1, 112; S. 97, 1, 233.

4) Vgl. die Entscheidung: Metz, 16. Dez. 1868, D. 69, 2, 206.

5) Die thèse der faillite de fait wird mit historischen Argumenten unterstützt, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Vgl. PERCEROU: a. a. O., S. 235 ff. — LYON-CAEN-L. RENAULT: a. a. O., S. 190.

6) Die belgische Rechtsprechung hat trotz fast gleichlautender Rechtsätze die Theorie der faillite de fait stets abgelehnt; vgl. PERCEROU: a. a. O., S. 237, insbes. Ann. I u. 2. An dem im Text für das Ausgleichsverfahren gefundenen Ergebnis dürfte sich aber dennoch nichts ändern, wenn belgisches Recht zur Anwendung kommen muß. Das folgt aus der ratio des § 4, Anl. zu Art. 296.

entstehen müßten, wenn das jugement déclaratif des tribunal de commerce nicht allein für die Feststellung des Konkurses zuständig sei und insoweit alle Entscheidungsorgane binde. Art. 446 soll insbesondere wegen der Erwähnung des Wortes „masse“ nicht anwendbar sein, da die Gläubiger des Falliten eine „Masse“ erst bildeten, wenn sie im Konkursverfahren zur Einheit zusammengeschlossen seien¹⁾.

Es erhebt sich die Frage, ob — bei Anwendung französischen Rechts — jemand (ein Kaufmann) im Sinne des § 4 der Anlage zu Art. 296 als in Konkurs befindlich angesehen werden kann, der bei Kriegsausbruch seine Zahlungen eingestellt hat, ohne daß seine faillite im Urteil ausgesprochen ist. Nach dem Gedanken, welcher den hier in Rede stehenden Ausnahmen von der Staatshaftung zu Grunde liegt, und der darin zum Ausdruck gelangt, daß neben dem Konkurse Zahlungsunfähigkeit und der Zustand erklärter Zahlungseinstellung genügen, wird man keine Bedenken tragen dürfen, die „faillite de fait“ für ausreichend zu erklären. Der Schuldnerstaat soll nicht mit der Deckung für einen bei Kriegsausbruch bereits in Vermögensverfall geratenen Schuldner belastet werden; daher ist es gleichgültig, ob der Konkurs durch staatlichen Akt deklariert worden ist oder nicht. Letzterenfalls muß allerdings die Partei, die sich auf die Zahlungseinstellung beruft, diese beweisen, während sie ein Konkursurteil dessen überheben dürfte.

Nach dem Gesetz vom 4. März 1889 kann jeder Kaufmann, der seine Zahlungen einstellt, unter gewissen Voraussetzungen (vor allem Redlichkeit des Schuldners) die Rechtswohltat der liquidation judiciaire erlangen. Sie wird durch Urteil eröffnet, verhindert eine Erklärung der faillite und raubt dem Schuldner nicht die volle Verfügungsmacht, sondern stellt ihm einen gerichtlich ernannten Liquidateur zur Seite, welcher ihm bei den meisten Rechtshandlungen assistieren muß; Art. 4. Sie ist dazu bestimmt, den Gläubigern — normalerweise — auf Grund eines Vergleichs, Art. 14, 15, sonst ohne einen solchen den Wert des Schuldnervermögens zuzuführen. Da zu den Voraussetzungen der Liquidation judiciaire die Zahlungseinstellung eines Kaufmanns gehört, so entfällt nach dem zur faillite Ausgeführten die Staatshaftung auch für den Schuldner, der die Rechtswohltat der gerichtlichen Vermögensauseinandersetzung bei Kriegsausbruch erlangt oder ihre Voraussetzungen in diesem Zeitpunkt erfüllt hat²⁾.

Ebenso ist die Staatshaftung ausgeschlossen, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der Kriegserklärung sich außerstande befand, seine Schulden zu bezahlen und daher gemäß Code civil artt. 1265 ff. zur vertraglichen oder gerichtlichen cession de biens gelangt ist. Diese ist ein Mittel

1) LYON-CAEN—RENAULT: a. a. O., S. 191.

2) Ebenso RABEL: a. a. O., S. 14, 15.

für den Schuldner, dem körperlichen Vollstreckungszwang zu entinnen; Art. 1268. Seit dem Gesetz vom 22. Juli 1867 ist die gerichtliche Vermögensabtretung fast unpraktisch geworden, da seitdem die Vollstreckung gegen die Person nur gegen strafrechtlich Verurteilte aufrechterhalten ist. Solche aber werden kaum die Redlichkeit besitzen, welche für die gerichtliche *cession de biens* gem. Art. 1268 verlangt ist¹⁾.

Während die *faillite* und die *liquidation judiciaire* nur für Kaufleute offensteht, ist die *déconfiture*²⁾ der zivilrechtliche Tatbestand der nach außen in die Erscheinung getretenen Zahlungsunfähigkeit. Der Code civil definiert den Begriff der *déconfiture* nicht; daher sind die Meinungen über seine Bedeutung nicht ganz einheitlich³⁾. Nach einer älteren Ansicht lag *déconfiture* nur dann vor, wenn sich die Insolvenz des Schuldners aus der Gegenüberstellung aller Aktiven und Passiven genau ergab⁴⁾. Diese Meinung ist heute aufgegeben; abgesehen von den Schwierigkeiten einer so umständlichen Feststellung erlaubt auch die im allgemeinen vorliegende Dringlichkeit der Lage keine zeitraubende Prüfung. Ferner braucht bei Überschuldung noch keine Insolvenz vorzuliegen; persönliche Eigenschaften des Schuldners können trotzdem Grundlage eines Kredits sein, der es ihm ermöglicht, seinen Verpflichtungen nachzukommen⁵⁾. Man begnügt sich daher meistens mit einer „quasi — certitude“ über die Insolvenz des Schuldners, mit einer solchen, die äußerlich erkennbar geworden ist, wobei das freie Ermessen des Richters darüber entscheidet, ob eine Tatsache zur Annahme einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners berechtigt oder nicht⁶⁾.

Gegenüber den Ausführungen des vom Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgericht erlassenen Urteils in Sachen SELIGMANN v. LIEBERMANN (Rec. I, S. 734) muß hervorgehoben werden, daß die unfruchtbare Vollstreckung nur ein Beispiel von vielen für eine der Tatsachen ist, welche die Insolvenz des Schuldners vermuten lassen, aber durchaus nicht wesentlich für ihre Annahme⁷⁾. Es kommen vielmehr alle Tatsachen in Frage, die erkennen lassen, daß der Schuldner ist „au dessous des ses affaires, par exemple une lettre émanée de lui

1) PLANIOL: a. a. O., Nr. 178. — COLIN-CAPITANT: a. a. O., II, S. 90.

2) Über die Herkunft des Wortes vgl. LYON-CAEN — L. RENAULT: a. a. O., S. 31, Anm. 3.

3) Vgl. RABEL: a. a. O., S. 15 ff.

4) Vgl. die bei PERCEROU: a. a. O., S. 132, Anm. 1 Zitierten.

5) RABEL: a. a. O., S. 16, 17 mit den dort zitierten Belegen.

6) Grundlegend war LOYSEL: *Institutes coutumières, règle 685*, vgl. PERCEROU: a. a. O., S. 132 und die dort Anm. 3 Zitierten. — LYON-CAEN — RENAULT, L.: a. a. O., S. 31, 32. — THALLER: *Droit Commercial*: a. a. O., S. 999 f.

7) Vgl. auch Schweizer Obligationenrecht Art. 83.

et dans laquelle il avoue qu'il est insolvable¹⁾). Anders wie bei der faillite folgt der déconfiture kein jugement déclaratif, überhaupt kein besonderes Verfahren; der Schuldner behält die volle Verfügungsmacht über seine Rechte; die für die banqueroute geltenden Strafbestimmungen treffen ihn nicht. Die Rechtswirkungen der déconfiture sind andere und finden sich bei den einzelnen in Frage kommenden Materien im Code civil zerstreut. Sie haben zum Ziel, von dem Augenblick an, in dem die Insolvenz jemandes angenommen werden darf, diejenigen zu schützen, welche mit der insolventen Person in Rechtsbeziehungen stehen²⁾). Zu erwähnen ist zunächst Art. 1188: daß dieser Artikel, der ausdrücklich nur von der faillite spricht, auch auf die Fälle der déconfiture Anwendung findet, schließt man aus einer Analogie mit Art. 1913, der denselben Rechtsgedanken in einem besonderen Fall auf die déconfiture ausdehnt³⁾). Es ist der Gedanke, daß der insolvent gewordene Schuldner trotz noch nicht erreichter Fälligkeit an den Gläubiger sofort zahlen soll (déchéance du terme). Ähnlich braucht der Gläubiger (Verkäufer) seinerseits nicht zu liefern, obgleich eine Frist für die Zahlung des Kaufpreises bewilligt war, wenn der Käufer nach dem Verkauf in déconfiture geraten ist; Art. 1613. Die déconfiture eines Gesellschafters ist gem. Art. 1865, 4, Endigungsgrund der Gesellschaft; ebenso beendet die déconfiture des Mandanten oder Mandatars gem. Art. 2003 das Mandat. Art. 2032 und 1276 gewähren dem Bürgen und Delegatar Rückgriffsrechte, die durch die déconfiture ausgelöst werden; Art. 1446 gestattet den Gläubigern der Ehefrau im Falle der déconfiture des Gatten deren Rechte am Gesamtgut auszuüben, wie wenn die Trennung der Vermögen ausgesprochen worden wäre. In der französischen Literatur werden noch einige andere Fälle bei Aufzählung der Rechtswirkungen der déconfiture erwähnt, in denen das Gesetz diesen Ausdruck nicht gebraucht. Vgl. Art. 656 Code de procédure civile⁴⁾, Art. 1167 Code civil⁵⁾ und Art. 2020 C. c., der von dem Bürgen spricht, der später „insolvable“ geworden ist.

Die Erwähnung der an die déconfiture geknüpften Rechtsfolgen war hier notwendig, weil nur sie die Möglichkeit gewähren, den ihr im deutschen Recht entsprechenden Tatbestand und Rechtsbegriff zu erkennen.

1) PERCEROU: a. a. O., S. 132 u. Anm. 4 das. — Die Begriffsbestimmungen der déconfiture in den Zivilrechts-Handbüchern enthalten das Element der äußeren Erkennbarkeit überhaupt nicht: COLIN-CAPITANT: a. a. O., S. 169. — PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 215; dortselbst Nr. 216 sagt PLANIOL ausdrücklich, daß auch ein Vollstreckungsakt die déconfiture nicht notwendig beweise.

2) Vgl. Schweizer Obligationenrecht Art. 83.

3) PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 365. — PERCEROU: a. a. O., S. 135, Anm. 1.

4) PLANIOL: a. a. O., II, Nr. 217, 1. 5) PERCEROU: a. a. O., S. 134.

Für die Anwendung französischen Rechts nach Art. 296 § 4 der Anlage ist jedenfalls klar, daß im Zeitpunkt der Kriegserklärung eine Insolvenz des Schuldners vorgelegen haben muß, welche irgendwie nach außen in die Erscheinung getreten ist.

Der an dritter Stelle des § 4, Art. 296 gebrauchte Ausdruck: *état d'insolvabilité déclarée* ist als Rechtsbegriff neben der *faillite* und der *déconfiture* dem französischen Recht nicht bekannt. Man darf daher wohl die im übrigen maßgebende Interpretation der Note der Alliierten vom 16. Juni 1919 hinter den Text des § 4 Abs. II, welcher der „*formal indication of insolvency*“ nur die Bedeutung zumißt, die dieser Ausdruck im englischen Recht hat, zurückstellen.

b) Im Gegensatz zum französischen und deutschen Recht versucht das englische Recht nicht, den Konkursgrund in einer einheitlichen Formel zu bestimmen, sondern knüpft an ganz bestimmte im Konkursgesetz vom 10. August 1914¹⁾ aufgestellte Tatbestände, die *acts of bankruptcy an*²⁾). Auf diese muß die *bankruptcy petition* gestützt werden, die das Konkursverfahren stets einleiten muß und die der Schuldner selbst, der nicht Kaufmann zu sein braucht, oder jede Gläubiger an das Konkursgericht stellen kann. Die vom Court zu erlassende „*receiving order*“ macht den Schuldner noch nicht zum „bankrupt“. Vielmehr beginnt der vom Board of Trade ernannte *official receiver* mit der Verwaltung des Schuldnervermögens, dessen Inhaber der Schuldner bleibt. Erst die vom Gericht verfügte „*adjudication order*“ bewirkt den eigentlichen Konkurszustand des Schuldners. Sein Vermögen geht erst jetzt *ex lege* mit gewissen Ausnahmen auf den durch Gläubigerbeschluß ernannten *trustee* über, dessen Aufgabe in der Ver Silberung und Verteilung der Masse an die Gläubiger besteht. Die *adjudication order* hat aber rückwirkende Kraft³⁾): Der Konkurs gilt als in dem Zeitpunkt begonnen, zu welchem der „*bankruptcy act*“, auf Grund dessen die *receiving order* erlassen wurde, begangen worden ist. Bereits daraus folgt für § 4 der Anlage zu Art. 296, daß bei jedem Schuldner die Staatshaftung entfällt, gegen den bei oder nach Kriegsausbruch

¹⁾ An act to consolidate the Law relating to Bankruptcy 4 and 5 Geo. V, ch. 59.

²⁾ Vgl. zum folgenden: ODGERS W. BLAKE, and WALTER BLAKE ODGERS: a. a. O., Vol. II, S. 1399ff. (1401 f.) — GELDART: a. a. O., S. 161ff. — WERTHEIM: a. a. O., v. Bankruptcy, S. 65ff. — PROCHOWNICK: a. a. O., S. 383ff. — SCHUSTER: Die bürgerliche Rechtspflege in England. S. 287ff. — SIBLEY, N. W.: Law of Bankruptcy in den Handelsgesetzen des Erdballs: Das Handels-, Wechsel- und Seerecht Großbritanniens und Irlands. S. 588ff. Diese und die im folgenden für das englische Konkursrecht zitierte Literatur ist, soweit sie sich auf die Konkursgesetze von 1883/1890 bezieht, für die in unserem Zusammenhang interessierenden Fragen deshalb verwertbar, weil das neue Konkursgesetz in ihnen von seinen Vorgängern nicht abweicht.

³⁾ Sektion 37 des Konkursgesetzes v. 1914.

die adjudication order verhängt worden ist, wenn nur im Zeitpunkt der Kriegserklärung ein act of bankruptcy vorlag¹⁾. Das für die nicht unter das Konkursgesetz fallenden corporations, companies usw. vorgesehene Liquidations- (winding up) Verfahren muß im Sinne des Art. 296 § 4 der Anl. dem Konkurs gleichbehandelt werden²⁾.

Das Wort „failure“ begegnet nicht als technischer Begriff des englischen Rechts³⁾. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet es den Mangel an Zahlungsmitteln; die kaufmännische Sprache verwendet das Wort häufig gleichbedeutend mit bankruptcy. Man wird nicht fehlgehen, wenn man mit dem Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshof⁴⁾ „failure“ als Übersetzung des französischen Terminus „déconfiture“ wertet. Im englischen Recht läßt sich allerdings eine dem französischen Recht entsprechende Fülle von Rechtsfolgen der Insolvenz nicht nachweisen. Hier ist im wesentlichen der in der Sale of Goods Act 1893, Section 41 enthaltene Bestimmung zu gedenken, daß der Verkäufer an unbezahlten noch in seinem Besitz befindlichen Waren ein Rückbehaltungsrecht bis zur Zahlung oder bis zum Angebot des Preises hat, wenn der Käufer „insolvent“ wird⁵⁾. Section 62 erklärt den Begriff der „insolvency“: „Eine Person gilt als insolvent im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie entweder aufgehört hat, ihre Schulden im gewöhnlichen Geschäftsgang zu bezahlen, oder wenn sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, gleichgültig ob sie einen act of bankruptcy begangen hat oder nicht“⁶⁾. Ferner mag auf den allerdings fraglichen Einfluß hingewiesen werden, den die Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Versprechensempfängers auf die Erfüllungspflicht des Versprechenden beim pactum de mutuo dando (Loan of money) hat⁷⁾. — Mit dem Ausdruck Vermögensverfall dürfte die failure richtig umschrieben sein. Die Staatshaftung ist daher z. B. für solche Obligationen nicht gegeben, deren Schuldner vor dem Kriege einen act of bankruptcy begangen haben, in dem sich ihr Vermögensverfall offenbarte, ohne daß später eine adjudication order erlassen worden ist.

Die „formal indication of insolvency“ wird man mit SIMONSON⁸⁾ auf die in Section I (1), Lit. f und h des Konkursgesetzes von 1914 vorgesehenen Tatbestände beziehen müssen⁹⁾. In Sec-

1) RABEL: a. a. O., S. 35 übersieht wohl die Rückwirkung der adjudication order.

2) RABEL: a. a. O., S. 30.

3) RABEL: a. a. O., S. 30.

4) Rec. I, S. 733, 734.

5) Vgl. JENKS-PROCHOWNICK: a. a. O., S. 399.

6) BLAKE ODGERS: a. a. O., II, S. 803 f.

7) S. JENKS-PROCHOWNICK: a. a. O., § 444.

8) SIMONSON, F.: Private Property and Rights in Enemy Countries. S. 211, 212.

9) S. RABEL: a. a. O., S. 31, 32 gegen die Erklärungsversuche des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts.

tion I (1) Lit. f ist normiert, daß der Schuldner einen act of bankruptcy begeht, wenn er bei Gericht eine Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit einreicht oder einen Antrag auf Konkursöffnung gegen sich selbst stellt¹⁾. Dazu bestimmen die Bankruptcy Rules v. 1915 (i. Kr. seit 1. 1. 15) in Rule 136²⁾: „A declaration by a debtor of his inability to pay his debts shall be dated, signed, and witnessed. The witness shall be a solicitor, or justice of the peace, or an official Receiver or Registrar of the Court“.

Das ist ein Tatbestand, der wohl die Bezeichnung „formal indication of insolvency“ verdient. In Lit. h wird es für einen „act of bankruptcy“ erklärt, wenn der Schuldner einen seiner Gläubiger benachrichtigt, daß er die Bezahlung seiner Schulden eingestellt habe oder im Begriff sei, sie einzustellen. Besonders in früheren Präjudizien wird der Standpunkt vertreten, daß die Benachrichtigung „must be given formally, deliberately and with the intention of giving notice“³⁾. Dazu genügt aber eine mündliche Erklärung, die den Gläubiger wissen läßt, daß eine, wenn auch nur zeitweilige Zahlungseinstellung unvermeidlich ist. Als Hauptbeispiel begegnet in der Literatur die Aufforderung des Schuldners an die Gläubiger, mit ihm zusammen zu kommen, um ein Arrangement über die Schuldentilgung zu treffen, die ohne ein solches nicht möglich ist⁴⁾. Im Gegensatz zum Konkurs, der eine adjudication order und zur failure, die einen Vermögensverfall ohne bestimmte Erscheinungsform verlangt, genügen die beiden bestimmt begrenzten äußeren Tatbestände des Konkursgesetzes als solche; der Schuldner braucht nicht in Konkurs, ja nicht einmal in Vermögensverfall geraten zu sein: dennoch entfällt die Staatshaftung. Deshalb allerdings, weil gerade derartige Angaben des Schuldners über seinen Vermögensverfall der Wahrheit regelmäßig entsprechen werden.

c) Zum deutschen Recht ist nur wenig zu sagen: Konkursgrund ist gem. § 102 KO. Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, die insbesondere anzunehmen ist, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

1) Nach dem Konkursgesetz v. 1869 war das ein bankruptcy act, auf Grund dessen lediglich auf Antrag eines Gläubigers, nicht des Schuldners, eine adjudication order ergehen konnte. Vgl. GOODEVE: an exposition of the new Law of Bankruptcy, S. 31. London 1884.

2) Vgl. WILLIAMS: The Law and Practice in Bankruptcy. 12 ed., by W. N. STABLE, London 1921. S. 513.

3) S. WILLIAMS: a. a. O., S. 31. — SIBLEY: a. a. O., S. 628. — RINGWOOD, RICHARD: The Principles of Bankruptcy. 10 ed., S. 46, London 1908.

4) Das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. JOHNSON BROS. gegen JOACHIMSON, Rec. III, S. 223 ff., erkennt an, daß ein solches Zirkular eine „formal indication of insolvency“ darstelle. — Vgl. ferner die Urteile bei SIBLEY: a. a. O.,

In Ausnahmefällen ist neben oder statt der Zahlungsunfähigkeit die Überschuldung Konkursgrund¹⁾. In Konkurs befindlich ist der Schuldner erst von dem Zeitpunkt an, in dem gem. § 108 KO. der Eröffnungsbeschuß vom Richter erlassen ist. Dieser Tatbestand muß also im Zeitpunkt der Kriegserklärung vorgelegen haben, damit der Schuldnerstaat haftungsfrei ist²⁾.

Die Insolvenz oder der Vermögensverfall ist im deutschen ebenso wie im französischen und im englischen Recht nur der Anknüpfungspunkt für einzelne privatrechtliche Folgen³⁾, wobei sich eine starke Übereinstimmung zwischen den Rechtsgedanken des Code civil und denen des BGB. feststellen läßt. Auch hier handelt es sich um die Sicherung derjenigen, welche mit einer in Vermögensverfall geratenen Person in Rechtsbeziehung stehen. Dabei sind aber die Voraussetzungen im Gegensatz zum Code civil recht verschieden im Gesetz zum Ausdruck gebracht. §§ 321, 610, 775 Z. 1 BGB. stellen auf die wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen ab. § 773 setzt als Tatbestand die Annahme, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen werde. § 1667 spricht von dem Vermögensverfall des Vaters. Vgl. ferner die §§ 1067, 2128, 1391 Abs. II.

Bei diesen mannigfach variierenden Formulierungen wird man, wie für die failure des englischen Rechts, den materiellen Begriff des Vermögensverfalls zugrunde legen müssen.

Für einen besonderen Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit ist daneben kein Raum.

4. Bei all' den eben behandelten verschiedenen Fällen des „Vermögensverfalls“ — wie man diese Rechtslagen zusammenfassend nennen kann — muß sich wiederum der Auslegungsgrundsatz bewähren, daß aus der verschiedenen technischen Behandlung der Institute keine entscheidenden Folgerungen gezogen werden dürfen. Vielmehr sind die Tatbestände des Art. 296b und des § 4 der Anlage als vorhanden anzusehen, wenn die den erwähnten Rechtsinstituten gemeinsamen Voraussetzungen gegeben sind. Daß — wie das Deutsch-Englische Gem. Schiedsgericht annimmt — in jedem der Fälle eine formelle Manifestation der schuldnerischen Zahlungsunfähigkeit vorliegen muß⁴⁾, ist nach der Bedeutung insbesondere der faillite de fait und der déconfiture zu leugnen.

1) JAEGER: Kommentar zur Konkursordnung. 5. Aufl., S. 102, Anm. 4, Berlin 1914.

2) Doch genügt Zahlungsunfähigkeit, die sich in der Zahlungseinstellung zeigt, auch ohne Konkursöffnung, da sie der zweiten im Text behandelten Voraussetzung entspricht.

3) Vgl. RABEL: a. a. O., S. 25 ff. 4) Rec. III, S. 225.

5. Im Fall des Konkurses und der ihm gleichstehenden Verfahren ist die Staatshaftung nicht völlig ausgeschlossen. Vielmehr greift hier der Schlußsatz des § 4 Abs. I der Anlage zu Art. 296 V. V. ein, wonach das in dieser Anlage vorgesehene Verfahren auf die Zahlung der Ausschüttungssummen Anwendung finden soll¹⁾.

Es wird also vorausgesetzt, daß der Konkurs des Schuldners zur Festsetzung einer Dividende geführt hat und daß der auf den Ausgleichsgläubiger entfallende Betrag noch nicht gezahlt worden ist. Der Ausgleichsgläubiger muß am Verfahren teilgenommen haben; ist das nicht der Fall, so gebührt ihm keine Dividende, und dann kann auch an eine Haftung des Schuldnerstaats in Höhe des Prozentsatzes, der an die am Verfahren beteiligten Gläubiger zur Verteilung gelangt ist, vernünftigerweise nicht gedacht sein²⁾.

War der Ausgleichsgläubiger am Verfahren nicht beteiligt, so findet der Satz des § 4 in fine keine Anwendung; die Staatshaftung entfällt vollständig, und die Gutschrift wird vom Schuldnerstaat nur nach Maßgabe des vom Schuldner erlangten Betrages zum Tageskurs geleistet. Bei Konkursbeteiligung des Gläubigers hat der Schuldnerstaat die auf jenen entfallende Dividende sofort unter Umrechnung zum Vorkriegskurs gutzuschreiben. Man hat geleugnet, daß der Gläubiger die Konkursdividende valorisiert verlangen könne, weil „das in der Anlage zu Art. 296 vorgesehene Verfahren“ die Valorisation nicht erwähne, ihrer vielmehr nur in Art. 296d selbst gedacht sei³⁾. Dazu ist zu sagen, daß jede Ausgleichsforderung, die überhaupt der Valorisation fähig ist, mit dem Inkrafttreten des V. V. gem. Art. 296d inhaltlich verändert wird⁴⁾, d. h. auch die Ausgleichsforderung, für welche der Schuldnerstaat nicht haftet. Daraus folgt, daß auch der mit Staatshaftung versehene Anspruch auf die Konkursdividende der Valorisation unterliegt. Der V. V. will auch hier den alliierten Gläubiger vor der Entwertung des deutschen Geldes schützen. Er soll so viel erhalten, wie er ohne den Kriegsausbruch erhalten hätte. Insoweit freilich der Anspruch auf die Dividende erst während des Krieges fällig wurde, wird auch der Konkursgläubiger — ebenso wie jeder Ausgleichsgläubiger — durch die Valorisation des Dividendenanspruchs zum Vorkriegskurse ungerechtfertigt begünstigt⁵⁾. Damit muß man sich abfinden, wenn die Dividende im Verlauf des Krieges nicht höher geworden ist als sie bei Kriegsausbruch gewesen wäre. Konnte jedoch bei einem lange währen-

1) Vgl. S. 143, 144.

2) Vgl. S. 143, 144.

3) Vgl. das i. d. Jur. Wochensch. 1924, S. 736, Nr. II mitgeteilte Urteil des Deutsch-Engl. Gem. Sch.-Ger.-Hofs i. S. READER v. BÖHME, Case 880. Dazu Bemerkungen von v. ZWEHL. Vergl. Rec. IV.

4) S. Seite 127. So auch das in Anm. 3 zitierte Urteil. S. 48 ff.

5) S. Seite 112.

den Konkurs gegen Ende des Krieges infolge der Geldentwertung eine höhere (Papiermark-) Dividende ausgeschüttet werden, so darf dieser Betrag nicht die Grundlage der Valorisation bilden. Andernfalls würde der Gläubiger mehr erhalten, als er ohne Kriegsausbruch bekommen hätte. Das aber verstieße gegen den Zweck des Art. 296. Hier ist so zu helfen, daß der der Papiermarksumme entsprechende Goldmarkbetrag in der beteiligten alliierten Währung gutgeschrieben wird.

Gegenüber den angeführten Gründen kann der Wortlaut des § 4 der Anlage hinter Art. 296 nicht ins Gewicht fallen. Aus denselben Gründen folgt aber auch, daß die Staatshaftung nur für die vor oder während des Krieges fällig gewordenen Forderungen auf eine Konkursdividende eintritt, nicht für die erst nach Friedensschluß zahlbaren Raten. Man kann daher kurz formulieren, daß der Schuldnerstaat für eine Ausgleichsschuld, deren Schuldner bei Kriegsausbruch in Konkurs gefallen und deren Gläubiger am Konkursverfahren beteiligt ist, nur in Höhe der vor oder während des Krieges fällig gewordenen Dividenden haftet. Soweit danach der Staat nicht haftet, d. h. also mangels der Beteiligung des Gläubigers am Konkurs, wird die Forderung im Ausgleichsverfahren nach Maßgabe des vom Schuldner erlangten Betrages wie oben dargestellt gutgeschrieben. Ist bei Beendigung des zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaat bestehenden Clearing-Verfahrens der volle Betrag der schuld durch die Gutschrift nicht gedeckt, weil die Beitreibungsversuche gegen den Schuldner keinen vollen Erfolg gehabt haben, so wird die Forderung jetzt von allen mit dem Ausgleichsverfahren verbundenen Beschränkungen frei und unterliegt wieder dem gewöhnlichen Recht.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen sein, daß jeder Ausgleichsgläubiger, der am Konkursverfahren seines Schuldners beteiligt war, die sich daraus ergebenden Veränderungen der Forderung im Ausgleichsverfahren gegen sich gelten lassen muß¹⁾. Dafür spricht der V. V. selbst, indem er die Stellung des beteiligten Ausgleichsgläubigers vom Ergebnis eines Vorkriegskonkurses des Schuldners dadurch abhängig macht, daß er die Haftung des Schuldnerstaats gegenüber dem Gläubigerstaat auf die Dividende beschränkt.

War der Gläubiger nicht am Konkurs beteiligt, so treffen ihn dessen materiellrechtliche Folgen wohl nur dann, wenn nach den Kollisionsnormen die Ausgleichsobligation selbst der Rechtsordnung des Staates unterworfen ist, dessen Gerichte den Konkurs über den Schuldner verhängt haben.

Es muß hervorgehoben werden, daß diese Sätze auch gelten, wenn der Schuldner erst während des Krieges in Konkurs geraten ist; daß auch dann der Umfang der Staatshaftung vom Umfang der Aus-

¹⁾ D. h. die bis zum Erlaß der Verkehrsverbote (s. o. Seite 118f.) eingetretenen Veränderungen. Denn mit diesem Zeitpunkt wird jedes zwischen Gläubiger und

gleichsschuld abhängig ist. Daraus, daß die Haftung des Schuldnerstaats für den vor dem Krieg in Konkurs geratenen Schuldner ausgeschlossen ist, ist m. E. nicht zu folgern, daß der nach dem Kriege eingetretene Konkurs den Umfang der Staatshaftung sogar dann unberührt läßt, wenn durch den Konkurs der Umfang der Ausgleichsforderung selbst gemindert worden ist¹⁾, sondern nur, daß trotz eines nach dem Krieg eingetretenen Konkurses der Staat für die Schuld haftet, wie sie bei Inkrafttreten des Friedensvertrages vorliegt. Art. 296b und § 4 der Anlage haben nicht die Bedeutung, daß sie den Gläubiger durch die Staatshaftung vor den Folgen eines während des Krieges, d. h. meist infolge des Krieges eingetretenen Konkurses schützen wollen, sondern den Sinn, daß der Gläubiger den ihm gebührenden Betrag in gutem Gelde erhält. Es gebührt dem Gläubiger aber nur, was Gegenstand seiner Forderung ist, d. h. seiner im Konkurs des Schuldners u. U. veränderten Forderung.

Das englische Recht im Gegensatz zum deutschen und französischen Konkursrecht läßt die im Konkurse anmeldbaren Verbindlichkeiten (mit bestimmten Ausnahmen) nicht immer fortbestehen, sondern kann den Gemeinschuldner auf Grund einer vom Court zu erlassenden Order of discharge davon befreien; Konkursgesetz vom 10. August 1914, Section 28 (2) in Verbindung mit Section 167²⁾. Der deutsche am Konkurs nicht beteiligte Ausgleichsgläubiger muß das, wenn die Obligation nach englischem Recht zu beurteilen war, gegen sich gelten lassen, auch wenn der Schuldner erst nach Kriegsausbruch „bankrupt“ geworden war. Unterstand das Schuldverhältnis deutschem Recht, so bleibt die Ausgleichsforderung und mit ihr die Haftung des englischen Staates für das Clearing in vollem Umfange aufrechterhalten. Sowohl im deutschen, im englischen als auch im französischen Recht zerstört der Zwangsvergleich, insoweit er einen Erlaß enthält, die Ansprüche aller Konkursgläubiger und läßt höchstens eine „natürliche Verbindlichkeit“³⁾ zurück, die mangels der Exigibilität nicht ausgleichs-

Schuldner schwebende gerichtliche Verfahren, also auch das Konkursverfahren, unterbrochen. Von hier an wird der bisher beteiligte Gläubiger als nicht beteiligter behandelt; vgl. den nachfolgenden Text.

1) A. A. RABEL: Rechtsvergleichung vor den Gemischten Schiedsgerichten. S. 74 u. der Deutsch-Englische Gem. Sch.-G.-Hof i. S. R. ATWOOD BEAVER & Co, v. JULIUS KREITZ, v. 20. März 1924, Case 1484. Vgl. dagegen DÖLLE: Jur. Wochenschr. 1924, S. 737, Nr. 12.

2) Vgl. BLAKE ODGERS: a. a. O., II, S. 1406 f. — RINGWOOD: a. a. O., S. 180ff. — WILLIAMS: a. a. O., S. 124ff. — THALLER, E.: Des Faillites en Droit comparé, II, S. 292, Paris 1887. — LYON-CAEN—RENAULT: a. a. O., VII, S. 647, 648.

3) JAEGER: Kommentar zur KO. § 193, Anm. 5. — LYON-CAEN—RENAULT: a. a. O., VII, S. 657. — Code de commerce art. 516. — Engl. Konkursges. v. 1914, Section 16, (2) und (13), Section 17, 21.

fähig sein kann. Für die Wirkung des Zwangsvergleichs gegenüber dem Ausgleichsgläubiger ist m. E. ebenso zu entscheiden, wie für das Erlöschen der Schuld auf Grund einer Order of discharge¹⁾. Man mag aber zweifeln, ob nicht trotz Teilnahme am Verfahren oder obgleich das Recht des Schuldnerstaats für die Obligation maßgebend ist, Abweichendes gelten muß, wenn der Gläubiger wegen des Krieges am Zwangsvergleich nicht teilnehmen konnte, er diesen aber durch seine Mitwirkung hätte zu Fall bringen können. Es scheint richtiger, daß hier der Gläubiger nach seiner Wahl von den Wirkungen des Zwangsvergleichs unberührt bleiben muß²⁾. Dagegen ist in anderen Fällen dem alliierten Gläubiger nicht mit den Bestimmungen des Art. 302 V. V. zu helfen, da der Zwangsvergleich der deutschen KO. kein Urteil, sondern ein durch gerichtlichen Beschluß bestätigter Vertrag ist³⁾; hält man aber eine „gerichtliche Entscheidung“ zur Anwendung des Art. 302 für ausreichend, so würde es doch an der dort geforderten Benachteiligung des alliierten Staatsangehörigen fehlen, wenn er selbst bei Teilnahme am Zwangsvergleich ein anderes Ergebnis nicht erzielt hätte⁴⁾.

§ 20. Bedeutung und Rechtsfolgen der Gutschrift.

Die Vollziehung der Gutschrift gem. Art. 296d ist Erfüllung der darauf gerichteten Verbindlichkeit des Schuldnerstaats (Amts) gegenüber dem Gläubigerstaat⁵⁾ (Amt). Jener wird insoweit gegenüber diesem frei. Die Gutschrift des Schuldneramts begründet aber gleichzeitig eine neue abstrakte Verbindlichkeit des Schuldnerstaats gegenüber dem Gläubigerstaat. Das zwischen Gläubiger und Schuldner be-

1) Vgl. JAEGER: Komm. zur KO. § 193, Anm. 19. — THOMAS, L.: Études sur la Faillite. S. 112ff., Paris 1880.

2) Der deutsche Gläubiger einer z. B. gegen einen Engländer gerichteten Valutaforderung kann sogar ein Interesse daran haben, sich den Wirkungen eines Zwangsvergleichs zu entziehen, der mit dem vor dem Kriege „bankrupt“ gewordenen Schuldner geschlossen worden ist, obgleich damit auch die Staatshaftung für die Zwangsvergleichsdividende entfällt, wenn der Schuldner jetzt in der Lage ist, seine Schuld ganz zu erfüllen. Übrigens ist der Gläubiger der wirksamen Teilnahme an einem Zwangsvergleich nach Erlaß der Verkehrsverbote nicht mehr fähig.

3) S. JAEGER: a. a. O., Anm. 5ff. zu § 173.

4) Das darf nicht allein daraus geschlossen werden, daß seine gegen den Zwangsvergleich abgegebene Stimme die erforderliche Majorität nicht beseitigt hätte. Auch der in der Beratung geltend zu machende Einfluß muß erwogen werden.

5) Wie es im deutsch-französischen Ausgleichsverfahren gehalten wird, wenn der Schuldner nicht auffindbar ist, darüber vgl. Art. 13 des Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Rec. II, S. 858 u. Art. 7 des Deutsch-Französischen Accord v. 1. Februar 1924.

stehende Schuldverhältnis wird nunmehr gelöst und setzt sich um in einen Anspruch des Gläubigers gegen das Gläubigeramt und des Schuldneramts gegen den Schuldner. Über diese Wirkungen der Gutschrift ist jetzt näher zu handeln.

I. Es wurde schon ausgeführt, daß das Schuldneramt in jedem Falle, in dem eine Ausgleichsobligation gegeben ist, zur Gutschrift des geschuldeten Betrags in der Währung der beteiligten alliierten Macht, u. U. unter Umrechnung zum Vorkriegskurs, verpflichtet ist. Diese Pflicht besteht auch, wenn die Haftung des Schuldnerstaats für die Ausgleichsschuld ausgeschlossen ist; allein, hier kann der Schuldnerstaat die Gutschrift insoweit verweigern, als er nicht aus den vom Schuldner beizutreibenden Mitteln gedeckt ist¹⁾.

Der Verpflichtung, die Gutschrift zu leisten, genügt das Schuldneramt dadurch, daß es den nach dem soeben Dargelegten maßgebenden Betrag dem Konto des Gläubigeramts gutschreibt; § 6 der Anl. zu Art. 296²⁾. Es soll das Gläubigeramt sogleich von der erfolgten Gutschrift in Kenntnis setzen; § 6 Anlage zu Art. 296. Dieses schreibt dem Schuldneramt den entsprechenden Betrag auf dem bei ihm geführten Konto zur Last; Art. 296c. Schreibt das Schuldneramt nur einen Teil des Betrages gut so, bleibt es hinsichtlich des Restes zur Kreditierung verpflichtet; insbesondere ist das Schuldneramt in den Fällen des Ausschlusses der Staatshaftung gehalten, es nicht bei einem Versuch zur Eintreibung des vollen Schuldbetrages vom Schuldner bewenden zu lassen, sondern den Versuch in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Die Gutschrift erfolgt, wenn die Ausgleichsforderung als solche festgestellt ist; das geschieht entweder durch gütliche Einigung der Parteien (Anerkenntnis des Schuldners mit Billigung des Amtes), §§ 7, 8 der Anl. zu Art. 296, oder durch eine gemeinsame Entscheidung der beteiligten Ausgleichsämtler gem. § 20 der Anl.³⁾, wenn gegen sie innerhalb der von den Prozeßordnungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe vorgesehenen Fristen keine Berufung eingelegt ist, oder schließlich auf Grund einer Entscheidung der im § 16 der Anlage genannten Organe⁴⁾.

1) S. Seite 136, 137.

2) Die Ausgleichsämtler haben für die im Ausgleichsverfahren zu zahlenden Beträge ein besonderes „Konto 296“ eingerichtet gegenüber dem „Konto 297“, das für die Buchung der Liquidationserlöse bestimmt ist. — S. Seite 32, Anm. 5.

3) Über deren Form vgl. Art. 14 des Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Rec. II, S. 858, 859.

4) Die Urteile der Gem. Schiedsgerichtshöfe in Ausgleichssachen sind — ganz der materiellen Rechtslage entsprechend — hinsichtlich der Ausgleichsschuld Feststellungs-, hinsichtlich der Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaat Leistungsurteile; dem Ausgleichsschuldner kann nach dem Art. 296 und seinen Anlagen die Zahlung nicht befohlen, dagegen muß dem Schuldneramt die Gutschrift der vom Schuldner geschuldeten Summe auferlegt werden. Vgl.

II. Die Gutschrift ist Erfüllung und gleichzeitig abstrakter schuld-begründender Tatbestand. Aus ihm entsteht eine Geldverbindlichkeit des gutschreibenden Staates gegenüber dem Gläubigerstaat, über deren Erfüllung Genaueres im § 11 der Anlage zu Art. 296 bestimmt ist. Die Verbindlichkeit entsteht unmittelbar aus der Gutschrift, nicht erst mit der Mitteilung von ihrer Vollziehung an das Gläubigeramt. Das folgt einmal aus dem Friedensvertrag selbst, der im § 6 der Anlage die Gutschrift von der Benachrichtigung scheidet und im § 22, Abs. IV die Beendigung des Zinsenlaufs an jene, nicht an diese knüpft. Zum andern stimmt diese Auffassung überein mit der sowohl in England, dem Lande des Entwurfs des Art. 296, wie in Deutschland und in Frankreich herrschenden Ansicht über den Zeitpunkt der Entstehung einer im Giro-Verkehr durch Gutschrift begründeten Forderung¹⁾.

Der aus der Gutschrift entstehende Anspruch des Gläubigerstaats ist abstrakt; er entsteht unabhängig davon, ob die der Gutschrift zugrundeliegende Causa solvendi erreicht wird oder nicht; unabhängig auch davon, ob eine solche Staatshaftung gegeben war, welche die sofortige Gutschrift rechtfertigt oder nicht. Zwar sagt der Friedensvertrag darüber ausdrücklich nichts; allein, die gegenwärtige Auffassung bietet den großen Vorzug, daß das Gläubigeramt nach vollzogener Gutschrift stets seine Forderungen substantiieren kann, ohne noch einmal auf die Ausgleichschuld und die Frage der Staatshaftung zurückzugreifen. Das Schuldneramt muß seinerseits darlegen, daß der mit der Gutschrift verfolgte Zweck der Tilgung der Gutschriftspflicht nicht erreicht worden ist, weil diese Verpflichtung mangels einer ausgleichsfähigen Schuld oder mangels der Staatshaftung nicht existierte. Bei dieser Sachlage kann das Schuldneramt sowohl das Zahlungsbegehren des Gläubigeramts zurückweisen als auch verlangen, daß das Gläubigeramt ihm die sine causa mit der Gutschrift gemachte Zuwendung durch Wiedergutschrift des kredi-

z. B. den Tenor in den Urteilen Rec. I, S. 586, 587, 735; II, S. 126, 213. Vgl. insbesondere das Urteil des Deutsch-Belgischen Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. EUROPÄISCHE PETROLEUMUNION c. S. A. POUR LA VENTE DU PÉTROLE, CI-DEVANT RIETH ET CIE., Rec. II, S. 6.

¹⁾ Vgl. für England PAGET, JOHN R.: The Law of Banking, 2 ed., S. 110 i. f., London 1908; dort heißt es: Lord LINDLAY says: „It must never be forgotten, that the moment a bank places money to its customers credit, the customer is entitled to draw upon it, unless something occurs to deprive him of that rights.“ S. 271 ff. Ferner vgl. die Bills of Exchange (Crossed Cheques), Act 1906, 6 Edw., 7 Cap. XVII, an Act to amend section eighty-two of the Bills of Exchange Act 1882, (4. August 1906), S. 1. — Vgl. für Deutschland: RGE., Bd. 54, S. 332: STAUB, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. (KÖNIGE, PINNER, BONDI), Anhang zu § 363, Anm. 21a, Berlin u. Leipzig 1920. — COSACK: Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl., S. 312. Stuttgart 1910. — Vgl. für Frankreich: THALLER, E.: Traité élémentaire de Droit commercial., S. 914, 915, Ann. 1. — LYON-CAEN —RENAULT: Traité de Droit commercial, S. 583.

tierten Betrages zurückgewähre¹⁾. Können sich die Ämter über diese Frage nicht einigen, so liegt ein Streit zwischen den Ämtern gem. § 16 der Anlage zu Art. 296 vor, über den die dort genannten Entscheidungsorgane zu befinden haben²⁾. Das kommt aber nur dann in Frage, wenn nicht bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die die Existenz einer ausgleichsfähigen Schuld bejaht und die Gutschrift angeordnet hat³⁾.

Die Bezahlung der gutgeschriebenen Beträge erfolgt nicht unmittelbar nach jeder Feststellung und Gutschrift, sondern auf Grund einer monatlichen Abrechnung zwischen den Ämtern. Die den Ämtern aus den Gutschriften zustehenden Forderungen werden gegeneinander aufgerechnet, und der Saldo binnen einer Woche von dem Schuldnerstaate durch bare Zahlung beglichen; § 11, Abs. I der Anlage⁴⁾.

Aus dieser Regelung treten besonders deutlich die Abweichungen vom echten handelsrechtlichen Clearing hervor. Das Wesen des handelsrechtlichen Clearing besteht darin, daß es einem geschlossenen Personenkreis dient, in dem jeder einzelne sowohl Gläubiger wie auch Schuldner ist, und daß es die Barzahlungen unter diesen Personen bis auf die Saldi herabdrückt. Beim Ausgleichsverfahren ist es dagegen gewiß nur selten, daß die einzelnen von beiden Seiten daran Beteiligten

1) Vgl. Urteil des Deutsch-Franz. Gem. Sch.-G.-Hofs i. S. FRANZ. gegen DEUTSCHES AUSGLEICHSAMT, Rec. II, S. 95. — Hat keine Ausgleichsschuld bestanden, so hat auch der Gläubiger mit der Gutschrift keinen Anspruch gegen das Gläubigeramt erworben, so daß er den von diesem bereits erhaltenen Betrag zurückzahlen muß. Entsprechend muß das Schuldneramt die vom Schuldner empfangene Leistung zurückgewähren.

2) Im Deutsch-Französischen Accord v. Oktober 1922, Art. 9c, Rec. II, S. 858, ist bestimmt, daß die Wiedergutschrift, welche mangels der gehörigen Staatsangehörigkeit oder Residenz einer der Ausgleichsparteien verlangt wird, verweigert werden kann, wenn an den Gläubiger der gutgeschriebene Betrag bereits gezahlt ist. Vgl. ferner über die Wiedergutschrift grundlos kreditierter Beträge im Verkehr zwischen dem französischen und dem deutschen Ausgleichsamte den Art. 9 des Londoner Protokolls v. 2. November 1923, Rec. III, S. 1035 und Art. 1 u. 6 des Accord vom 1. II. 1924.

3) Auch eine inappellabel gewordene gemeinsame Entscheidung der Ämter gem. § 20 der Anlage ist nicht mehr angreifbar.

4) Am 10. VI. 1921 hat Deutschland mit allen Ausgleichsstaaten, ausg. Haiti, das sog. Global-Abkommen getroffen, wonach das Reich monatlich einen bestimmten Betrag zu zahlen hatte, nämlich: monatlich jedem Gegnerstaat auf dessen Kreditsaldo denjenigen Betrag in Pfd. Sterling ungerechnet, der sich zu diesem Saldo verhält, wie der Betrag von 2 Millionen zum Gesamtbetrag aller Kreditsalden der gegnerischen Ämter. Nach Kündigung dieses Abkommens durch die Alliierten im August 1922 ist im November 1922 eine neue Vereinbarung erfolgt, die Deutschland bis 1. VII. 1923 eine Zahlungsfrist bewilligt, während von diesem Zeitpunkt ab monatlich zunächst £ 300000, vom 1. VII. 1923 ab steigende Raten zu zahlen waren. Vgl. jetzt das Dawes-Gutachten, Teil I, Abschnitt XI.

unter sich sowohl Gläubiger wie auch Schuldner sind; die Regel wird sein, daß von diesen durch den Gang des Verfahrens zufällig zusammengewürfelten Personen, die einen nur Gläubiger, die andern nur Schuldner sind. Das Verfahren will im übrigen den Einzelnen die Bezahlungen, die sie zu empfangen oder zu leisten haben (vom bzw. an den Staat), keineswegs ersparen; es will vielmehr lediglich die zwischen den Staaten vorzunehmende Abwicklung durch die monatliche Abrechnung vereinfachen. Theoretisch ist sogar die Aufrechnung nicht wesentlich; es ist vorstellbar, daß in gewissen Zeiträumen alle Gläubiger auf derselben Seite stehen.

Ergibt sich ein Saldo zugunsten Deutschlands, so trifft die alliierte Schuldnermacht nicht eine Pflicht zur Zahlung innerhalb einer Woche, sondern der deutsche Anspruch wird bis zur völligen Bezahlung der den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges geschuldeten Summen einbehalten; § 11 der Anlage. Ein sich etwa zugunsten Deutschlands ergebender Schlußsaldo wird zur Kürzung des alliierten Reparationsanspruchs dem Reich gutgeschrieben; Art. 243a. Diese Bestimmungen stellen eine einschneidende Durchbrechung der Gegenseitigkeit des Clearing-Verfahrens und gleichzeitig eine Übertragung des der Sektion IV zugrunde liegenden Gedankens vom Liquidationsrecht der alliierten Mächte in die Sektion III dar¹⁾.

Eine Vollstreckungsinstanz für die aus der Gutschrift entspringenden Ansprüche der Staaten ist im V. V. nicht vorgesehen; es stehen nur die Mittel zur Verfügung, die das Völkerrecht überhaupt zur Durchsetzung von staatlichen Rechten gegen fremde Staaten kennt.

III. Noch einige Worte sind über die Rechtswirkungen zu sagen, die die Gutschrift auf die Ausgleichsobligation selbst ausübt.

Es wurde schon erwähnt, daß sie mit erfolgter Gutschrift untergeht; mit der Gutschrift, nicht mit der Mitteilung an das Gläubigeramt, nicht mit der gemäß § 11 der Anlage erfolgenden Monatszahlung. Das ist wiederum aus § 22 der Anlage zu schließen: würde die Zahlung der für das Erlöschen des Ausgleichsschuldverhältnisses maßgebende Zeitpunkt sein, so würde der Friedensvertrag den Zinsenlauf bis zu diesem Augenblick festgesetzt haben. Ferner spricht dafür, daß die Gutschrift des Schuldneramtes dem Gläubigeramt im Interesse des Gläubigers einen Schuldner gibt, der wenigstens nach der Bedeutung der Vorschriften des Art. 296 als solvent gilt²⁾, so daß eine Gefahr für den Gläubiger nicht vorliegt. Diese Auslegung ist schließlich deswegen nötig, weil sonst die Lösung der Ausgleichsobligationen, deren Gläubiger Deutsche sind, mangels einer Barzahlung an das deutsche Amt (§ 11 Abs. II) ins Ungewisse hinausgeschoben würde.

1) S. Seite 57 zu Anm. 2 u. 3.

2) Vgl. Einleitung Seite 11.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind mit der Gutschrift endgültig zerstört; sie gibt dem Gläubiger keine neuen Rechte; ebenso erlangt er kein Recht aus dem rechtskräftigen Urteil einer der im § 16 der Anlage vorgesehenen Entscheidungsinstanzen. Daher kann er nicht auf Grund eines solchen Titels eine Vollstreckung gegen den Schuldner betreiben¹⁾. Statt dessen gewinnt er einen Geldanspruch gegen das Gläubigeramt (Staat) in Höhe des Betrages, welcher seinem Amte vom Schuldneramte gutgeschrieben worden ist. Der Anspruch beruht unmittelbar auf dem Friedensvertrag, ist seiner causa nach ähnlich dem des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten, da das Ausgleichsamt mit seiner gesamten Tätigkeit jedenfalls auch die Geschäfte der Ausgleichspartei besorgt²⁾, und wird inhaltlich durch den § 9 der Anlage zu Art. 296 bestimmt. Der Friedensvertrag selbst gibt aber dem Gläubigerstaat die Ermächtigung, besondere Normen über Umfang und Verwirklichung des Anspruchs³⁾ aufzustellen; § 9 der Anlage. Das Landesgesetz kann demnach auch dem Gläubiger den durch die Valorisation erzielten Vorteil zum Teil oder völlig entziehen⁴⁾; es braucht nicht sofort den ganzen Betrag auszuzahlen usw.

Auch der Inhaber einer in einem Handelspapier verbrieften Ausgleichsforderung, die nach § 6 der Anlage auf den Gläubigerstaat (Amt) übergeht, hat den Anspruch gegen das Gläubigeramt auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Gutschrift. Vor deren Vollziehung ist für den seiner Forderung entkleideten Gläubiger lediglich eine Anwartschaft gegeben, über die er verfügen kann.

Ein entsprechender Anspruch ist dem Schuldneramt gegeben, das die Gutschrift geleistet hat. Anspruchsgegner ist der Ausgleichsschuldner; seiner Natur nach ist der Anspruch ein gesetzlicher Regreßanspruch ähnlich dem des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner⁵⁾ und hat zum Ziel die Zahlung der gutgeschriebenen Summe; § 14 Abs. II der Anlage. In welcher Weise der Anspruch durchgesetzt werden kann, ist dem Landesrecht überlassen zu bestimmen, ebenso, wie man aus einer Analogie mit § 9 der Anlage schließen darf, die Aufstellung besonderer Normen über den Umfang des Anspruchs⁶⁾.

1) Anders, wenn das Ausgleichsverfahren beendet ist, und der Gläubiger mangels Staatshaftung noch nicht befriedigt ist. In diesem Falle muß z. B. das Urteil eines Gemischten Schiedsgerichts Grundlage eines Vollstreckungstitels werden können.

2) Freilich nicht auf Grund Vertrages, sondern unmittelbar auf Grund gesetzlicher Anordnung.

3) Über die Abtretbarkeit dieses Anspruchs s. o. S. 123 zu Anm. 3; ob für den Anspruch der Rechtsweg gegeben ist, bestimmt das Landesrecht.

4) Vgl. § 25, RAusglG.

5) Seite 34.

6) Vgl. RAusglG. §§ 25ff. § 14 des RAusglG. spricht von einem Übergang der Ausgleichsforderung auf das Deutsche Reich, ähnlich wie in § 774 BGB.

Das Schuldneramt erwirbt auch die für die Ausgleichsforderung bestehenden Vorzugsrechte und Sicherheiten, insoweit diese nicht dem Rückbehaltungs- und Liquidationsrecht der alliierten Mächte gem. Art. 297b unterliegen¹⁾.

Der Schuldner kann gegenüber dem Anspruch des Schuldneramtes nur solche Einwendungen erheben, die nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung der vom Friedensvertrag vorgesehenen Organe (§ 16 Anlage) abgeschnitten sind, es sei denn, daß das Landesrecht ein anderes bestimmt. Ferner wird, auch ohne Entscheidung dieser Organe, der Schuldner dann nicht mehr im internen Clearing mit einem Einwand gehört werden dürfen, wenn er selbst das Vorbringen im externen Clearing schuldhaft unterlassen hat²⁾.

In den Fällen der Gutschrift ohne Vorliegen der Staatshaftung³⁾ erlangt das Schuldneramt durch die Gutschrift keinen Anspruch gegen den Schuldner, da diese nur insoweit erfolgt, als das Schuldneramt vom Schuldner bereits befriedigt worden ist. Vielmehr erhält hier gem. § 14 der Anlage hinter Art. 296 das Schuldneramt bereits mit der Feststellung der Schuld einen Anspruch auf Zahlung der im Ausgleichsverfahren geschuldeten Summe gegen den Schuldner; die Gutschrift ist daher hier nicht nur Ausdruck der Lösung der Ausgleichsobligation, sondern auch der Befreiung des Schuldners von der Zahlungspflicht gegenüber dem Schuldneramt.

Alles Nähere über das interne Clearing bestimmt das Landesrecht⁴⁾.

— Vgl. dazu ENNECCERUS: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Schuldverhältnisse. 18.—22. Aufl., 9. Bearb., S. 557, Anm. 4, Marburg 1923.

¹⁾ S. Seite 33 ff.

²⁾ Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts v. 23. IX. 1921. S. Jur. Wochenschr. 1922, S. 748.

³⁾ S. Seite 137.

⁴⁾ Näheres über das interne französische Clearing s. bei GIDEL-BARRAULT: a. a. O., S. 442 ff. — Über das deutsche interne Clearing vgl. ISAY: Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 329 ff.

Nachtrag.

Während des Druckes sind Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe publiziert oder dem Verfasser auf besonderem Wege zugänglich gemacht worden, die dem Text nicht mehr eingefügt werden konnten. Ihnen dienen die folgenden Nachträge:

Zu Seite 12, Anm. 6 (S. 13): Auf Grund des Urteils MÜLLER c. ROECHLING ist nunmehr das Gesetz über Maßnahmen zur Durchführung des im Verträge von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet v. 4. September 1924 (RGBl. I, S. 701) ergangen.

Zu Seite 22, vor und zu Anm. 2: Das Deutsch-Englische Gem. Schiedsgericht stellt im Urteil REHDER v. LANDGESELLSCHAFT WANNSEE v. 11. April 1924 (Case 1543) auf die Staatsangehörigkeit des englischen Testamentsvollstreckers ab, nicht auf die des verstorbenen deutschen Erblassers. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1393, Nr. 1.

Zu Seite 25, Anm. 1: Inkonsequent läßt der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof die Aufrechnung mit „unliquidated damages“ im Ausgleichsverfahren zu; vgl. das Urteil i. S. EMPIRE TRANSPORT CO. v. BLUMENFELD v. 15. V. 1924. Vgl. S. 121.

Zu Seite 69, Anm. 2 (S. 70): Zu dem Urteil des Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichts i. S. LA SUÉDOISE GRAMMONT c. ROLLER vgl. die Ausführungen von KLAUSING i. d. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1401, Nr. 4 mit Belegen aus der Literatur zur Frage der Staatsangehörigkeit juristischer Personen.

Zu Seite 81, Anm. 1: Das Deutsch-Englische Gem. Schiedsgericht nimmt in dem Urteil REHDER v. LANDGESELLSCHAFT WANNSEE v. 11. April 1924 (Case 1543) an, daß für die Ausgleichsfähigkeit der vor dem Kriege fällig gewordenen Schulden dem Staatsangehörigkeitserfordernis des Art. 296 sowohl bei Kriegsausbruch als auch am 10. I. 1920 genügt sein muß. Wegen der nach Kriegsausbruch fällig gewordenen Verbindlichkeiten vgl. S. 104, Anm. 1. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1393, Nr. 1. — Ebenso das noch nicht veröffentlichte Urteil desselben Gerichts i. S. ABRAHAM & Co. v. WEISS (Case 1419). —

Zu Seite 92: Im Urteil REHDER v. LANDGESELLSCHAFT WANNSEE v. 11. April 1924 (Case 1543) hält das Deutsch-Englische Gem. Schiedsgericht daran fest, daß die erforderliche Residenz, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen (vgl. S. 91), am 10. I. 1920 vorgelegen haben muß. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1393, Nr. 1.

Zu Seite 108, Anm. 4: Auch der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in seinem Urteil ANGIER pp. c. REICHAUSGLEICHSAMT v. 10. April 1924 einseitige Akte (Testamentserrichtung) nicht als „transactions“ anerkannt. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1399, Nr. 1.

Zu Seite 111, b: In der noch nicht veröffentlichten Entscheidung DEVILLÉ c. GERMANIA (cause 973) hat der Deutsch-Belgische Gemischte Schiedsgerichtshof den bisher eingenommenen Standpunkt aufgegeben und anerkannt, daß auch

tatsächliche Umstände ausreichen, um eine Suspension von Verträgen im Sinne des Art. 296, Ziffer 2 anzunehmen.

Zu Seite 121, Anm. 2: Für die Aufrechnung im Ausgleichsverfahren entscheidet auch der Deutsch-Englische Gem. Schiedsgerichtshof i. S. ELLIS MAUD STAMP v. SCHLESINGER NACHF. v. 19. X. 1923 und i. S. EMPIRE TRANSPORT Co. v. BLUMENFELD v. 15. V. 1924. Vgl. S. 25, Anm. 1.

Zu Seite 137, Anm. 2 (S. 138): Auch das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Schiedsgerichtshofs i. S. JOHNSON BROTH. LTD. v. JOACHIMSON v. 26. III. 1924 erklärt eine Schuld, für die der Staat nach dem V. V. nicht haftet, als nicht unter die Sektion III gehörig. — Die im Text vertretene Ansicht hat danach kaum Aussicht, sich in der Praxis der Gemischten Schiedsgerichte durchzusetzen.

Zu Seite 154, Anm. 3: Vgl. das Urteil des Deutsch-Englischen Gem. Schiedsgerichtshofs i. S. JOHNSON BROTH. LTD. v. JOACHIMSON v. 26. III. 1924. Auch hier wird gegen die Einwendungen der beklagten Partei für Staatshaftung und Valorisation in Ansehung von Konkursdividenden entschieden. Jur. Wochenschr. 1924, S. 1394, Nr. 3. Rec. IV, S. 69ff.

Sachverzeichnis.

- Abfindungsbefugnis 25 ff.
Ablauf der Anmeldefrist für eine Ausgleichsforderung 114, 118.
Abrechnung zwischen den Ämtern 3, 160.
Accord v. 9. April 1921 55.
— v. Oktober 1922 36, 133, 144, 157, 160.
— v. 9. Dezember 1922 17.
— v. 1. Februar 1924 69, 71, 97, 157, 160.
Administrator 21.
agreement 44, dependent agreements 102.
Allgemeine Voraussetzungen des Ausgleichsverfahrens 17 ff.
Anmeldepflicht 118.
Annahme von Zahlungen 119.
Ansprüche auf Verschaffung von Geldforderungen 20.
— auf Leistung von Aktien 20.
— auf Geldzahlung aus fremdem Vermögen 20.
— aus Bereicherung 109.
— aus gegenseitigen Verträgen 101.
— aus negotiorum gestio 109.
— aus Vertragsauflösung 104, 109.
— gegen das Gläubigeramt 123, 160, 162.
— des Schuldneramts gegen den Schuldner 162, 163.
— verhaltene 96.
Arbeitsmethode der Wirtschaftskommission 8.
Arten der Ausgleichsforderungen 58 ff.
assignment 108.
Aufrechnung 47 ff., 95, 97.
— von Forderungen verschiedener Währungen 50 ff.
— innerhalb des Ausgleichsverfahrens 121 ff.
— von Gutschriftsbeträgen 160.
Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen 103, 104.
Ausführungsgesetze, innerstaatliche 2, 47, 52, 67, 84, 119 ff., 162, 163.
Ausgleichsämtler als Repräsentanten der Staaten 133, 134.
Ausgleichsfähigkeit bei Wegfall der Staatshaftung 137, 138, 143, 158, 163.
Ausgleichsprozeß 17, 86.
Ausgleichstatbestand 17 ff.
Ausgleichsverfangenheit 121.
Ausländische Urteile 49 ff.
Auslegung 4, 9, 13 ff., 25, 30.
Bankruptcy 144 ff.
— Acts of B. 150.
Barguthaben 17.
Baruch 7.
Beigetretene Staaten 12, 13.
Beitritt zum Ausgleichsverfahren 2, 13.
Belastung der Ausgleichsforderungen 35 ff.
Beschränkung der Haftung auf die Liquidationsmasse 31, 32, 142, 143.
Besondere Anwendungsfälle des Ausgleichsverfahrens 17.
Bestrittene Forderungen 24.
Bradley Palmer 9.
Cession des biens 147 ff.
Clearing, externes 1.
— internes 2, 163.
Condition, concurrent conditions 102.
Contango-Sätze 131.
Contract 44, 79.
— unilateral c. 79, 106.
Contrat 106.
Convention 106.
Conveyance 108.

- cebt 23ff., 30, 95, 98, 99, 103, 139.
 debts for money had and received 99.
 dette 24.
 — contractée 79.
 dettes locales 116.
 Deutsche Erwägungen über ein Aus-
 gleichsverfahren während des Krie-
 ges 7, 24.
 Diskussion vor dem amerikanischen
 Senat 9.
 Dividende 130.
 domicil, domicile 87ff.

 échéance 96ff.
 effets de commerce 120.
 Einlösungspflicht 18.
 Einreden im Ausgleichsverfahren 26,
 71, 117, 121, 158.
 Einrede des nicht erfüllten Vertrages
 100.
 — wegen Kriegsschadens 134, 136.
 — der Verjährung 139ff.
 Einseitig verpflichtender Vertrag 103.
 Einwohner 140.
 Einziehungsberechtigter 35, 36.
 Elsaß-Lothringen 11, 19, 77, 115ff., 129,
 134.
 enemy 40, 65, 66.
 Englische Erwägungen über ein Aus-
 gleichsverfahren während des Krie-
 ges 8, 9, 10, 11.
 Englischer Entwurf 12, 15.
 Entschädigungsanspruch aus Art. 297c
 55, 57.
 — aus Art. 297i 34, 55.
 Entstehungsgrund der Ausgleichsforde-
 rungen 99ff., 106ff., 114.
 Entstehungszeit der Ausgleichsforde-
 rungen 99ff., 106ff., 114.
 Entwurf der Sektion III 8, 12, 15, 111.
 executor 21.
 Exigibilität 14, 18, 24, 26, 36, 48, 49,
 95ff., 101, 104, 105, 122, 132, 156.
 Externes Clearing 1.

 faillite 144ff.
 — théorie de la faillite de fait 146ff.
 — virtuelle oder faillite non déclarée
 146.
 failure 151.
 Fakultatives Verfahren 12.
 Fester Umrechnungskurs 128.

 Fiskustheorie 77.
 Folgen des Ausgleichstatbestandes 118ff.
 formal indication of insolvency 151.
 Französische Erwägungen über ein
 Ausgleichsverfahren während des
 Krieges 9, 10, 11.
 Friede von Guadalupe Hidalgo v. 1848 5.

 Geldschuld 17ff., 27, 94.
 Geldsummenschuld 17.
 Gemeinsame Rechtsgedanken in ver-
 schiedenen Rechtsordnungen 16.
 Gemischte Schiedsgerichtshöfe 14, 15,
 48, 49ff., 103.
 — Urteile der Gem. Sch. 158.
 Gerichte, ordentliche 14.
 Gesamtschuldner im Ausgleichsver-
 fahren 61.
 Geschichte des Ausgleichsverfahrens
 4ff., 111.
 Gewöhnlicher Aufenthalt 87ff.
 Gidel et Barrault 7.
 Gläubigeramt 3.
 Global-Abkommen 160.
 Gutschrift im Ausgleichsverfahren 101,
 121, 124, 125, 127, 129, 132, 133,
 134, 157ff.
 — Haftung des Staates aus der G. 135.
 — Ausnahmen von der Pflicht zur
 sofortigen G. 136ff.
 — abstrakter Anspruch aus der G. 159.
 — Wiedergutschrift 160.
 — Wirkung der G. auf die Ausgleichs-
 obligation 161.
 von Liquidationserlösen 32, 34,
 55, 158.

 Haftung, beschränkte, im Ausgleichs-
 verfahren 27ff.
 — Beschränkung der H. auf die Li-
 quidationsmasse 31, 32, 142, 143.
 — Staatshaftung s. d.
 Handelspapiere 120, 162.
 Hearings 7ff., 78, 110, 125, 138.
 Heimatlose 59.
 Hilfsaktionen der Regierungen 9, 10, 12.
 Hinterlegung 54, 102.
 home 89.

 indication explicative 38, 110.
 Indiskretionen-Literatur 19.
 Inhaberschuldverschreibung 18.

- Innerstaatliche Ausführungsgesetze 2, 47, 52, 67, 84, 119ff., 192, 193.
 Internationales Privatrecht 14, 15, 39, 47ff., 119, 131.
 Internes Clearing 2, 163.
 Interpretation 4, 9, 13ff., 25, 30.
 Jay-Vertrag 5.
 Joint Liability 75.
Kollisionsnormen 14, 39, 47ff., 119, 131.
 Kolonien 13.
 Konkurs 98, 144ff.
 Kontrolle 65ff.
 Kriegserklärung 110ff.
 Kriegsmaßnahmen 39ff., 51, 52ff., 65, 82, 119.
 Kritik des Ausgleichsverfahrens 4, 32.
 — Amerikanische 6, 9, 11.
 Kündigung 105.
 Lex fori 48.
 limitation of action 138.
 liquidated damages 23, 25.
 Liquidation, Begriff der L. 32.
 — als Untergangsgrund der Ausgleichsforderungen 52ff.
 — Gutschrift von Liquidationserlösen 32, 34, 55, 158.
 — Verhältnis der L. zum Ausgleichsverfahren 57, 123.
 — Erlöse der Liquidation in der Sektion III 58.
 — von Gesellschaften 68, 141ff.
 — eines Unternehmens 142ff.
 Liquidationsrecht der Alliierten 18, 31ff., 34, 35, 56ff., 68, 121, 122, 123, 161.
 liquidation judiciaire 147.
 Liquidität 48, 49, 95, 122.
 Londoner Protokoll v. 2. Nov. 1923 160.
 Lösungsfunktion des Staatenschuldverhältnisses 133ff.
 Mandat 43.
 Maßgebender Text des V. V. 15, 24, 30.
 Methode der Rechtsfindung durch die Gem. Sch.-Ger.-Höfe 15.
 Mobiliarspezieskauf im englischen und im französischen Recht 102.
 Moratorium 114.
 Motive des Ausgleichsverfahrens 9ff.
 Nachlaß 20, 28, 29;
 national 59.
 negotiable instruments 120.
 Nichtigkeit von Handlungen, die gegen das Verkehrsverbot verstoßen 123, 124.
 Non liquet 14.
Oberster Rat 9.
 obligations pécuniaires 22ff.
 Öffentlichrechtliche Forderungen im Ausgleichsverfahren 78, 115.
 Ordentliche Gerichte 14.
 Order of discharge 150.
Papiergeld 18ff.
 Parteien des Ausgleichsverfahrens 2, 20, 21.
 partnership 72ff.
 — schottische p. 73.
 payable 26, 95, 98.
 Periodische Leistungen 99.
 personal representative 21.
 Persönliche Voraussetzungen für Art. 296, Ziffer 1 58ff.
 — — für Art. 296, Ziffer 2 104.
 Pfandsicherung der Ausgleichsforderung 33ff.
 prescription 138.
 Prozeßführungsrecht 121.
 Public trustee 34, 52, 53.
Realität der Ausgleichsforderungen 71.
 Rechtssprache Englands und Frankreichs 15.
 Reichsbank 19, 52, 55.
 Reinerlöse 31, 32.
 Requisition 108.
 residence, résidence 61, 87ff., 105, 113, 120.
 — voluntary r. 91.
 — einer juristischen Person 91.
 — einer Gesellschaft 91.
 — maßgebender Zeitpunkt im Ausgleichsverfahren 91ff.
 — nach Art. 296f. 94.
 ressortissant 59.
 Reziprozität 4, 16, 120.
Saargebiet 12, 13.
 Sachliche Voraussetzungen für Art. 296, Ziffer 1 94ff.
 — — für Art. 296, Ziffer 2 105ff.
 Sachnormen 15.

- Sachverständiger 8.
 Sale of Goods Act 44, 102, 107.
 Schadensersatzansprüche im Ausgleichsverfahren 23, 25, 26, 102, 103, 109.
 Schuldneramt 3.
 Schweizerische Bundesverfassung 15.
 set-off 48.
 Sequester 53.
 Sicherungsfunktion des Staaten-Schuldverhältnisses 133 ff.
 Skontration 12, 24, 160 ff.
 société en nom collectif 71.
 Staat im Ausgleichsverfahren 77 ff., 113 ff., 132 ff.
 Staaten-Schuldverhältnis 132 ff.
 Staatsangehörigkeit im Ausgleichsverfahren 58 ff., 104, 105, 113, 120.
 — doppelte St. 59 ff.
 — verschiedene St. des Bürgen und des Hauptschuldners 62 ff.
 — von juristischen Personen 63 ff., 143.
 — von offenen Handelsgesellschaften 71 ff., 143.
 — von partnerships 71 ff.
 — von Gesamthandschaften des bürgerlichen Rechts 76.
 — maßgebender Zeitpunkt im Ausgleichsverfahren 80.
 — nach Art. 296 f. 94.
 Staatsangehörigkeitswechsel durch Gebietszession 84.
 Staatsgarantie, Staatshaftung 3, 32, 133 ff.
 — Ausschluß der St. 27, 33, 137 ff.
 — Akzessorietät 28 ff., 70, 98, 133.
 — Subsidiarität 134, 135.
 — Staatshaftung aus der Gutschrift 135.
 — Ausnahmen von der Pflicht zur sofortigen Gutschrift 136 ff.
 — Staatshaftung für die Zahlung der Ausschüttungssummen bei Konkurs des Schuldners 154 ff.
 Technik der Rechtsordnungen 16, 24, 37, 73 ff., 80, 123, 125.
 terme de grâce 97.
 Testamentvollstrecker 20.
 Text, maßgebender, des V. V. 15, 24, 30.
 transaction 79, 107 ff.
 Treuhandverhältnisse 22.
 Übereinkommen zwischen d. Vereinigten Staaten und Mexiko v. 4. Juli 1868 5.
 Umrechnungskurs, fester 128.
 — vor dem Kriege 126, 129, 158.
 Unausgeführte Verträge 110 ff.
 unliquidated damages 23, 25.
 Unterbrechung von Rechtsstreitigkeiten 120.
 — von Konkursverfahren 155, 156.
 Valorisation 3, 112, 124 ff., 158.
 — Wirkung der V. auf die Ausgleichsobligation selbst 124 ff.
 — Doppel-V. 128.
 Veränderungen des Schuldinhalts 124 ff.
 Verfügungsmacht, Beschränkung der V. 118 ff.
 — des Kridars 146.
 Verjährung 138 ff.
 Verkehrsverbot 33, 38, 47, 51, 93, 113, 118 ff., 155, 157.
 — informatorischer Verkehr 122.
 — Unterbrechung von Rechtsstreitigkeiten 120.
 — Unterbrechung von Konkursverfahren 155, 156.
 — Nichtigkeit verbotswidriger Handlungen 123, 124.
 Vermögensverfall 144, 151, 153.
 Vertrag zu gunsten eines Dritten 55.
 Vertragliche Schulden 109.
 Vertragsschließende Mächte 58.
 Vertragsstrafe 23.
 Vertretung 43 ff.
 — guter Glaube 45.
 Verzug 26, 129.
 Völkerrechtlicher Vertrag 13.
 Vollstreckung im Ausgleichsverfahren 27, 86, 162.
 Vorbehalt im Urteil bei Abfindungsbefugnis 26, 27.
 Vorkriegskurs 125, 158.
 Vorkriegsverträge 18, 27, 43 ff., 76, 78, 95, 99, 100 ff., 103, 104, 105, 109, 110, 111, 112, 117, 128, 131, 132.
 Wahlschulden 25 ff.
 „Während des Krieges“ 94, 105, 115.
 Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen 11.

- | | |
|---|---|
| <p>Wiedergutschrift 160.
 Wirtschaftliche Einheit zweier Gesellschaften 71.
 — — Tochtergesellschaften 71.
 Wirtschaftskrieg 67, 69.
 Wohnsitz 87ff.</p> <p>Zahlungsunfähigkeit 98, 140, 144ff.
 Zahlungszeit 96, 98.
 Zession von Ausgleichsforderungen 82, 122ff.</p> | <p>Zinsen im Ausgleichsverfahren 97, 125, 128, 129ff.
 — Zinseszinsen 103, 131.
 — Zinsfuß 129, 131.
 — gesetzliche Z. 131.
 Zulässigkeit des Rechtswegs 60, 162.
 Zustand erklärter Zahlungsunfähigkeit 98, 144ff., 150.
 Zwangsvergleich 156, 157.
 Zweck des Ausgleichsverfahrens 4, 16.
 Zweigniederlassung 76.
 — Residenz von Zw. 87.</p> |
|---|---|

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Herausgegeben von

Dr. **Eduard Kohlrausch**

Professor an der Universität Berlin

Dr. **Walter Kaskel**

Professor an der Universität Berlin

Dr. **Arthur Spiethoff**

Professor an der Universität Bonn

Die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft bietet dem Studierenden kurze Anleitungen zum Lernen, die eine Grundlage für das Studium auf allen Einzelgebieten darstellen und durch die lesbare Form, in der der Lehrstoff behandelt wird, weitgehende Anregungen zur selbständigen Weiterarbeit vermitteln. Die Enzyklopädie ist somit in erster Linie ein kurzgefaßtes Studenten-Lehrbuch. Die behandelten Materien schließen sich eng an die regelmäßig im akademischen Lehrplan erscheinenden Lehrfächer an, so daß jedes Kapitel auch von dem Dozenten seinen Vorlesungen als Abriss zugrunde gelegt werden kann.

Das Unternehmen setzt sich in der folgenden Weise zusammen:

Rechtsphilosophie.

- *1. **Rechtsphilosophie.** Von Prof. Dr. Max Ernst Mayer †. Frankfurt a. M. (1004 S.) 1922. 4 Goldmark

Rechtsgeschichte.

2. **Römische Rechtsgeschichte und System des Röm. Privatrechts.** Von Prof. Dr. Paul Jörs, Wien.
3. **Römischer Zivilprozeß.** Von Prof. Dr. Leopold Wenger, München.
4. **Römische Rechtsgeschichte im Mittelalter.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Emil Seckel, Berlin.
5a. **Deutsche Rechtsgeschichte.** Von Prof. Dr. A. Zycha, Bonn.
5b. **Grundzüge des deutschen Privatrechts.** Von Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.
*6. **Rechtentwicklung in Preußen.** Von Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Breslau. (47 S.) 1923. 1,80 Goldmark

Zivilrecht und Zivilprozeß.

- *7. **Bürgerliches Recht. Allgem. Teil.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas von Tuhr, Zürich. (72 S.) 1923. 2,80 Goldmark
*8. **Recht der Schuldverhältnisse.** Von Prof. Dr. Heinrich Titzte, Berlin. (140 S.) 1923. 4,80 Goldmark
9. **Sachenrecht.** Von Prof. Dr. Julius von Gierke, Halle a. d. S.
*10. **Familienrecht.** Von Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Köln a. Rh. (71 S.) 1923. 2,80 Goldmark
*11. **Erbrecht.** Von Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen. (89 S.) 1923. 3,20 Goldmark
*12. **Handels- und Wechselrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg. (99 S.) 1924. 3,60 Goldmark
*13. **Privatversicherungsrecht.** Von Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen. (30 S.) 1923. 1,50 Goldmark
*14. **Urheber- und Erfinderrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Erlangen. (27 S.) 1923. 1,40 Goldmark
*15. **Internationales Privatrecht.** Von Prof. Dr. Karl Neumeyer, München. (39 S.) 1,60 Goldmark
16. **Einwirkung des Friedensvertrages auf die Privatrechtsverhältnisse.** Von Prof. Dr. Josef Partsch, Berlin.
17. **Zivilprozeßrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.
*18. **Konkursrecht.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig. (170 S.) 1924. 6,90 Goldmark
19. **Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Von Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen. (Siehe auch umstehend.)

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften

(siehe auch umstehend.)

Strafrecht und Strafprozeß.

20. **Strafrecht.** Von Prof. Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin.
*21. **Strafprozeßrecht.** Von Dr. Karl von Lilienthal, Heidelberg. (103 S.)
1923. 3,20 Goldmark
22. **Kriminalpolitik.** Von Prof. Dr. Ernst Rosenfeld, Münster i. W.

Öffentliches Recht.

23. **Allgemeine Staatslehre.** Von Prof. Dr. Hans Kelsen †, Wien.
24. **Deutsches Staatsrecht (Reichs- und Landesstaatsrecht).** Von Prof. Dr. Erwin Jacobi, Leipzig.
25. **Verwaltungsrecht.** Von Prof. Dr. Walter Jellinek, Kiel.
*26. **Österreichisches Verfassungsrecht.** Von Minist.-Rat Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien. (33 S.) 1923. 1,60 Goldmark
*27. **Ausländisches Staatsrecht.** 1. Verfassungsrecht der angelsächsischen Staatenwelt. Von Prof. Dr. Otto Koellreutter, Jena. (37 S.) 1923. 2. Verfassungsrecht der übrigen europäischen Staaten. Von Prof. Dr. Hans Gmelin. (42 S.) 1923. 3 Goldmark
*28. **Steuerrecht.** Von Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn a. Rh. (234 S.) 1924. 9,60 Goldmark
29. **Kirchenrecht.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Erwin Ruck, Basel.
30. **Völkerrecht.** Von Prof. Dr. Heinrich Pohl, Tübingen.

Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

31. **Arbeitsrecht.** Von Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin.
32. **Wirtschaftsrecht.** Von Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin, und Privatdozent Dr. Hans Carl Nipperdey, Jena.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

33. **Allgemeine Volkswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. Josef Schumpeter, Wien.
*34. **Geschichte der Volkswirtschaftslehre.** Von Privatdozent Dr. Edgar Salin, Heidelberg. (24 S.) 1923. 1,80 Goldmark
35. **Organisation der Volkswirtschaft und deren Systeme.** Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Sombart, Berlin.
36. **Kredit und Banken (Kapital und Geldmarkt).** Von Prof. Dr. Arthur Spiethoff, Bonn a. Rh.

Besondere Volkswirtschaftslehre.

37. **Landwirtschaft (Landwirtschaftl. Betrieb und Agrarpolitik).** Von Prof. Dr. Otto Anhagen, Berlin.
38. **Gewerbepolitik.** Von Geh. Leg.-Rat Prof. Dr. Wiedenfeld, Leipzig.
39. **Handel (innerer u. äußerer).** Von Prof. Dr. Erwin v. Beckerath, Kiel.
40. **Verkehr.** Von Prof. Dr. Erwin von Beckerath, Kiel.
41. **Versicherungswesen.** Von Prof. Dr. Hanns Dorn, München.
42. **Sozialpolitik.** Von Prof. Dr. Gerhard Kessler, Jena.
43. **Wohlfahrtspflege.** Von Prof. Dr. Gerhard Kessler, Jena.
44. **Armenwesen.** Von Prof. Dr. Gerhard Kessler, Jena.

Finanzwissenschaft.

45. **Finanzwissenschaft.** Von Prof. Dr. Hans Teschemacher, Königsberg i. Pr.

Nachbargebiete der Volkswirtschaftslehre.

46. **Statistik.** Von Präsident Prof. Dr. Friedrich Zahn, München.
47. **Wirtschaftsgeschichte.** Von Prof. Dr. Hermann Aubin, Bonn a. Rh.
48. **Wirtschaftsgeographie.** Von Prof. Dr. Otto Quelle, Bonn a. Rh.
49. **Betriebswirtschaftslehre.** Von Prof. Dr. Walter Mahlberg, Göteborg.
50. **Technologie.** Von Prof. Dr. Arthur Binz, Berlin, und Prof. Dr. F. F. Martens, Berlin.

Die mit * bezeichneten Bände liegen fertig vor, die übrigen befinden sich in Arbeit.
Subskribenten auf sämtliche Lieferungen erhalten die einzelnen Lieferungen je nach Erscheinen zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Vorzugspreise.